BStU

Archiv der Zentralstelle



MfS - BdL / Dok.

Nr. 008572

1. Exemplar

BStU 42-009 04.95

BStU
000001

Vertrauliche Verschlußsache!

VVS-Nr.: A 372 615

Ausf. 02472 

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

DV 718/0/005

Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze

Grenzkompanie

1985

BStU
000002

Vertrauliche Verschlußsache!

VVS-Nr.: A 372 615

. Ausfertigung

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

DV 718/0/005

Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze

Grenzkompanie

1985

BStU
000003

NACHWEIS ÜBER DIE EINARBEITUNG VON ÄNDERUNGEN

Nr.	Änderung Inkraftsetzungstermin	Einarbeitung Datum	Unterschrift
1.	1.12.86	5.12.86	Berhner
2.	1.11.89	31.10.89	[illegible]

NACHWEIS ÜBER ZUGANG/ABGANG

Lfd. Nr.	Zugang Blatt	Abgang Blatt	Bestand Blatt	Datum Signum
			120 ~~120~~ B	25.8.86 Anfangsbestand [illegible]
1.	2		122	5.12.86 Berhner

NACHWEIS ÜBER VERNICHTUNG

Lfd. Nr.	Blatt	Vernichtet am:	Vernichtungsvermerk (Unterschriften)	
1.	54	1.1.89	[illegible] durch Abgabe an Sekretariat	

VVS-Nr.: A 372 615

BStU
000004

Einführungsbestimmung zur DV 718/0/005

1. Die Dienstvorschrift 718/0/005 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Grenzkompanie, wird erlassen und tritt am 01. 12. 1985 in Kraft. Gleichzeitig damit treten außer Kraft:

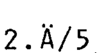
a) die DV 018/0/008 Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Grenzkompanie, Ausgabejahr 1974, VVS-Nr.: A 69 964,
b) die in den Grundsätzen für die Planung, Organisation, Führung und Sicherstellung der Grenzsicherung, Kompanie bis Regiment, Ausgabejahr 1983, GVS-Nr.: G/731831, enthaltenen Festlegungen für die Führungsebene Grenzkompanie,
c) die vorläufige DV 018/0/008 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Grenzkompanie, Ausgabejahr 1985, VVS-Nr.: G/733039.

2. Diese Dienstvorschrift gilt für die Grenztruppen der DDR an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu BERLIN (WEST).

3. Der Stellvertreter des Chefs und Chef des Stabes ist berechtigt, bei Notwendigkeit die Anlagen und die Anhänge dieser Dienstvorschrift in eigener Zuständigkeit zu ändern. Die Grundsätze dieser Dienstvorschrift dürfen dadurch nicht berührt werden.

Königs Wusterhausen, den 15. 10. 1985

Stellvertreter des Ministers und
Chef der Grenztruppen der DDR



Inhaltsverzeichnis

		Seite	Blatt
	Übersichts- und Einführungsteil	1	6
I.	Grundlagen der Grenzsicherung	I/1	16
	Schutz der Staatsgrenze	I/1	
	Grenzsicherung	I/2	
	Grenzabschnitt	I/11	
	Grenzverletzungen	I/14	
	Taktische Handlungen	I/17	
II.	Führung der Grenzkompanie	II/1	20
	Allgemeine Grundsätze	II/1	
	Nachrichtenverbindungen	II/5	
	Dienstpflichten	II/7	
	Organisation der Grenzsicherung	II/14	
	Allgemeines	II/14	
	Entschlußfassung	II/15	
	Planung der Grenzsicherung	II/23	
	Aufgabenstellung	II/23	
	Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit	II/24	
	Organisation der Sicherstellung	II/29	
	Organisation der Führung	II/29	
	Einsatzvarianten	II/30	
	Dienstplanung	II/31	
	Allgemeines	II/31	
	Planung des Dienstes	II/33	
	Urlaubs- und Dienstfreiplanung	II/34	
	Kontrollen	II/36	
III.	Politische Arbeit	III/1	4

BStU
000005

BStU
000008

		Seite	Blatt
IV.	Normale Grenzsicherung	IV/1	16
	Allgemeine Grundsätze	IV/1	
	Einsatz der Kräfte und Mittel	IV/1	
	Einsatz der Kräfte	IV/1	
	Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet	IV/3	
	Einsatz von Verstärkungskräften	IV/6	
	Einsatz von Alarmgruppen und Alarmeinheiten	IV/8	
	Zusätzlicher Einsatz von Kräften	IV/11	
	Zurückweisung	IV/11	
	Schadensbekämpfung	IV/12	
	Informationen und Proteste	IV/13	
	Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung	IV/14	
	Sicherung von Arbeiten	IV/18	
	Sicherung von Gassen und Toren	IV/22	
	Sicherung der Führungsstelle	IV/24	
	Sicherung des Ereignisortes	IV/25	
	Festnahme von Personen	IV/26	
	Grenzsicherung unter verschiedenen Bedingungen	IV/27	
	Bewaldetes Mittelgebirge	IV/27	
	Grenzgewässer	IV/28	
	Ortschaften	IV/29	
	Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen	IV/30	
	Winter	IV/31	
V.	Verstärkte Grenzsicherung	V/1	2
	Allgemeine Grundsätze	V/1	
	Einsatz der Kräfte	V/3	

BStU
000007

		Seite	Blatt
	Einsatz von Verstärkungskräften	V/3	
	Einsatz von Alarmgruppen und Alarmeinheiten	V/4	
	Zusätzlicher Einsatz von Kräften	V/4	
VI.	Gefechtsmäßige Grenzsicherung	VI/1	5
	Allgemeine Grundsätze	VI/1	
	Organisation der gefechtsmäßigen Grenzsicherung	VI/5	
	Einsatz der Kräfte	VI/8	
VII.	Handlungen bei besonderen Lagen	VII/1	3
	Handlungen bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches	VII/1	
	Handlungen zur Abwehr einer Grenzprovokation	VII/2	
	Handlungen zur Abwehr eines überraschenden bewaffneten Überfalls	VII/3	
	Handlungen zur visuellen Luftraumbeobachtung und bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen	VII/4	
	Handlungen zur Rettung und Bergung	VII/5	
VIII.	Sicherstellung	VIII/1	10
	Sicherstellung der Grenzsicherung	VIII/1	
	Technische Sicherstellung	VIII/16	
	Rückwärtige Sicherstellung	VIII/18	
Anlagen:			18
1	Einsatz der Kräfte und Mittel zur grenztaktischen Handlung Sicherung (Variante)	Al/1	
2	Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Abriegelung nach der Auslösung eines Grenzsignalszaunfeldes (Variante)	Al/2	
3	Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Suche (Varianten)	Al/3	
4	Darstellung einer Einsatzvariante	Al/5	

BStU
000008

		Seite	Blatt
6	Einsatz der Kräfte zur Sicherung von Arbeiten (Varianten)	Al/7	
7	Verteidigungsschema der Grenzkompanie (Variante)	Al/10	
8	Vollständige Spezialbehandlung einer Einheit (Variante)	Al/11	
9	Abkürzungen	Al/13	
10	Taktische Zeichen	Al/22	
Anhänge:			22
1	Kontrolle des Grenzdienstes in einem Monat (Anhalt)	Ah/1	
2	Anforderungen an einen Hubschrauberstart- und -landeplatz	Ah/2	
3	Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung	Ah/6	
4	Anfertigen und Führen von Dokumenten	Ah/9	
5	Dokumente der Grenzsicherung	Ah/12	
6	Dokumente der Dienstplanung	Ah/19	
7	Texte für die Zurückweisung (Anhalt)	Ah/19	
8	Übermittlung und Entgegennahme mündlicher Informationen und Proteste an der Staatsgrenze der DDR zur BRD	Ah/20	
9	Nachweisdokumente der Grenzaufklärung	Ah/23	
10	Inhalt des Befehls des Kompaniechefs an den nichtstrukturmäßigen Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung sowie Meldung von Ergebnissen der KCB-Aufklärung laut dem Meldeblock für Kernstrahlungs- und chemische Aufklärungskräfte	Ah/24	
12	Aufnahme und Eingliederung zuversetzter Soldaten und Unteroffiziere	Ah/31	

BStU
000009

		Seite	Blatt
13	Vergatterung	Ah/32	
14	Grenzdienstzimmer und Spurengarten	Ah/33	
15	Nutzung der Nachrichtenverbindungen der Grenzsicherung	Ah/34	
16	Festlegungen zur Durchführung des Zusammenwirkens mit dem Grenzbeauftragten des MfS und den anderen Kräften des Zusammenwirkens	Ah/41	

BStU
000010

I. Grundlagen der Grenzsicherung

Schutz der Staatsgrenze

1.(1) Der Schutz der Staatsgrenze der DDR (nachfolgend Staatsgrenze) ist ein fester Bestandteil ihrer Landesverteidigung. Er wird durch einen Komplex von politischen, ideologischen, ökonomischen, militärischen, staatlich-administrativen und juristischen Maßnahmen realisiert.

(2) Die Grenztruppen der DDR (nachfolgend Grenztruppen) verwirklichen den Schutz der Staatsgrenze im Zusammenwirken mit den Schutz- und Sicherheitsorganen (nachfolgend Kräfte des Zusammenwirkens) sowie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und der Bevölkerung im Grenzgebiet (nachfolgend Organe der Zusammenarbeit) mit dem Ziel, die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze, einschließlich der Territorialgewässer, gegen jegliche staatsfeindlichen Anschläge und aggressiven Akte gegnerischer Kräfte zuverlässig und unter allen Bedingungen der Lage zu gewährleisten.

(3) Die Grundlagen für den Schutz der Staatsgrenze bilden die gültigen Normen des Völkerrechts, die Verfassung der DDR, die zwischen der DDR und den Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge über Grenzangelegenheiten sowie die Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über die Staatsgrenze und die Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR.

(4) Die Grenztruppen verwirklichen den Schutz der Staatsgrenze durch

a) die Grenzsicherung an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Seegrenze,
b) die Grenzüberwachung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen.

(5) Die Grenztruppen haben zum Schutz der Staatsgrenze

a) die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze, in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR sowie an den Grenzübergangsstellen ununterbrochen aufrechtzuerhalten und zu festigen,

BStU
000011

b) die Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen festzustellen und Grenzverletzer, die sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befinden, festzunehmen[x],
c) Grenzprovokationen und bewaffnete Überfälle auf das Hoheitsgebiet der DDR abzuwehren,
d) die Bevölkerung im Grenzgebiet sowie das sozialistische und persönliche Eigentum vor Anschlägen gegnerischer Kräfte zu bewahren,
e) bereit zu sein, Gefechtshandlungen selbständig, im Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung oder in zeitweiliger Unterstellung an die Landstreitkräfte durchzuführen,
f) die Grenzzeichen vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ihrer Lage zu schützen,
g) die zuständigen staatlichen Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zur Kontrolle und Erhaltung der Meeresressourcen zu unterstützen.

Grenzsicherung

2.(1) Die Grenzsicherung ist die Gesamtheit der Handlungen, der Sicherstellungs-, Sperr- und Ordnungsmaßnahmen, die von den Grenztruppen selbständig und gemeinsam mit den Kräften des Zusammenwirkens sowie mit den Organen der Zusammenarbeit an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Seegrenze unter allen Bedingungen der Lage durchgeführt werden. Die Grenzsicherung ist wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze.
(2) Durch die Grenzsicherung sind alle Versuche aggressiver und staatsfeindlicher Handlungen gegen die Staatsgrenze rechtzeitig aufzudecken, aufgeklärte Handlungen aktiv und entschlossen zu verhindern oder abzuwehren sowie gegnerische Kräfte festzunehmen oder, wenn alle Möglichkeiten zur Festnahme erschöpft sind, zu vernichten.

---
x Unter Festnahme ist hier und im weiteren der Gewahrsam im Sinne des § 25 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 zu verstehen.

BStU
000012

(3) Das Ziel der Grenzsicherung besteht in der ununterbrochenen Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR und der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze.

(4) Die Grenzsicherung ist durchzuführen mit der Aufgabe,

a) die Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen festzustellen und Grenzverletzer, die sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befinden, festzunehmen,

b) Grenzprovokationen abzuwehren,

c) die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet ununterbrochen aufrechtzuerhalten,

d) jegliche Anschläge gegen Personen und Einrichtungen an Grenzübergangsstellen rechtzeitig abzuwehren,

e) den Grenzabschnitt bei einem bewaffneten Überfall auf das Hoheitsgebiet der DDR standhaft und aktiv zu verteidigen und eingedrungene gegnerische Kräfte gefangenzunehmen oder zu vernichten,

f) selbständig, im Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung oder in zeitweiliger operativer Unterstellung an die Landstreitkräfte Gefechtshandlungen durchzuführen.

(5) Der Erfolg der Grenzsicherung wird erreicht durch

a) die konsequente Durchsetzung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über die Staatsgrenze und die Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sowie der militärischen Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Grenzsicherung,

b) die Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,

c) die rechtzeitige Entschlußfassung und Aufgabenstellung,

d) die initiativreiche und schöpferische Durchsetzung der Prinzipien der Grenzsicherung,

e) einen den Erfordernissen der Lage im jeweiligen Grenzabschnitt entsprechenden Einsatz der Kräfte und Mittel,

f) das klassenmäßige Verhalten und das militärische Können aller Angehörigen der Grenztruppen zur Erfüllung der Aufgaben.

(6) Entsprechend der Lage und den Aufgaben sind folgende Arten der Grenzsicherung durchzuführen:

a) die normale Grenzsicherung,

b) die verstärkte Grenzsicherung,

c) die gefechtsmäßige Grenzsicherung.

BStU
000013

3. (1) Prinzipien der Grenzsicherung sind
a) die ständig hohe Gefechtsbereitschaft,
b) die ununterbrochene, aktive und entschlossene Durchführung der Grenzsicherung,
c) die Konzentrierung der Anstrengungen in den wichtigsten Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zur erforderlichen Zeit,
d) die rechtzeitige und überraschende Durchführung von Manövern mit Kräften und Mitteln,
e) die Staffelung der Kräfte und Mittel,
f) die Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen sowie die Täuschung gegnerischer Kräfte,
g) die ununterbrochene Führung,
h) das ununterbrochene Zusammenwirken,
i) die ständige Zusammenarbeit,
k) die allseitige Sicherstellung,
l) die allseitige Berücksichtigung und Ausnutzung der politisch-moralischen und psychologischen Faktoren,
m) die Aufrechterhaltung und die rechtzeitige Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen.

(2) Die ständig hohe Gefechtsbereitschaft wird erreicht durch
a) die ununterbrochene und zielgerichtete Aufklärung der Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte und die rechtzeitige Wertung ihrer Ergebnisse,
b) das richtige Erfassen der Aufgaben und die rechtzeitige Planung erforderlicher Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der bevorstehenden Handlungen,
c) einen stabilen politisch-moralischen und psychologischen Zustand, hohe Disziplin und Wachsamkeit,
d) einen hohen Stand der Gefechtsausbildung,
e) die ständige Einsatzbereitschaft der Bewaffnung, Technik und Ausrüstung,
f) die Bereitschaft und Fähigkeit, rechtzeitig und organisiert zu höheren Stufen der Gefechtsbereitschaft überzugehen,
g) die Gewährleistung einer ununterbrochenen Führung,
h) die allseitige Organisation und wachsame Durchführung des Grenzdienstes, des Wachdienstes sowie des Dienstes der Tagesdienste und der Diensthabenden,
i) die Sicherstellung mit allem Notwendigen für die Durchführung der Grenzsicherung,

BStU
000014

k) das Vorhandensein und die Einsatzbereitschaft der befohlenen Truppenvorräte.

(3) Die ununterbrochene, aktive und entschlossene Durchführung der Grenzsicherung wird erreicht durch Wer wie

a) die Kenntnis über gegnerische Kräfte, das Aufzwingen des eigenen Willens, die Erringung und Behauptung der Initiative sowie die Verhinderung der Absichten und Handlungen der gegnerischen Kräfte,
b) die Voraussicht möglicher Veränderungen der Lage,
c) den ununterbrochenen, variablen, den Erfordernissen der Lage entsprechenden Einsatz der Kräfte und Mittel,
d) das initiativreiche und überraschende Handeln der Truppen sowie das rechtzeitige Reagieren auf Veränderungen der Lage,
e) die ununterbrochene Bereitstellung von Reserven sowie die Gewährleistung ihres kurzfristigen Einsatzes,
f) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes, der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie des Einsatzes der Mittel zur Grenzsicherung durch die eingesetzten Kräfte,
g) die systematische Vervollkommnung bewährter und die Anwendung neuer Methoden bei der Durchführung von Handlungen zur Grenzsicherung,
h) die Fähigkeit der Vorgesetzten, rechtzeitig erforderliche Entschlüsse zu fassen und sie konsequent durchzusetzen,
i) den rechtzeitigen und entschlossenen Übergang zu einer anderen Art der Grenzsicherung,
k) die schnelle Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen,
l) die unverzügliche Beseitigung aufgetretener Störungen und die planmäßige Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
m) die Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Zusammenwirkens zwischen den eigenen Kräften und mit den Kräften des Zusammenwirkens.

(4) Die Konzentrierung der Anstrengungen in den wichtigsten Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zur erforderlichen Zeit wird erreicht durch

a) die ununterbrochene und zielgerichtete Aufklärung der Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte sowie die rechtzeitige Wertung ihrer Ergebnisse,

BStU
000016

b) die Schaffung einer höheren Dichte an Kräften und Mitteln in den Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zu den Zeiten, in denen Grenzverletzungen oder andere gegnerische Handlungen am wahrscheinlichsten zu erwarten sind,
c) das ununterbrochene Bereithalten und den Einsatz von Kräften und Mitteln entsprechend den Erfordernissen der Lage,
d) das kühne Manöver mit den Kräften und Mitteln in der Grenzsicherung,
e) die Umunterstellung von Kräften und Mitteln oder die überplanmäßige Auffüllung von Einheiten und Truppenteilen mit Kräften und Mitteln,
f) die rechtzeitige Information der Unterstellten, Nachbarn, Kräfte des Zusammenwirkens und Organe der Zusammenarbeit über die Lage,
g) eine zielgerichtete Führungstätigkeit unter Berücksichtigung der zu lösenden Aufgaben,
h) den Einsatz der fähigsten Führungskräfte in den wichtigsten Abschnitten oder Richtungen,
i) die Ausarbeitung von Einsatzvarianten und ihre zielgerichtete Durchsetzung,
k) die Verlegung von Trennungslinien,
l) den planmäßigen und zielgerichteten pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes,
m) die Konzentrierung der Anstrengungen der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit auf den Raum der Hauptanstrengung.

(5) Die rechtzeitige und überraschende Durchführung von Manövern mit Kräften und Mitteln wird erreicht durch

a) das Kennen der Lage im Grenzabschnitt und der Methoden der gegnerischen Kräfte zur Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen oder anderen Handlungen,
b) die ununterbrochene Gewährleistung der Manöverfreiheit im Grenzabschnitt,
c) die Konzentrierung der Kräfte und Mittel in Räumen, Abschnitten oder Richtungen, wo sie die gegnerischen Kräfte am wenigsten erwarten,
d) das ständige Bereithalten von Kräften und Mitteln,
e) den gegnerischen Kräften zuvorkommende Handlungen sowie die entschlossene und rechtzeitige Erfüllung der gestellten Aufgaben,

BStU
000016

f) die Fähigkeit der Führungskräfte und der Einheiten zur Durchführung von Manövern,
g) den planmäßigen Wechsel des Einsatzes der Kräfte nach Ort und Zeit sowie die Anwendung neuer Methoden des Einsatzes der Kräfte und Mittel,
h) die geschickte Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes,
i) die Geheimhaltung der Idee der Grenzsicherung sowie den getarnten und gedeckten Einsatz der Kräfte und Mittel,
k) die Täuschung der gegnerischen Kräfte über die eigenen Absichten und Handlungen sowie das Anwenden von List,
l) die Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung.

(6) Die Staffelung der Kräfte und Mittel wird erreicht durch
a) die Ausnutzung des gesamten Grenzabschnittes für den Einsatz der Kräfte und Mittel,
b) das kühne Manöver mit Kräften und Mitteln,
c) die Kontrolle und Überwachung von Unterschlupfmöglichkeiten für Grenzverletzer,
d) die ununterbrochene Bereitstellung von Reserven mit unterschiedlicher Einsatzzeit und Entfernung zur Staatsgrenze,
e) den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau in wichtigen Richtungen in der gesamten Tiefe des Grenzabschnittes,
f) die Durchführung der Gefechtsausbildung in ausgewählten Räumen, Abschnitten oder Richtungen des Grenzgebietes,
g) den Einsatz von Ausbildungseinheiten,
h) den koordinierten Einsatz der eigenen Kräfte mit denen der Kräfte des Zusammenwirkens,
i) die zielgerichtete Einbeziehung der Organe der Zusammenarbeit in die Maßnahmen der Grenzsicherung.

(7) Die Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen sowie die Täuschung gegnerischer Kräfte wird erreicht durch
a) die Durchsetzung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Grenzsicherung,
b) die Geheimhaltung der Idee der Grenzsicherung,
c) den getarnten, gedeckten und überraschenden Einsatz der Kräfte und Mittel sowie das rechtzeitige Reagieren auf Veränderungen der Lage,

BStU
000017

d) das Kennen der Methoden der Handlungen gegnerischer Kräfte,
e) die Anwendung von den gegnerischen Kräften unbekannten Methoden der Durchführung der Grenzsicherung,
f) die Täuschung der gegnerischen Kräfte über die eigenen Absichten und Handlungen sowie das Anwenden von List,
g) die geschickte Ausnutzung der Tarn- und Nebelmittel sowie die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes,
h) die Beseitigung oder Abschwächung demaskierender Merkmale bei der Vorbereitung und Durchführung der Handlungen der Truppen und beim Einsatz der Mittel,
i) die Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung.

(8) Die ununterbrochene Führung wird erreicht durch
a) die ständige Kenntnis der Lage und das rechtzeitige Fassen von Entschlüssen, die exakte Aufgabenstellung an die Unterstellten sowie deren beharrliche Verwirklichung,
b) die Aufrechterhaltung der Führungsbereitschaft in allen Führungsebenen und unter allen Bedingungen der Lage,
c) die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Vorgesetzten aller Stufen für ihre Entschlüsse, für den richtigen Einsatz der Kräfte und Mittel und die Ergebnisse der Erfüllung der gestellten Aufgaben,
d) die Kontrolle der Unterstellten sowie deren Befähigung, schnell auf Veränderungen der Lage zu reagieren und Aufgaben in begrenzter Zeit zu erfüllen,
e) die Organisation und Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen.

(9) Das ununterbrochene Zusammenwirken wird erreicht durch
a) das Abstimmen der Handlungen der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte untereinander, mit den Reserven, den Nachbarn, den Kräften des Zusammenwirkens und den freiwilligen Helfern der Grenztruppen nach Aufgaben, Ort und Zeit sowie der Methode der Lösung der gestellten Aufgaben,
b) das richtige Verstehen und schöpferische Durchsetzen der Idee der Grenzsicherung durch alle zur Führung eingesetzten Kräfte,
c) eine genaue Kenntnis der Aufgaben zur Grenzsicherung und der Methoden zu ihrer Lösung durch alle zusammenwirkenden Kräfte,
d) die Durchsetzung der gemeinsam festgelegten Maßnahmen,
e) die Durchsetzung koordinierter Handlungen mit den Kräften des Zusammenwirkens bei besonderen Lagen im Grenzabschnitt,

BStU
000018

f) die Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen mit den funktechnischen Kompanien, den Diensthabenden der Kräfte des Zusammenwirkens sowie den ununterbrochenen Informationsaustausch mit ihnen,

g) die genaue Kenntnis und richtige Anwendung der Signale und Parolen.

(10) Die ständige Zusammenarbeit wird erreicht durch

a) die Erweiterung und Vertiefung der Verbundenheit zwischen den Grenztruppen und den Organen der Zusammenarbeit,

b) die Unterstützung der örtlichen Partei- und Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen im Grenzgebiet in der politisch-ideologischen Arbeit,

c) die Ausprägung der Bereitschaft der Bevölkerung im Grenzgebiet, sich für die zuverlässige Grenzsicherung sowie die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet verantwortungsbewußt einzusetzen,

d) gemeinsame Beratungen zur komplexen Durchsetzung der Aufgaben der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Kräften im Territorium,

e) die Durchführung von Sicherheitsberatungen im Grenzgebiet,

f) den regelmäßigen und rechtzeitigen Informationsaustausch mit den Organen der Zusammenarbeit,

g) gemeinsame Begehungen im Grenzgebiet,

h) die Mitarbeit von Angehörigen der Grenztruppen und deren im Grenzgebiet wohnenden Familienangehörigen in den örtlichen Organen der Staatsmacht, ihren Ständigen Kommissionen, den Grenzsicherheitsaktiven sowie in den gesellschaftlichen Organisationen und deren ehrenamtlichen Kommissionen,

i) den Abschluß von Patenschaften mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Schulen im Grenzgebiet,

k) die Anleitung von Arbeitsgemeinschaften zur Unterstützung der Grenztruppen.

(11) Die allseitige Sicherstellung wird erreicht durch

a) die Organisation der Sicherstellung auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs und deren Durchsetzung durch die Truppen,

b) die rechtzeitige Organisation und ununterbrochene Verwirklichung von Maßnahmen der Sicherstellung der Grenzsicherung sowie der technischen und rückwärtigen Sicherstellung,

BStU
000019

c) einen der Lage entsprechenden pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes sowie die Gewährleistung der ständigen Funktionssicherheit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und Mittel.

(12) Die allseitige Berücksichtigung und Ausnutzung der politisch-moralischen und psychologischen Faktoren wird erreicht durch

a) die umfassende Kenntnis des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes der eigenen Kräfte sowie die Organisation und Durchführung einer lage- und aufgabenbezogenen politischen Arbeit,
b) eine zielstrebige Festigung des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes des Personalbestandes in allen Bereichen der militärischen Tätigkeit,
c) das systematische Studium der Handlungen gegnerischer Kräfte sowie ihres politisch-moralischen Zustandes und das Aufdecken ihrer starken und schwachen Seiten,
d) das schnelle Reagieren auf Veränderungen der Lage und aktive Gegenmaßnahmen zur Zerschlagung der ideologischen Diversion und Propaganda gegnerischer Kräfte,
e) die mobilisierende Arbeit der Partei- und FDJ-Organisation sowie die richtige Verteilung der Kommunisten und FDJ-Mitglieder auf die Kampfkollektive.

(13) Die Aufrechterhaltung und die rechtzeitige Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen wird erreicht durch

a) die Wiederherstellung der ununterbrochenen Führung,
b) die Feststellung des Grades der Kampffähigkeit der Truppen,
c) die Präzisierung der Aufgaben für die Truppen, die ihre Kampffähigkeit bewahrt haben,
d) die rechtzeitige Herauslösung der Truppen aus befallenen Zonen und Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen,
e) die Gewährleistung eines hohen politisch-moralischen Zustandes und der psychologischen Standhaftigkeit der Truppen,
f) die vorrangige Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen, die die geringsten Verluste erlitten und eine Aufgabe zu erfüllen haben.

4.(1) Der Grenzdienst ist ein wichtiger Bestandteil der Grenzsicherung und umfaßt alle Handlungen und Maßnahmen, die von den

BStU
000020

Grenzposten und Einheiten im Grenzabschnitt zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über die Staatsgrenze, die Grenzsicherung und die Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR durchgeführt werden.
(2) Der Grenzdienst ist auf der Grundlage des Entschlusses zur Grenzsicherung durchzuführen. Grenzposten und Einheiten erhalten zur Durchführung des Grenzdienstes einen Befehl und sind während der Durchführung desselben von ihrem Vorgesetzten ununterbrochen zu führen. Der Grenzdienst beginnt mit dem Verlassen der Kaserne und endet mit der Meldung an den Vorgesetzten nach Rückkehr der Grenzposten oder Einheiten in die Kaserne. Für Grenzposten, die ihren Grenzdienst auf Befehl vom Wohnort aus beginnen oder am Wohnort beenden (z. B. Grenzaufklärer), beginnt der Grenzdienst mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung beim Kommandeur Grenzsicherung.
(3) Die Verantwortlichkeit für den befohlenen Postenbereich, den Grenzabschnitt oder einen Teil desselben beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe. Die Übernahme und die Übergabe sind dem Vorgesetzten zu melden. Erfolgt keine unmittelbare Ablösung, beginnt und endet die Verantwortlichkeit auf Befehl des Vorgesetzten.

Grenzabschnitt

5. Der Grenzabschnitt ist ein Geländestreifen, der durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien und den Verlauf des Grenzgebietes begrenzt wird.

6. Das vorgelagerte Hoheitsgebiet ist der Teil des Grenzabschnittes, der sich von der Staatsgrenze bis zum vorderen Sperrelement erstreckt.

7.(1) Der Postenpunkt ist ein festgelegter Ort im Grenzabschnitt der Grenzkompanie. Er dient insbesondere zur Planung des Einsatzes der Kräfte zum Grenzdienst, zur Organisation des Zusammenwirkens und zur Gewährleistung der ununterbrochenen Führung.
(2) Die Postenpunkte sind vom Kompaniechef auszuwählen und dem Vorgesetzten zur Bestätigung vorzuschlagen.
(3) Die Postenpunkte sind von rechts nach links und von vorn nach hinten zu numerieren.

BStU
000021

8. Der Postenbereich ist ein Teil des Grenzabschnittes, der durch mindestens 2 Posten- oder Geländepunkte begrenzt und einem Grenzposten zur Durchführung des Grenzdienstes befohlen wird. Als Postenbereich können ein Raum, ein Abschnitt, eine Richtung oder ein Objekt im Grenzabschnitt befohlen werden.

9.(1) Der Einsatzabschnitt ist ein Geländeabschnitt im Grenzabschnitt, in dem Verstärkungskräfte zeitweilig zur Durchführung grenztaktischer Handlungen eingesetzt werden. Der Einsatzabschnitt ist in besonders gefährdeten Räumen, Abschnitten oder Richtungen festzulegen. Die Breite und Tiefe des Einsatzabschnittes sind von der Lage, der Aufgabe und den zum Einsatz gelangenden Kräften abhängig.
(2) Zur Begrenzung des Einsatzabschnittes sind Trennungslinien zu befehlen.
(3) Der Einsatzabschnitt wird vom Vorgesetzten befohlen oder ist auf Entschluß des Kompaniechefs festzulegen.

10.(1) Der Meldeabschnitt ist ein Teil des Schutzstreifens. Der Meldeabschnitt dient der rationellen Erfassung, Übermittlung und Bearbeitung von Angaben über die Lage.
(2) Die Ortsangaben in Meldungen haben entsprechend der Meldetabelle der Grenztruppen auf der Grundlage der Meldeabschnitte zu erfolgen.

11. Der provokationsgefährdete Abschnitt ist ein Abschnitt an der Staatsgrenze, in dem Grenzprovokationen oder Grenzzwischenfälle am wahrscheinlichsten zu erwarten sind. Er ist im Ergebnis der Beurteilung der Lage unter besonderer Berücksichtigung des Charakters der Handlungen gegnerischer Kräfte, des Geländes und der Durchführung von Arbeiten an der Staatsgrenze zu bestimmen.

12.(1) Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer ist eine Richtung, in der Grenzverletzer am wahrscheinlichsten zu erwarten sind. Sie ist im Ergebnis der Beurteilung der Lage unter besonderer Berücksichtigung von Festnahmen, Grenzdurchbrüchen, des Geländes, der Jahreszeit, der Verkehrsbedingungen, Orientierungs- und Unterschlupfmöglichkeiten der

BStU
000022

Grenzverletzer sowie des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes zu bestimmen.
(2) Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer ist für alle grenztaktischen Handlungen zu bestimmen.

13.(1) Der Raum der Hauptanstrengung ist der Teil des Grenzabschnittes, in dem die Kräfte und Mittel der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens zur Grenzsicherung nach Breite, Tiefe und der Zeit zu konzentrieren sind.
(2) Die Lage und Ausmaße des Raumes der Hauptanstrengung sind insbesondere abhängig von
a) der Aufgabe,
b) den zu erwartenden Handlungen gegnerischer Kräfte,
c) den eigenen Kräften und Mitteln sowie den Kräften des Zusammenwirkens,
d) den Handlungen der Nachbarn,
e) dem pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau,
f) den taktischen Eigenschaften des Geländes,
g) der sozial-ökonomischen Struktur.
(3) Die Ausmaße des Raumes der Hauptanstrengung können betragen:
a) Breite bis 1/4 des Grenzabschnittes,
b) Tiefe bis zum Verlauf des Grenzgebietes.

14.(1) Die Richtung der Hauptanstrengung ist eine Richtung im Grenzabschnitt, die dem Unterstellten zur Bestimmung des Raumes der Hauptanstrengung befohlen wird.
(2) Dem Kompaniechef wird ein Raum oder eine Richtung der Hauptanstrengung befohlen.

15. Für den Raum der Hauptanstrengung der Grenzkompanie sind vom Kompaniechef die Schwerpunktzeit und die Postendichte festzulegen.

16.(1) Die Schwerpunktzeit ist ein begrenzter Zeitraum von Stunden und Tagen, in dem im Ergebnis der Beurteilung der Lage am wahrscheinlichsten mit Versuchen von Grenzdurchbrüchen oder anderen gegnerischen Handlungen zu rechnen ist.
(2) Die Schwerpunktzeit kann für folgende Zeiträume festgelegt werden:
a) täglich bis zu 8 Stunden, zusammenhängend oder getrennt,

b) wöchentlich bis zu 2 Tagen, zusammenhängend oder getrennt.
(3) Während der Schwerpunktzeit ist die größte Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen sowie eine verstärkte Kontrolltätigkeit zu gewährleisten.

17.(1) Die Postendichte ist die von einem Grenzposten durchschnittlich zu sichernde Breite des Grenzabschnittes oder eines anderen Abschnittes innerhalb desselben. Die durchschnittliche Breite des von einem Grenzposten zu sichernden Abschnittes ist in Kilometer anzugeben. Die Maßangaben für die Breite des Grenzabschnittes sind auf den Verlauf des Kolonnenweges zu beziehen.
(2) Die Postendichte ist insbesondere beim Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Sicherung zu befehlen. Sie kann für bestimmte Zeiträume und Geländeabschnitte vom Vorgesetzten befohlen werden.

18. Die Konzentration der Kräfte und Mittel im Raum der Hauptanstrengung und zur Schwerpunktzeit ist insbesondere zu verwirklichen durch
a) die Schaffung einer hohen Postendichte,
b) die Staffelung der Kräfte und Mittel,
c) den zeitweiligen Einsatz der Alarmgruppen zum Grenzdienst,
d) den Einsatz von Verstärkungskräften,
e) den koordinierten Einsatz der eigenen Kräfte mit den Kräften des Zusammenwirkens.

Grenzverletzungen

19. Grenzverletzungen gemäß den Festlegungen im § 17 des Grenzgesetzes sind alle Handlungen, die gegen die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze oder die territoriale Integrität der DDR gerichtet sind sowie Handlungen, die das Hoheitsgebiet oder den Verlauf der Staatsgrenze beeinträchtigen.

20.(1) Grenzverletzer sind Personen, die widerrechtlich die Staatsgrenze passieren, derartige Handlungen versuchen oder die dafür notwendigen Voraussetzungen oder Bedingungen schaffen.

BStU
000024

(2) Grenzverletzern gleichgestellt sind Personen, die zu Handlungen gemäß den Festlegungen im Absatz 1 Beihilfe leisten.

21. Verletzer der Grenzordnung sind alle Personen, ~~die vorsätz-~~lich oder fahrlässig die geltenden Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR verletzen.

22.(1) Der Grenzdurchbruch ist das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze durch Personen, ohne daß eine Festnahme derselben erfolgte. Ein Grenzdurchbruch liegt vor:

a) aus Richtung DDR - wenn es dem Grenzverletzer gelang, die Staatsgrenze in Richtung BRD, BERLIN (WEST) oder zum Offenen Meer widerrechtlich zu passieren,
b) in Richtung DDR - wenn der Grenzverletzer von den Grenztruppen selbständig oder gemeinsam mit den Kräften des Zusammenwirkens im Ergebnis unmittelbar eingeleiteter taktischer Handlungen und anderer Maßnahmen nicht festgenommen wurde oder wenn es dem Grenzverletzer gelang, das Grenzgebiet zu passieren, ohne daß Handlungen oder andere Maßnahmen zu seiner Festnahme eingeleitet wurden.

(2) Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches können sein:

a) Auslösungen von Grenzsignalzaunanlagen, Signalgeräten und anderen Signalmitteln,
b) Spuren und Gegenstände an oder auf pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Anlagen und dem Uferstreifen,
c) Beschädigungen an oder auf pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Anlagen,
d) im Grenzabschnitt gefundene Gegenstände (Waffen, Werkzeuge, Behältnisse, Kleidungsstücke u. a.) und Lagerstätten,
e) veränderte Verhaltensweisen von Diensthunden und Wild im Grenzabschnitt,
f) schwimmende Gegenstände sowie fortlaufende Blasenbildung auf Grenzgewässern,
g) Luftfahrzeuge, die sich unangemeldet im Grenzsperrstreifen aufhalten,
h) außergewöhnliche Verhaltensweisen von Personen auf dem Hoheitsgebiet der BRD und dem Gebiet von BERLIN (WEST),

BStU
000025

i) Personen, die sich unberechtigt auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet aufhalten,
k) Personen, die versuchen, unerkannt und unkontrolliert in das Grenzgebiet einzudringen oder sich unberechtigt in diesem aufhalten,
l) festgestellte oder gemeldete Bewegungen unbekannter und verdächtiger Personen im Grenzgebiet,
m) Abweichungen von der Arbeitsordnung bei der Durchführung von volkswirtschaftlichen Arbeiten.

23.(1) Der Versuch der Kontaktaufnahme ist eine zielgerichtete Handlung von Personen vom Hoheitsgebiet der BRD oder vom Gebiet von BERLIN (WEST) aus zur politisch-ideologischen und psychologischen Beeinflussung der Angehörigen der Grenztruppen und anderer Personen. Er wird durchgeführt mit dem Ziel, die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft zu zersetzen, das System der Grenzsicherung durchlässig zu machen, von der Erfüllung des Befehls zum Grenzdienst abzulenken und das Vertrauensverhältnis der Angehörigen der Grenztruppen und der Bevölkerung im Grenzgebiet zur Partei- und Staatsführung der DDR sowie zu den Kräften des Zusammenwirkens zu untergraben.
(2) Versuche der Kontaktaufnahme können sein:
a) das Entbieten des Tagesgrußes,
b) das Ansprechen,
c) das Anbieten von Geschenken,
d) das Anbieten von Hilfeleistungen,
e) die Aufforderung zum Verrat militärischer Geheimnisse,
f) die Aufforderung zur Fahnenflucht.

24.(1) Der Grenzzwischenfall ist eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Staatsgrenze und der territorialen Integrität der DDR durch einzelne Personen oder Personengruppen bzw. durch Sachen, Tiere oder Wirkung.
(2) Ein Grenzzwischenfall trägt in der Regel keinen aggressiven und herausfordernden Charakter. Er kann durch eine Grenzverletzung oder Verletzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Grenzangelegenheiten entstehen.

BStU
000026

25.(1) Die Grenzprovokation ist eine vom Hoheitsgebiet der BRD, vom Gebiet von BERLIN (WEST) oder vom Offenen Meer ausgehende Handlung gegnerischer Kräfte gegen die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze, die einen besonders herausfordernden, aggressiven und völkerrechtswidrigen Charakter trägt.

(2) Die Grenzprovokation richtet sich insbesondere gegen

a) die auf die Erhaltung des Friedens gerichtete Außen- und Sicherheitspolitik der DDR,

b) die Angehörigen der Grenztruppen,

c) das friedliche Leben der Bevölkerung im Grenzgebiet,

d) das sozialistische und persönliche Eigentum,

e) die Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze,

f) die Grenzsicherungsanlagen.

(3) Die Grenzprovokation kann mit oder ohne Anwendung von Mitteln und Methoden der bewaffneten Gewalt erfolgen.

26.(1) Der Grenzkonflikt ist eine zeitlich und räumlich begrenzte bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den auf das Hoheitsgebiet der DDR eingedrungenen gegnerischen Kräften und den Grenztruppen.

(2) Ein Grenzkonflikt kann aus einem Grenzzwischenfall oder einer Grenzprovokation entstehen. Der Grenzkonflikt kann die unmittelbare Vorbereitung oder der Anlaß zu einer imperialistischen Aggression gegen die DDR sein.

Taktische Handlungen

27.(1) Die Grenzkompanie bzw. Reservegrenzkompanie ist eine taktische Einheit der Grenztruppen zur Gewährleistung der ununterbrochen zuverlässigen Grenzsicherung unter allen Bedingungen der Lage.

(2) Die Grenzkompanie gewährleistet durch den ständigen Einsatz der Kräfte und Mittel ununterbrochen die Grenzsicherung im befohlenen Grenzabschnitt. Die Grenzkompanie kann mit Kräften und Mitteln verstärkt werden.

(3) Die Reservegrenzkompanie hat, abhängig von der Lage und der Aufgabe, mit Teilkräften oder im vollen Bestand, Aufgaben der Grenzsicherung zu erfüllen oder Ausbildung durchzuführen sowie als Reserve zu handeln.

BStU
000027

28 (1) Die Grenzkompanie bzw. Reservegrenzkompanie führt folgende taktische Handlungen durch:

a) grenztaktische Handlungen in der normalen, verstärkten und gefechtsmäßigen Grenzsicherung sowie im Verteidigungszustand,

b) Gefechtshandlungen in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung und im Verteidigungszustand.

(2) Die Grenzkompanie bzw. Reservegrenzkompanie kann, abhängig von der Lage, der Aufgabe und den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln, grenztaktische Handlungen und Gefechtshandlungen gleichzeitig durchführen.

(3) Zur Durchführung grenztaktischer Handlungen ist eine der Lage und der Aufgabe entsprechende Aufstellung der Kräfte zu schaffen. Zur Durchführung von Gefechtshandlungen ist eine der Lage und der Aufgabe entsprechende Gefechtsordnung einzunehmen. Die Aufstellung der Kräfte oder die Gefechtsordnung hat zu gewährleisten:

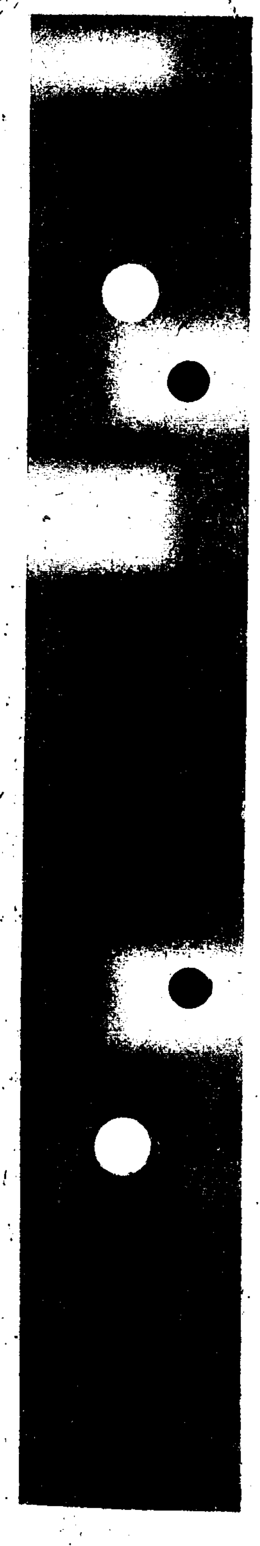
a) die Erfüllung der befohlenen Aufgabe,

b) die Aufklärung der Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte,

c) die Konzentrierung der Anstrengungen in den wichtigsten Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zur erforderlichen Zeit,

d) die optimale Ausnutzung der Leistungsmöglichkeiten der Kräfte und Mittel sowie der Wirksamkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,

e) die aktive, entschlossene, überraschende, getarnte und gedeckte Durchführung der Handlungen,



f) die entschlossene, rechtzeitige und überraschende Durchführung von Manövern,
g) die Staffelung der Kräfte und Mittel,
h) die Führung der Kräfte,
i) das Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte,
k) die Sicherstellung der Handlungen,
l) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes.

BStU
000028

29. Grenztaktische Handlungen sind
a) die Sicherung,
b) die Abriegelung,
c) die Verfolgung,
d) die Suche,
e) die Einkreisung.

30.(1) Die Sicherung ist die grundlegende grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitlich und räumlich ununterbrochen im Grenzabschnitt durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, rechtzeitig Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches und andere Handlungen gegnerischer Kräfte festzustellen, Grenzverletzer, die sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befinden, festzunehmen, die Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt zu gewährleisten sowie die Voraussetzungen für die Durchführung weiterer grenztaktischer Handlungen und Gefechtshandlungen zu schaffen (Anlage 1).
(2) Der Einsatz der Kräfte zur Sicherung erfolgt im gesamten Grenzabschnitt. Den Grenzposten sind in der Regel Postenbereiche zu befehlen. Erfolgt der Einsatz von Verstärkungskräften, sind ihnen Einsatzabschnitte zu befehlen und innerhalb derselben Postenbereiche festzulegen.
(3) Die Dichte an Kräften und Mitteln ist unter Beachtung des Bestandes der eigenen und der Verstärkungskräfte, des Charakters der Handlungen und der Absichten der zu erwartenden gegnerischen Kräfte, der taktischen Eigenschaften des Geländes, der Tageszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen sowie des pionier- und signaltechnischen Ausbaus festzulegen.
(4) Die Aufstellung der Kräfte zur Sicherung besteht aus
a) den Grenzposten,
b) den Alarmgruppen und den Alarmeinheiten,

BStU
000029

c) den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
d) dem Kommandeur Grenzsicherung.

(5) Die Aufstellung der Kräfte zur Sicherung muß insbesondere gewährleisten:

a) die Durchführung einer ununterbrochenen Grenzaufklärung,
b) die Sicherung der wichtigsten Räume, Abschnitte oder Richtungen und Objekte sowie die Sicherung von Instandhaltungs- und Ausbauarbeiten,
c) die Schaffung der erforderlichen Postendichte,
d) die optimale Ausnutzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung und zur Sicherstellung,
e) das getarnte und gedeckte Handeln,
f) das schnelle Reagieren und aktive Handeln beim Feststellen von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches und anderen gegnerischen Handlungen,
g) eine hohe Beweglichkeit der eingesetzten Kräfte zur Durchführung überraschender Manöver im Grenzabschnitt,
h) die ständige Bereitschaft zur Durchführung weiterer grenztaktischer Handlungen und Gefechtshandlungen bei Erhalt von Angaben über gegnerische Kräfte.

(6) In der Aufgabenstellung zur Sicherung sind insbesondere zu befehlen:

a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
b) die Postenarten, die Postenbereiche, die Einsatzabschnitte sowie die Plätze der Alarmgruppen und der Alarmeinheiten,
c) die Dienstzeiten und die Marschstraßen,
d) die Ordnung der Ablösung,
e) die Organisation des Zusammenwirkens,
f) die Organisation der Führung.

31.(1) Die Abriegelung ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig zum Sperren der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer nach dem Feststellen von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, die auf den besetzten Abschnitt auftreffenden gegnerischen Kräfte durch die Kräfte der Abriegelung selbständig oder im Zusammenwirken mit den Kräften der Verfolgung, der Suche oder mit anderen Kräften festzunehmen (Anlage 2).

BStU
000030

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Abriegelung erfolgt entlang des Abriegelungsabschnittes, in dem Stellungen zu beziehen, zu tarnen und, wenn notwendig, auszubauen sowie das Beobachtungssystem zu organisieren sind. Die Fahrzeuge sind getarnt abzustellen.

(3) Der Abriegelungsabschnitt, die Dichte der Abriegelung und der Abschnitt der größten Postendichte sind unter Beachtung des Bestandes, des Charakters der Handlungen und der Absichten der gegnerischen Kräfte, der taktischen Eigenschaften des Geländes, der Tageszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen sowie des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus festzulegen.

(4) Der Abriegelungsabschnitt ist so festzulegen, daß er

a) ein schnelles, getarntes und gedecktes Beziehen und Verlassen gewährleistet,
b) gutes Sichtfeld bietet,
c) die ununterbrochene Führung der Kräfte ermöglicht,
d) überraschende Manöver zuläßt.

(5) Der Abriegelungsabschnitt ist so rechtzeitig zu besetzen, daß ein Durchbruch in der zu sperrenden Richtung ausgeschlossen wird.

Tabelle 1 Dichte der Abriegelung in Abhängigkeit von der Geländeart und der Tageszeit

Geländeart	Anzahl der Grenzposten je Kilometer			
	am Tag		bei Nacht	
	nicht durchschnitten	durchschnitten	nicht durchschnitten	durchschnitten
offen	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	5 bis 7
bedeckt	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12

(6) Zur Abriegelung können eingesetzt werden:

a) Grenzposten, Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
b) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Abriegelungskräfte,
c) der Zug selbständig oder im Bestand weiterer Abriegelungskräfte,
d) die Grenzkompanie selbständig oder im Bestand weiterer Abriegelungskräfte.

BStU
000031

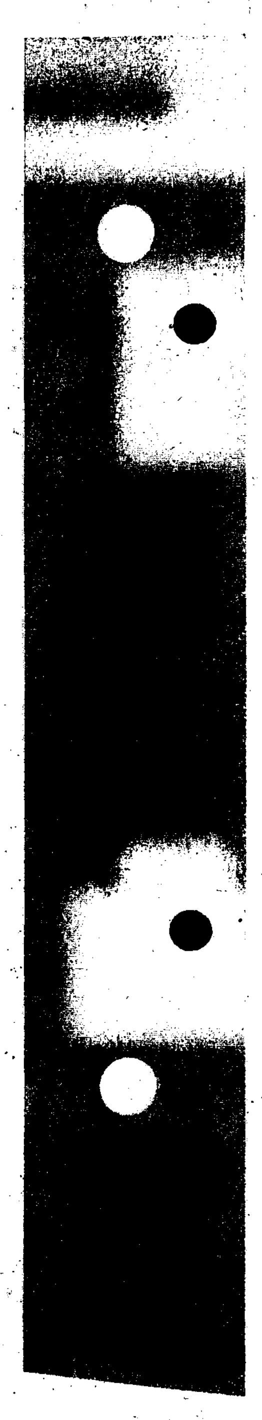
(7) Die Aufstellung der Kräfte zur Abriegelung besteht aus
a) den Grenzposten,
b) der Reserve (ab Einsatz eines Zuges zu bilden).

(8) Die Aufstellung der Kräfte zur Abriegelung muß insbesondere gewährleisten:
a) die Schaffung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte der Abriegelung, insbesondere im Abschnitt der größten Postendichte,
b) die Aufklärung und zuverlässige Sicherung entlang des Abriegelungsabschnittes und an den Flanken,
c) die rechtzeitige Feststellung der Annäherung der Grenzverletzer und ihre überraschende Festnahme,
d) das rechtzeitige Erkennen des Versuchs der Umgehung des Abriegelungsabschnittes,
e) die Durchführung überraschender Manöver.

(9) In der Aufgabenstellung zur Abriegelung sind insbesondere zu befehlen:
a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und Aufgaben,
b) der Abriegelungsabschnitt oder die Postenbereiche, die Stellungen und die Zeit des Besetzens,
c) der Abschnitt der größten Postendichte und der Platz der Reserve,
d) die Marschstraße zum Abriegelungsabschnitt,
e) die Ordnung der Beobachtung,
f) die Organisation des Zusammenwirkens,
g) die Organisation der Führung.

(10) Versuchen gegnerische Kräfte, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen, den Abriegelungsabschnitt zu umgehen oder gelang ihnen ein Durchbruch durch die Abriegelung, ist sofort die Verfolgung zu organisieren. Entstandene Lücken in der Aufstellung der Kräfte zur Abriegelung sind durch Manöver mit Kräften zu schließen.

(11) Mit Anbruch der Tageszeit ist der Abriegelungsabschnitt nach Anzeichen für einen Durchbruch durch die Abriegelung abzusuchen.



BStU
000032

32.(1) Die Verfolgung ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig und unmittelbar nach Feststellen gegnerischer Kräfte oder von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte in kürzester Zeit einzuholen oder zu überholen und festzunehmen.

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Verfolgung erfolgt unmittelbar nach der visuellen Feststellung von gegnerischen Kräften oder am Ereignisort bzw. von einem Ausgangspunkt.

(3) Arten der Verfolgung sind

a) die unmittelbare Verfolgung,
b) die Verfolgung nach der Spur,
c) die Verfolgung nach der Richtung,
d) die parallel-überholende Verfolgung.

(4) Zur Verfolgung können eingesetzt werden:

a) Grenzposten, Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
b) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Verfolgungskräfte,
c) der Zug.

(5) Die Aufstellung der Kräfte zur Verfolgung kann bestehen aus

a) dem Grenzposten, der die Richtung der Verfolgung bestimmt oder einhält (Fährten- oder Schutzhundeführer mit Fährten- oder Schutzhund),
b) dem Grenzposten, der die Handlungen des Fährten- oder Schutzhundeführers sichert,
c) weiteren Grenzposten.

(6) Die Aufstellung der Kräfte zur Verfolgung muß insbesondere gewährleisten:

a) die Handlungsfreiheit des Fährten- oder Schutzhundeführers,
b) ein hohes Tempo der Vorwärtsbewegung,
c) eine ununterbrochene Beobachtung,
d) die Durchführung überraschender Manöver.

(7) In der Aufgabenstellung zur Verfolgung sind insbesondere zu befehlen:

a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
b) die Art und Richtung der Verfolgung,
c) die Zeit und der Ort des Beginns der Verfolgung,
d) die Organisation des Zusammenwirkens,
e) die Organisation der Führung.

BStU
000033

(8) Die Verfolgung ist am Tag und bei Nacht zu Fuß oder mit Fahrzeugen durchzuführen.

33.(1) Die Suche ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig nach dem Bestimmen des wahrscheinlichen Aufenthaltsraumes gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte aufzuspüren und festzunehmen, Unterschlupfmöglichkeiten und Verstecke aufzuklären sowie Waffen, Geräte oder andere Gegenstände aufzufinden (Anlage 3).

(2) Der Einsatz der Einheiten zur Suche erfolgt in einem Streifen oder Sektor. Den Suchposten ist eine Richtung zur Suche zu befehlen. Die Suche erfolgt in Richtung eines Abriegelungsabschnittes oder in einem blockierten Raum, in der Regel aus Richtung Staatsgrenze in Richtung Hinterland.

(3) Arten der Suche sind

a) die Suche in einer Richtung,
b) die Suche in einzelnen Richtungen,
c) die Suche zum Zentrum.

Tabelle 2 Tempo der Suche in Abhängigkeit von der Geländeart

	Tempo der Suche in km/h	
Geländeart	nicht durchschnitten	durchschnitten
offen	bis 3	bis 2
bedeckt	bis 2	bis 1

Tabelle 3 Dichte der Suche in Abhängigkeit von der Geländeart und dem Bestand an Unterholz im Wald

		Breite des Suchstreifens je Angehöriger der Grenztruppen in Metern	
Geländeart		nicht durchschnitten	durchschnitten
offen		bis 50	bis 40
bedeckt	einschichtiger Wald	bis 20	bis 10
	mehrschichtiger Wald	bis 5	bis 5

BStU
000034

(4) Das Tempo und die Dichte der Suche sind abhängig vom Bestand, vom Charakter der Handlungen und von den Absichten der gegneri-schen Kräfte, den taktischen Eigenschaften des Geländes, der Jahreszeit sowie den meteorologischen und hydrologischen Bedingungen.

(5) Zur Suche können eingesetzt werden:

a) Suchposten,
b) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Suchkräfte,
c) der Zug selbständig oder im Bestand weiterer Suchkräfte,
d) die Grenzkompanie selbständig oder im Bestand weiterer Suchkräfte.

(6) Die Aufstellung der Kräfte zur Suche besteht aus

a) den Suchposten,
b) der Reserve (ist ab Einsatz eines Zuges zu bilden).

(7) Die Aufstellung der Kräfte zur Suche muß insbesondere gewährleisten:

a) die Schaffung und Aufrechterhaltung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte der Suche, insbesondere im Abschnitt der größten Postendichte,
b) die Einhaltung des befohlenen Tempos der Suche,
c) die lückenlose Beobachtung im Suchstreifen,
d) das Absuchen aller Geländeobjekte und Unterschlupfmöglichkeiten,
e) die Durchführung überraschender Manöver.

(8) In der Aufgabenstellung zur Suche sind insbesondere zu befehlen:

a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
b) die Ausgangslinie, die Ausgangsabschnitte oder -punkte, die Richtungen, Streifen oder Sektoren der Suche, die Regulierungsabschnitte oder -punkte, die Endlinie oder -punkte sowie die Zeiten,
c) der Abschnitt der größten Postendichte und der Platz der Reserve,
d) die Marschstraße zum Ausgangsabschnitt oder -punkt,
e) die Ordnung der Beobachtung,
f) die Organisation des Zusammenwirkens,
g) die Organisation der Führung.

BStU
000035

(9) Die Suche ist zu Fuß oder mit Fahrzeugen durchzuführen. Die zu Fuß zur Suche eingesetzten Einheiten handeln in der Regel in Schützenkette unter Beachtung der erforderlichen Dichte der Suche.

(10) Die Suche ist grundsätzlich am Tag durchzuführen. Die Kräfte zur Suche haben mit Beginn der Dunkelheit oder bei stark begrenzter Sicht zur Abriegelung überzugehen. In Ausnahmefällen kann die Suche auf Befehl des Vorgesetzten auch bei Nacht oder begrenzter Sicht durchgeführt werden.

34.(1) Die Einkreisung ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig nach dem Feststellen des genauen Aufenthaltsortes gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Die Einkreisung hat das Ziel, festgestellte gegnerische Kräfte zu umstellen, ihren Aufenthaltsort einzuengen, sie von anderen Personen zu isolieren und festzunehmen.

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Einkreisung erfolgt entlang der Einkreisungslinie. Den Einkreisungskräften können Einkreisungsabschnitte zugewiesen werden. Auf der Einkreisungslinie sind Stellungen zu beziehen, zu tarnen, und, wenn notwendig, auszubauen; das Beobachtungssystem ist zu organisieren. Die Fahrzeuge sind getarnt abzustellen.

(3) Die Einkreisungslinie, die Einkreisungsabschnitte, die Dichte der Einkreisung und der Abschnitt der größten Postendichte sind unter Beachtung des Bestandes, des Charakters der Handlungen und der Absichten der gegnerischen Kräfte, der taktischen Eigenschaften des Geländes, der Tageszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen sowie des pionier- und signaltechnischen Ausbaus festzulegen.

(4) Die Einkreisungslinie ist so festzulegen, daß sie

a) ein schnelles, getarntes und gedecktes Beziehen und Verlassen gewährleistet,
b) gutes Sichtfeld bietet,
c) ein ununterbrochenes Zusammenwirken zwischen den Einkreisungskräften und dem Festnahmetrupp gewährleistet,
d) die ununterbrochene Führung der Kräfte ermöglicht,
e) überraschende Manöver zuläßt.

(5) Die Einkreisungslinie ist so rechtzeitig zu besetzen, daß ein Verlassen des Aufenthaltsortes durch die gegnerischen Kräfte ausgeschlossen wird.

BStU
000036

Tabelle 4 Länge der Einkreisungslinien oder Breite der Einkreisungsabschnitte

Einheit	In Metern
Grenzkompanie	bis 800
Zug	bis 400
Gruppe	bis 200



(6) Zur Einkreisung können eingesetzt werden:

a) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Einkreisungskräfte,

b) der Zug selbständig oder im Bestand weiterer Einkreisungskräfte,

c) die Grenzkompanie selbständig oder im Bestand weiterer Einkreisungskräfte.

(7) Die Aufstellung der Kräfte zur Einkreisung besteht aus

a) den Kräften in den Stellungen entlang der Einkreisungslinie,

b) dem Festnahmetrupp,

c) der Reserve (ist ab Einsatz eines Zuges zu bilden).

(8) Die Aufstellung der Kräfte zur Einkreisung muß insbesondere gewährleisten:

a) die Schaffung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte der Einkreisung, insbesondere im Abschnitt der größten Postendichte,

b) die lückenlose Beobachtung entlang der Einkreisungslinie,

c) den Einsatz von Mitteln zur Sicherung von Trennungslinien und Zwischenräumen,

d) das rechtzeitige Erkennen und die Abwehr von Ausbruchsversuchen gegnerischer Kräfte,

e) die Unterstützung der Handlungen des Festnahmetrupps,

f) die Einengung der Einkreisung und die Durchführung von Manövern.

(9) In der Aufgabenstellung zur Einkreisung sind insbesondere zu befehlen:

a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,

b) die Einkreisungslinie, die zu besetzenden Einkreisungsabschnitte und Stellungen sowie die Zeit ihres Besetzens,

BStU
000037

c) der Abschnitt der größten Postendichte und der Platz der Reserve,
d) die Marschstraße zur Einkreisungslinie,
e) die Ordnung der Beobachtung,
f) die Organisation des Zusammenwirkens,
g) die Organisation der Führung.

(10) In der Aufgabenstellung an den Festnahmetrupp sind zusätzlich zu befehlen:
a) der Bestand und die Aufgaben,
b) die Richtung der Handlungen,
c) der Beginn der Handlungen,
d) das Zusammenwirken untereinander sowie mit den entlang der Einkreisungslinie handelnden Kräften und der Reserve,
e) die Organisation der Führung.

(11) Versuchen gegnerische Kräfte sich der Festnahme zu entziehen oder gelang ihnen ein Druchbruch durch die Einkreisung, ist sofort die Verfolgung zu organisieren und die wahrscheinliche Richtung ihrer Bewegung abzuriegeln. Entstandene Lücken in der Aufstellung der Kräfte zur Einkreisung sind durch Manöver mit Kräften zu schließen.

35.(1) Gefechtshandlungen sind
a) die Verteidigung,
b) der Angriff.

(2) Die Gefechtshandlungen sind unter Beachtung der Gefechtsmöglichkeiten der Einheiten der Grenztruppen und unter Berücksichtigung der Festlegungen in den Gefechtsvorschriften der Landstreitkräfte vorzubereiten und durchzuführen.

36.(1) Die Verteidigung ist die grundlegende Gefechtshandlung der Grenztruppen, die zur Abwehr eines bewaffneten Überfalls gegnerischer Kräfte auf das Hoheitsgebiet der DDR oder des Angriffs im Grenzgebiet handelnder bewaffneter gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Die Verteidigung hat das Ziel, den Angriff überlegener gegnerischer Kräfte zu vereiteln oder abzuwehren und ihnen Verluste zuzufügen, wichtige Räume, Abschnitte oder Objekte zu halten sowie günstige Bedingungen für die Durchführung grenztaktischer Handlungen und den Angriff zu schaffen.

BStU
000038

(2) Die Verteidigung ist unter Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und unter Ausnutzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen in der Regel kurzfristig vorzubereiten.

(3) Zur Durchführung der Verteidigung bezieht die Grenzkompanie grundsätzlich einen Kompaniestützpunkt. Die Verteidigung aus einzelnen Zugstützpunkten ist möglich.

Tabelle 5 Verteidigungsbreiten und -tiefen



Einheit	Breite in Metern	Tiefe in Metern
Grenzkompanie	bis 800	bis 500
Zug	bis 200	bis 100
Gruppe	bis 60	

Anmerkung:
Die Zwischenräume zwischen den Zügen können bis 100 Meter und zwischen den Gruppen bis 50 Meter betragen.

(4) Die Gefechtsordnung der Grenzkompanie zur Verteidigung besteht aus

a) den Einheiten der ersten Staffel,
b) der allgemeinen Reserve,
c) den Feuermitteln, die der Kompaniechef in seiner Hand behält,
d) der Kompanieversorgungsstelle.

(5) Die Gefechtsordnung zur Verteidigung muß insbesondere gewährleisten:

a) die Standhaftigkeit und Aktivität,
b) den zweckmäßigen Einsatz aller Waffen,
c) die volle Ausnutzung der Gefechtsmöglichkeiten der Einheiten,
d) die geringste Verwundbarkeit der Einheiten durch die Waffenwirkung gegnerischer Kräfte,
e) den Kampf in der Einkreisung.

(6) Wird die Grenzkompanie verstärkt, können die Verstärkungskräfte und -mittel in der Hand des Kompaniechefs verbleiben oder den Zügen zugeteilt werden. Die Grenzkompanie kann verstärkt werden mit

a) Panzerabwehrmitteln,

BStU
000039

b) Granatwerfern,
c) Pionierkräften.

(7) In der Aufgabenstellung zur Verteidigung sind insbesondere zu befehlen:
a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die zugeteilten Kräfte und Mittel,
b) die Stützpunkte und die Richtung der Hauptanstrengung,
c) die Gefechtsordnung und der Aufbau der Verteidigung,
d) die Aufgaben zur Abwehr des Angriffs und zur Vernichtung eingebrochener gegnerischer Kräfte,
e) das Feuersystem,
f) die Organisation des Zusammenwirkens,
g) die Organisation der Sicherstellung,
h) die Organisation der Führung.

37.(1) Der Angriff ist eine Gefechtshandlung der Grenztruppen, die zur Vernichtung in das Hoheitsgebiet der DDR eingedrungener oder im Grenzgebiet handelnder bewaffneter gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Er hat das Ziel, die gegnerischen Kräfte auf dem Hoheitsgebiet der DDR zu zerschlagen.

(2) Der Angriff ist unter Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen vorwiegend in die Flanken und in den Rücken gegnerischer Kräfte durchzuführen.

(3) Zur Durchführung des Angriffs sind der Grenzkompanie zu befehlen:
a) eine nächste Aufgabe (sie besteht in der Vernichtung der gegnerischen Kräfte und der Einnahme eines von ihnen besetzten Raumes, Abschnittes oder Objektes),
b) wenn notwendig, die weitere Angriffsrichtung.

(4) Der Angriff kann aus dem Kompaniestützpunkt, dem Unterbringungsraum oder aus der Kaserne heraus erfolgen.

Tabelle 6 Angriffsbreiten

Einheit	Breite in Metern
Grenzkompanie	bis 600
Zug	bis 200
Gruppe	bis 50

(5) Die Gefechtsordnung der Grenzkompanie zum Angriff besteht aus

BStU
000040

a) den Einheiten der ersten Staffel,
b) der allgemeinen Reserve,
c) den Feuermitteln, die der Kompaniechef in seiner Hand behält.

(6) Die Gefechtsordnung zum Angriff muß insbesondere gewährleisten:
a) die zügige Entwicklung der Handlungen der Einheiten,
b) den geschickten Einsatz aller Feuermittel,
c) die schnelle Ausnutzung der Ergebnisse der Bekämpfung der gegnerischen Kräfte,
d) die Erhöhung der Anstrengungen im Verlauf der Handlungen,
e) die geringste Verwundbarkeit der Einheiten durch die Waffenwirkung gegnerischer Kräfte.

(7) Wird die Grenzkompanie verstärkt, können die Verstärkungskräfte und -mittel in der Hand des Kompaniechefs verbleiben oder den Zügen zugeteilt werden. Die Grenzkompanie kann verstärkt werden mit
a) Panzerabwehrmitteln,
b) Granatwerfern,
c) Pionierkräften.

(8) In der Aufgabenstellung zum Angriff sind insbesondere zu befehlen:
a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die zugeteilten Kräfte und Mittel,
b) die Marschstraße, der Entfaltungsabschnitt und der Abschnitt des Übergangs zum Sturmangriff,
c) die Gefechtsordnung,
d) die nächste Aufgabe und die weitere Angriffsrichtung,
e) die Feueraufgaben,
f) die Organisation des Zusammenwirkens,
g) die Organisation der Sicherstellung,
h) die Organisation der Führung.

BStU
000041

II. Führung der Grenzkompanie

Allgemeine Grundsätze

1.(1) Die Führung der Grenzkompanie ist die zielgerichtete Tätigkeit des Kompaniechefs und der Stellvertreter des Kompaniechefs zur Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Grenzsicherung. Das Ziel der Führung der Grenzkompanie besteht in der Gewährleistung der ununterbrochenen Erfüllung der Aufgaben zur Grenzsicherung unter allen Bedingungen der Lage. Die Grundlage der Führung bildet der Entschluß des Kompaniechefs der Grenzkompanie.

(2) Die Führung der Grenzkompanie umfaßt:

a) das ununterbrochene Einbringen, Sammeln und Studium sowie die Auswertung der Angaben über die Lage,
b) die Entschlußfassung,
c) die Planung der Grenzsicherung,
d) die Aufgabenstellung,
e) die Organisation und Aufrechterhaltung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
f) die Organisation und Verwirklichung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Gefechtsbereitschaft,
g) die Organisation und Verwirklichung von Maßnahmen der politischen Arbeit,
h) die Organisation und Verwirklichung von Maßnahmen der Sicherstellung,
i) die Organisation des Führungssystems,
k) die Kontrolle der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

(3) Die Führung muß standhaft, ununterbrochen, operativ und gedeckt sein. Sie hat zu gewährleisten, daß die Kräfte und Mittel in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen und zu erwartenden Lage, bei schöpferischer Verwirklichung der Prinzipien der Grenzsicherung, zum Einsatz gebracht werden.

(4) Die grundlegenden Prinzipien der Führung sind

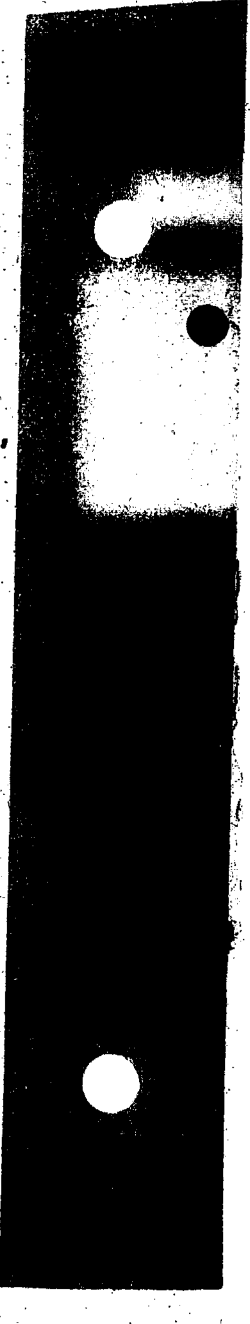
a) die Einzelleitung,
b) die Zentralisierung der Führung, unter Zulassung von Initiative bei der Bestimmung der Methoden für die Erfüllung der gestellten Aufgaben durch die Unterstellten,
c) die Voraussicht über die Entwicklung der Lage,

BStU
000042

d) die Kenntnis des Personalbestandes, besonders der moralischen und kämpferischen Eigenschaften, sowie die Nutzung der Leistungsfähigkeit der Unterstellten,
e) die Organisiertheit, Operativität und Effektivität sowie das Schöpfertum in der Arbeit,
f) die Festigkeit und Beharrlichkeit bei der Verwirklichung gefaßter Entschlüsse,
g) die Ausprägung einer hohen persönlichen Verantwortung für die zu fassenden Entschlüsse und den Einsatz der Kräfte und Mittel.

(5) Die Führung ist insbesondere zu konzentrieren auf
a) die konsequente Verwirklichung der führenden Rolle der Partei unter allen Bedingungen der Lage,
b) die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines hohen politisch-moralischen und psychologischen Zustandes des Personalbestandes,
c) die Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
d) die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung,
e) die Organisation und Durchführung des Innendienstes, der politischen und militärischen Ausbildung, der Maßnahmen der politischen Arbeit sowie der Sicherstellung,
f) die Nutzung und Förderung der Initiative der Unterstellten,
g) die Durchsetzung der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung,
h) die Durchsetzung und Kontrolle der Aufgaben.

(6) Die wichtigsten Methoden der Führung durch den Kompaniechef sind
a) die rechtzeitige Aufgabenstellung an die Unterstellten,
b) die Befähigung der Unterstellten zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten,
c) die regelmäßige Auswertung des Standes der Gefechtsbereitschaft, der Ergebnisse des Grenzdienstes, der politischen und militärischen Ausbildung sowie des Innendienstes,
d) die Durchführung von Dienstbesprechungen,
e) die persönliche Teilnahme an den Dienstbesprechungen der Unterstellten,
f) die Durchführung von Beratungen,
g) die regelmäßige Kontrolle der eingesetzten Kräfte,
h) die persönliche Durchführung und Kontrolle der politischen und militärischen Ausbildung,



BStU
000043

i) die Führung des sozialistischen Wettbewerbs,
k) die Führung der Neuererarbeit,
l) die zielgerichtete Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
m) die persönliche Einflußnahme auf die gesellschaftliche Tätigkeit der Berufssoldaten.

2.(1) Der Kompaniechef hat die Grenzkompanie ununterbrochen zu führen. Die Führung hat zu erfolgen aus
a) der Kaserne der Grenzkompanie,
b) der Führungsstelle,
c) dem Gelände oder
d) der Wohnung, bei Vorhandensein eines Wohnungsdienstanschlusses und Erreichen der Kaserne in der festgelegten Normzeit.
(2) Der Kompaniechef hat den Stellvertreter des Kompaniechefs mit der Führung zu beauftragen, wenn er sich im Urlaub befindet oder dienstfrei hat bzw. kommandiert oder zeitweilig dienstunfähig ist. Verläßt der Kompaniechef die Kaserne der Grenzkompanie während der Dienstzeit und bestehen keine standhaften Nachrichtenverbindungen zu ihm, ist die Erreichbarkeit eines Stellvertreters des Kompaniechefs in der Kaserne der Grenzkompanie zu gewährleisten.
(3) Außerhalb der Dienstzeit des Kompaniechefs ist ein Diensthabender der Kompanie einzusetzen. Als Diensthabender der Kompanie sind die Stellvertreter des Kompaniechefs, vom Vorgesetzten bestätigte Zugführer und der Hauptfeldwebel zu befehlen. Der Diensthabende der Kompanie kann sich nach Erfüllung der befohlenen Aufgaben in der Wohnung aufhalten, wenn er einen Wohnungsdienstanschluß hat und die Kaserne der Grenzkompanie in x + 10 Minuten erreicht.
(4) Die Führung der Kräfte im Grenzabschnitt ist vom Kompaniechef über den Kommandeur Grenzsicherung zu verwirklichen. Als Kommandeur Grenzsicherung sind einzusetzen:
a) der Kompaniechef,
b) die Stellvertreter des Kompaniechefs,
c) die Zugführer,
d) die Stellvertreter der Zugführer,
e) die Gruppenführer (außerhalb der Schwerpunktzeit).
(5) Unteroffiziere und Fähnriche in Dienststellungen gemäß den Festlegungen im Absatz 4, Buchst. c bis e, haben im Besitz des

BStU
000044
Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung zu sein (Anhang 3).

(6) Der Befehl zum Grenzdienst ist dem Kommandeur Grenzsicherung für seine Dienstzeit sowie im erforderlichen Umfang den Zugführern und sicherstellenden Kräften vom Kompaniechef zu erteilen. Dem Vorgesetzten der Verstärkungskräfte ist der Befehl zum Grenzdienst vom Kompaniechef oder einem von ihm Beauftragten an einem für den jeweiligen Einsatz festzulegenden Ort im Grenzabschnitt zu erteilen. Die Befehlserteilung kann mit einer Einweisung im Gelände verbunden werden.

(7) Nach Erhalt des Befehls hat sich der Kommandeur Grenzsicherung die Aufgabe klarzumachen, die Führungstabelle zu erarbeiten und dem Kompaniechef die Bereitschaft zur Erfüllung der Aufgabe zu melden.

(8) Die Führung der Kräfte im Grenzabschnitt hat vom Kommandeur Grenzsicherung aus der Führungsstelle zu erfolgen. Dem Kommandeur Grenzsicherung sind alle im Grenzabschnitt zum Grenzdienst und zur Sicherstellung eingesetzten Kräfte unterstellt.

(9) Die Dienstzeit des Kommandeurs Grenzsicherung kann bis zu 12 Stunden betragen. Seine Verantwortung für die Führung der Kräfte im Grenzabschnitt beginnt mit der Bestätigung der Übernahme durch den Vorgesetzten. Die Übernahme enthält insbesondere die Information über

a) die Lage im Grenzabschnitt und die Ergebnisse des Grenzdienstes,
b) den Einsatz der Kräfte und Mittel zum Grenzdienst und zur Sicherstellung,
c) die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung,
d) die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und Störungen,
e) die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen sowie die Art und Weise ihrer Sicherung,
f) den Einsatz der Kräfte und Mittel der Deutschen Volkspolizei.

(10) Bei besonderen Vorkommnissen, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erforderlich machen, ist die Übernahme zu unterbrechen, die Führung vom Übergebenden fortzusetzen und Meldung an den Vorgesetzten zu erstatten.

(11) Die Befehlserteilung an die zum Grenzdienst einzusetzenden Kräfte kann erfolgen:

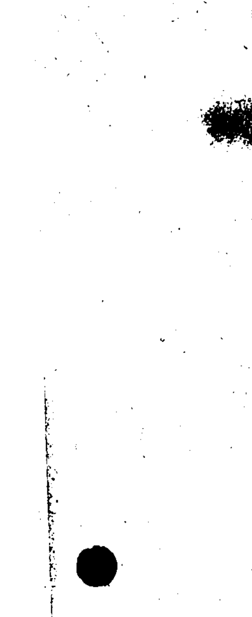
a) vom Kompaniechef,

BStU
000045

b) von einem Stellvertreter des Kompaniechefs,
c) vom Kommandeur Grenzsicherung oder
d) vom Diensthabenden der Kompanie.

(12) Der Befehl an die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet einzusetzenden Kräfte ist nur vom Kompaniechef oder von einem seiner Stellvertreter zu erteilen.

(13) Die Befehlserteilung an die zum Grenzdienst einzusetzenden Kräfte hat, außer für Grenzaufklärer, die zur Erfüllung von Aufklärungsaufgaben und zur Aufrechterhaltung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit in der Sperrzone eingesetzt werden, unmittelbar vor Dienstbeginn zu erfolgen.



(14) Der Befehl an die zum Grenzdienst einzusetzenden Kräfte kann erteilt werden:
a) in der Kaserne der Grenzkompanie,
b) in der Führungsstelle oder
c) im Gelände.

(15) Die Befehlserteilung hat persönlich oder über Nachrichtenverbindungen zu erfolgen. Werden Nachrichtenverbindungen genutzt, sind die Regeln für den Nachrichtenbetriebsdienst einzuhalten und die Mittel der gedeckten Truppenführung anzuwenden.

Nachrichtenverbindungen

3.(1) Die Nachrichtenverbindungen sind das grundlegende Mittel zur Verwirklichung der ununterbrochenen Führung der Grenzkompanie.

(2) Die Nachrichtenverbindungen sind mit dem Ziel zu verwirklichen, die Führung, das Zusammenwirken sowie die Benachrichtigung und Warnung unter allen Bedingungen der Lage zu gewährleisten. Die Nachrichtenverbindungen sind auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten sowie des Entschlusses des Kompaniechefs zu organisieren und sicherzustellen, rechtzeitig zu entfalten, ununterbrochen zu halten und gedeckt zu betreiben.

(3) Für das Herstellen, Halten und Betreiben der Nachrichtenverbindungen ist der Kompaniechef verantwortlich.

BStU
000046

4. Das Herstellen, Halten und Betreiben der Nachrichtenverbindungen umfaßt:

a) die Festlegungen zur Nutzung der Nachrichtenverbindungen und zur Gewährleistung der Geheimhaltung bei der Nutzung der Nachrichtenverbindungen,

b) die Vorbereitung und die Ausgabe sowie Rücknahme der Nachrichtenbetriebsunterlagen und der Mittel der gedeckten Truppenführung,

c) die Kontrolle des Zustandes der organisierten Nachrichtenverbindungen und die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Entstörung,

d) die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und die Kontrolle des Zustandes der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes im Grenzabschnitt,

e) die Organisation, Durchführung und Sicherstellung der Wartungen der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes sowie die Nachweisführung über die Nachrichtenausrüstung,

f) die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Nachrichtenausrüstung und der Nachrichtenanlagen,

g) die Vorbereitung und Durchführung der Nachrichtenausbildung zur richtigen Nutzung der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes, zur Einhaltung der Regeln für den Nachrichtenbetriebsdienst und zur Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung.

5. Die Durchführung von Erdarbeiten ist nur bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines für Schachtarbeiten (Schachtgenehmigung) und bei Einhaltung der damit verbundenen Auflagen zu gestatten.

6. Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben der Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen über den Stellvertreter des Kompaniechefs.

7.(1) Der Kompaniechef hat zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

a) die Einsatzbereitschaft der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes,

b) das Herstellen, Halten und Betreiben der organisierten Nachrichtenverbindungen,

BStU
000047

c) die Ausrüstung der zum Grenzdienst einzusetzenden Kraftfahrzeuge mit Funkgeräten und deren volle Ausnutzung,
d) die Wartung der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes im Grenzabschnitt,
e) die Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Nachrichtenausrüstung und gestörter Nachrichtenverbindungen,
f) die Wahrung der Geheimhaltung bei der Nutzung von Nachrichtenverbindungen durch die Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung und den Übergang von Funk- auf Drahtverbindungen entsprechend den Erfordernissen der Lage,
g) die Durchsetzung von Maßnahmen des funkelektronischen Kampfes,
h) die Verhinderung der unberechtigten Nutzung der zeitweilig geschaffenen Drahtverbindungen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet nach dem täglichen Einsatz von Kräften auf diesem und den sofortigen Abbau der Drahtverbindungen nach Beendigung des Einsatzes,
i) die Ausbildung der Angehörigen der Grenzkompanie über die Regeln für den Nachrichtenbetriebsdienst und die Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung.

(2) Der Kompaniechef hat zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:
a) das Entfalten der Nachrichtenverbindungen im Kompaniestützpunkt,
b) das Betreiben der Nachrichtenverbindungen der normalen und verstärkten Grenzsicherung im unveränderten Betriebsregime sowie das Funksendeverbot in den Funknetzen der gefechtsmäßigen Grenzsicherung bis zum Beginn von Gefechtshandlungen,
c) die Aufnahme gesonderter Nachrichtenverbindungen auf Befehl.

Dienstpflichten

8. Der Kompaniechef hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 Innendienst und den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen im K 010/3/003 Dienstpflichten insbesondere
a) die Führung der Grenzkompanie ununterbrochen zu gewährleisten,

BStU
000048

b) die Lage allseitig und tiefgründig zu beurteilen und den Entschluß zur Grenzsicherung für das Ausbildungsjahr zu fassen,
c) bei Erhalt eines Befehls zur Grenzsicherung, bei wesentlichen Veränderungen der Lage und beim Wechsel der Jahreszeiten den Entschluß zur Grenzsicherung zu präzisieren oder einen neuen Entschluß zu fassen,
d) nach der wöchentlichen Koordinierung die Aufgaben zum Einsatz der Kräfte und Mittel zu befehlen und im Grenzdienstbuch nachzuweisen,
e) die Lage täglich zu beurteilen und die Vorschläge für den Einsatz der Kräfte und Mittel zu bestätigen,
f) den Stellvertretern, Zugführern, dem Hauptfeldwebel und dem Kfz-Techniker die Lage im Grenzabschnitt täglich bekanntzugeben und die erforderlichen Aufgaben zu stellen,
g) den Befehl zum Grenzdienst täglich zu erteilen,
h) die Führung des Grenzdienstbuches zu gewährleisten,
i) die Ergebnisse der Grenzsicherung zu melden,
k) die Personalanalyse monatlich durchzuführen,
l) mit den Stellvertretern, Zugführern und dem Hauptfeldwebel Dienstbesprechungen durchzuführen,
m) mit dem Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit sowie dem Partei- und dem FDJ-Sekretär monatlich eine Dienstberatung durchzuführen,
n) mit den Gruppen- und Postenführern sowie mit den Grenzaufklärern monatlich eine Dienstberatung durchzuführen,
o) den Prozeß der Gewinnung, Ausbildung, Formierung und den Einsatz der freiwilligen Helfer der Grenztruppen zu führen,
p) das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zu organisieren und zu verwirklichen,
q) die politische Schulung mit den Unteroffizieren vorzubereiten und durchzuführen,
r) die Öffentlichkeitsarbeit der Angehörigen der Grenzkompanie zu führen.

9. Der <u>Stellvertreter des Kompaniechefs</u> hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 und den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen im K 010/3/003 insbesondere
a) bei Abwesenheit des Kompaniechefs die Grenzkompanie zu führen und die Dienstpflichten des Kompaniechefs wahrzunehmen,

BStU
000049

b) mit dem Kfz-Techniker und dem Nachrichtenunteroffizier monatlich eine Dienstbesprechung durchzuführen,
c) die Einsatzbereitschaft der Bewaffnung, der Kfz- und Nachrichtentechnik, der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung im Grenzabschnitt zu gewährleisten,
d) die Nachweisdokumente der Gefechtsausbildung, der militärischen Weiterbildung, der methodischen Vorbereitung und des sozialistischen Wettbewerbs zu führen,
e) die Ausbildung der Postenführer und die militärische Weiterbildung der Grenzaufklärer zu organisieren,
f) den Monatsnutzungsplan zu erarbeiten sowie die Park- und Wirtschaftstage und die Wartungstage zu organisieren,
g) die Neuererbewegung zu führen,
h) die Ausbildung der freiwilligen Helfer der Grenztruppen zu organisieren,
i) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

10. Der <u>Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit</u> hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen im K 010/3/003 und den in der Parteiinstruktion festgelegten Aufgaben insbesondere
a) die politische Arbeit monatlich zu planen und zu organisieren sowie die Tätigkeit der Parteiorganisation und der Massenorganisationen anzuleiten,
b) dem Kompaniechef die Schwerpunkte für die politische Vorbereitung des Personalbestandes auf den Grenzdienst vorzuschlagen, die aktuell-politische Lageinformation durchzuführen oder die vom Kompaniechef zur Durchführung festgelegten Angehörigen der Grenztruppen einzuweisen und zu kontrollieren,
c) die Zug- und Gruppenführer sowie Unteroffiziere in Spezialverwendungen bei der Organisation und Durchführung der politischen Arbeit anzuleiten,
d) Einfluß auf die Verwirklichung der Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse zu nehmen,
e) mit den Angehörigen der Grenzkompanie, die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet zum Einsatz kommen, eine differenzierte lage- und aufgabenbezogene politische Arbeit durchzuführen,
f) die Verbindung zu den örtlichen Partei- und Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen ständig aufrechtzuerhal-

BStU
000050

ten und mit ihnen bei der Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten.

11. (1) Der Zugführer hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen im K 010/3/003 insbesondere

a) den politisch-moralischen und psychologischen Zustand der Angehörigen des Zuges zu kennen und Maßnahmen zu dessen weiterer Entwicklung festzulegen und durchzuführen,
b) die Kräfte für den Grenzdienst, Tagesdienst und die Wache sowie Ausgang und Dienstfrei zu planen,
c) den Vorschlag für den Einsatz der Kräfte und Mittel dem Kompaniechef täglich zu melden,
d) die Zug- und Gruppenversammlungen zu planen sowie die FDJ-Arbeit mit dem FDJ-Gruppenorganisator abzustimmen,
e) Dienstversammlungen zu organisieren und durchzuführen,
f) den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren und zu führen,
g) die Vorbereitung auf den Grenzdienst und die Nachbereitung nach dem Grenzdienst zu kontrollieren,
h) die Persönlichkeitsbilder zu führen sowie die Schlußfolgerungen und Aufgaben aus der Personalanalyse zu verwirklichen,
i) die Lage im Grenzabschnitt, den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau sowie die Einsatzorte der Mittel zur Grenzsicherung zu kennen,
k) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen,
l) die Planungs- und Nachweisdokumente zu führen.

(2) Der Zugführer des Grenzaufklärungszuges hat darüber hinaus

a) dem Kompaniechef wöchentlich die Ergebnisse der Grenzaufklärung sowie Vorschläge für den Einsatz und die Aufgaben der Grenzaufklärer zu melden,
b) den Plan des Einsatzes der Grenzaufklärer wöchentlich zu erarbeiten und vom Kompaniechef bestätigen zu lassen,
c) nach der Bestätigung des Planes des Einsatzes mit dem Zug eine Dienstbesprechung durchzuführen, die Ergebnisse der Grenzaufklärung auszuwerten und die Aufgaben an die Grenzaufklärer für die folgende Woche zu stellen,
d) die Aufklärungsangaben täglich nachzuweisen, zu beurteilen und Vorschläge zur Präzisierung des Einsatzes und der Aufgaben der Grenzaufklärer zu melden,
e) persönlich Aufklärungsaufgaben zu erfüllen und die Arbeit mit den einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen zu führen.

BStU
000051

f) bei den Kräften des Zusammenwirkens und den Organen der Zusammenarbeit Aufklärungsangaben einzuholen und Informationen auszutauschen,
g) die Arbeit mit der Identitätskartei zu gewährleisten.

12.(1) Der Kommandeur Grenzsicherung hat insbesondere
a) den Dienst zu übernehmen und die Übernahme an den Kompaniechef zu melden,
b) auf der Grundlage des Befehls zum Grenzdienst den Befehl an die Grenzposten zu erteilen und die eingesetzten Kräfte ununterbrochen über die organisierten Nachrichtenverbindungen zu führen,
c) die Lage im Grenzabschnitt ständig zu kennen, zu beurteilen und bei Veränderungen, besonders bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruchs oder bei Grenzprovokationen, die erforderlichen Befehle zu erteilen und Meldung zu erstatten,
d) das Eintreffen der zum Grenzdienst befohlenen Kräfte zu überwachen, die Übernahme des Dienstes zu bestätigen, den Rückmarsch zu befehlen sowie das Verlassen des Schutzstreifens zu kontrollieren,
e) das Eintreffen der zur Sicherstellung befohlenen Kräfte zu überwachen, den Beginn der Arbeiten zu bestätigen, den Rückmarsch zu befehlen sowie das Verlassen des Schutzstreifens zu kontrollieren,
f) die Einhaltung der festgelegten Ordnung bei der Durchführung von volkswirtschaftlichen Arbeiten und Maßnahmen zu gewährleisten,
g) das Zusammenwirken aller im Grenzabschnitt eingesetzten Kräfte untereinander, mit den Nachbarn, den Kräften der Deutschen Volkspolizei und den freiwilligen Helfern der Grenztruppen zu gewährleisten,
h) die Meldungen gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu erstatten und bei besonderen Vorkommnissen im Grenzabschnitt Sofortmaßnahmen einzuleiten,
i) die Funktions- und Einsatzbereitschaft der in der Führungsstelle vorhandenen Anlagen und Geräte zu überprüfen, zu überwachen und zu gewährleisten,
k) das Tätigkeitsbuch und die Führungskarte zu führen.

(2) Der Kommandeur Grenzsicherung hat das Recht,
a) den Einsatz der sich im Grenzdienst befindenden Kräfte, abhängig von der Lage, zeitweilig zu verändern,

BStU
000052

b) die ihm unterstellten Kräfte zur Sicherstellung, abhängig von der Lage, zeitweilig zum Grenzdienst einzusetzen,
c) den Einsatz der Alarmgruppen zu befehlen,
d) den Einsatz der Wartungskräfte der Grenzkompanie zu befehlen,
e) die Maßnahmen zur Sicherstellung sowie andere Arbeiten im Schutzstreifen bei besonderen Lagen oder Verstößen gegen die festgelegte Arbeitsordnung einzustellen,
f) in der verstärkten Grenzsicherung den Einsatz der Alarmeinheit der Grenzkompanie zu befehlen,
g) den Einsatz von Alarmeinheiten anzufordern,
h) aus der Kompanie zur Sicherstellung Kräfte zur Beseitigung von Störungen oder Schäden an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie an Mitteln zur Grenzsicherung über den Operativen Diensthabenden oder den Diensthabenden Stellvertreter des nächsthöheren Führungsorgans anzufordern.

13.(1) Der Diensthabende der Kompanie hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere
a) die Lage im Grenzabschnitt und in der Einheit zu kennen,
b) den Befehl zum Grenzdienst, den Tagesdienstablaufplan und andere befohlene Aufgaben zu kennen und durchzusetzen,
c) die Aufgaben der ständigen Gefechtsbereitschaft durchzusetzen sowie die Maßnahmen zur Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft auf Befehl einzuleiten und die Führung der Grenzkompanie bis zum Eintreffen des Kompaniechefs zu gewährleisten,
d) die Vorbereitung der zum Grenzdienst befohlenen Kräfte, deren pünktlichen Abmarsch in den Grenzabschnitt und die Nachbereitung nach dem Grenzdienst zu gewährleisten,
e) auf Befehl des Kompaniechefs den Befehl zum Grenzdienst zu erteilen sowie die Belehrung und Vergatterung des UvD und der Wachposten durchzuführen,
f) die Sicherheit der Kaserne zu gewährleisten,
g) ständig den Aufenthaltsort des Kompaniechefs zu kennen.
(2) Besondere Vorkommnisse sind sofort dem Kompaniechef zu melden. Notwendige Sofortmaßnahmen sind einzuleiten.

14.(1) Der Unteroffizier vom Dienst (UvD) ist dem Kompaniechef und hinsichtlich des Innendienstes dem Hauptfeldwebel unterstellt. Außerhalb der Dienstzeit des Kompaniechefs untersteht er dem Diensthabenden der Kompanie.

BStU
000053

(2) Die Dienstzeit des UvD ist vom Kompaniechef zu befehlen.
(3) Der UvD ist vor Dienstantritt vom Kompaniechef oder Diensthabenden der Kompanie zu belehren und zu vergattern.
(4) Der UvD hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere
a) die ordnungsgemäße Durchführung des Wachdienstes zu gewährleisten,
b) die Befehle, Meldungen und Informationen entgegenzunehmen, nachzuweisen und weiterzuleiten,
c) die Aufgaben beim Übergang zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft entsprechend der Dienstanweisung zu erfüllen,
d) die Sicherheit der Kaserne zu gewährleisten,
e) die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die Mittel zur Grenzsicherung auszugeben und zurückzunehmen (Zutritt zur Waffenkammer nur als diensthabender Zutrittsberechtigter),
f) die Ordnung über das Betreten, Befahren und Verlassen der Kaserne der Grenzkompanie durchzusetzen und während der Dunkelheit die Aufgaben zur Kontrolle von Personen persönlich wahrzunehmen.
(5) Der UvD hat insbesondere zu kontrollieren:
a) die Dienstdurchführung der Wachposten,
b) den Verschluß und die Petschierung der Munitionsstelle, des Kfz-Parks, des Tankcontainers, des T/S-Bunkers, der Waffenkammer und der Dienstzimmer,
c) die Einsatzbereitschaft der installierten Kernstrahlungswarnanlage,
d) die Rückkehr der Ausgänger und Urlauber,
e) die Vollzähligkeit des Personalbestandes.
(6) Die Aufgaben des UvD sind in einer Dienstanweisung festzulegen, die vom Kompaniechef zu bestätigen ist.
(7) Besondere Vorkommnisse sind sofort dem Kompaniechef oder dem Diensthabenden der Kompanie zu melden. Notwendige Sofortmaßnahmen sind einzuleiten.

15.(1) Der Wachposten an der Kaserne ist dem UvD unterstellt und wird von ihm zum Wachdienst ausgestellt und eingezogen.
(2) Die Dienstzeit des Wachpostens an der Kaserne ist vom Kompaniechef zu befehlen.

BStU
000054

(3) Der Wachposten an der Kaserne ist vor Dienstantritt vom Kompaniechef oder Diensthabenden der Kompanie zu belehren und zu vergattern.

(4) Der Wachposten an der Kaserne erhält zur Sicherung der Kaserne einen Postenbereich und hat neben den in der DV 010/0/004 Standort- und Wachdienst festgelegten Pflichten und Verbote insbesondere

a) ununterbrochen den Luftraum zu beobachten und alle Beobachtungsergebnisse entsprechend der festgelegten Ordnung zu melden,

b) die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die zugeteilten Mittel ständig einsatzbereit zu halten und entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen,

c) die Schußwaffe gemäß den geltenden militärischen Bestimmungen für den Wachdienst anzuwenden,

d) alle Personen, die die Kaserne betreten, befahren oder verlassen, auf die erforderlichen Dokumente zu kontrollieren und ein unberechtigtes Betreten, Befahren oder Verlassen der Kaserne zu verhindern oder die Kontrolle durch den UvD zu sichern,

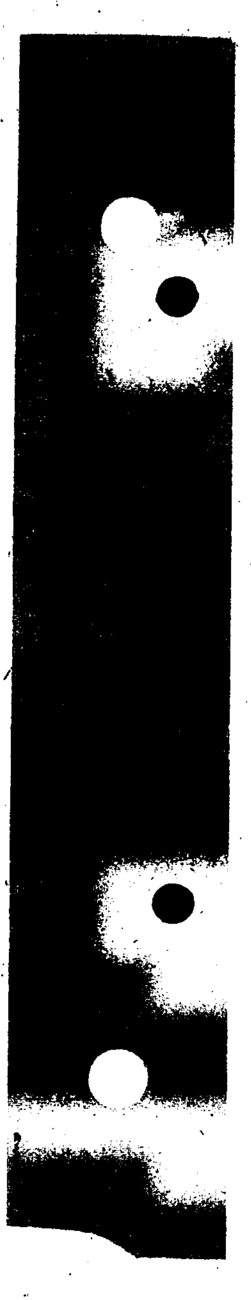
e) alle eintreffenden Personen dem UvD zu melden,

f) die Einhaltung der Ordnung über das Betreten der Munitionsstelle, des Kfz-Parks, des Tankcontainers, des T/S-Bunkers und der Zwingeranlage zu überwachen und durchzusetzen.

(5) Besondere Vorkommnisse sind sofort dem UvD zu melden.

(6) Die Aufgaben des Wachpostens an der Kaserne sind in der Dienstanweisung des UvD festzulegen.

(7) Die Anzahl der einzusetzenden Wachposten ist, abhängig von der Lage, den örtlichen Bedingungen der Kaserne und der Tageszeit, zu befehlen.



Organisation der Grenzsicherung

Allgemeines

16.(1) Die Organisation der Grenzsicherung ist ein grundlegender Bestandteil der Vorbereitung der Grenzsicherung. Die Methode, der Inhalt und die Reihenfolge der Arbeiten des Kompaniechefs zur Organisation der Grenzsicherung hängen von der Lage, der Aufgabe und der vorhandenen Zeit ab.

(2) Das Ziel der Organisation der Grenzsicherung besteht in der Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für die Er-

füllung der Aufgaben zur Grenzsicherung in einer bestimmten Zeit.

BStU
000055

(3) Die Organisation der Grenzsicherung umfaßt:

a) die Entschlußfassung,
b) die Planung der Grenzsicherung,
c) die Aufgabenstellung,
d) die Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
e) die Organisation der Sicherstellung,
f) die Organisation der Führung.

Entschlußfassung

17.(1) Die Entschlußfassung ist mit dem Ziel durchzuführen, die möglichen Varianten zur Lösung der erhaltenen Aufgabe zu ermitteln und sich für die optimale Variante zu entscheiden. Der Kompaniechef hat den Entschluß persönlich zu fassen.

(2) Die Entschlußfassung enthält:

a) das Klarmachen der Aufgabe,
b) die Zeitberechnung,
c) das Erteilen von Vorbefehlen,
d) die Beurteilung der Lage,
e) die Rekognoszierung,
f) das Abfassen des Entschlusses.

18.(1) Das Klarmachen der Aufgabe wird durchgeführt, um das Ziel der bevorstehenden Handlungen, die Idee des Vorgesetzten und die erhaltene Aufgabe zu verstehen, den Platz und die Rolle der Grenzkompanie in der Grenzsicherung zu erkennen, die Aufgaben der Nachbarn und die Ordnung des Zusammenwirkens mit ihnen sowie die zur Verfügung stehende Zeit zu erfassen.

(2) Beim Klarmachen der Aufgabe sind insbesondere herauszuarbeiten:

a) die zu erwartenden Handlungen gegnerischer Kräfte,
b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
c) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
d) der Raum der Hauptanstrengungen und die Schwerpunktzeit,
e) die wesentlichsten Aufgaben der Einheit und der Einsatz der Mittel,

BStU
000056

f) die wesentlichsten Aufgaben für die politische Arbeit,
g) die wesentlichsten Aufgaben für die Organisation des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit, der Sicherstellung und der Führung,
h) der Inhalt von Vorbefehlen.

19.(1) Die Zeitberechnung wird durchgeführt, um die Aufgaben zur Organisation der Grenzsicherung in der zur Verfügung stehenden Zeit planmäßig zu erfüllen.
(2) Bei der Zeitberechnung sind insbesondere herauszuarbeiten:
a) die Zeit bis zur Meldung der Bereitschaft zur Erfüllung der befohlenen Aufgabe,
b) die Zeiten für die Beurteilung der Lage, die Rekognoszierung, das Abfassen des Entschlusses und die Aufgabenstellung,
c) die Zeit für die Kontrolle, Hilfe und Anleitung.

20.(1) Das Erteilen von Vorbefehlen wird durchgeführt, um die Unterstellten rechtzeitig auf die bevorstehenden Handlungen zu orientieren und ihnen so viel Zeit wie möglich für die Vorbereitung auf die Erfüllung der Aufgaben zu gewähren.
(2) In den Vorbefehlen sind insbesondere festzulegen:
a) die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Beurteilung der Lage, der Rekognoszierung und der Aufgabenstellung,
b) die Maßnahmen zur Vorbereitung der Einheit auf die Erfüllung der Aufgaben,
c) die Aufgaben zur Organisation des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit und der Sicherstellung,
d) die Aufgaben für die politische Arbeit,
e) die Termine der Bereitschaft und der Meldungen.

21.(1) Die Beurteilung der Lage wird durchgeführt, um die erforderlichen Schlußfolgerungen für einen allseitig begründeten Entschluß herauszuarbeiten. Sie ist die wichtigste Arbeit während der Entschlußfassung. Die Methode der Beurteilung der Lage, der Inhalt und der Umfang sind von der Lage, der Aufgabe und der zur Verfügung stehenden Zeit abhängig.
(2) Es sind zu beurteilen:
a) der Gegner,
b) die eigene Einheit,

BStU
000057

c) die Nachbarn[x],
d) die Bevölkerung im Grenzgebiet,
e) das Gelände,
f) die Jahres- und Tageszeit sowie die hydrometeorologischen (meteorologischen) Bedingungen,
g) wenn notwendig, die Kernstrahlungs-, chemische und unspezifische bakteriologische (biologische) Lage (nachfolgend KCB-Lage).

(3) Bei der Beurteilung des Gegners sind insbesondere herauszuarbeiten:
a) der Charakter, die Zeiten und die Methoden der Handlungen des Gegners,
b) die provokationsgefährdeten Abschnitte
c) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer und die Schwerpunktzeit,
d) die besonders zu sichernden oder zu überwachenden Räume, Abschnitte, Richtungen, Objekte und Unterschlupfmöglichkeiten,
e) die Abschnitte und Richtungen zur visuellen Luftraumbeobachtung,
f) die tunnel- und luftfahrzeuggefährdeten Abschnitte und Objekte,
g) die Auswirkungen der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung auf die Handlungen des Gegners,
h) die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Versuche von Grenzdurchbrüchen und Grenzprovokationen,
i) die Aufgaben zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt,
k) der Raum der Hauptanstrengung und die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln,
l) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
m) die Einsatzabschnitte für Verstärkungskräfte,
n) die erforderlichen Einsatzvarianten,
o) die Art der Grenzsicherung,

---

[x] Unter Nachbarn werden hier die benachbarte Grenzkompanie, die im Grenzabschnitt dislozierte Grenzübergangsstelle, die Verstärkungskräfte sowie die im Grenzabschnitt dislozierten und handelnden Kräfte des Zusammenwirkens verstanden.

BStU
000058

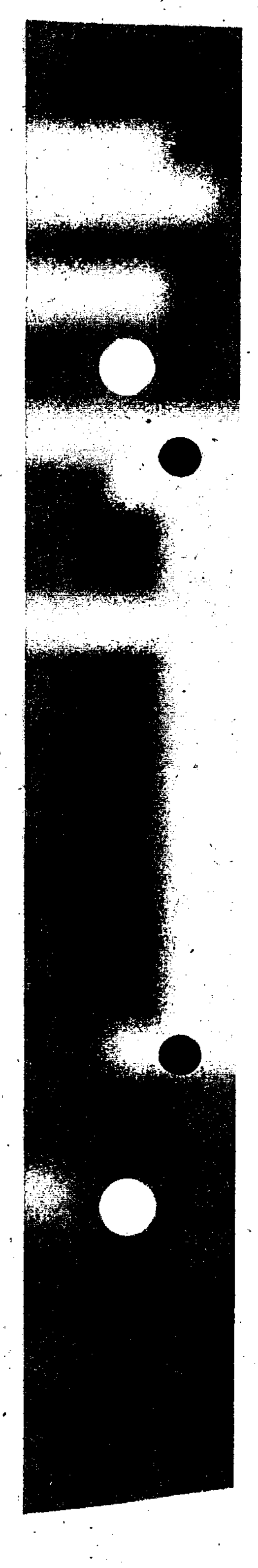
p) die Auswirkungen der ideologischen Diversion und Propaganda des Gegners und die Aufgaben zu ihrer Abwehr,
q) die Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
r) die Maßnahmen der Sicherstellung.

(4) Bei der <u>Beurteilung der eigenen Einheit</u> sind insbesondere herauszuarbeiten:

a) der Einsatz der Kräfte und Mittel im Raum der Hauptanstrengung unter Beachtung der Schwerpunktzeit,
b) der Einsatz der Kräfte und Mittel in besonders zu sichernden oder zu überwachenden Abschnitten, Richtungen und Objekten außerhalb des Raumes der Hauptanstrengung,
c) der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Grenzaufklärung,
d) die Sicherung von volkswirtschaftlichen u. a. Arbeiten im und am Rande des Schutzstreifens,
e) der Einsatz von freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
f) die Bildung und der Einsatz von Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
g) der Einsatz von Verstärkungskräften,
h) die Auswirkungen der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen, der Mittel zur Grenzsicherung und der anderen Mittel auf die Handlungen der eigenen Kräfte,
i) der Einsatz von Kräften zur Durchführung von Einsatzvarianten,
k) die Art der Grenzsicherung,
l) die Maßnahmen zur Festigung des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes des Personalbestandes,
m) die Maßnahmen zur Vorbereitung und Befähigung des Personalbestandes zur Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung,
n) die Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
o) die Maßnahmen der Sicherstellung.

(5) Bei der <u>Beurteilung der Nachbarn</u> sind insbesondere herauszuarbeiten:

a) der Einfluß der Handlungen der Nachbarn auf die Erfüllung der eigenen Aufgaben,
b) die Verwirklichung der befohlenen Maßnahmen des Zusammenwirkens,
c) die Sicherung von Trennungslinien und von Flanken der Grenzübergangsstelle,
d) der mit den Verstärkungskräften und den Kräften des Zusammenwirkens abzustimmende Einsatz der eigenen Kräfte.



BStU
000059

(6) Bei der Beurteilung der Bevölkerung im Grenzgebiet sind insbesondere herauszuarbeiten:

a) die Auswirkungen der ideologischen Diversion und Propaganda des Gegners auf die Bevölkerung im Grenzgebiet und ihr Stimmungs- und Meinungsbild,
b) die Aufgaben der Zusammenarbeit mit den Partei- und Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen,
c) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen sowie Urlaubs- und Kulturzentren im und am Rande des Schutzstreifens,
d) die Forderungen und Bitten an die Organe der Zusammenarbeit zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,
e) die Absicherung von Personen, von denen eine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung ausgeht,
f) die Schwerpunkte für die Öffentlichkeitsarbeit,
g) die Aufgaben zur Unterstützung der Grenzsicherheitsaktive,
h) die Aufgaben zur Gewinnung von freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
i) der Einsatz von Kräften der Grenzkompanie zur Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
k) die Sicherung von volkswirtschaftlichen Arbeiten im und am Rande des Schutzstreifens,
l) die Inhalte für die Sicherheitsberatungen.

(7) Bei der Beurteilung des Geländes sind insbesondere herauszuarbeiten:

a) die Auswirkungen der taktischen Eigenschaften der Geländeelemente auf die Handlungen des Gegners, der eigenen Kräfte und auf die Einsatzmöglichkeiten der Mittel,
b) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer, die provokationsgefährdeten Abschnitte sowie die Unterschlupfmöglichkeiten für Grenzverletzer,
c) der Raum der Hauptanstrengung und die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln,
d) die besonders zu sichernden oder zu überwachenden Räume, Abschnitte, Richtungen, Objekte und Unterschlupfmöglichkeiten,
e) die Abschnitte und Richtungen zur visuellen Luftraumbeobachtung,
f) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,

BStU
000060

g) der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Aufklärung und Sicherung tunnel- und luftfahrzeuggefährdeter Abschnitte und Objekte,
h) die Einsatzabschnitte der Verstärkungskräfte,
i) die Abschnitte für Einsatzvarianten,
k) die Gewährleistung der Manöverfreiheit beim Einsatz der Kräfte,
l) die notwendigen Instandhaltungsarbeiten an den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie an den Mitteln zur Grenzsicherung,
m) die Abschnitte zur Schaffung von Sicht- und Schußfeld sowie die Maßnahmen zur Tarnung,
n) die Maßnahmen zur Vorbeugung, rechtzeitigen Feststellung und Verhinderung von Schadensfällen.

(8) Bei der Beurteilung der Jahres- und Tageszeit sowie der hydrometeorologischen (meteorologischen) Bedingungen sind insbesondere herauszuarbeiten:
a) die Auswirkungen auf die Handlungen des Gegners,
b) die Auswirkungen auf die Dienstzeit, den Einsatz und die Handlungen der eigenen Kräfte,
c) die Auswirkungen auf die Einsatzmöglichkeiten der Mittel sowie auf die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
d) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer, die provokationsgefährdeten Abschnitte und die Unterschlupfmöglichkeiten,
e) der Raum der Hauptanstrengung, die Schwerpunktzeit und die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln,
f) die Aufgaben bei Kontrollen sowie die Art und Weise ihrer Durchführung,
g) die Möglichkeiten zur Durchführung sowie zur Sicherung von volkswirtschaftlichen u. a. Arbeiten im und am Rande des Schutzstreifens,
h) die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Durchführung von Manövern,
i) die begünstigenden und behindernden Einflüsse auf und an Grenzgewässern bei Hoch- oder Niedrigwasser, bei Eisgang oder geschlossener Eisdecke,
k) die begünstigenden und behindernden Einflüsse bei starkem Schneefall und beim Vorhandensein einer geschlossenen Schneedecke,

BStU
000061

l) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, in denen mit Schadensfällen zu rechnen ist,
m) die Maßnahmen der Sicherstellung.

22.(1) Die Rekognoszierung ist durchzuführen, um die im Ergebnis der Beurteilung der Lage herausgearbeiteten Schlußfolgerungen im Grenzabschnitt zu überprüfen oder für das Abfassen des Entschlusses im Gelände zu präzisieren. Wenn notwendig, sind die bei der Rekognoszierung am Tage getroffenen Festlegungen unter den Bedingungen des Übergangs zur Nacht oder bei Nacht zu überprüfen. Bei plötzlichen Veränderungen der Lage kann, abhängig von der Aufgabe und der zur Verfügung stehenden Zeit, eine Rekognoszierung durchgeführt werden.
(2) In Vorbereitung der Rekognoszierung hat der Kompaniechef die Teilnehmer, die Rekognoszierungspunkte, die Zeiten, die Aufgaben, die Zielstellungen, die Sicherung und die Sicherstellung festzulegen. Zur Rekognoszierung können Kräfte des Zusammenwirkens im erforderlichen Umfang hinzugezogen werden.
(3) Während der Rekognoszierung sind insbesondere zu präzisieren:
a) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer, der Raum der Hauptanstrengung, die tunnel-, luftahrzeug- und provokationsgefährdeten Abschnitte sowie der Einsatz der Kräfte und Mittel in ihnen,
b) die Maßnahmen zum Absuchen und Überwachen von Unterschlupfmöglichkeiten,
c) die Handlungen auf der Grundlage von Einsatzvarianten,
d) der Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet,
e) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
f) die Handlungsrichtungen, -abschnitte und -abläufe für die Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
g) die Einsatzabschnitte für die Verstärkungskräfte und die Einsatzorte für die freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
h) die Sicherung von Trennungslinien, Flanken der Grenzübergangsstelle, Ortschaften, Produktionsanlagen und Arbeiten im Schutzstreifen;
i) die Sicherung und der Ablauf von Instandhaltungsmaßnahmen an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,

BStU
000062

k) das Zusammenwirken der Kräfte untereinander und mit den Kräften des Zusammenwirkens,

l) die Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung.

23.(1) Das Abfassen des Entschlusses wird durchgeführt, um auf der Grundlage der im Ergebnis der Beurteilung der Lage herausgearbeiteten Schlußfolgerungen die Idee der Grenzsicherung und die Aufgaben zu ihrer Durchsetzung festzulegen.

(2) Im Entschluß sind festzulegen:

a) die Idee der Grenzsicherung,
b) die Aufgaben der Kräfte zur Grenzsicherung,
c) die Hauptaufgaben des Zusammenwirkens,
d) die Hauptaufgaben der Zusammenarbeit,
e) die Hauptaufgaben der Sicherstellung,
f) die Grundlagen der Organisation der Führung,
g) die grundlegenden Aufgaben der politischen Arbeit.

(3) Die Grundlage des Entschlusses ist die Idee der Grenzsicherung. In ihr sind zu bestimmen:

a) die Art der Grenzsicherung,
b) der Raum der Hauptanstrengung und die Schwerpunktzeit,
c) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
d) die Reihenfolge und die Methoden der Erfüllung der Aufgaben,
e) die Ordnung des Einsatzes der Kräfte und Mittel,
f) die Ordnung des Einsatzes der Alarmgruppen und der Alarmeinheiten,
g) die Gefechtsordnung (nur bei der gefechtsmäßigen Grenzsicherung).

(4) Der Kompaniechef hat den Entschluß anhand einer topographischen Karte dem Vorgesetzten zu melden (Anhang 5).

(5) Ergeben sich aus Veränderungen der Lage Ergänzungen oder Präzisierungen des Entschlusses, sind diese dem Vorgesetzten zu melden und im Entschluß (grafisch) zu dokumentieren.

BStU
000063

Planung der Grenzsicherung

24.(1) Die Planung der Grenzsicherung hat das Ziel, den gefaßten Entschluß in grafischer und schriftlicher Form zu dokumentieren, Berechnungen für Teilhandlungen durchzuführen sowie den Befehl und weitere Dokumente für die Organisation der Grenzsicherung zu erarbeiten (Anhänge 4 und 5).

(2) Die Grundlagen für die Planung der Grenzsicherung sind insbesondere

a) die erhaltene Aufgabe,
b) der Entschluß des Kompaniechefs,
c) die Einsatzvorschläge der Stellvertreter, der Zugführer und des Hauptfeldwebels,
d) die Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse,
e) die Einsatzmöglichkeiten der eigenen Kräfte und der Verstärkungskräfte.

Aufgabenstellung

25.(1) Die Aufgabenstellung ist mit dem Ziel durchzuführen, den Unterstellten die Idee der Grenzsicherung bekanntzugeben, Forderungen zu erheben, die Einheitlichkeit des Handelns zu gewährleisten und die Arbeiten zur Organisation der Handlungen zu ermöglichen.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt mündlich anhand der Arbeitskarte, an einem Geländemodell oder im Gelände. Der Befehl ist kurz und klar abzufassen.

26.(1) Im Befehl zum Grenzdienst an den Kommandeur Grenzsicherung sind anzuweisen:

1. kurze Schlußfolgerungen aus der Beurteilung des Gegners, insbesondere die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer, sowie Charakter, Ziel und Methoden der zu erwartenden Handlungen;
2. die Aufgabe der Grenzkompanie;
3. die Aufgaben der Nachbarn;
4. die Idee der Grenzsicherung;
5. nach der Ankündigung: "Ich befehle!" die Aufgaben
   - der Grenzposten und freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
   - der Alarmgruppen und der Alarmeinheit,
   - der Verstärkungskräfte,
   - der sicherstellenden Kräfte,
   - des Kommandeurs Grenzsicherung;

BStU
000064

6. die Zeiten der Bereitschaft zur Erfüllung der Aufgaben;
7. der Platz des Kompaniechefs und der Stellvertreter.

(2) Teile des Befehls, die bereits bekannt sind und sich nicht verändert haben, sind nicht täglich zu wiederholen. Der Grundaufbau des Befehls ist im wesentlichen für alle grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen gleich und trifft inhaltlich sinngemäß auch für die Befehlserteilung der Zug- und Gruppenführer zu.

(3) Nach der Befehlserteilung hat der Kompaniechef das Zusammenwirken, die Sicherstellung und die Führung zu organisieren.

27.(1) Im Befehl zum Grenzdienst an den Postenführer oder Alarmgruppenführer sind anzuweisen:

1. die zu erwartenden Handlungen des Gegners,
2. der Bestand des Grenzpostens oder der Alarmgruppe,
3. die zugeteilten Mittel sowie die Ordnung ihres Einsatzes und ihrer Nutzung,
4. die Dienstzeit,
5. die Postenart und der Postenbereich,
6. die Aufgaben,
7. die Marschstraße,
8. das Zusammenwirken mit den Nachbarn,
9. die Ordnung der Ablösung,
10. die Ordnung der Führung.

(2) Die Befehlserteilung ist mit der Vergatterung gemäß den Festlegungen im Anhang 13 abzuschließen.

(3) Dem Postenführer oder Alarmgruppenführer können die Aufgaben vollständig für die gesamte Dienstzeit oder für bestimmte Zeitabschnitte innerhalb derselben gestellt werden.

Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit

28.(1) Die Organisation des Zusammenwirkens hat das Ziel, die Anstrengungen aller an der Grenzsicherung beteiligten Kräfte zu vereinen, abzustimmen und ein einheitliches Verstehen der Aufgaben und der Methoden zu ihrer Erfüllung zu erreichen.

(2) Die Organisation des Zusammenwirkens umfaßt insbesondere:

a) das Festlegen und Abstimmen der Varianten der Handlungen in Erwartung möglicher Handlungen gegnerischer Kräfte nach Aufgaben, Räumen, Abschnitten, Richtungen, Objekten, Zeiten und Methoden zur Erfüllung der gestellten Aufgaben,
b) das Anweisen von Signalen der Warnung, der Führung und des Zusammenwirkens.

BStU
000065

l) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, in denen mit Schadensfällen zu rechnen ist,
m) die Maßnahmen der Sicherstellung.

22.(1) Die Rekognoszierung ist durchzuführen, um die im Ergebnis der Beurteilung der Lage herausgearbeiteten Schlußfolgerungen im Grenzabschnitt zu überprüfen oder den Entschluß im Gelände zu präzisieren. Wenn notwendig, sind die bei der Rekognoszierung am Tage getroffenen Festlegungen unter den Bedingungen des Übergangs zur Nacht oder bei Nacht zu überprüfen. Bei plötzlichen Veränderungen der Lage kann, abhängig von der Aufgabe und der zur Verfügung stehenden Zeit, eine Rekognoszierung durchgeführt werden.
(2) In Vorbereitung der Rekognoszierung hat der Kompaniechef die Teilnehmer, die Rekognoszierungspunkte, die Zeiten, die Aufgaben, die Zielstellungen, die Sicherung und die Sicherstellung festzulegen. Zur Rekognoszierung können Kräfte des Zusammenwirkens im erforderlichen Umfang hinzugezogen werden.
(3) Während der Rekognoszierung sind insbesondere zu präzisieren:
a) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer, der Raum der Hauptanstrengung, die tunnel-, luftfahrzeug- und provokationsgefährdeten Abschnitte sowie der Einsatz der Kräfte und Mittel in ihnen,
b) die Maßnahmen zum Absuchen und Überwachen von Unterschlupfmöglichkeiten,
c) die Handlungen auf der Grundlage von Einsatzvarianten,
d) der Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet,
e) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
f) die Handlungsrichtungen, -abschnitte und -abläufe für die Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
g) die Einsatzabschnitte für die Verstärkungskräfte und die Einsatzorte für die freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
h) die Sicherung von Trennungslinien, Flanken der Grenzübergangsstelle, Ortschaften, Produktionsanlagen und Arbeiten im Schutzstreifen,
i) die Sicherung und der Ablauf von Instandhaltungsmaßnahmen an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,

BStU
000066

k) das Zusammenwirken der Kräfte untereinander und mit den Kräften des Zusammenwirkens,

l) die Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung.

23.(1) Das Abfassen des Entschlusses wird durchgeführt, um auf der Grundlage der im Ergebnis der Beurteilung der Lage herausgearbeiteten Schlußfolgerungen die Idee der Grenzsicherung und die Aufgaben zu ihrer Durchsetzung festzulegen.

(2) Im Entschluß sind festzulegen:

a) die Idee der Grenzsicherung,
b) die Aufgaben der Kräfte zur Grenzsicherung,
c) die Hauptaufgaben des Zusammenwirkens,
d) die Hauptaufgaben der Zusammenarbeit,
e) die Hauptaufgaben der Sicherstellung,
f) die Grundlagen der Organisation der Führung,
g) die grundlegenden Aufgaben der politischen Arbeit.

(3) Die Grundlage des Entschlusses ist die Idee der Grenzsicherung. In ihr sind zu bestimmen:

a) die Art der Grenzsicherung,
b) der Raum der Hauptanstrengung und die Schwerpunktzeit,
c) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
d) die Reihenfolge und die Methoden der Erfüllung der Aufgaben,
e) die Ordnung des Einsatzes der Kräfte und Mittel,
f) die Ordnung des Einsatzes der Alarmgruppen und der Alarmeinheiten,
g) die Gefechtsordnung (nur bei der gefechtsmäßigen Grenzsicherung).

(4) Der Kompaniechef hat den Entschluß anhand der Arbeitskarte dem Kommandeur des Grenzbataillons zu melden. Die Idee der Grenzsicherung ist im Grenzdienstbuch nachzuweisen.

(5) Ergeben sich aus der Beurteilung der Lage keine wesentlichen Veränderungen für den Einsatz der Kräfte und Mittel, kann der bisher gültige Entschluß einmal für den folgenden Monat verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeit ist im Grenzdienstbuch nachzuweisen.

BStU
000067

Planung der Grenzsicherung

24.(1) Die Planung der Grenzsicherung hat das Ziel, den gefaßten Entschluß in grafischer und schriftlicher Form zu dokumentieren, Berechnungen für Teilhandlungen durchzuführen sowie den Befehl und weitere Dokumente für die Organisation der Grenzsicherung zu erarbeiten (Anhänge 4 und 5).
(2) Die Grundlagen für die Planung der Grenzsicherung sind insbesondere
a) die erhaltene Aufgabe,
b) der Entschluß des Kompaniechefs,
c) die Einsatzvorschläge der Stellvertreter, der Zugführer und des Hauptfeldwebels,
d) die Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse,
e) die Einsatzmöglichkeiten der eigenen Kräfte und der Verstärkungskräfte.

Aufgabenstellung

25.(1) Die Aufgabenstellung ist mit dem Ziel durchzuführen, den Unterstellten die Idee der Grenzsicherung bekanntzugeben, Forderungen zu erheben, die Einheitlichkeit des Handelns zu gewährleisten und die Arbeiten zur Organisation der Handlungen zu ermöglichen.
(2) Die Aufgabenstellung erfolgt mündlich anhand der Arbeitskarte, an einem Geländemodell oder im Gelände. Der Befehl ist kurz und klar abzufassen.

26.(1) Im Befehl zum Grenzdienst an den Kommandeur Grenzsicherung sind anzuweisen:
1. kurze Schlußfolgerungen aus der Beurteilung des Gegners, insbesondere die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer sowie Charakter, Ziel und Methoden der zu erwartenden Handlungen;
2. die Aufgabe der Grenzkompanie;
3. die Aufgaben der Nachbarn;
4. die Idee der Grenzsicherung;
5. nach der Ankündigung: "Ich befehle!" die Aufgaben
   - der Grenzposten und freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
   - der Alarmgruppen und der Alarmeinheit,
   - der Verstärkungskräfte,

BStU
000068

- der sicherstellenden Kräfte,
- des Kommandeurs Grenzsicherung.

(2) Teile des Befehls, die bereits bekannt sind und sich nicht verändert haben, sind nicht täglich zu wiederholen. Der Grundaufbau des Befehls ist im wesentlichen für alle grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen gleich und trifft inhaltlich sinngemäß auch für die Befehlserteilung der Zug- und Gruppenführer zu.

(3) Nach der Befehlserteilung hat der Kompaniechef das Zusammenwirken, die Sicherstellung und die Führung zu organisieren.

27.(1) Im Befehl zum Grenzdienst an den Postenführer oder Alarmgruppenführer sind anzuweisen:

1. die zu erwartenden Handlungen des Gegners,
2. der Bestand des Grenzpostens oder der Alarmgruppe,
3. die zugeteilten Mittel sowie die Ordnung ihres Einsatzes und ihrer Nutzung,
4. die Dienszeit,
5. die Postenart und der Postenbereich,
6. die Aufgaben,
7. die Marschstraße,
8. das Zusammenwirken mit den Nachbarn,
9. die Ordnung der Ablösung,
10. die Ordnung der Führung.

(2) Dem Postenführer oder Alarmgruppenführer können die Aufgaben vollständig für die gesamte Dienstzeit oder für bestimmte Zeitabschnitte innerhalb derselben gestellt werden.

Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit

28.(1) Die Organisation des Zusammenwirkens hat das Ziel, die Anstrengungen aller an der Grenzsicherung beteiligten Kräfte zu vereinen, abzustimmen und ein einheitliches Verstehen der Aufgaben und der Methoden zu ihrer Erfüllung zu erreichen.

(2) Die Organisation des Zusammenwirkens umfaßt insbesondere:

a) das Festlegen und Abstimmen der Varianten der Handlungen in Erwartung möglicher Handlungen gegnerischer Kräfte nach Aufgaben, Räumen, Abschnitten, Richtungen, Objekten, Zeiten und Methoden zur Erfüllung der gestellten Aufgaben,
b) das Anweisen von Signalen der Warnung, der Führung und des Zusammenwirkens.

BStU
000069

(3) Die Organisation des Zusammenwirkens mit den eigenen Kräften kann nach der Methode der Erteilung von Anweisungen und der Erstattung von Meldungen durch die Unterstellten über ihre Handlungen bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben erfolgen. Dabei sind die Handlungen bei taktischen Lagen durchzuarbeiten. Unter den Bedingungen begrenzter Zeit ist das Zusammenwirken in der Regel nach der Methode der Erteilung von Anweisungen zu organisieren.

(4) Die Organisation des Zusammenwirkens mit den Kräften des Zusammenwirkens ist nach der Methode der Durchführung gemeinsamer Beratungen und der Koordinierung zu verwirklichen und darauf zu richten, unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im jeweiligen Grenzabschnitt, ein einheitlich zu führendes, tiefgestaffeltes und flexibles System der Grenzsicherung zu verwirklichen.

(5) Das Zusammenwirken ist ununterbrochen zu gewährleisten, wenn erforderlich zu präzisieren und bei grundsätzlichen Veränderungen der Lage neu zu organisieren.

(6) Das Zusammenwirken ist zu organisieren

a) zwischen den eigenen Kräften,
b) zwischen den eigenen Kräften und den Verstärkungskräften,
c) mit den Kräften des Zusammenwirkens.

(7) Die Organisation des Zusammenwirkens zwischen den eigenen Kräften sowie zwischen den eigenen Kräften und den Verstärkungskräften ist insbesondere auszurichten auf Handlungen

a) zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
b) zur Abwehr von Grenzprovokationen,
c) zur Sicherung von Trennungslinien und von Flanken der Grenzübergangsstelle,
d) beim zusätzlichen Einsatz von Kräften,
e) zur Sicherung von Arbeiten,
f) zur Rettung und Bergung,
g) bei Luftraumverletzungen und zur Abwehr von Diversionsakten mittels Luftfahrzeugen,
h) bei der Einführung oder Ablösung von Kräften.

(8) Die Organisation des Zusammenwirkens mit den Kräften des Zusammenwirkens ist insbesondere auszurichten auf Handlungen

a) zur Aufklärung und Sicherung gefährdeter Räume und Abschnitte sowie der wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
b) zur Gewährleistung einer hohen Dichte an Kräften und Mit-

BStU
000070

teln in den Räumen und Richtungen der Hauptanstrengung und zu den Schwerpunktzeiten,

c) zur Erhöhung der Dichte an Kräften und Mitteln beim Eintreten von besonderen Lagen im Grenzabschnitt,

d) bei der Auslösung von Fahndungen,

e) zur Sicherung oder Überwachung der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Zugänge zur Sperrzone und zum Schutzstreifen,

f) zur Sicherung wichtiger Objekte und Anlagen sowie abgestellter schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge im Grenzgebiet,

g) zur Sicherung oder Kontrolle möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge sowie von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten.

(9) Der Kompaniechef hat das Zusammenwirken mit dem Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und dem Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens/Grenze zu organisieren. Handeln im Grenzabschnitt der Grenzkompanie Kräfte der Transportpolizei, ist die Teilnahme des Leiters des Transportpolizei-Gruppenpostens oder eines Beauftragten des Leiters des Transportpolizeireviers zu gewährleisten. Der Entschluß des Kompaniechefs zur Grenzsicherung ist die verbindliche Grundlage für die Organisation des Zusammenwirkens (Anhang 16).

(10) Der Grenzbeauftragte des MfS ist bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben vom Kompaniechef zu unterstützen und in die Vorbereitung und Durchführung folgender Maßnahmen einzubeziehen:

a) die Entschlußfassung zur Grenzsicherung,

b) die Präzisierung des Entschlusses zur Grenzsicherung beim Eintreten von besonderen Lagen oder zu besonderen Anlässen,

c) die gemeinsame Beratung zur Lageeinschätzung,

d) die Beratung von Problemen der Grenzsicherung.

(11) Dem Grenzbeauftragten des MfS ist die Einsichtnahme in die Dokumente der Grenzsicherung zu ermöglichen. Ausgenommen davon sind die Dokumente zur Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft.

29.(1) Die <u>Organisation der Zusammenarbeit</u> hat das Ziel, die

BStU
000071

Anstrengungen aller an der Durchsetzung des Grenzgesetzes und der dazu erlassenen Folgebestimmungen beteiligten Organe zu vereinen, abzustimmen und ein einheitliches Verstehen der Aufgaben und der Methoden zu ihrer Erfüllung zu erreichen.

(2) Die Organisation der Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

a) das Absprechen und Abstimmen der Maßnahmen nach Aufgaben, Räumen, Abschnitten, Richtungen, Objekten, Zeiten und Methoden zur Erfüllung der Aufgaben,

b) den Informationsaustausch.

(3) Die Organisation der Zusammenarbeit ist nach der Methode der Durchführung gemeinsamer Absprachen zu verwirklichen.

(4) Die Zusammenarbeit ist zu organisieren mit

a) den örtlichen Partei- und Staatsorganen,

b) den gesellschaftlichen Organisationen,

c) den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen,

d) der Bevölkerung im Grenzgebiet.

(5) Die Organisation der Zusammenarbeit ist insbesondere auszurichten auf Maßnahmen

a) zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,

b) zur Festigung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen den Angehörigen der Grenztruppen und der Bevölkerung im Grenzgebiet,

c) zur Förderung der Bereitschaft der Bevölkerung im Grenzgebiet, sich für den Schutz der Staatsgrenze und die Sicherheit und Ordnung verantwortungsbewußt, aktiv und wirksam einzusetzen.

(6) Die Zusammenarbeit ist insbesondere zu gewährleisten durch

a) den Informationsaustausch über die Lage an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet, insbesondere über das Stimmungs- und Meinungsbild unter der Bevölkerung im Grenzgebiet,

b) die Erläuterung der geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,

c) das Unterbreiten von Vorschlägen, den Austausch von Erfahrungen sowie die Beratung und Festlegung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung,

d) die Beratung der durchzuführenden volkswirtschaftlichen Arbeiten,

e) die Gewinnung von freiwilligen Helfern der Grenztruppen und die kontinuierliche Arbeit mit ihnen,

BStU
000072

f) die Koordinierung der Maßnahmen der politisch-ideologischen Arbeit der Grenzkompanie mit denen der örtlichen Partei- und Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen,

g) die Unterstützung der örtlichen Partei- und Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,

h) die wehrpolitische Erziehungsarbeit in der Öffentlichkeit, besonders unter der Jugend,

i) die Unterstützung der Grenzsicherheitsaktive der Ständigen Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der örtlichen Volksvertretungen sowie der Grenzsicherheitsaktive in den Betrieben, Genossenschaften, Wohnbezirken, Schulen, Kleingartenanlagen und anderen Einrichtungen,

k) die Einbeziehung der im Grenzgebiet wohnenden Berufsunteroffiziere, Fähnriche, Offiziere und deren Familienangehörige in die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, der ehrenamtlichen Kommissionen und Aktive,

l) das persönliche Auftreten des Kompaniechefs, der Stellvertreter des Kompaniechefs und anderer Angehöriger der Grenzkompanie vor den örtlichen Partei- und Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Kräften im Territorium.

(7) Der Kompaniechef hat monatlich einmal in den Ortschaften im Schutzstreifen sowie in festgelegten Städten und Gemeinden der Sperrzone eine Sicherheitsberatung durchzuführen. In den Sicherheitsberatungen sind insbesondere zu behandeln:

a) die Sicherheit und Ordnung,
b) der Stand der Realisierung festgelegter Maßnahmen,
c) der Informationsaustausch,
d) das Stimmungs- und Meinungsbild,
e) die Einschätzung von Personen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ausgeht,
f) die Anträge auf Zuzug und Einreise in das sowie Aufenthalt im Grenzgebiet.

(8) Zur Teilnahme an der monatlichen Sicherheitsberatung sind der Sekretär der Ortsparteiorganisation der SED, der Grenzbeauftragte des MfS, der Abschnittsbevollmächtigte, der Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens/Grenze oder der Leiter des Volkspolizeireviers und der Bürgermeister einzuladen. Abhängig

BStU
000073

von der Tagesordnung kann der Personenkreis erweitert werden.
(9) In Ortschaften innerhalb der Sperrzone sowie in Ortschaften in gefährdeten Richtungen an den Zugängen zum Grenzgebiet in denen die Sicherheitsberatungen in Verantwortlichkeit der Deutschen Volkspolizei durchgeführt werden, sind Offiziere oder befähigte Fähnriche zur Teilnahme an den Beratungen zu befehlen.
(10) Im Ergebnis der Sicherheitsberatungen sind abrechenbare Maßnahmen zur Beseitigung von Schwerpunkten und zur weiteren Festigung der Sicherheit und Ordnung festzulegen. Die wesentlichsten Ergebnisse der Beratungen sowie die festgelegten Maßnahmen sind nachzuweisen und dem Vorgesetzten mündlich zu melden.

Organisation der Sicherstellung

30.(1) Die Organisation der Sicherstellung hat das Ziel, Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, günstige Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Grenzsicherung zu schaffen.
(2) Die Organisation der Sicherstellung hat insbesondere zu gewährleisten:
a) die Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
b) die Verhinderung überraschender Handlungen gegnerischer Kräfte,
c) die Verminderung der Wirksamkeit der Handlungen gegnerischer Kräfte,
d) die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und der Mittel,
e) die Einsatzbereitschaft der Bewaffnung und Technik sowie anderer materieller Mittel,
f) die Versorgung mit materiellen Mitteln.
(3) Der Kompaniechef hat auf der Grundlage des Entschlusses die Sicherstellung monatlich zu organisieren, wöchentlich zu präzisieren und unter Berücksichtigung der Lage täglich zu befehlen.

Organisation der Führung

31.(1) Die Organisation der Führung hat das Ziel, wesentliche

BStU
000074

Voraussetzungen für die Führung der eigenen Kräfte und der Verstärkungskräfte sowie für die Gewährleistung des Zusammenwirkens und der Sicherstellung unter allen Bedingungen der Lage zu schaffen.

(2) Die Organisation der Führung enthält Festlegungen, insbesondere über

a) den Platz der Führungsstelle,
b) die Führung der Kräfte,
c) die Art und Weise der Nutzung sowie der Schaffung der Verbindungen,
d) die Ordnung der Aufrechterhaltung der Verbindungen,
e) die Sicherung der Führungsstelle.

(3) Der Kompaniechef hat die Führung monatlich zu planen, wöchentlich zu präzisieren und unter Berücksichtigung der Lage täglich zu befehlen.

Einsatzvarianten

32.(1) Die Einsatzvariante ist ein auf der Grundlage einer angenommenen Lage grafisch dargestellter Entschluß zur Verhinderung eines Grenzdurchbruchs, zur Abwehr einer Grenzprovokation oder zur Erfüllung anderer Aufgaben in der Grenzsicherung. Sie wird mit dem Ziel erarbeitet, beim Eintreten einer entsprechenden Lage die Kräfte und Mittel rechtzeitig, organisiert und zielgerichtet zum Einsatz zu bringen.

(2) Dem Kompaniechef können vom Vorgesetzten Einsatzvarianten oder Abschnitte bzw. Richtungen, in denen Einsatzvarianten zu erarbeiten sind, befohlen werden. Der Kompaniechef kann auf der Grundlage des Entschlusses zur Grenzsicherung selbständig Einsatzvarianten erarbeiten. Die Einsatzvarianten sind nur für die Kräfte der Grenzkompanie zu planen.

(3) Vom Kompaniechef sind Einsatzvarianten insbesondere zu erarbeiten für

a) den Raum der Hauptanstrengung,
b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
c) andere besonders gefährdete Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte.

(4) Die Einsatzvarianten (Anlage 4) sind auf der Arbeitskarte des Kompaniechefs und der Führungskarte des Kommandeurs Grenzsicherung zu dokumentieren mit

BStU
000075

a) der Bezeichnung der Einsatzvariante (Kennwort),
b) dem Einsatz der Kräfte,
c) den Einsatzzeiten.

(5) Die Einsatzvarianten sind monatlich bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit zu beurteilen und bei Notwendigkeit zu präzisieren oder neu zu erarbeiten. Sie sind regelmäßig zu trainieren.

(6) Die vom Vorgesetzten geplanten oder geforderten Einsatzvarianten können auf dessen Befehl oder auf Entschluß des Kompaniechefs nach Bestätigung durch den Vorgesetzten ausgelöst werden.

(7) Die vom Kompaniechef selbständig geplanten Einsatzvarianten können auf dessen Befehl oder auf Entschluß des Kommandeurs Grenzsicherung ausgelöst werden.

(8) Mit der Auslösung einer Einsatzvariante hat der Kompaniechef die Führung persönlich zu übernehmen.

(9) Die Aufgabenstellung an die zum Einsatz gelangenden Kräfte hat insbesondere zu enthalten:

a) das Kennwort,
b) die Ausgangslage,
c) den Einsatz und die Aufgaben der Kräfte,
d) die Hauptaufgaben des Zusammenwirkens, der Sicherstellung und der Führung.

Dienstplanung

Allgemeines

33.(1) Die Dienstplanung durch den Kompaniechef umfaßt die Koordinierung und verbindliche Festlegung der Aufgaben und Maßnahmen zur ununterbrochenen Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft, der Grenzsicherung, der politischen Arbeit, der politischen und militärischen Ausbildung, des Innendienstes sowie der Sicherstellung.

(2) Bei der Dienstplanung hat der Kompaniechef insbesondere zu gewährleisten, daß

a) im Ergebnis der Erfüllung geplanter Aufgaben ein optimaler Nutzen für die Gefechtsbereitschaft und Grenzsicherung erreicht wird,
b) die Kräfte und Mittel entsprechend dem Entschluß zur Grenzsicherung eingesetzt werden,

BStU
000076

c) die Aufgaben der politischen und militärischen Ausbildung erfüllt werden,
d) die Maßnahmen personell, materiell und zeitlich sichergestellt werden,
e) unbegründete Überbelastungen der Angehörigen der Grenzkompanie nicht zugelassen werden.

(3) Der Kompaniechef hat zur Erfüllung der befohlenen Aufgaben sowie zur Durchsetzung des Entschlusses zur Grenzsicherung monatlich und wöchentlich eine Dienstbesprechung mit den Stellvertretern des Kompaniechefs, den Zugführern und dem Hauptfeldwebel durchzuführen.

(4) In der monatlichen Dienstbesprechung hat der Kompaniechef die Erfüllung der Aufgaben des vergangenen Monats einzuschätzen und für den folgenden Monat insbesondere

a) bekanntzugeben
   - den Dienst- und Kalenderplan,
   - die Diensteinteilung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Offiziere;
b) die Aufgaben zu stellen zur
   - Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
   - Gewährleistung der Grenzsicherung,
   - Durchführung von Maßnahmen der politischen Arbeit,
   - Durchführung der politischen und militärischen Ausbildung,
   - Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung,
   - Führung des sozialistischen Wettbewerbs,
   - Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
   - Gewährleistung der Maßnahmen des Innendienstes sowie der Sicherstellung.

(5) In der wöchentlichen Dienstbesprechung hat der Kompaniechef die Erfüllung der Aufgaben einzuschätzen, die Aufgaben zum Einsatz der Kräfte und Mittel zum Grenzdienst, zur Wache, zum Tagesdienst und zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben zu befehlen sowie die Art und Weise der Realisierung geplanter Maßnahmen festzulegen oder zu präzisieren bzw. bei Erfordernis neue Aufgaben zu stellen.

(6) Der Kompaniechef hat täglich insbesondere

a) die Lage zu beurteilen und bekanntzugeben,
b) die Vorschläge für den Einsatz der Kräfte und Mittel zu bestätigen,

c) den Befehl zum Grenzdienst zu erteilen,
d) die aktuell-politische Lageinformation durchzuführen ~~oder~~ deren Durchführung zu befehlen,
e) den Tagesdienstablaufplan zu bestätigen.

BStU
000077

Planung des Dienstes

34.(1) Der Kompaniechef hat monatlich nach der Aufgabenstellung des Vorgesetzten die Dienstplanung durchzuführen. Der Dienst- und Kalenderplan bildet die Grundlage für die Erarbeitung aller Dokumente der Dienstplanung (Anhang 6).

(2) Die Grundlagen für die Erarbeitung des Dienst- und Kalenderplanes sind insbesondere
a) die Aufgabenstellung des Vorgesetzten,
b) der Entschluß zur Grenzsicherung,
c) die Aufgaben der politischen Arbeit,
d) die Schwerpunkte der politischen und militärischen Ausbildung sowie des Innendienstes.

(3) Im Dienst- und Kalenderplan (Magnet-Dispo-Gerät) sind die Maßnahmen in folgender Reihenfolge festzulegen:
1. der Grenzdienst der Züge unter besonderer Beachtung der Schwerpunktzeit,
2. die Dienstzeiten der Alarmgruppen,
3. die politische Arbeit,
4. die politische und militärische Ausbildung,
5. die Sicherstellung,
6. der Innendienst.

(4) Der Dienstplan ist vom Vorgesetzten zu bestätigen und hat insbesondere zu enthalten:
a) den Frühsport,
b) die politische Schulung,
c) die gesellschaftswissenschaftliche Weiterbildung,
d) die aktuell-politische Wocheninformation,
e) die Gefechtsausbildung,
f) die militärische Weiterbildung und die methodische Vorbereitung der Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere,

BStU
000078

g) die physische Ausbildung,
h) die Postenführerberatungen,
o) die Pflege und Wartung der Bewaffnung und Ausrüstung sowie die Durchführung von Appellen,
k) die Park- und Wirtschaftstage,
l) die Wartungstage,
m) die Tagesdienste,
n) die Maßnahmen der politischen Massenarbeit.

(5) Die Zugführer haben die sich für den Zug ergebenden Aufgaben und Maßnahmen im Arbeits- und Planungsbuch zu planen. Das Arbeits- und Planungsbuch hat insbesondere zu enthalten:

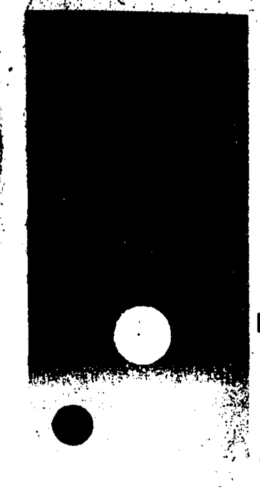
a) die Aufgabenstellung des Kompaniechefs an den Zugführer (monatlich und wöchentlich),
b) den Vorschlag für den Einsatz der Kräfte und Mittel zum Grenzdienst, zur Wache, zum Tagesdienst und zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben,
c) die Dienstplanung des Zugführers und seines Stellvertreters (monatlich),
d) die dienstfreie Zeit (monatlich),
e) die Maßnahmen der politischen Massenarbeit (monatlich und wöchentlich),
f) die Maßnahmen des Innendienstes (monatlich und wöchentlich),
g) die Einschätzung des Grenzdienstes, der politischen und militärischen Ausbildung sowie des Innendienstes (wöchentlich).

(6) Der Hauptfeldwebel hat die Arbeit monatlich zu planen, täglich den Tagesdienstablaufplan zu erarbeiten und dem Kompaniechef zur Bestätigung vorzulegen.

Urlaubs- und Dienstfreiplanung

35.(1) Der Kompaniechef hat den Angehörigen der Grenzkompanie unter Beachtung der Erfordernisse der Gefechtsbereitschaft und der Grenzsicherung Urlaub gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/007 Urlaub, Ausgang und Dienstbefreiung zu gewähren.

BStU
000079



(2) Dienstfrei ist monatlich wie folgt zu planen:

a) für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Offiziere in der Regel 6 Tage, davon
   - an 2 Wochenenden je 2 zusammenhängende Tage (48 Stunden) im Zeitraum von Freitag bis Montag und
   - an 2 Wochentagen (je 24 Stunden) für Dienst an 2 Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,

   (Nach Dienstverrichtung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag ist Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Offizieren Dienstbefreiung zu gewähren. Die Zeit der Dienstbefreiung hat der Dienstverrichtung zu entsprechen.)

b) für Unteroffiziere auf Zeit und Soldaten im Grund- und Reservistenwehrdienst 4mal je einen Tag (außer für Wochen, in denen Urlaub gewährt wird).

(3) Ausgang ist unter Beachtung der Erfordernisse der Gefechtsbereitschaft und der Grenzsicherung gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/007 zu gewähren.

BStU
000080
Kontrollen

36.(1) Die Kontrollen sind vom Kompaniechef monatlich zu planen, wöchentlich zu präzisieren und täglich zu befehlen.
(2) Bei Veränderungen der Lage oder nach außergewöhnlichen Naturereignissen, z. B. Sturm, wolkenbruchartigem Regen, starkem Eisgang u. ä., sind zusätzlich Kontrollen zu befehlen.
(3) Insbesondere sind zu kontrollieren:
a) die unmittelbar Unterstellten,
b) die Kräfte im Grenzabschnitt,
c) die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie andere Anlagen und Mittel im Grenzabschnitt,
d) die Durchsetzung der Grenzordnung.
(4) Die Kontrolle ist mit dem Ziel durchzuführen,
a) die Erfüllung des Entschlusses zur Grenzsicherung und des Befehls zum Grenzdienst zu beurteilen,
b) den Stand der Gefechtsbereitschaft einzuschätzen,
c) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Angehörigen der Grenzkompanie bei der Durchführung des Grenzdienstes und der Sicherstellung festzustellen,
d) die Leistungsbereitschaft und das Leistungsvermögen der Angehörigen der Grenzkompanie einzuschätzen und die Angaben über das Persönlichkeitsbild zu vervollständigen,
e) die Sperrfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung festzustellen und ihre technische Sicherheit einzuschätzen,
f) die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheitsbestimmungen festzustellen,
g) den Stand der Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt einzuschätzen,
h) Schlußfolgerungen für die Führungstätigkeit abzuleiten,

BStU
000081

i) den unmittelbar Unterstellten bei der Erfüllung der Aufgaben Hilfe und Anleitung zu gewähren,

k) Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel festzulegen.

(5) Kontrollen sind von Vorgesetzten ab Gruppenführer aufwärts durchzuführen. Zur täglichen Kontrolle der Kontrollstreifen können die im Grenzabschnitt eingesetzten Grenzposten befohlen werden.

(6) Abhängig von der zu erfüllenden Aufgabe und der Lage kann die Kontrollstreife zu Fuß, mit Kraftfahrzeug, Motorschlitten, Fahrrädern, Ski oder Grenzsicherungsboot eingesetzt werden.

(7) Die Kontrollstreife ist in der Regel für 4 bis 6 Stunden einzusetzen.

(8) Die Ergebnisse der Kontrollen im Grenzabschnitt, veranlaßte Maßnahmen und Meldungen sind im Grenzdienstbuch nachzuweisen.

(9) Die Ergebnisse der Kontrollen sind vom Kompaniechef auszuwerten. Dabei hat er insbesondere

a) positive Beispiele und Erfahrungen zu verallgemeinern,

b) Ursachen und begünstigende Bedingungen für Fehler und Mängel aufzudecken,

c) Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln sowie zur Befähigung der Unterstellten festzulegen,

d) Aufgaben für die weitere Arbeit zu befehlen.

37. Die unmittelbar Unterstellten sind insbesondere zu kontrollieren auf

a) die Durchsetzung der Prinzipien der Führung,

b) die Erfüllung der Dienstpflichten,

c) die Erfüllung befohlener Aufgaben und die Durchsetzung der militärischen Bestimmungen.

38.(1) Die Kräfte im Grenzabschnitt sind insbesondere zu kontrollieren auf

a) die Erfüllung des Befehls zum Grenzdienst,

b) die Gewährleistung der Geheimhaltung und Tarnung sowie die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes,

c) die Organisation des Zusammenwirkens zwischen den Grenzposten und innerhalb derselben,

BStU
000082

d) die Kenntnis der Handlungen beim Feststellen von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruchs,
e) den zweckmäßigen Einsatz der Mittel und ihre Nutzung,
f) die Trageweise der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung,
g) die Erfüllung von Aufgaben der Sicherstellung,
h) die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen,
i) die Gewährleistung der Ordnung und Sauberkeit.

(2) Die im Grenzabschnitt eingesetzten Kräfte sind täglich zu kontrollieren (Anhang 1).

(3) Die Kontrolle der im Grenzabschnitt eingesetzten Kräfte ist offen oder getarnt durchzuführen und kann wiederkehrend erfolgen. Abhängig vom Ziel der Kontrolle sind vom Kompaniechef Qualifizierungsmaßnahmen festzulegen. Die Qualifizierungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Schwerpunktzeit durchzuführen.

(4) Es ist nicht gestattet, Handlungen von Grenzverletzern nachzuahmen, Kräfte im Grenzabschnitt anzuschleichen oder ihren Einsatzort zu demaskieren.

(5) Werden bei der Kontrolle Verstöße gegen den Befehl zum Grenzdienst oder gegen andere militärische Bestimmungen festgestellt, sind vom Postenführer der Kontrollstreife Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzuleiten. Ist der Postenführer der Kontrollstreife auf Grund des Umfangs und der Art der Mängel nicht in der Lage, diese unverzüglich beseitigen zu lassen, hat er dem Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten.

(6) Ist auf Grund von schwerwiegenden Verstößen eine Ablösung von Kräften im Grenzabschnitt erforderlich, hat der Postenführer der Kontrollstreife sofort Meldung zu erstatten und bei Notwendigkeit deren Aufgaben zu übernehmen. Über die Ablösung und Zuführung der abzulösenden Kräfte zur Grenzkompanie hat der Kommandeur Grenzsicherung zu entscheiden.

(7) Werden die zu kontrollierenden Kräfte nicht angetroffen, hat der Postenführer der Kontrollstreife dem Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten.

39.(1) Die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie andere Anlagen und Mittel im Grenzabschnitt sind insbesondere zu kontrollieren auf
a) Anzeichen für die Vorbereitung oder Durchführung einer Grenzverletzung,

BStU
000083

b) den Zustand, die Vollzähligkeit, die Funktionstüchtigkeit, die Sperrfähigkeit und die Sicherheit.

(2) Die Sperrfähigkeit und die Funktionstüchtigkeit der Grenzsicherungsanlagen sind vom Kompaniechef einmal im Monat augenscheinlich zu kontrollieren.

(3) Die Funktionstüchtigkeit der Grenzsignalzaunanlagen ist bei jeder Übernahme vom Kommandeur Grenzsicherung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(4) Die Feststellung von Beeinträchtigungen der Sperrfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit der Anlagen ist sofort an den Vorgesetzten zu melden. Vom Kommandeur Grenzsicherung sind Sofortmaßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der Sperrfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit einzuleiten.

(5) Die Kontrollstreifen sind innerhalb von 24 Stunden mindestens einmal zu kontrollieren. Die Kontrolle des 6-m-Kontrollstreifens ist nach Tagesanbruch und die des 2-m-Kontrollstreifens vor Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

(6) In besonders gefährdeten Richtungen und Abschnitten sowie bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches sind die Kontrollstreifen wiederkehrend zu Fuß zu kontrollieren. Die Kontrolle der Kontrollstreifen ist mit der augenscheinlichen Kontrolle der Grenzsicherungsanlagen zu verbinden.

40.(1) Zur Durchsetzung der Grenzordnung sind insbesondere zu kontrollieren

a) das Vorhandensein der Erlaubnis für die Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet,

b) die Kennzeichnung des Verlaufes des Schutzstreifens und die Sperrung der Zufahrtsstraßen,

c) die Einhaltung der Arbeitsordnungen sowie die Sicherheit in den Arbeitsabschnitten, Betrieben, Institutionen und Einrichtungen,

d) das Abstellen von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten auf den dafür festgelegten Plätzen sowie deren Sicherung gegen eine unberechtigte Benutzung,

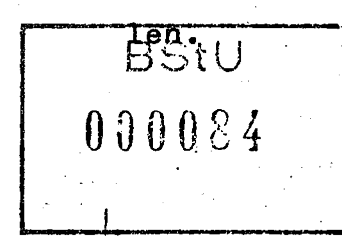
e) der Zustand und die Vollzähligkeit der Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze sowie deren Sichtbarkeit,

f) die Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt.

(2) Die Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen ist vom Kompaniechef oder von den Stellvertretern monatlich zu kontrollieren.

(3) Die tunnel- und luftfahrzeuggefährdeten Abschnitte und Objekte sowie die unterirdischen Anlagen sind entsprechend der festgelegten Ordnung zu kontrollieren.

(4) Die Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze ist monatlich zu kontrollieren. Als Postenführer der Kontrollstreife ist ein Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier zu befehlen.



BStU
000085

III. Politische Arbeit

1.(1) Der Erfolg der Grenzkompanie in der Grenzsicherung hängt im entscheidenden Maße von der Stabilität des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes der militärischen Kampfkollektive, insbesondere von der politischen Bewußtheit, der Kampfmoral und den kämpferischen Eigenschaften der Angehörigen der Grenztruppen ab. Die Aufrechterhaltung und Festigung des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes ist unter allen Bedingungen der Lage und in allen Arten der Grenzsicherung eine der wichtigsten Aufgaben des Kompaniechefs und der anderen Vorgesetzten in der Grenzkompanie. Sie haben bei allen Angehörigen der Grenzkompanie die politischen Grundüberzeugungen zu festigen, ihnen den Klassenauftrag zu erläutern, sie von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit des Dienstes zum Schutz der Staatsgrenze zu überzeugen und ein hohes Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die politische Arbeit ist grundlegender Bestandteil der Vorbereitung und Durchführung der Grenzsicherung. Sie ist auf der Grundlage der Beschlüsse des ZK der SED, der militärischen Bestimmungen über die politische Arbeit in der NVA, der Befehle der Vorgesetzten, der Entschlüsse des Kompaniechefs zur Grenzsicherung, der Aufgabenstellungen des Stellvertreters des Kommandeurs für Politische Arbeit des Grenzbataillons und der Dokumente der Dienstplanung zu organisieren und durchzuführen.

(3) Die politische Arbeit in der Grenzkompanie ist auf die Durchsetzung der führenden Rolle der Partei, die Stärkung ihrer Massenverbundenheit und die Verwirklichung ihrer Politik in der Einheit, auf die Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft, die Festigung des politisch-moralischen Zustandes, die bewußte militärische Disziplin, die Beherrschung der Bewaffnung und Ausrüstung, die Vervollkommnung der militärischen Meisterschaft und auf die Erfüllung der Aufgaben in allen Arten der Grenzsicherung zu richten.

(4) Der konkrete Inhalt, die Formen und Methoden der politischen Arbeit sind, abhängig von der Art der Grenzsicherung und den Bedingungen des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung, auf der Grundlage der Befehle und unter Beachtung der Entwicklung der Lage an der Staatsgrenze, des politisch-moralischen Zustandes, der Grenzdiensterfahrungen

BStU
000086

sowie der Verhaltensweisen der Angehörigen der Grenzkompanie im Grenzdienst zu bestimmen. Der persönliche Kontakt, die unmittelbare Einwirkung auf die Angehörigen der Grenzkompanie durch das überzeugende Wort und das Beispiel der Vorgesetzten und Kommunisten sowie die aktuelle Information über die Lage an der Staatsgrenze und die zu erfüllenden Aufgaben haben dabei im Mittelpunkt zu stehen.

2.(1) Der Kompaniechef ist für die politische Arbeit in der Grenzkompanie verantwortlich. Die Organisation und Durchführung der politischen Arbeit ist Pflicht aller Vorgesetzten in der Grenzkompanie. Sie haben unter allen Bedingungen der Lage ihre Unterstellten politisch und militärisch auszubilden und zu erziehen, sie zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung zu führen und dazu die Kraft und den Einfluß der Partei- und FDJ-Organisation zur Mobilisierung der Angehörigen der Grenzkompanie zu nutzen und weiterzuentwickeln.
(2) Der Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit ist dem Kompaniechef gegenüber für die politische Arbeit verantwortlich. Er hat persönlich eine wirksame politische Arbei in der Grenzkompanie durchzuführen und auf der Grundlage der gültigen Instruktionen, unter allen Bedingungen der Lage, die Arbeit der Partei- und Massenorganisationen zu gewährleisten.

3. Aufgaben der politischen Arbeit sind:
a) die unablässige Festigung des Vertrauens und der Treue der Angehörigen der Grenzkompanie zur SED sowie ihr Zusammenschluß um das Parteiaktiv der Grenzkompanie,
b) die Erziehung im Geiste des Marxismus-Leninismus, des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus, der grenzenlosen Ergebenheit gegenüber dem sozialistischen Vaterland, der unerschütterlichen Gewißheit von der Sieghaftigkeit der sozialistischen Militärkoalition und des Waffen- und Klassenbündnisses mit der NVA und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, den Streitkräften und den Grenztruppen der UdSSR sowie der anderen sozialistischen Bruderländer,
c) die Entwicklung eines hohen persönlichen Verantwortungsbewußtseins für die Erfüllung des Fahneneides und der Bereitschaft, dafür alle Kräfte und, wenn erforderlich, das Leben einzusetzen,

BStU
000087

d) die Erläuterung der Ursachen und Ziele der aggressiven Politik des Imperialismus, insbesondere des BRD-Imperialismus, der militärpolitischen Lage und der Aufgaben und Verantwortung der Grenztruppen für den zuverlässigen Schutz der DDR und der gesamten sozialistischen Gemeinschaft,

e) die Festigung der Überzeugung, daß der Schutz der Staatsgrenze in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht sowie in Wahrnehmung der souveränen Rechte der DDR erfolgt und eine entscheidende Voraussetzung für eine stabile Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht ist,

f) die Entlarvung der staatsfeindlichen Handlungen gegnerischer Kräfte gegen die Staatsgrenze und der Hetze gegen die DDR sowie die Erziehung der Angehörigen der Grenzkompanie zum tiefen Klassenhaß gegen die Feinde des Sozialismus,

g) das Vertrautmachen der Angehörigen der Grenzkompanie mit den Beschlüssen der Partei und Regierung, die differenzierte und überzeugende Erläuterung der zu erfüllenden Aufgaben, die Mobilisierung des Personalbestandes zur Aufrechterhaltung einer hohen Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Grenzkompanie, die Ausprägung der Bereitschaft, politisch verantwortungsbewußt, taktisch klug, entschlossen, aktiv und besonnen im Grenzdienst zu handeln und jeden Befehl widerspruchslos zu erfüllen,

h) die Erziehung der Vorgesetzten zur vollen Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Grenzsicherung sowie die straffe und ununterbrochene Führung der Grenzkompanie unter allen Bedingungen der Lage, die Entwicklung von hohen Willensqualitäten, von Selbständigkeit, Initiative, Schöpfertum und Exaktheit in der Arbeit, die Ausprägung der Fähigkeit zur allseitigen Beurteilung der Lage und zur Voraussicht der Entwicklung der grenztaktischen und Gefechtshandlungen, zum effektiven Einsatz der Kräfte und Mittel sowie zur Mobilisierung der politisch-moralischen, psychischen und physischen Kräfte der Angehörigen der Grenzkompanie zur Erfüllung der befohlenen Aufgaben,

i) die allseitige Stärkung der Einzelleitung und der Autorität der Vorgesetzten, die Erziehung der Angehörigen der Grenzkompanie zur Achtung gegenüber den Vorgesetzten, die unablässige Festigung der bewußten militärischen Disziplin sowie des tiefen Verständnisses für die Notwendigkeit der unbe-

BStU
000088

dingten und exakten Erfüllung des Fahneneides, der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen,

k) die Entwicklung hoher politisch-moralischer und kämpferischer Eigenschaften, insbesondere die Erziehung zur Treue zur Truppenfahne, zu hoher Einsatzbereitschaft, initiativreichem Handeln, zu Mut, Findigkeit, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sowie die Ausprägung der Fähigkeit und des Willens, Gefahren, Belastungen und Entbehrungen des Grenzdienstes bewußt auf sich zu nehmen und standhaft zu ertragen,

l) die Erziehung der Angehörigen der Grenzkompanie im Geiste der revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei und der Traditionen des Truppenteils sowie die Entwicklung des Stolzes auf die eigene Grenzkompanie, das Grenzbataillon, das Grenzregiment und die Wahrung des Vermächtnisses der ermordeten Grenzsoldaten,

m) die Entwicklung des Hasses auf den Gegner, die Entlarvung des reaktionären und antikommunistischen Charakters der imperialistischen Ideologie und Propaganda, die Gewährleistung der Fähigkeit und Entschlossenheit, der ideologischen und psychologischen Einwirkung des Gegners zu widerstehen sowie möglichen Auswirkungen der ideologischen Diversion entschieden entgegenzutreten, die Herausbildung einer hohen Wachsamkeit und des Verantwortungsgefühls für die Wahrung militärischer und staatlicher Geheimnisse,

n) die Entwicklung eines realen Feindbildes durch die Erhöhung der Kenntnisse über den Charakter der Grenzverletzer, die Ziele und Methoden der Grenzverletzungen, den politisch-moralischen Zustand der Grenzüberwachungsorgane und der Bevölkerung der BRD und der Aufklärungskräfte der NATO, die Einsatzmöglichkeiten und die Wirkungsweise der Waffen und Kampftechnik des Gegners sowie die demographischen Bedingungen im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet,

o) die Einflußnahme auf die Befähigung der Angehörigen der Grenzkompanie zur meisterhaften Beherrschung der Bewaffnung, Technik und Ausrüstung zur effektiven Nutzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und der Mittel zur Grenzsicherung sowie zum sparsamen Umgang mit materiellen Mitteln, Wasser und Energieträgern,

BStU
000089

p) die Popularisierung und Würdigung beispielhafter Leistungen und Heldentaten in der Grenzsicherung, die Vermittlung von Erfahrungen bei der Durchführung des Grenzdienstes und in der politischen Arbeit,

q) die ständige Sorge um die ununterbrochene technische und rückwärtige Sicherstellung mit allem, was zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung notwendig ist,

r) die Einflußnahme auf die Gestaltung der Dienst- und Lebensbedingungen der Angehörigen der Grenzkompanie, die rechtzeitige medizinische Hilfe sowie den Abtransport Geschädigter und Kranker,

s) die Gewährleistung der kulturellen Betreuung und Versorgung der Angehörigen der Grenzkompanie mit Presse- und Druckerzeugnissen sowie materiell-technischen Mitteln für die politische Arbeit,

t) die Herstellung und ununterbrochene Aufrechterhaltung einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Organen der Zusammenarbeit.

4. Die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der politischen Arbeit und ihre ununterbrochene Führung werden insbesondere erreicht durch:

a) das gründliche Studium des Marxismus-Leninismus und der Beschlüsse der Partei sowie die schöpferische Ableitung und Umsetzung von Schlußfolgerungen für den Verantwortungsbereich,

b) die rechtzeitige Aufgabenstellung, Anleitung und Kontrolle,

c) die konkrete Planung der politischen Arbeit, die Festlegung ihrer Formen und Methoden sowie die enge Verbindung der Aufgaben der politischen Arbeit mit den Aufgaben in der Grenzsicherung,

d) die systematische Information der Angehörigen der Grenzkompanie über die wichtigsten Dokumente der Partei und Regierung, die Entwicklung der Lage und die Aufgaben in der Grenzsicherung,

e) die Sicherung einer breiten Masseninitiative im sozialistischen Wettbewerb zur Entwicklung sozialistischer Soldatenpersönlichkeiten und der militärischen Kollektive, zur vorbildlichen Erfüllung der Aufgaben im Grenzdienst, in der politischen und militärischen Ausbildung sowie zur Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,

BStU
000090

f) die exakte Organisation und Durchführung der politischen Erziehung der Unterstellten, die enge Verbindung zu ihnen sowie die Kenntnis ihrer Stimmungen, Haltungen, Verhaltensweisen und Bedürfnisse,

g) die ständige und umfassende Kenntnis der Lage an der Staatsgrenze, der Befehle und Entschlüsse zur Grenzsicherung durch alle Vorgesetzten, Partei- und FDJ-Funktionäre, das schnelle politische Reagieren auf Veränderungen der Lage, aktuelle Ereignisse sowie Vorkommnisse in der Grenzsicherung,

h) die ständige Analyse der Ergebnisse der politischen Arbeit,

i) die Kenntnis des Inhalts, der Formen und Methoden der politischen Arbeit entsprechend den Arten der Grenzsicherung, der grenztaktischen und Gefechtshandlungen durch die Vorgesetzten, die Partei- und FDJ-Funktionäre und ihre operative Unterweisung in diese Fragen,

k) die Aufrechterhaltung der ständigen Verbindung und der gegenseitigen Information zwischen den Vorgesetzten sowie den Partei- und FDJ-Funktionären über die Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung sowie das Stimmungs- und Meinungsbild der Angehörigen der Grenzkompanie,

l) die Festigung der Kampfkraft der Partei- und FDJ-Organisation, die Erhöhung ihrer Aktivität und ihre feste Einbeziehung in die Erfüllung der politischen und militärischen Aufgaben,

m) die Sicherung des Parteieinflusses und die zweckmäßige Verteilung der Mitglieder der SED und FDJ auf die militärischen Kampfkollektive,

n) die operative und wahrheitsgetreue Information an die Vorgesetzten über die Erfüllung der Aufgaben und den politisch-moralischen Zustand.

5.(1) In der verstärkten Grenzsicherung sind der Inhalt sowie die Formen und Methoden der politischen Arbeit auf der Grundlage des Befehls des Vorgesetzten und des Entschlusses des Kompaniechefs, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen bei der Durchführung der grenztaktischen Handlungen zu präzisieren oder neu festzulegen.

(2) Die politische Arbeit ist insbesondere zu richten auf:

BStU
000091

a) die Information der Angehörigen der Grenzkompanie über die entstandene Lage, die wahrscheinlichen Absichten und Handlungen der gegnerischen Kräfte,
b) die Erläuterung der Aufgabe sowie des Charakters und der Besonderheiten der grenztaktischen Handlungen,
c) die differenzierte und verstärkte individuelle politische Arbeit zur politisch-moralischen und psychologischen Vorbereitung der Angehörigen der Grenzkompanie auf die grenztaktischen Handlungen,
d) die Mobilisierung der Angehörigen der Grenzkompanie zur aufopferungsvollen und unbedingten Erfüllung der gestellten Aufgaben, zur erhöhten Wachsamkeit und strikten Wahrung staatlicher und militärischer Geheimnisse,
e) die Gewährleistung der allseitigen Sicherstellung der Einheiten.

6.(1) In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung sind der Inhalt sowie die Formen und Methoden der politischen Arbeit auf der Grundlage des Befehls des Vorgesetzten und des Entschlusses des Kompaniechefs, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen bei der Durchführung der granztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen, neu festzulegen.
(2) Die politische Arbeit ist insbesondere zu richten auf:
a) die Information der Angehörigen der Grenzkompanie über die entstandene Lage, die wahrscheinlichen Absichten und Handlungen des Gegners,
b) die Erläuterung der Aufgabe sowie des Charakters und der Besonderheiten der grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen,
c) die Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit unseres Kampfes und vom Sieg über den Feind, die Entlarvung der menschenfeindlichen Ziele und der Kriegsschuld des imperialistischen Aggressors sowie die Vertiefung des Hasses auf den Feind,
d) die Mobilisierung der Angehörigen der Grenzkompanie zu aktiven, entschlossenen und aufopferungsvollen Handlungen bei der Abwehr aller Angriffe des Gegners auf die Staatsgrenze,
e) die zielgerichtete und differenzierte politisch-moralische und psychologische Vorbereitung der Angehörigen der Grenzkompanie auf grenztaktische Handlungen und Gefechtshandlungen,

f) die Aufrechterhaltung einer straffen Disziplin und Ordnung, die Gewährleistung einer hohen Organisiertheit bei allen durchzuführenden Handlungen sowie die Unterbindung aller Erscheinungen von Passivität, Feigheit, Angst und Panik,

g) die Entlarvung der psychologischen Kriegführung des Gegners und das entschiedene Auftreten gegen mögliche Auswirkungen der ideologischen Diversion und die Verbreitung von Gerüchten,

h) die weitere Ausprägung des Vertrauens zu den Klassen- und Waffenbrüdern und der Bereitschaft, in zeitweiliger operativer Unterstellung gemeinsam mit ihnen Gefechtsaufgaben zu erfüllen,

i) die Gewährleistung der allseitigen Sicherstellung der Einheiten.

BStU
000092

BStU
000093

IV. Normale Grenzsicherung

Allgemeine Grundsätze

1. Die normale Grenzsicherung ist eine Art der Grenzsicherung, die durchgeführt wird, wenn keine erhöhte Aktivität gegnerischer Kräfte zu erkennen oder zu erwarten ist und die Aufgaben zur Grenzsicherung bei normaler Auslastung der Kräfte erfüllt werden können.

2. Für die normale Grenzsicherung ist charakteristisch:
a) der planmäßige ununterbrochene Einsatz der Kräfte und Mittel zur Durchführung der grenztaktischen Handlung Sicherung bei schöpferischer Durchsetzung der Prinzipien der Grenzsicherung,
b) die Durchführung anderer grenztaktischer Handlungen bei Veränderung der Lage im Grenzabschnitt,
c) das Bereithalten und der Einsatz von Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
d) die planmäßige Durchführung der politischen Arbeit,
e) die planmäßige Durchführung der Weiterbildung und der Gefechtsausbildung,
f) die planmäßige Durchführung des Innendienstes sowie die Gewährleistung von Ausgang, Dienstfrei und Urlaub.

Einsatz der Kräfte und Mittel

Einsatz der Kräfte

3. Der Einsatz der Kräfte zum Grenzdienst hat zu gewährleisten:
a) die Aufklärung der gegnerischen Kräfte und deren Handlungen sowie des Geländes,
b) die ununterbrochene zuverlässige Sicherung des Grenzabschnittes, insbesondere des Raumes der Hauptanstrengung,
c) ein nach Aufgaben, Ort und Zeit organisiertes Beobachtungssystem,
d) die ununterbrochene Führung,
e) die Tarnung und Geheimhaltung der Handlungen,
f) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes,
g) die volle Ausnutzung der Sperrwirkung der pionier- und signaltechnischen Anlagen,

BStU
000094

h) die optimale Nutzung der Mittel zur Grenzsicherung und der Mittel zur Sicherstellung,
i) die Durchsetzung der Grenzordnung,
k) die rechtzeitige Feststellung der Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen sowie das aktive Handeln der Grenzposten, Führungskräfte, Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
l) die Abwehr von Grenzprovokationen und bewaffneten Überfällen,
m) die schnelle und überraschende Durchführung von Manövern.

4. Bei der Vorbereitung des Einsatzes von Kräften zum Grenzdienst ist zu beachten, daß
a) der Einsatz entsprechend ihrer Befähigung zur Erfüllung der gestellten Aufgaben erfolgt,
b) die Grenzposten auf der Grundlage der Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse zusammengesetzt und eingesetzt werden,
c) die Grenzposten entsprechend der zu erfüllenden Aufgabe im allgemeinen aus dem Bestand eines Zuges zu bilden sind,
d) ein aufeinanderfolgender Einsatz der Grenzposten in gleicher Zusammensetzung und im gleichen Postenbereich gewöhnlich nicht zuzulassen ist,
e) die Grenzposten entsprechend der zu erfüllenden Aufgabe sichergestellt werden.

5.(1) Die Dienstzeit der Züge einer Grenzkompanie kann im Zeitraum von 24 Stunden für 6 bis 16 Stunden befohlen werden. Von den Grenzposten sind in dieser Zeit in der Regel bis zu 8 Stunden Grenzdienst durchzuführen. Die Grenzposten aus dem Bestand des Grenzaufklärungszuges können im Zeitraum von 24 Stunden bis zu 8 Stunden zum Grenzdienst eingesetzt werden. Die Schutzhundeführer sind im Zeitraum von 24 Stunden in der Regel bis zu 7 Stunden zum Grenzdienst einzusetzen.
(2) Für die Alarmgruppe im Grenzabschnitt kann die Dienstzeit bis zu 24 Stunden betragen. Diese Kräfte können bis zu 8 Stunden als Grenzposten eingesetzt werden.

6. In der Sperrzone und in den Ortschaften im Schutzstreifen kann der Grenzposten, abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben, aus 1 Angehörigen der Grenztruppen bestehen.

BStU
000095

Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet

7.(1) Der Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet hat zu gewährleisten, daß die Hoheitsrechte der DDR bis zum unmittelbaren Verlauf der Staatsgrenze konsequent durchgesetzt werden.
(2) Durch den zweckmäßigen Einsatz der Kräfte sowie ihr entschlossenes, politisch kluges, taktisch zweckmäßiges und wachsames Handeln sind das Betreten des Hoheitsgebietes der DDR, Anschläge gegen die Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze, gegen die Grenzsicherungsanlagen und andere Einrichtungen abzuwehren.
(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Hoheitsrechte der DDR und Durchsetzung der Vereinbarungen über Grenzangelegenheiten ist jede Verletzung der Staatsgrenze durch eigene Kräfte zuverlässig auszuschließen.

8.(1) Zur Wahrung der Hoheitsrechte der DDR bis zum unmittelbaren Verlauf der Staatsgrenze sind vom Kompaniechef ausgewählte, bestätigte und speziell vorbereitete Kräfte planmäßig und überraschend auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet einzusetzen.
(2) Auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet können Offiziere und Fähnriche sowie ausgewählte Unteroffiziere und Soldaten der Grenzkompanie und weitere dazu befohlene Kräfte eingesetzt werden. Auszuwählen dazu sind solche Unteroffiziere und Soldaten, die

a) einen gefestigten Klassenstandpunkt besitzen,
b) sich im Grenzdienst bewährt haben,
c) über gute militärische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,
d) physisch und psychisch in der Lage sind, Aufgaben unter komplizierten Bedingungen der Lage selbständig zu lösen.

(3) Je Grenzkompanie sind dafür mindestens 10 Unteroffiziere und Soldaten auszuwählen und vom Vorgesetzten zu bestätigen.

BStU
000096

9. Die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet eingesetzten Kräfte haben insbesondere

a) gegnerische Kräfte und deren Handlungen sowie das Gelände aufzuklären,
b) Grenzverletzungen rechtzeitig festzustellen und Personen, die das Hoheitsgebiet der DDR ohne erkennbare provokatorische Absicht widerrechtlich betreten oder nutzen, aufzufordern, ihre Handlungen sofort einzustellen und das Hoheitsgebiet der DDR unverzüglich zu verlassen sowie Personen, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten, festzunehmen,
c) Grenzprovokationen abzuwehren und eingedrungene Provokateure entschlossen festzunehmen,
d) den ordnungsgemäßen Zustand der Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze, des vorgelagerten Hoheitsgebietes und des vorderen Sperrelementes zu kontrollieren,
e) Grenzprovokationen und andere gegnerische Handlungen sowie verursachte Schäden und Zerstörungen beweiskräftig zu dokumentieren,
f) die zwischen der DDR und der BRD vereinbarten Maßnahmen und Arbeiten am unmittelbaren Verlauf der Staatsgrenze zu kontrollieren, zu überwachen oder zu sichern,
g) die Durchführung von Arbeiten und Maßnahmen zur Schadensbekämpfung, Rettung und Bergung sowie zur Erhaltung der Sichtbarkeit der Grenzmarkierung und des Verlaufes der Staatsgrenze zu sichern,
h) während der Durchführung von Sprengarbeiten im Schutzstreifen die Einhaltung der Forderungen auf Nichtverletzung des Hoheitsgebietes der BRD zu prüfen.

10.(1) Der Einsatz der Kräfte erfolgt, abhängig von den Bedingungen der Lage und den zu erfüllenden Aufgaben,

a) offen und demonstrativ auf Entschluß des Kompaniechefs,
b) getarnt und gedeckt auf Befehl des Vorgesetzten.

(2) Die Kräfte sind vorrangig in den Abschnitten einzusetzen, in denen gegnerische Kräfte eine hohe Aktivität entwickeln, das Hoheitsgebiet der DDR mehrfach verletzt, wiederholt Schäden an der Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze verursacht sowie Grenzsicherungsanlagen zerstört oder beschädigt haben und in denen am wahrscheinlichsten weitere Anschläge erwartet werden.

BStU
000097

(3) Der Einsatz von Kräften als Hinterhalt hat nur auf Befehl ab Kommandeur des Grenzregiments aufwärts zu erfolgen.
(4) Die Art und Weise der Befehlserteilung sowie die Hauptaufgaben des Zusammenwirkens und der Führung hat der Kommandeur festzulegen, der den Einsatz befohlen hat. Die Führung der Kräfte ist über standhafte Nachrichtenverbindungen ununterbrochen zu gewährleisten.
(5) Die Handlungen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind, abhängig von den Bedingungen der Lage, von dazu befohlenen Grenzposten durch Beobachtung zu unterstützen. Beim Vorliegen von Aufklärungsergebnissen über zu erwartende oder durchgeführte Grenzprovokationen oder andere gegnerische Handlungen sind Alarmgruppen in die gefährdeten Abschnitte zu verlegen, um die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet handelnden Kräfte auf Befehl zu unterstützen oder zu verstärken.

11.(1) Personen der BRD, die in Wahrnehmung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder in Durchführung vereinbarter Maßnahmen einen grenzanliegenden Geländestreifen, Grenzweg, Wegeteil oder Grenzgewässerabschnitt betreten, befahren oder benutzen, sind von Angehörigen der Grenztruppen grundsätzlich nicht anzusprechen oder zu kontrollieren.
(2) In Grenzabschnitten, in denen auf der Grundlage von Vereinbarungen und erteilter Erlaubnis Arbeiten am unmittelbaren Grenzverlauf oder über die Staatsgrenze durchgeführt werden, sind vom Vorgesetzten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu befehlen.
(3) Verstöße gegen die vereinbarte Ordnung sind zu melden. Auf Befehl des Vorgesetzten kann, abhängig von der Schwere des Verstoßes, die Kontrolle, Belehrung oder Zurückweisung der Personen durchgeführt oder die zeitweilige Einstellung der Arbeiten gefordert werden.

12.(1) Für die unmittelbare Vorbereitung der Kräfte der Grenzkompanie zum Einsatz auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ist der Kompaniechef verantwortlich.
(2) Vor dem Einsatz sind insbesondere durchzuführen:
a) die differenzierte lage- und aufgabenbezogene politisch-moralische und psychologische Vorbereitung,

BStU
000098

b) die Einweisung in den genauen Verlauf der Staatsgrenze anhand der topographischen Grenzkarten im Maßstab 1 : 5 000 oder im Gelände,
c) die Überprüfung der Kenntnisse über das Verhalten in komplizierten Situationen,
d) die Kontrolle der Einsatzbereitschaft und des ordnungsgemäßen Zustandes der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung sowie der zugeteilten Mittel,
e) die Befehlserteilung,
f) die Organisation des Zusammenwirkens mit den anderen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften während des Passierens der Grenzsicherungsanlagen sowie bei komplizierten Lagen.

Einsatz von Verstärkungskräften

13.(1) Die Grenzkompanie kann, abhängig von den Bedingungen der Lage und der Aufgabe, zeitweilig mit Kräften in Stärke bis zu einer Kompanie verstärkt werden. Verstärkungskräfte können sein:
a) grenzsichernde Einheiten,
b) Ausbildungseinheiten,
c) Bootseinheiten,
d) Spezialeinheiten (außer Sicherungskompanien der Grenzbezirks- bzw. Grenzkreiskommandos),
(2) Die Verstärkungskräfte sind insbesondere einzusetzen zur
a) Verstärkung der Kräfte, die die grenztaktische Handlung Sicherung durchführen,
b) Durchführung anderer grenztaktischer Handlungen,
c) Durchführung von Täuschungshandlungen,
d) Rettung und Bergung.
(3) Die Verstärkungskräfte[1] sind grundsätzlich in der Sperrzone, insbesondere im Raum der Hauptanstrengung sowie in wichtigen Abschnitten oder Richtungen,einzusetzen. Der Einsatz im Schutzstreifen hat nur auf Befehl des Vorgesetzten zu erfolgen. Bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches gemäß Abschnitt I, Ziff. 22., Abs. 2, insbesondere Buchst. a bis d,

---

1 Der Einsatz von Bootseinheiten erfolgt gemäß den Festlegungen in der DV 718/0/007 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Bootsbesatzung bis Bootskompanie.

hat der Kommandeur Grenzsicherung das Recht, die ihm unterstellten Verstärkungskräfte zur Durchführung von grenztaktischen Handlungen im Schutzstreifen einzusetzen. Der Einsatz von Verstärkungskräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ist nicht statthaft.

BStU
000099

(4) Die Verstärkungskräfte sind während des Grenzdienstes vom unmittelbaren Vorgesetzten zu führen und während ihrer Dienstzeit dem Kommandeur Grenzsicherung unterstellt. Einzelne Grenzposten aus dem Bestand der Verstärkungskräfte können vom Kommandeur Grenzsicherung unmittelbar geführt werden.

(5) Die Verstärkungskräfte können im Zeitraum von 24 Stunden bis zu 8 Stunden zum Grenzdienst eingesetzt werden.

(6) Beim Einsatz von Verstärkungskräften hat der Kompaniechef der verstärkenden Einheit auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten und der Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse, den Einsatz der Kräfte zu planen und insbesondere zu befehlen:

a) den Bestand, die Bewaffnung, die Ausrüstung und die zugeteilten Mittel der Grenzposten[2],
b) die Dienstzeit und die Marschstraßen für den An- und Rückmarsch,
c) den Ort und die Zeit der Aufgabenstellung,
d) die Sicherstellung,
e) die Organisation der Führung während des Marsches.

(7) Nach Erhalt des Befehls hat sich der Vorgesetzte der Verstärkungskräfte die Aufgabe klarzumachen, die Führungstabelle zu erarbeiten und dem Kompaniechef die Bereitschaft zur Erfüllung der Aufgabe zu melden.

(8) Der Vorgesetzte der Verstärkungskräfte hat sich zur befohlenen Zeit am Ort der Aufgabenstellung zu melden. Er hat dem Kompaniechef oder dem vom Kompaniechef Beauftragten die Zusammensetzung der Grenzposten zu übergeben, den Befehl zum Grenzdienst und die Anweisungen für das Zusammenwirken, einschließlich der Parole für das Handeln im Schutzstreifen, entgegenzunehmen sowie die Führungstabelle zu vervollständigen.

(9) Der Vorgesetzte der Verstärkungskräfte hat sich nach dem Eintreffen im befohlenen Abschnitt beim Kommandeur Grenzsicherung

---

2 Soldaten von Ausbildungseinheiten sind generell im Bestand von 3 Angehörigen der Grenztruppen einzusetzen.

BStU
000100

zu melden, den Grenzposten die Aufgaben zu stellen, das Zusammenwirken zu organisieren und die eigenen Kräfte ununterbrochen zu führen.

(10) Die Erfüllung der Aufgabe sowie die Bereitschaft zum Beginn des Rückmarsches sind dem Kommandeur Grenzsicherung zu melden.

(11) Der Einsatz der Verstärkungskräfte ist sowohl vom Kompaniechef der zu verstärkenden Einheit als auch vom Kompaniechef der verstärkenden Einheit im Grenzdienstbuch zu dokumentieren.

Einsatz von Alarmgruppen und Alarmeinheiten

14.(1) Aus dem Bestand der Grenzkompanie ist, abhängig von der Lage und der Aufgabe, mindestens eine Alarmgruppe zu befehlen.

(2) Die Alarmgruppe hat aus 2 oder mehreren Angehörigen der Grenztruppen zu bestehen.

(3) Der Einsatz der Alarmgruppe erfolgt auf Befehl des Kommandeurs Grenzsicherung insbesondere zur

a) Sicherung von Abschnitten, Richtungen oder Objekten,
b) Abriegelung gefährdeter Richtungen,
c) Feststellung von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches,
d) Verfolgung, Festnahme, Durchsuchung und Zuführung von Grenzverletzern,
e) Rettung und Bergung,
f) Suche gelandeter oder sich in Not- und Gefahrenlagen befindender Luftfahrzeuge,
g) Abwehr von Diversionsakten mittels Luftfahrzeugen,
h) Verhinderung des widerrechtlichen Absetzens oder Aufnehmens von Personen oder Sachen sowie des unberechtigten Starts von Luftfahrzeugen.

(4) Die Alarmgruppe ist entsprechend der Aufgabe auszurüsten mit

a) Kraftfahrzeugen,
b) Nachrichtenmitteln,
c) Beobachtungsgeräten,
d) Spurenlampen,
e) Schutzhunden,
f) topographischen Karten des wahrscheinlichen Einsatzraumes,
g) Kompaß,
h) Mitteln zum Erweisen der Ersten Hilfe,
i) Bergemitteln.

BStU
000101

15.(1) Die Alarmgruppe ist unter Berücksichtigung der Weg-Zeit-Verhältnisse in der Kaserne oder im Gelände unterzubringen.
(2) Ist die Alarmgruppe selbständig im Gelände untergebracht, ist die unmittelbare Sicherung durch einen Grenzposten aus dem Bestand der Alarmgruppe zu gewährleisten. Das Objekt der Unterbringung ist unter Verschluß zu halten. Die Waffen der Alarmgruppe sind in einem verschlossenen Behältnis zu lagern. Der Schlüssel der Unterbringung und der Schlüssel des Waffenbehältnisses sind beim Alarmgruppenführer aufzubewahren.
(3) Die Einsatzbereitschaft der Alarmgruppe ist bis x + 2 Minuten zu gewährleisten.
(4) Wird die Alarmgruppe eingesetzt, ist eine neue Alarmgruppe zu befehlen. Ihre Einsatzbereitschaft ist bis x + 5 Minuten herzustellen.

16.(1) Als Alarmgruppenführer ist ein Gruppenführer, der Stellvertreter eines Gruppenführers oder ein befähigter Postenführer einzusetzen.
(2) Der Alarmgruppenführer hat
a) die Einsatzbereitschaft der Angehörigen der Alarmgruppe und den ordnungsgemäßen Zustand der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung sowie der zugeteilten Mittel zu kontrollieren,
b) den Befehl zum Grenzdienst zu erteilen,
c) die Alarmgruppe zum Ort der Unterbringung oder zum Einsatzort zu führen,
d) die Einsatzbereitschaft der Alarmgruppe am Ort der Unterbringung zu gewährleisten,
e) die Alarmgruppe beim Einsatz ununterbrochen zu führen,
f) die Lage am Einsatzort sowie den Beginn, den Verlauf und den Abschluß der Handlungen zu melden.

17.(1) Aus dem Bestand der Grenzkompanie ist eine Alarmeinheit in Stärke bis zu einem Zug zu befehlen und ununterbrochen bereitzuhalten. Im Bestand der Alarmeinheit hat sich ein nichtstrukturmäßiger Sanitäter zu befinden.
(2) Der Einsatz der Alarmeinheit erfolgt auf Entschluß des Kommandeurs Grenzsicherung nach Bestätigung vom Kompaniechef insbesondere zur
a) Durchführung von grenztaktischen Handlungen bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdruchbruches und zur Abwehr einer Grenzprovokation,
b) Rettung und Bergung,

BStU
000102

c) Suche gelandeter oder sich in Not- und Gefahrenlagen befindender Luftfahrzeuge,
d) Abwehr vom Diversionsakten mittels Luftfahrzeugen,
e) Verhinderung des widerrechtlichen Absetzens oder Aufnehmens von Personen oder Sachen sowie des unberechtigten Starts von Luftfahrzeugen.

(3) Die Alarmeinheit ist entsprechend der Aufgabe auszurüsten mit
a) Kraftfahrzeugen,
b) Nachrichtenmitteln (Postensprecheinrichtung und Funkgerät),
c) Beobachtungsgeräten,
d) Spurenlampen,
e) topographischen Karten des wahrscheinlichen Einsatzraumes,
f) Kompaß,
g) Mitteln zur Erweisung der Ersten Hilfe,
h) Bergemitteln.

(4) Bei Erfüllung von Aufgaben zur Suche gelandeter oder sich in Not- und Gefahrenlagen befindender Luftfahrzeuge sowie zur Rettung und Bergung ist die Alarmeinheit zusätzlich auszurüsten mit
a) Sankra,
b) Code-Tabelle für die Boden-Bord-Verständigung,
c) Stoffstreifen zum Auslegen der Zeichen für die Boden-Bord-Verständigung.

18.(1) Die Alarmeinheit ist grundsätzlich in der Kaserne der Grenzkompanie unterzubringen. In Ausnahmefällen kann sie in das Gelände verlegt werden.
(2) Die Marschbereitschaft der Alarmeinheit ist bis x + 10 Minuten zu gewährleisten.
(3) Wird die Alarmeinheit eingesetzt, ist eine neue Alarmeinheit zu befehlen.

19.(1) Die Alarmeinheit ist vom unmittelbaren Vorgesetzten zu führen. Die Alarmeinheit ist zu Beginn der Dienstzeit vom Kompaniechef oder vom Diensthabenden der Kompanie in die Aufgaben einzuweisen und zu vergattern (Anhang 13).
(2) Der Vorgesetzte der Alarmeinheit hat
a) die Einsatzbereitschaft der Angehörigen der Alarmeinheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung sowie der zugeteilten Mittel zu kontrollieren,
b) den Befehl zum Grenzdienst zu erteilen,
c) die Alarmeinheit zum Ort der Unterbringung oder zum Einsatzort zu führen,
d) die Einsatzbereitschaft der Alarmeinheit am Ort der Unterbringung zu gewährleisten,

BStU
000103

e) die Alarmeinheit beim Einsatz ununterbrochen zu führen,
f) die Lage am Einsatzort sowie den Beginn, Verlauf und Abschluß der Handlungen zu melden.

Zusätzlicher Einsatz von Kräften

20.(1) Der zusätzliche Einsatz von Kräften zum Grenzdienst erfolgt auf Entschluß ab Kommandeur Grenzsicherung aufwärts mit dem Ziel, kurzfristig auf Veränderungen der Lage zu reagieren, ohne die Art der Grenzsicherung zu verändern. Der zusätzliche Einsatz von Kräften erfolgt über den im Befehl zum Grenzdienst planmäßig vorgesehenen Einsatz der Kräfte hinaus.
(2) Der zusätzliche Einsatz von Kräften hat insbesondere zu erfolgen, wenn
a) Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches festgestellt oder bekannt werden,
b) im einsehbaren Hoheitsgebiet der BRD Veränderungen im Grenzregime festgestellt werden oder zu erwarten sind,
c) stark verminderte Sichtverhältnisse auftreten,
d) Grenzsicherungsanlagen zeitweilig ausgefallen sind oder aufgrund der Lage ausgeschaltet oder außer Betrieb gesetzt wurden.
(3) Zusätzlich können eingesetzt werden:
a) die Alarmgruppe, die sich in der Kaserne der Grenzkompanie befindet,
b) die Alarmeinheit,
c) die Kräfte der Grenzkompanie, die nicht zum Grenzdienst eingesetzt werden,
d) die freiwilligen Helfer der Grenztruppen.
(4) Werden zusätzlich Kräfte eingesetzt, ist bei Notwendigkeit deren Einsatz mit der Deutschen Volkspolizei abzustimmen.

Zurückweisung

21.(1) Personen, die ohne erkennbare provokatorische Absicht vom Hoheitsgebiet der BRD aus die Staatsgrenze verletzt haben und sich im Abschnitt zwischen der Grenzlinie und dem vorderen Sperrelement aufhalten, vom Hoheitsgebiet der BRD aus die Staatsgrenze auf den Grenzgewässern mit Wasserfahrzeugen, anderen Schwimmitteln oder schwimmend verletzt haben und sich im Abschnitt zwischen der Grenzlinie und dem DDR-seitigen Ufer

BStU
000104

oder am DDR-seitigen Ufer aufhalten, vom Hoheitsgebiet der BRD aus auf dem Hoheitsgebiet der DDR Gegenstände ablagern oder in Durchführung land- und forstwirtschaftlicher sowie anderweitiger Arbeiten den Verlauf der Staatsgrenze ignorieren und die Staatsgrenze verletzen, sind aufzufordern, die Handlungen unverzüglich einzustellen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit das kurzfristig möglich ist, und das Hoheitsgebiet der DDR sofort zu verlassen.

(2) Die Zurückweisung hat auf Entschluß des Postenführers zu erfolgen, der die Grenzverletzung festgestellt hat (Anhang 7). Abhängig von der Entfernung kann vom Zurückweisenden ein Megaphon benutzt werden.

(3) Nach erfolgter Zurückweisung sind die weiteren Absichten und Handlungen der Grenzverletzer aufzuklären.

(4) Wird der wiederholten Aufforderung zum Verlassen des Hoheitsgebietes der DDR keine Folge geleistet, sind die Personen festzunehmen sowie mitgeführte Fahrzeuge, Hilfsmittel und andere Gegenstände sicherzustellen. Die Festnahme von Kindern ist nicht zulässig.

Schadensbekämpfung

22.(1) Die Schadensbekämpfung und die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an der Staatsgrenze zur BRD erfolgen auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über

a) Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der DDR und BRD und
b) Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen.

(2) Werden Kräfte und Mittel zur Schadensbekämpfung sowie zur Rettung und Bergung im Schutzstreifen angefordert, sind diese auf Befehl des Vorgesetzten an den festgelegten Zugängen im Grenzgebiet (Meldeköpfe der Deutschen Volkspolizei) von befohlenen Angehörigen der Grenztruppen zu empfangen, in die Lage und Aufgaben einzuweisen und nach der Organisation des Zusammenwirkens zum Einsatzort zu führen.

(3) Zur Schadensbekämpfung eingesetzte Kräfte sind zuverlässig zu sichern. Die Sicherung von Schadensstellen und Beweisgegenständen durch Angehörige der Grenztruppen ist auf Befehl des Vorgesetzten bis zum Eintreffen der zuständigen Untersuchungs-

BStU
000105

organe zu gewährleisten.
(4) Angehörigen der Grenztruppen und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane ist es verboten, zur Bekämpfung von Schadensfällen die Staatsgrenze zu überschreiten. Der Grenzübertritt von Angehörigen der bewaffneten Kräfte der BRD zur Hilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet der DDR ist nicht zuzulassen.
(5) Die Bekämpfung von Bränden und anderen Schadensfällen auf dem grenzanliegenden Geländestreifen der BRD vom Hoheitsgebiet der DDR aus ist nur auf Befehl des Vorgesetzten durchzuführen.

Informationen und Proteste

23.(1) Informationen oder Proteste aus der BRD sind, unabhängig vom Charakter und Inhalt, grundsätzlich an den Grenzinformationspunkten oder von beauftragten Offizieren an der Staatsgrenze entgegenzunehmen.
(2) Die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzten Kräfte sind berechtigt, Informationen oder Proteste von Angehörigen der Grenzüberwachungsorgane der BRD nach Aufforderung entgegenzunehmen und verpflichtet, diese sofort zu melden.
(3) Die Beantwortung von Informationen oder Protesten bzw. deren Zurückweisung hat nur auf Befehl des Vorgesetzten zu erfolgen.

24. Bei Grenzprovokationen sowie bei Feststellung schwerer Verstöße gegen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Grenzangelegenheiten sind Proteste auf Befehl des Vorgesetzten an Offiziere, in Ausnahmefällen an andere Angehörige der Grenzüberwachungsorgane der BRD,zu übermitteln (Anhang 8).

25.(1) Die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet eingesetzten Kräfte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Zurückweisung von Personen sowie bei der Übermittlung oder Entgegennahme von Informationen oder Protesten, durch selbstbewußtes, entschlossenes und besonnenes Handeln die Autorität der Grenztruppen zu demonstrieren.
(2) Bei begründeten Anfragen von Seiten der Grenzüberwachungsorgane der BRD oder von Personen in Zivil, die nicht den Charakter einer Information oder eines Protestes tragen, ist sachlich, höflich und militärisch exakt zu reagieren bzw. zu antworten.

BStU
000106

(3) Die eingesetzten Kräfte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die militärischen Geheimnisse streng zu wahren und sind nicht berechtigt, über ihren Auftrag hinausgehende Gespräche zu führen, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu geben.

Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung

26.(1) Die Mittel zur Grenzsicherung sind zur Unterstützung der Einheiten oder Grenzposten während des Grenzdienstes einzusetzen oder können den Grenzposten zugeteilt werden.
(2) Mittel zur Grenzsicherung sind
a) Diensthunde,
b) Beobachtungsgeräte,
c) Signalmittel,
d) Scheinwerfer.

27.(1) Der Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung hat auf der Grundlage des Befehls des Vorgesetzten und des Entschlusses des Kompaniechefs zu erfolgen.
(2) Die Mittel zur Grenzsicherung sind konzentriert, gestaffelt und kombiniert im Grenzabschnitt einzusetzen mit dem Ziel,
a) Versuche von Grenzdurchbrüchen und andere Grenzverletzungen rechtzeitig anzuzeigen,
b) das Tempo der Bewegung von Grenzverletzern zu verzögern oder sie in eine für die Handlungen der Grenztruppen günstige Richtung zu zwingen,
c) den zum Grenzdienst eingesetzten Kräften günstige Voraussetzungen für rechtzeitiges und erfolgreiches Handeln zu schaffen.
(3) Die Mittel zur Grenzsicherung sind insbesondere einzusetzen:
a) im Raum der Hauptanstrengung,
b) in unübersichtlichen Geländeabschnitten,
c) an Zufahrtsstraßen und -wegen zum Schutzstreifen,
d) in Abschnitten mit einer geringen Tiefe des Schutzstreifens,
e) an Trennungslinien,
f) an den Flanken von Grenzübergangsstellen,
g) an der Kaserne und an anderen zu sichernden Objekten.
(4) Die Mittel zur Grenzsicherung haben ständig einsatzbereit zu sein. Die Pflege und Wartung ist gemäß den dafür geltenden

BStU
000107

militärischen Bestimmungen zu gewährleisten und die Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überprüfen.

28.(1) Diensthunde sind unter Beachtung ihrer Bestimmung insbesondere einzusetzen als

a) Fährtenhunde - zum Aufspüren, zur Verfolgung, zur Suche, zur Festnahme, zur Sicherung der Durchsuchung und Zuführung von Grenzverletzern, zur Rückverfolgung von Spuren und zum persönlichen Schutz,

b) Schutzhunde - zum Aufspüren, zur Verfolgung, zur Festnahme, zur Sicherung der Durchsuchung und Zuführung von Grenzverletzern und zum persönlichen Schutz,

c) Wachhunde - im Grenzabschnitt, kombiniert mit pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Mitteln, zur Sperrung von Abschnitten, zum Anzeigen von Versuchen eines Grenzdurchbruches und zur Sicherung von Objekten.

(2) Beim Einsatz der Fährtenhunde ist zu beachten, daß

a) die Fährtenhunde nur von ihren strukturmäßigen Diensthundeführern zu führen sind,

b) die Fährtenhunde bis zum Einsatzort mit Kraftfahrzeugen zu transportieren sind.

(3) Beim Einsatz der Schutzhunde ist zu beachten, daß

a) die Schutzhunde nur von ihren strukturmäßigen Diensthundeführern zu führen sind,

b) die Schutzhunde nur beweglich handelnden Grenzposten zuzuteilen sind,

c) die Schutzhunde bei Abwesenheit der strukturmäßigen Diensthundeführer (länger als 6 Tage) der Diensthundestaffel zur Fütterung und Pflege zu übergeben sind.

(4) Beim Einsatz der Wachhunde ist zu beachten, daß

a) die Wachhunde vorrangig auf Höhe der Grenzsignalzaunanlagen einzusetzen sind,

b) ein Wachhund auf einer Breite von maximal 100 m eingesetzt wird,

c) in einer Linie mindestens 3 Wachhunde einzusetzen sind,

d) die Wachhunde mindestens 200 m entfernt vom Einsatzort eines Grenzpostens einzusetzen sind,

e) die Wachhunde innerhalb eines Monats mindestens einmal für 4 Tage von der Diensthundestaffel herauszulösen, zu versorgen, zu pflegen und abzurichten sind.

BStU
000108

(3) Für die Abrichtung, Haltung, Versorgung, Pflege und den Einsatz der Diensthunde der Grenzkompanie ist der Kompaniechef verantwortlich.

29.(1) Beobachtungsgeräte (Doppelfernrohre, Scherenfernrohre, Nachtsichtgeräte u. a.) sind vorwiegend zur Aufklärung gegnerischer Kräfte und des Geländes einzusetzen und den Grenzposten zeitweilig zuzuteilen.
(2) Die Überprüfung der Einsatzbereitschaft und die Wartung der Beobachtungsgeräte sind vom Kompaniechef zu befehlen.

30.(1) Signalmittel sind vorwiegend kombiniert mit pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Mitteln für einen längeren Zeitraum (mehrere Tage oder Wochen) in Signalfeldern oder -linien aufzubauen. Signalmittel sind vorrangig auf Höhe der Grenzsignalzaunanlagen einzusetzen.
(2) Signalmittel sind so einzusetzen, daß
a) sie von gegnerischen Kräften nicht erkannt werden können,
b) ihre Auslösung von Grenzposten wahrnehmbar ist,
c) nach ihrer Auslösung von den Grenzposten die erforderlichen Handlungen durchgeführt werden können,
d) die Auslöseursache festgestellt werden kann.
(3) Zum Auf- und Abbau sowie zur Wartung der Signalmittel sind der Waffenunteroffizier sowie dazu ausgebildete Kräfte einzusetzen.
(4) Die Instandsetzung von Signalmitteln in Signalfeldern oder -linien ist verboten.
(5) Zündversager sind zu räumen und gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu vernichten.
(6) Ausgelöste Signalmittel sind auf Befehl von dazu ausgebildeten Kräften nachzuladen oder zu ersetzen.
(7) Einsatzort und Aufbau der Signalmittel haben den dafür geltenden militärischen Bestimmungen über die Nutzung und Handhabung zu entsprechen sowie die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu gewährleisten.

BStU
000109

31.(1) Scheinwerfer sind zum zeitweiligen Ausleuchten von Abschnitten und Objekten, zur Feststellung von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches, bei der Festnahme von Personen und zum Auffinden von Gegenständen einzusetzen.

(2) Transportable Scheinwerfer sind unter Beachtung des Einsatzes stationärer Scheinwerfer und anderer Beleuchtungsanlagen für einen längeren Zeitraum (mehrere Tage oder Wochen), insbesondere kombiniert mit Signalfeldern oder -linien, einzusetzen.

(3) Die Scheinwerfer sind so einzusetzen, daß das Hoheitsgebiet der BRD nicht beleuchtet, der Personen- und Fahrzeugverkehr[3] nicht behindert und die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte nicht demaskiert werden.

(4) Die Überprüfung der Einsatzbereitschaft, das Laden der Batterien und die Wartung der Scheinwerfer sind auf Befehl des Kompaniechefs durchzuführen.

---

3 Darunter zählen Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge.

BStU
000110

Sicherung von Arbeiten

32.(1) Arbeiten und andere Maßnahmen im Schutzstreifen sind auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu planen, zu organisieren und zu bestätigen, wenn sie politisch, ökonomisch oder militärisch begründet sind und grundsätzlich gesichert werden können.
(2) Die Organisation und Durchführung von Arbeiten (außer volkswirtschaftlichen Arbeiten) und deren Sicherung sind vom Vorgesetzten zu befehlen.
(3) Arbeiten zur Errichtung sowie Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen zwischen dem vorderen und dem hinteren Sperrelement, die von Angehörigen der Grenztruppen durchgeführt werden, können, abhängig von der Lage und dem Umfang der Arbeiten, von den dazu eingesetzten Kräften selbständig gesichert werden. Befinden sich im betreffenden Abschnitt keine Grenzposten im Einsatz, sind die Arbeiten im Bestand von mindestens 3 Angehörigen der Grenztruppen durchzuführen und diesen Sicherungsaufgaben zu befehlen.
(4) Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind grundsätzlich auf einen Arbeitsabschnitt zu begrenzen. Ausnahmen sind vom Vorgesetzten zu bestätigen.

33.(1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten und Maßnahmen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet, der Neubau und die Rekonstruktion des vorderen Sperrelementes sowie Instandsetzungsarbeiten an demselben sind grundsätzlich von Grenzposten, die zwischen Staatsgrenze und den stattfindenden Arbeiten einzusetzen sind, zu sichern (Anlage 6).
(2) Die unmittelbare Sicherung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten und Maßnahmen ist dann zu befehlen, wenn es die Lage erfordert sowie die Art und Technologie der Arbeiten es zulassen.
(3) Werden volkswirtschaftliche Arbeiten und andere Maßnahmen bis zum unmittelbaren Grenzverlauf oder auf dem Hoheitsgebiet der BRD durchgeführt, sind die Arbeitskräfte bis zur Gasse im vorderen Sperrelement zu begleiten und von der Flanke oder von der freundwärtigen Seite des Sperrelementes zu sichern.
(4) Besteht bei Arbeiten an der freundwärtigen Seite des vorderen Sperrelementes die Gefahr des Überwindens, sind die Arbeiten von Grenzposten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet zu sichern.

BStU
000111

34.(1) Zur Sicherung von Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind solche Angehörigen der Grenztruppen einzusetzen, die für Handlungen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ausgewählt, ausgebildet und bestätigt sind.
(2) Durch die zur Sicherung der Arbeiten befohlenen Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß die Aktivitäten gegnerischer Kräfte ununterbrochen beobachtet, eine Verletzung der Staatsgrenze und die Aufnahme von Kontakten mit gegnerischen Kräften durch die eingesetzten Arbeits- und Sicherungskräfte ausgeschlossen und der Arbeitsabschnitt sowie die Handlungen der Arbeitskräfte gesichert werden können.
(3) Die Besetzung der zum Einsatz kommenden zivilen Technik mit Angehörigen der Grenztruppen ist nicht gestattet. Beim Einsatz grenztruppeneigener Technik ist diese mit 2 Angehörigen der Grenztruppen zu besetzen.
(4) Die Arbeitskräfte sind von den zur Sicherung der Arbeiten befohlenen Grenzposten, vor dem 1. Passieren der Pionier- und Signalanlagen zu kontrollieren.
(5) Angehörige ziviler Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind bei Begehungen des vorgelagerten Hoheitsgebietes in jedem Fall von Offizieren zu begleiten und von Grenzposten zu sichern.

35.(1) Zur Führung der Sicherungskräfte auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ist ein Offizier oder ein Fähnrich einzusetzen.
(2) Vor Beginn der Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind standhafte Nachrichtenverbindungen zwischen dem Verantwortlichen der Sicherungskräfte und den Sicherungskräften sowie zum Kommandeur Grenzsicherung zu entfalten.
(3) Die Sicherungskräfte haben ihren Postenbereich mindestens 30 Minuten vor Beginn der Arbeiten zu besetzen und frühestens 30 Minuten nach Beendigung der Arbeiten zu verlassen. Während der Arbeitspausen haben die Sicherungskräfte ihren Postenbereich nicht zu verlassen.
(4) Die Arbeitskräfte sind vor Beginn der Arbeiten vom Kompaniechef oder einem seiner Stellvertreter aktenkundig zu belehren über

a) die Ordnung im Arbeitsabschnitt
   - Anmarsch- und Abmarschweg zum und vom Arbeitsabschnitt,
   - Pausenordnung,

BStU
000112

- Plätze zur Verrichtung der Notdurft,
- Abstellplätze für Technik,
- Begrenzung des Arbeitsabschnittes und Art der Markierung;

b) das Verbot der Kontaktaufnahme über die Staatsgrenze und andere Verbote;

c) das Verhalten bei Grenzprovokationen, Ausfall von Technik, Havarien, Katastrophen u. ä.;

d) die Art und Weise der Verbindung zu den Grenzposten.

(5) Bei Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet und zur Errichtung des vorderen Sperrelementes sind die vordere Linie sowie die seitlichen Begrenzungen des Arbeitsabschnittes von den Sicherungskräften eindeutig zu trassieren. Die Begrenzung des Arbeitsabschnittes darf von den Arbeitskräften nicht überschritten werden.

(6) Bei Veränderungen der Lage, die die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen, hat der Verantwortliche der Sicherungskräfte auf Befehl oder auf eigenen Entschluß die Arbeiten zu unterbrechen und die Arbeitskräfte und Technik zurückzuführen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten hat nur auf Befehl des Vorgesetzten zu erfolgen.

(7) Geschaffene Gassen in Sperranlagen sind täglich nach Abschluß der Arbeiten zu schließen und durch den Einsatz von Kräften und Mitteln zu sichern. Die Herstellung der Spurensicherheit des Kontrollstreifens ist vom Verantwortlichen der Sicherungskräfte an den Kommandeur Grenzsicherung zu melden.

(8) Kfz- und Pioniertechnik darf nur auf den dazu festgelegten Straßen und Wegen in den Bauabschnitt ein- und ausfahren. Zur Gewährleistung der Kontrolle ist den Sicherungskräften bekanntzugeben:

a) der Bestand der eingesetzten Kräfte und Mittel,
b) die Fahrzeugtypen,
c) die Namen der Kraftfahrer,
d) die Zeit und der Ort der Ein- und Ausfahrt.

(9) Nach Beendigung der täglichen Arbeiten ist die Kfz- und Pioniertechnik an günstigen Abstellplätzen, außerhalb des Bauabschnittes, freundwärts des Kolonnenweges so abzustellen, daß eine unberechtigte Nutzung ausgeschlossen ist. Die abgestellte Technik ist in das Beobachtungs- und Sicherungssystem der Grenzposten einzubeziehen.

BStU
000113

(10) Bei der Durchführung von Pionierarbeiten sind zur Abwehr von Grenzprovokationen Nebelmittel bereitzuhalten und auf Befehl des Vorgesetzten einzusetzen.

36.(1) Volkswirtschaftliche Arbeiten im Schutzstreifen, die zwischen dem vorderen und hinteren Sperrelement durchgefürt werden, sind zu sichern oder zu kontrollieren (Anlage 6) unter Berücksichtigung

a) der vorhandenen pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
b) der Entfernung des Arbeitsortes zum vorderen Sperrelement,
c) des Geländes,
d) des Umfanges der Arbeiten, der Anzahl der Arbeitskräfte und der Art der mitgeführten Technik.

(2) Freiwilligen Helfern der Grenztruppen, die sich im Bestand der Arbeitskräfte befinden, können zeitweilig Sicherungsaufgaben übertragen werden.

(3) Beauftragte der Land-, Forst-, Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsorgane der DDR sind bei genehmigten Besichtigungen im Schutzstreifen zur Vorbereitung oder Kontrolle volkswirtschaftlicher Maßnahmen von dazu befohlenen Offizieren zu begleiten und von Grenzposten zu sichern.

(4) Das Passieren von Toren und Gassen in Grenzsicherungsanlagen oder die Ein- und Ausfahrt zur Durchführung volkswirtschaftlicher Arbeiten im Schutzstreifen ist auf der Grundlage bestätigter Listen von Angehörigen der Grenztruppen zu kontrollieren.

(5) Zur Sicherung von Arbeiten sind in besonders gefährdeten Richtungen verstärkt Mittel zur Grenzsicherung einzusetzen.

(6) Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte sind täglich nach Einstellung oder Beendigung der Arbeiten auf den festgelegten Abstellplätzen, gewöhnlich außerhalb des Schutzstreifens und gegen unberechtigte Nutzung gesichert, abzustellen.

37. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Sicherung von Arbeiten sind, abhängig vom Ort, von der Art, vom Umfang und von der Zeit der Arbeiten, vom Kompaniechef

a) durchzuführen:
   - eine Rekognoszierung vor Beginn der Arbeiten,
   - die tägliche Befehlserteilung an den Verantwortlichen der Sicherungskräfte,

BStU
000112

- die tägliche Präzisierung der Aufgaben für den folgenden Tag mit dem Verantwortlichen der Sicherungskräfte und des Bau- oder Arbeitsabschnittes, in der Regel im Gelände;

b) zu befehlen:
- Bestand, Ausrüstung, Einsatzorte, Aufgaben und Dienstzeit der Sicherungskräfte,
- Beginn, Ablauf und Ende der Arbeiten sowie Anzahl der Arbeitskräfte, Arbeitsmittel und Kraftfahrzeuge,
- Zufahrtswege sowie die zu passierenden oder zu schaffenden Tore und Gassen in Grenzsicherungsanlagen und deren Sicherung.

38. Die zu Ausbau- oder Instandhaltungsmaßnahmen befohlenen Kräfte sind gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen aktenkundig zu belehren über

a) das Verhalten während des Einsatzes an der Staatsgrenze, insbesondere bei Grenzprovokationen,
b) die Arbeitsorganisation, die Begrenzung des Arbeits- oder Bauabschnittes sowie die dazu getroffenen Festlegungen,
c) die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheitsbestimmungen,
d) die Hilfeleistung bei Unfällen,
e) die Einhaltung der Maßnahmen des Geheimnisschutzes.

Sicherung von Gassen und Toren

39. (1) Gassen im vorderen Sperrelement und Tore in Grenzsignalzaunanlagen sind ununterbrochen unter Verschluß zu halten und zu sichern.

(2) Das Öffnen von Gassen im vorderen Sperrelement hat grundsätzlich auf Befehl ab Kompaniechef aufwärts zu erfolgen. Bei besonderen Lagen, die unverzüglich Handlungen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet erforderlich machen, kann das Passieren der Gassen durch dafür bestätigte Kräfte vom Kommandeur Grenzsicherung bei anschließender Meldung an den Kompaniechef befohlen werden.

(3) Die Sicherheit und Ordnung an Gassen und Toren sowie die Spurensicherheit der Kontrollstreifen sind grundsätzlich nach jedem Passieren der Gassen und Tore herzustellen und dem Kom-

BStU
000115

mandeur Grenzsicherung zu melden. Während der Durchführung von Arbeiten, die ein ständiges Passieren der Gassen und Tore erforderlich machen, sind diese von einem Grenzposten zu sichern. Die Sicherheit und Ordnung sowie die Spurensicherheit sind nach Beendigung der Arbeiten wiederherzustellen und dem Kommandeur Grenzsicherung zu melden.

40.(1) Tore in Grenzsicherungsanlagen können von den dazu berechtigten Angehörigen der Grenztruppen und den zuständigen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit passiert werden:
a) selbständig nach dem Parolenaustausch über die Sprecheinrichtung am befohlenen Tor mit dem Kommandeur Grenzsicherung,
b) nach Überprüfung der Identität und Berechtigung durch Grenzposten.
(2) Die Anmeldung hat über den Kompaniechef beim Kommandeur Grenzsicherung zu erfolgen.

41.(1) Die Schlüssel für Gassen und Tore sind nachweispflichtig.
(2) Es ist zu gewährleisten, daß sich keine Schlüssel unberechtigt oder ständig im Besitz von Angehörigen der Grenztruppen befinden.

42.(1) Die Erstschlüssel für Gassen im vorderen Sperrelement sind in einem vom Kompaniechef petschierten Schlüsselkasten im Panzerschrank des Kompaniechefs aufzubewahren. Die Ausgabe und Rücknahme der Schlüssel sind vom Kompaniechef in einem Schlüsselbuch nachzuweisen.
(2) Die Zweitschlüssel sind in einem vom Kompaniechef petschierten Schlüsselkasten in der Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung unter Verschluß aufzubewahren. Die Zweitschlüssel sind nur auf Befehl des Kompaniechefs oder bei besonderen Lagen auf Entschluß des Kommandeurs Grenzsicherung auszugeben. Die Ausgabe und die Rücknahme sind im Tätigkeitsbuch nachzuweisen.

43.(1) Die Schlüssel für Tore in Grenzsignalzaunanlagen sind in einem vom Kompaniechef petschierten Schlüsselkasten, getrennt von den Schlüsseln für Gassen im vorderen Sperrelement, im Panzerschrank des Kompaniechefs aufzubewahren.

BStU
000116

(2) Die Schlüssel für den Grenzdienst und zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben sind vom Kompaniechef an den Kommandeur Grenzsicherung oder den Diensthabenden der Kompanie für deren Dienstzeit zu übergeben. Die Ausgabe der Schlüssel an die Grenzposten und Sicherstellungskräfte ist nach der Befehlserteilung durchzuführen. Nach Beendigung des Einsatzes sind die Schlüssel sofort wieder einzuziehen.
(3) Ein Satz Schlüssel ist in der Führungsstelle in einem vom Kompaniechef petschierten Schlüsselkasten, getrennt von den Schlüsseln für Gassen im vorderen Sperrelement, aufzubewahren. Die Schlüssel sind nur bei besonderen Lagen auf Entschluß des Kommandeurs Grenzsicherung auszugeben.
(4) Die Ausgabe und die Rücknahme der Schlüssel sind in einem Schlüsselbuch nachzuweisen.

Sicherung der Führungsstelle

44.(1) Die Führungsstelle ist ununterbrochen zu sichern. Die Eingangstür hat ständig verschlossen zu sein.
(2) Das Betreten der Führungsstelle ist nur zu gestatten:
a) dem direkten Vorgesetzten,
b) den Angehörigen der Grenztruppen, die einen entsprechenden Vermerk im Dienstauftrag oder Ausweis zur Legitimation haben oder vom Vorgesetzten angemeldet wurden sowie den sich in ihrer Begleitung befindenden Personen.
(3) Vor dem Betreten der Führungsstelle sind die Parole auszutauschen und der Dienstauftrag oder der Ausweis zur Legitimation und der Wehrdienstausweis zu kontrollieren. Befindet sich die Führungsstelle in der Kaserne der Grenzkompanie, entfällt der Austausch der Parole. Erst danach ist das Betreten der Führungsstelle zu gestatten und die Tür wieder zu verschließen.
(4) Die Kontrolle kann von dem Grenzposten, in dessen Postenbereich sich die Führungsstelle befindet, von einer Kontrollstreife oder von dem auf der Führungsstelle befindlichen Posten durchgeführt werden.
(5) Bei Unterbringung der Alarmgruppen in der Führungsstelle kann die Kontrolle von einem Posten aus ihrem Bestand erfolgen.

BStU
000117

(6) Es ist zu gewährleisten, daß
a) der Schlüssel der Führungsstelle beim Kommandeur Grenzsicherung lagert,
b) ein unberechtigtes Betreten und Verlassen der Führungsstelle nicht zugelassen wird.

Sicherung des Ereignisortes

45.(1) Der Kommandeur Grenzsicherung hat mit Erhalt der Meldung über ein besonderes Vorkommnis nach Einleitung der erforderlichen grenztaktischen Handlungen sofort Maßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes[4] zu befehlen.
(2) Nach der Befehlserteilung ist unverzüglich über das Vorkommnis und die veranlaßten Maßnahmen Meldung an den Vorgesetzten zu erstatten.
(3) Der Kompaniechef hat, wenn notwendig, den Einsatz weiterer Kräfte zu befehlen und die Führung persönlich zu übernehmen.

46.(1) Die zur Sicherung eines Ereignisortes befohlenen Kräfte haben insbesondere
a) ein Verlassen des Ereignisortes, die Verbindungsaufnahme nach außen durch die beteiligten Personen sowie Gespräche zwischen ihnen nicht zuzulassen,
b) alle unbefugten Personen vom Ereignisort fernzuhalten und verdächtige Personen, die sich dem Ereignisort nähern, festzunehmen,
c) die Aufklärung, Dokumentation und Einwirkung durch gegnerische Kräfte zu verhindern oder weitestgehend einzuschränken,
d) die Lage und den Zustand von Sachbeweisen (dazu gehören u. a. Spuren, Waffen, Tatwerkzeuge, beschädigte oder zerstörte Grenzsicherungsanlagen, Behältnisse und Bekleidungsstücke) nicht zu verändern oder die Veränderung zu verhindern,
e) unumgängliche Veränderungen am Ereignisort erst nach dem Markieren desselben durchzuführen.

---

4 Der Ereignisort umfaßt den Tatort, den Fundort, den Feststellungsort, den Brand- oder Unfallort.

BStU
000119

(2) Die befohlenen Maßnahmen haben zu gewährleisten, daß der Ereignisort bis zum Beginn der Untersuchung in dem Zustand belassen wird, in dem er zum Zeitpunkt des Ereignisses durch den oder die Täter gebracht bzw. von diesen verlassen worden ist.

Festnahme von Personen

47.(1) Festgenommene Personen in Richtung DDR sind ohne Kontrolle der Ausweispapiere und ohne vorherige Befragung sofort dem zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben. Desgleichen sind alle im Kontrollterritorium oder Grenzstreckenabschnitt einer Grenzübergangsstelle festgenommenen Personen sofort ohne Kontrolle der Ausweispapiere und ohne vorherige Befragung den zuständigen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben. Die weitere Bearbeitung erfolgt in deren Zuständigkeit. Zur Gewährleistung der Ergänzung der Sofortmeldung erfolgt die Übergabe der erforderlichen Angaben über Person, Motiv und Handlungen durch den zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, sofern keine staatlichen Sicherheitsinteressen gefährdet werden.
(2) Alle anderen Personen, die wegen des Versuches des Grenzdurchbruches aus Richtung DDR festgenommen wurden, sind nach der Kontrolle der Ausweispapiere und Durchführung der Befragung, sofern nicht die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes vorliegt oder die Personen nicht durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit übernommen wurden, nach Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen mit dem angefertigten Festnahmeprotokoll, dem vorgefundenen Beweismaterial und den von ihnen mitgeführten Gegenständen innerhalb von 6 Stunden an die Deutsche Volkspolizei zu übergeben. Erfolgt die Festnahme im Schutzstreifen, ist zusätzlich eine Tatortskizze anzufertigen und zu übergeben.

48. Werden Personen beim Versuch des Grenzdurchbruchs aus Richtung DDR durch die Anwendung der Schußwaffe getötet oder verletzt, sind die für die Erstattung der Sofortmeldung notwendigen Angaben zur Person und zum Motiv an Hand mitgeführter Dokumente oder durch Befragung festzustellen.

49.(1) Festgenommene Personen und die von ihnen benutzten oder mitgeführten Gegenstände sind unverzüglich und gründlich nach Waffen und Beweismaterialien zu durchsuchen. Wurde die Tat zusammen mit anderen Personen begangen, ist eine Trennung der Tatbeteiligten ab Festnahme zu gewährleisten.
(2) Wird bei festgenommenen Personen Alkoholeinwirkung festgestellt, sind in Verantwortlichkeit des Kompaniechefs im Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung einzuleiten.

50. Verletzer der Grenzordnung sind von den Grenztruppen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

BStU
000119

Grenzsicherung unter verschiedenen Bedingungen

Bewaldetes Mittelgebirge

51.(1) Die Grenzsicherung im bewaldeten Mittelgebirge ist unter besonderer Berücksichtigung der taktischen Eigenschaften des Reliefs, der Bewachsung und des Verkehrsnetzes zu organisieren und durchzuführen.
(2) Im bewaldeten Mittelgebirge sind insbesondere
a) solche Abschnitte und Richtungen aufzuklären und zu sichern, die das unbemerkte Eindringen, die gedeckte Annäherung und Bewegung sowie den Aufenthalt von Grenzverletzern ermöglichen,
b) Höhenrücken, Straßen, Wege, Schneisen, Kreuzungen sowie Aus- und Eingänge von Tälern und Schluchten zu beobachten, zu sichern und, wenn notwendig, zu sperren,
c) das Beobachtungssystem unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten zu organisieren,
d) in unzureichend einsehbaren Räumen, Abschnitten und Richtungen verstärkt Mittel zur Grenzsicherung einzusetzen,
e) Manöverwege für rechtzeitige und überraschende Handlungen festzulegen,
f) enge Verbindungen mit den Mitarbeitern der Forstwirtschaftsbetriebe aufrechtzuerhalten,
g) funktote Räume aufzuklären, zu dokumentieren und beim Einsatz der Kräfte zu berücksichtigen.

BStU
000120

Grenzgewässer

52.(1) Die Grenzsicherung an Grenzgewässern ist unter besonderer Beachtung der taktischen Eigenschaften der Grenzgewässer und der mit ihnen verbundenen Anlagen zu organisieren und durchzuführen.
(2) Die Kräfte und Mittel sind entsprechend den örtlichen Bedingungen land- und wasserseitig koordiniert einzusetzen.
(3) Die Grenzsicherungsboote sind für die Zeit des Grenzdienstes dem Kommandeur Grenzsicherung zu unterstellen.
(4) Der Einsatz des Alarmbootes aus der Bootseinheit erfolgt auf Entschluß des Kommandeurs Grenzsicherung nach Bestätigung vom Vorgesetzten.

53. An Grenzgewässern sind insbesondere
a) die Uferstreifen, die Wasseroberfläche sowie der Verkehr von Wasserfahrzeugen ständig zu beobachten,
b) die Uferstreifen auf Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches zu kontrollieren,
c) zwischen den landseitig eingesetzten Kräften, den Besatzungen der Grenzsicherungsboote sowie den Kräften der Wasserschutzpolizei und der Grenzübergangsstelle das Zusammenwirken zu organisieren, Einsatzvarianten zu erarbeiten, stabile Nachrichtenverbindungen zu schaffen und Signale festzulegen,
d) die Grenzsicherungsboote so einzusetzen, daß von den Besatzungen Räume oder Abschnitte gesichert werden und auf Entschluß des Bootsführers Manöver in gefährdete Richtungen innerhalb seines Postenbereiches durchgeführt werden können,
e) Maßnahmen zur Rettung und Bergung Verunglückter sowie treibender Wasserfahrzeuge und anderer Schwimmkörper zu organisieren,
f) bei Havarien[5] Sofortmeldung an den Vorgesetzten zu erstat-

---

5 Havarien auf, in oder an Grenzgewässern im Sinne der vorliegenden Dienstvorschrift sind u. a.
- der Tod oder eine erhebliche Schädigung von Personen durch den Betrieb eines Wasserfahrzeuges,
- festgefahrene, manövrierunfähige oder gesunkene Wasserfahrzeuge,
- die Kollision zwischen Wasserfahrzeugen oder mit Verkehrsanlagen und -einrichtungen bzw. wasserbaulichen Anlagen,
- durch Wasserfahrzeuge, ortsfeste oder ortsbewegliche Behälter sowie Rohrleitungen verursachte Umweltschäden,
- Brände oder Explosionen auf Wasserfahrzeugen.

ten und Maßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes durchzuführen,

g) die Ordnung auf den Grenzgewässern durchzusetzen sowie wasserwirtschaftliche und wassertechnische Arbeiten zu sichern.

BStU
000121

Ortschaften

54.(1) Die Grenzsicherung am Rande einer Ortschaft ist unter besonderer Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und der demographischen Bedingungen zu organisieren und durchzuführen.

(2) An Ortschaften sind insbesondere

a) die Grenzposten zwischen der Ortschaft und der Staatsgrenze einzusetzen,
b) die Aufklärung auf die Zufahrtsstraßen und -wege, den Ortsrand sowie auf andere gefährdete Abschnitte und Richtungen zu konzentrieren,
c) die Mittel zur Grenzsicherung konzentriert zwischen der Ortschaft und der Staatsgrenze einzusetzen,
d) die freiwilligen Helfer der Grenztruppen vorwiegend zur Erfüllung von Beobachtungsaufgaben am Arbeitsplatz, im Wohngebiet und im Freizeitbereich sowie zur Sicherung in und am Rande der Ortschaft einzusetzen,
e) die Kontrollen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in kürzeren Zeitabständen durchzuführen und auf den Ortsrand sowie auf die Abstellplätze von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten zu konzentrieren,
f) die funktoten Räume aufzuklären, zu dokumentieren und beim Einsatz der Kräfte zu berücksichtigen.

55. Werden Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches festgestellt, ist die entsprechende Einsatzvariante vom Kommandeur Grenzsicherung auszulösen; die Kräfte des Zusammwirkens sind sofort zu informieren. Bei der Auslösung der Einsatzvariante von den Kräften des Zusammenwirkens sind vom Kommandeur Grenzsicherung die in der Einsatzvariante geplanten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

56. Die luftfahrzeuggefährdeten Objekte (Dächer und Böden) sowie die tunnelgefährdeten Objekte (Kellerräume, Kanalisations-

BStU
000122

und andere unterirdische Anlagen) sind entsprechend den örtlichen Möglichkeiten mit Signaltechnik zu sichern und gemeinsam mit den Kräften des Zusammenwirkens regelmäßig zu kontrollieren.

57. Bei besonderen Vorkommnissen auf den Grenzstreckenabschnitten der Deutschen Reichsbahn sind Sofortmeldungen an den Vorgesetzten zu erstatten und Maßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes einzuleiten.

58. Grenzposten, die auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn eingesetzt werden, sind vor dem Einsatz entsprechend den "Zusätzliche(n) Belehrungen über Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen - Grenztruppen" zu belehren.

Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen

59.(1) Die Grenzsicherung an Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen ist unter besonderer Beachtung ihrer taktischen Eigenschaften zu organisieren und durchzuführen.
(2) An Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen sind insbesondere
a) die Grenzposten entsprechend den örtlichen Bedingungen ständig zwischen den Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen und der Staatsgrenze einzusetzen,
b) ein enges Zusammenwirken mit den Kräften des Betriebsschutzes oder den Betriebswachen zu organisieren und ununterbrochen aufrechtzuerhalten,
c) eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitern und den gesellschaftlichen Kräften zu gewährleisten,
d) den im Betrieb beschäftigten freiwilligen Helfern der Grenztruppen für den Arbeitsplatz Beobachtungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben zu stellen,
e) Sicherungsmaßnahmen an den Gebäuden, die in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze anliegen, zu fordern und deren Wirksamkeit entsprechend den zeitlichen Erfordernissen zu kontrollieren,

f) die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung beim Nutzen und Abstellen von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten regelmäßig zu kontrollieren.

BStU
000123

Winter

60.(1) Die Grenzsicherung im Winter ist unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen der taktischen Eigenschaften des Geländes und der veränderten Methoden der gegnerischen Kräfte zu organisieren und durchzuführen.

(2) Im Winter sind insbesondere

a) die Kräfte und Mittel unter Beachtung der veränderten Passierbarkeit des Geländes einzusetzen,

b) die zu nutzenden Marschstraßen und Manöverwege zu präzisieren, vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen sowie Festlegungen zu ihrer Nutzung zu treffen,

c) bei geschlossener Schneedecke zwischen Staatsgrenze und vorderem Sperrelement sowie zwischen Staatsgrenze und Grenzsignalzaunanlage eine strenge Spurendisziplin durchzusetzen,

d) die Grenzposten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet vorwiegend offen und demonstrativ einzusetzen,

e) bei geschlossener Schneedecke volkswirtschaftliche Arbeiten im Schutzstreifen nur im unbedingt notwendigen Umfang zuzulassen sowie die An- und Abmarschwege festzulegen,

f) auf überraschende Veränderungen der meteorologischen Bedingungen schnell zu reagieren,

g) die Dienstzeit bei starkem Frost oder anderen extremen Witterungsunbilden zu verkürzen,

h) die Dienstfähigkeit der Grenzposten durch eine der Aufgabe und den meteorologischen Bedingungen angepaßte Bekleidung und Ausrüstung sowie Postenverpflegung zu gewährleisten,

i) die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie die Mittel zur Grenzsicherung in kürzeren Zeitabständen zu kontrollieren und zu warten,

k) die Wachhunde mit warmem Futter und angewärmtem Wasser zu versorgen.

BStU
000124

V. Verstärkte Grenzsicherung

Allgemeine Grundsätze

1. Die verstärkte Grenzsicherung ist eine Art der Grenzsicherung, die durchgeführt wird, wenn eine erhöhte Aktivität gegnerischer Kräfte zu erkennen oder zu erwarten ist bzw. eine andere Lage eine Erhöhung der Dichte an Kräften und Mitteln erforderlich macht, die in der normalen Grenzsicherung nicht erreicht werden kann.

2.(1) Der Übergang zur verstärkten Grenzsicherung kann frühzeitig geplant oder bei überraschender Veränderung der Lage kurzfristig erfolgen
a) auf Befehl des Vorgesetzten,
b) auf Entschluß des Kompaniechefs nach Bestätigung vom Kommandeur des Grenzbataillons.
(2) Die verstärkte Grenzsicherung ist bei maximalem Einsatz der Kräfte und Mittel durchzuführen.

3. Die verstärkte Grenzsicherung ist insbesondere durchzuführen:
a) zur Abwehr von Grenzprovokationen,
b) zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
c) bei anhaltend ungünstigen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen,
d) bei Katastrophen,
e) zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei politischen Ereignissen oder gesellschaftlichen Höhepunkten im Grenzgebiet oder am Rande des Grenzgebietes.

4. Zur Verwirklichung der verstärkten Grenzsicherung hat der Kompaniechef insbesondere
a) wenn notwendig, Grenzalarm auszulösen,
b) zusätzlich Kräfte zur Grenzaufklärung einzusetzen,
c) unter Berücksichtigung des Raumes der Hauptanstrengung, der provokationsgefährdeten Abschnitte, der Schwerpunktzeit und weiterer wichtiger Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte zusätzliche Kräfte und Mittel einzusetzen,
d) die Aufgaben für die im Grenzdienst befindlichen Kräfte zu präzisieren und eine der Lage entsprechende Umgruppierung der Kräfte und Mittel zu befehlen,

BStU
000125

e) eine Alarmeinheit aus dem Bestand der Grenzkompanie zu bilden,
f) den zusätzlichen Einsatz von freiwilligen Helfern festzulegen,
g) das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zu präzisieren,
h) die Arbeiten im Schutzstreifen einzuschränken oder einstellen zu lassen,
i) Maßnahmen des Innendienstes einzuschränken oder mit Zustimmung des Vorgesetzten die Ausbildung zu unterbrechen, zu verkürzen, zu verlegen oder abzusetzen,
k) die Einschränkung oder zeitweilige Nichtgewährung von Ausgang und Dienstfrei zu befehlen,
l) zusätzliche Kontrollen zu befehlen,
m) zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung zu befehlen,
n) wenn notwendig, die verstärkte Sicherung der Kaserne zu befehlen,
o) den maximalen Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung zu gewährleisten,
p) Maßnahmen zur Erhöhung der Führungsbereitschaft sowie die Art und Weise der Führung der Kräfte in der Grenzsicherung zu befehlen.

5. In der verstärkten Grenzsicherung können die Angehörigen der Grenzkompanie im Zeitraum von 24 Stunden bis zu 12 Stunden zum Grenzdienst eingesetzt werden.

6. Zur Durchführung der verstärkten Grenzsicherung hat der Kompaniechef zusätzliche Ordnungsmaßnahmen zu befehlen. Abhängig von der Lage ist vom Kompaniechef in Abstimmung mit den Kräften des Zusammenwirkens insbesondere festzulegen:
a) die zeitweilige Einstellung von Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet mit Ausnahme der zwischenstaatlich vereinbarten Arbeiten,
b) die zeitweilige Einschränkung oder Einstellung volkswirtschaftlicher Arbeiten im Schutzstreifen,
c) die Abstellplätze von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten sowie deren Sicherung,
d) die zeitweilige Einschränkung der Benutzung von Straßen und Wegen im Schutzstreifen,
e) die verstärkte Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung.

7. Nach erfolgtem Übergang zur verstärkten Grenzsicherung sind die Aufgaben des Kommandeurs Grenzsicherung vom Kompaniechef oder von einem Stellvertreter des Kompaniechefs zu erfüllen.

BStU
000126

Einsatz der Kräfte

8.(1) Die Kräfte der Grenzkompanie sind, abhängig von der Lage und der Aufgabe, aufeinanderfolgend und zeitlich gestaffelt zum Grenzdienst einzusetzen.

(2) Die Kräfte des Zuges können insbesondere eingesetzt werden:

a) geschlossen zur Sicherung oder zur Durchführung anderer grenztaktischer Handlungen,

b) gruppenweise zur Verstärkung der sich im Grenzdienst befindenden Kräfte,

c) mit Teilen als Alarmeinheit,

d) mit Teilen als Alarmgruppe.

(3) Die Kräfte des Grenzaufklärungszuges können insbesondere eingesetzt werden:

a) selbständig oder gemeinsam mit den anderen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften,

b) mit den Kräften des Zusammenwirkens.

Einsatz von Verstärkungskräften

9.(1) Die Grenzkompanie kann, abhängig von den Bedingungen der Lage und der Aufgabe, zeitweilig mit Kräften bis zu einer Kompanie verstärkt werden. Verstärkungskräfte können sein:

a) grenzsichernde Einheiten,

b) Ausbildungseinheiten,

c) Bootseinheiten,

d) Spezialeinheiten.

(2) Die Verstärkungskräfte sind während des Grenzdienstes vom unmittelbaren Vorgesetzten zu führen. Sie sind während ihrer Dienstzeit dem Kommandeur Grenzsicherung unterstellt.

(3) Die Verstärkungskräfte können im Zeitraum von 24 Stunden bis zu 12 Stunden zum Grenzdienst oder zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben eingesetzt werden.

(4) Die Verstärkungskräfte sind wie unter den Bedingungen der normalen Grenzsicherung einzusetzen.

BStU
000127

Einsatz von Alarmgruppen und Alarmeinheiten

10. Bestand, Bewaffnung und Ausrüstung sowie Führung der Alarmgruppen und der Alarmeinheiten sind wie unter den Bedingungen der normalen Grenzsicherung zu gewährleisten.

11.(1) Mit dem Übergang zur verstärkten Grenzsicherung ist die Herstellung der Marschbereitschaft der Alarmeinheiten bis x + 5 Minuten zu gewährleisten.
(2) Abhängig von der Lage und der Aufgabe können die Alarmgruppen und die Alarmeinheiten in das Gelände verlegt werden.

12. Die Alarmgruppen und die Alarmeinheiten sind wie unter den Bedingungen der normalen Grenzsicherung einzusetzen.

13. Der Kommandeur Grenzsicherung hat das Recht, die Alarmeinheit eigenverantwortlich einzusetzen.

Zusätzlicher Einsatz von Kräften

14.(1) Der zusätzliche Einsatz von Kräften zum Grenzdienst erfolgt auf Entschluß ab Kommandeur Grenzsicherung aufwärts mit dem Ziel, kurzfristig auf Veränderungen der Lage zu reagieren.
(2) Zusätzlich können eingesetzt werden:
a) die Alarmgruppe,
b) die Alarmeinheit,
c) die Kräfte der Grenzkompanie, die nicht zum Grenzdienst eingesetzt sind,
d) die freiwilligen Helfer der Grenztruppen.
(3) Die zusätzlichen Kräfte sind wie unter den Bedingungen der normalen Grenzsicherung einzusetzen.

BStU
000128

VI. Gefechtsmäßige Grenzsicherung

Allgemeine Grundsätze

1.(1) Die gefechtsmäßige Grenzsicherung ist eine Art der Grenzsicherung, die während einer Spannungsperiode, unmittelbar vor und im Verlauf eines Krieges durchgeführt wird, wenn die entstandene oder zu erwartende Lage einen Einsatz der Kräfte erforderlich macht, der unter den Bedingungen der normalen und verstärkten Grenzsicherung nicht erreicht werden kann.
(2) Die gefechtsmäßige Grenzsicherung kann selbständig oder im Zusammenwirken mit territorialen Kräften der Landesverteidigung bzw. den Landstreitkräften durchgeführt werden. In operativer Unterstellung erfüllt die Grenzkompanie die vom zuständigen Kommandeur der Landstreitkräfte befohlenen Gefechtsaufgaben.

2.(1) Der Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung kann frühzeitig oder bei überraschender Veränderung der Lage kurzfristig aus der normalen oder verstärkten Grenzsicherung heraus erfolgen. Zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung ist auf Befehl des Vorgesetzten, im allgemeinen nach Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft, überzugehen. Die Nutzung technischer Alarmanlagen ist, abhängig von der Lage, zu entscheiden.
(2) Mit dem Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung sind die Kräfte der Grenzkompanie im vollen Bestand grundsätzlich mit gefechtsmäßiger Bewaffnung und Ausrüstung im Grenzabschnitt einzusetzen. Zur Durchführung grenztaktischer Handlungen, insbesondere der Sicherung, und zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben ist die Bewaffnung und Ausrüstung, abhängig von der Lage und der Aufgabe, zu befehlen.
(3) Zur Gewährleistung von Maßnahmen der Tarnung und Geheimhaltung beim Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung hat der Kompaniechef der Grenzkompanie, abhängig von der Lage und der Aufgabe, insbesondere

a) die bisherigen Handlungen der Kräfte im Grenzabschnitt mit Teilkräften solange wie möglich für den Gegner sichtbar zu demonstrieren,

BStU
000129

b) die Herstellung der Marschbereitschaft der Kraftfahrzeuge dezentralisiert auf den bisher genutzten Abstellplätzen und in den Garagen zu befehlen,
c) die Kräfte und Mittel nach Teilen in die befohlenen Stützpunkte oder Räume zu verlegen,
d) die Stützpunkte oder Räume als Ausbildungsmaßnahme getarnt oder bei Dunkelheit zu beziehen,
e) die Kaserne der Grenzkompanie zur technischen und rückwärtigen Sicherstellung der eingesetzten Kräfte solange wie möglich zu nutzen,
f) den Wach- und Innendienst in der Kaserne wie unter den Bedingungen der ständigen Gefechtsbereitschaft zu gewährleisten und, wenn notwendig, in kürzester Zeit zusätzliche Kräfte zur Sicherung der Kaserne einzusetzen.

3. Die gefechtsmäßige Grenzsicherung ist insbesondere durchzuführen zur
a) rechtzeitigen Aufklärung der Handlungen gegnerischer Kräfte,
b) Verhinderung von Grenzverletzungen durch subversive Kräfte,
c) Abwehr von Grenzprovokationen und bewaffneten Überfällen auf das Hoheitsgebiet der DDR,
d) Gefangennahme oder Vernichtung im Grenzgebiet handelnder gegnerischer Kräfte,
e) Bekämpfung gegnerischer Aufklärungs- und Vorauskräfte nach Überschreiten der Staatsgrenze,
f) Unterstützung der Heranführung und Entfaltung von Aufklärungskräften und Deckungstruppen der Landstreitkräfte,
g) Sicherung wichtiger Räume, Abschnitte, Richtungen oder Objekte sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben.

4. Die Grenzkompanie bezieht gewöhnlich einen Kompaniestützpunkt oder einen Unterbringungsraum.

BStU
000130

5.(1) Der Kompaniestützpunkt ist ein von einer Grenzkompanie frühzeitig oder kurzfristig zur Verteidigung vorbereiteter und ausgebauter Geländeraum, der in der Regel 0,5 ... 3,0 km von der Staatsgrenze entfernt ist.
(2) Der Kompaniestützpunkt kann, abhängig von der Aufgabe, dem Bestand an Kräften und Mitteln sowie dem Gelände, bis zu 800 m breit und bis zu 500 m tief sein.
(3) Der Kompaniestützpunkt besteht aus den Zugstützpunkten und den Stellungen der Feuermittel.
(4) Im Kompaniestützpunkt sind ein Platz für die Kompanieversorgungsstelle sowie Räume oder Plätze für die Unterbringung der Kraftfahrzeuge und Diensthunde der Grenzkompanie festzulegen.
(5) Vor und zwischen den Zugstützpunkten, an ihren Flanken sowie in der Tiefe des Kompaniestützpunktes sind Sperren anzulegen. Der Kompaniestützpunkt ist zur Rundumverteidigung auszubauen.

6.(1) Den Panzerabwehrmitteln sind Haupt- und Wechselfeuerstellungen zuzuweisen. Sie sind zum Bekämpfen von Panzern und gepanzerten Fahrzeugen sowie zum Zerstören befestigter Anlagen bestimmt. Der Einsatz der Panzerabwehrmittel erfolgt mit oder ohne Basisfahrzeug.
(2) Der Zwischenraum zwischen den Panzerabwehrmitteln kann bis zu 100 m betragen.
(3) Beim Einsatz der Panzerabwehrmittel auf Basisfahrzeug sind durch den Pionierausbau die gedeckte Unterbringung und der Stellungswechsel zu gewährleisten.

7.(1) Den Granatwerfern sind Haupt- und Wechselfeuerstellungen zuzuweisen. Sie sind zum Bekämpfen lebender Kräfte und von Feuermitteln des Gegners, die sich außerhalb von Deckungen, in offenen Gräben oder hinter Bodenwellen befinden, bestimmt.
(2) Der Zwischenraum zwischen den Granatwerfern kann bis zu 15 m betragen.

8.(1) Für die Rundumverteidigung des Kompaniestützpunktes sind den Zügen und Feuermitteln zusätzliche Schußsektoren zu befehlen. Die Wechselfeuerstellungen der Feuermittel sind

BStU
000131

so vorzubereiten, daß die Feuerführung in Richtung der Flanken des Stützpunktes gewährleistet ist. Ein Teil der Feuermittel ist in der Tiefe des Stützpunktes einzusetzen.
(2) Die Zwischenräume zwischen den Zugstützpunkten müssen ständig beobachtet und durch ein dichtes Flanken- und Kreuzfeuer aller Waffen, insbesondere der Panzerabwehrmittel, gesichert werden. In den Zwischenräumen sind Wechselstellungen, Verbindungsgräben und Scheinstellungen anzulegen.

9.(1) Der Pionierausbau des Kompaniestützpunktes ist sofort nach dem Festlegen der Stellungen für die Einheiten und Feuermittel sowie nach der Organisation des Feuersystems zu beginnen. Er muß getarnt unter Einsatz aller dazu verfügbaren Kräfte und Mittel durchgeführt werden.
(2) Die Reihenfolge der Arbeiten ist so festzulegen, daß eine ständige Bereitschaft der Einheiten zur Abwehr von gegnerischen Kräften und der Schutz vor gegnerischen Waffenwirkungen gewährleistet sind. Nach Abschluß der Arbeiten der 1. Reihe ist die Ruhe zu organisieren und nach Teilen zu gewähren.

10.(1) Der Unterbringungsraum ist ein von einer Grenzkompanie frühzeitig oder kurzfristig vorbereiteter und ausgebauter Geländeraum, der in der Regel 1 ... 5 km von der Staatsgrenze entfernt ist.
(2) Der Unterbringungsraum kann, abhängig von der Aufgabe, dem Bestand an Kräften und Mitteln sowie dem Gelände, bis 0,5 km^2 groß sein.
(3) Der Unterbringungsraum besteht aus Räumen für die Unterbringung der Einheiten und Feuermittel.
(4) Im Unterbringungsraum sind ein Platz für die Kompanieversorgungsstelle sowie Räume oder Plätze für die Unterbringung der Diensthunde der Grenzkompanie festzulegen.
(5) Der Unterbringungsraum muß über natürliche Deckungen verfügen und
a) die dezentralisierte, getarnte und gedeckte Unterbringung der Einheiten gewährleisten,

b) gute Bedingungen für die Ruhe des Personalbestandes und günstige sanitär-epidemiologische Bedingungen aufweisen,
c) das schnelle Sammeln der Einheiten und das Manöver in die erforderlichen Richtungen ermöglichen,
d) die Rundumverteidigung gewährleisten.

BStU
000132

<u>Organisation der gefechtsmäßigen Grenzsicherung</u>

11.(1) Der Kompaniechef hat, abhängig von der Lage, der Aufgabe und der vorhandenen Zeit, die Methode, den Inhalt und die Reihenfolge der Arbeiten zur Organisation der gefechtsmäßigen Grenzsicherung festzulegen.
(2) Für das Beziehen eines frühzeitig festgelegten Kompaniestützpunktes oder Unterbringungsraumes hat der Kompaniechef insbesondere
a) sich die Aufgabe klarzumachen und Vorbefehle zu erteilen,
b) eine Rekognoszierung durchzuführen,
c) die Aufgaben zu stellen,
d) die ununterbrochene Führung zu gewährleisten.

12.(1) Die <u>Vorbefehle</u> erteilt der Kompaniechef in der Regel in der Kaserne der Grenzkompanie an die Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel.
(2) In den Vorbefehlen sind insbesondere anzuweisen:
a) die Aufgaben zum Herstellen der Marschbereitschaft,
b) die Ordnung der Aufklärung und Rekognoszierung des Kompaniestützpunktes oder Unterbringungsraumes,
c) die Zeit und die Ordnung der Verlegung der Kräfte und Mittel in den Kompaniestützpunkt oder Unterbringungsraum,
d) die Art und Weise der gefechtsmäßigen Ausrüstung der sich im Grenzdienst befindenden Kräfte sowie die Ordnung ihrer Ablösung und Nachführung in den Kompaniestützpunkt oder Unterbringungsraum,
e) die Zeit und die Ordnung der Umunterstellung von Kräften und Mitteln,
f) die Aufgaben zur Sicherung der Kaserne der Grenzkompanie,
g) die Aufgaben zur Sicherstellung,
h) die Aufgaben zur Führung.

BStU
000133

13.(1) Die Rekognoszierung führt der Kompaniechef in der Regel vor dem Beziehen des Kompaniestützpunktes oder Unterbringungsraumes mit den Zugführern und dem Nachrichtenunteroffizier durch.

(2) Während der Rekognoszierung sind insbesondere zu präzisieren:

a) die Lage der gegnerischen Kräfte und ihre wahrscheinlichen Handlungen,
b) der Verlauf des vorderen Randes der Verteidigung,
c) die Lage des Kompaniestützpunktes oder Unterbringungsraumes und die Aufgaben der Grenzkompanie,
d) die Lage der Zugstützpunkte oder der Räume für die Unterbringung der Züge,
e) der Verlauf der Schützengräben und die Plätze für Hinterhalte,
f) die Schußstreifen der Züge und die Abschnitte des zusammengefaßten Feuers sowie die Haupt- und Wechselfeuerstellungen der Panzerabwehrmittel und Granatwerfer,
g) die Reihenfolge und Zeiten für den Pionierausbau sowie die Plätze für Sperren,
h) der Einsatz der Kräfte zur unmittelbaren Sicherung,
i) der Platz für die Kompanieversorgungsstelle sowie die Räume oder Plätze für die Unterbringung der Kraftfahrzeuge und Diensthunde,
k) die Maßnahmen der Sicherstellung,
l) der Platz der Beobachtungsstelle (nachfolgend B-Stelle).

14.(1) Die Aufgabenstellung des Kompaniechefs erfolgt in der Regel im Kompaniestützpunkt oder Unterbringungsraum.

(2) In der Aufgabenstellung zum Beziehen des Kompaniestützpunktes sind insbesondere zu befehlen:

a) der Verlauf des vorderen Randes der Verteidigung und der Schützengräben,
b) die Lage der Zugstützpunkte,
c) die Feuerstellungen der Feuermittel,
d) der Platz der Kompanieversorgungsstelle sowie die Räume oder Plätze für die Unterbringung der Kraftfahrzeuge und Diensthunde,
e) die Aufgaben zur Bekämpfung gegnerischer Kräfte,

BStU
000134

f) die Schußstreifen, zusätzlichen Schußsektoren und die Abschnitte des zusammengefaßten Feuers,
g) die Feueraufgaben der Feuermittel,
h) die Aufgaben zur unmittelbaren Sicherung,
i) der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Sicherung der Flanken und Zwischenräume,
k) die Aufgaben zur Gewährleistung der Rundumverteidigung,
l) die Organisation des Zusammenwirkens,
m) die Organisation der Sicherstellung,
n) die Organisation der Führung.

(3) In der Aufgabenstellung zum Beziehen des Unterbringungsraumes sind insbesondere zu befehlen:
a) die Lage der Räume für die Unterbringung der Einheiten und Feuermittel,
b) der Platz der Kompanieversorgungsstelle sowie die Räume oder Plätze für die Unterbringung der Diensthunde,
c) die Aufgaben zur Bekämpfung gegnerischer Kräfte,
d) die Aufgaben zur unmittelbaren Sicherung,
e) der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Sicherung der Flanken und Zwischenräume,
f) die Aufgaben zur Gewährleistung der Rundumverteidigung,
g) die Organisation des Zusammenwirkens,
h) die Organisation der Sicherstellung,
i) die Organisation der Führung.

(4) In der Aufgabenstellung zur Durchführung der grenztaktischen Handlung Sicherung sind nach dem Beziehen des Kompaniestützpunktes oder Unterbringungsraumes insbesondere zu befehlen:
a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
b) der Einsatz der Kräfte,
c) die Dienstzeiten und die Marschstraßen,
d) die Ordnung der Ablösung,
e) die Organisation des Zusammenwirkens,
f) die Organisation der Führung.

15. Die ununterbrochene Führung der Grenzkompanie hat der Kompaniechef von einer B-Stelle oder aus der Kaserne der Grenzkompanie zu gewährleisten. Die Führung der zur grenztaktischer Handlung Sicherung eingesetzten Kräfte hat über einen Zugführer

BStU
000135

zu erfolgen aus

a) der B-Stelle des Kompaniechefs,

b) der Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung.

16.(1) Der Kompaniechef hat für den Kompaniestützpunkt oder Unterbringungsraum ein Verteidigungsschema auf einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 oder auf Zeichen- oder Transparentpapier zu erarbeiten (Anlage 7).

(2) Der Zugführer hat ein Verteidigungsschema auf Zeichen- oder Transparentpapier zu erarbeiten und dem Kompaniechef vorzulegen.

(3) Der Gruppenführer hat eine Feuerskizze auf Zeichen- oder Transparentpapier zu erarbeiten und dem Zugführer vorzulegen. Erhält die Gruppe eine Wechselstellung zugewiesen, ist für diese ebenfalls eine Feuerskizze zu erarbeiten.

Einsatz der Kräfte

17.(1) Die Grenzkompanie führt in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung grenztaktische Handlungen und Gefechtshandlungen durch.

(2) Die grenztaktischen Handlungen und die Gefechtshandlungen sind durch den Einsatz von Kräften aus dem Kompaniestützpunkt, dem Unterbringungsraum oder aus der Kaserne heraus im Grenzabschnitt zu verwirklichen.

18.(1) Zur Durchführung der grenztaktischen Handlung Sicherung können die Grenzposten aus 3 oder mehreren gefechtsmäßig bewaffneten und ausgerüsteten Angehörigen der Grenztruppen bestehen. Sie sind in den Postenarten gemäß den Festlegungen in der DV 018/0/009 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Grenzposten, einzusetzen. Als Postenführer sind in der Regel Grenzaufklärer zu befehlen. In den Bestand dieser Grenzposten sind nach Möglichkeit Schutz- oder Fährtenhundeführer einzubeziehen.

(2) Zur grenztaktischen Handlung Sicherung sind nicht einzusetzen:

a) Bedienungen von Panzerabwehrmitteln und Granatwerfern,

b) Panzerbüchsenschützen.

BStU
000136

19.(1) Zur Durchführung der Verteidigung hat die Grenzkompanie den von ihr besetzten Kompaniestützpunkt hartnäckig, in der Regel bei fehlender taktischer Verbindung mit den Nachbarn oder in der Einkreisung, zu verteidigen. Der Kompaniestützpunkt darf ohne Befehl des Vorgesetzten nicht verlassen werden.

(2) Die Grenzkompanie ist im Kompaniestützpunkt verteidigungsbereit, wenn

a) den Kräften die Aufgaben gestellt und die befohlenen Stellungen und Stützpunkte besetzt sind,
b) das Feuersystem organisiert ist,
c) das Zusammenwirken organisiert ist,
d) die mitzuführenden materiellen Mittel am Mann und der Sofortverlastung einsatzbereit in den Stellungen und Stützpunkten vorhanden sind,
e) die Führung gewährleistet ist.

20. Während der zeitweiligen operativen Unterstellung hat die Grenzkompanie bereit zu sein, auf Befehl selbständig oder im Zusammenwirken mit Einheiten der Landstreitkräfte folgende Gefechtsaufgaben zu erfüllen:

a) die ununterbrochene Aufklärung des Gegners sowie die Gewährleistung der visuellen Luftraumbeobachtung,
b) die Sicherung des zugewiesenen Grenzabschnittes sowie die hartnäckige Verteidigung des besetzten Kompaniestützpunktes,
c) die Sicherung von Flanken und Zwischenräumen in der Gefechtsordnung der Deckungstruppen,
d) die Sicherung von Räumen oder Objekten,
e) die Vernichtung eingebrochener oder durchgebrochener Kräfte des Gegners,
f) die Durchführung von Gefechtshandlungen im Rücken von durchgebrochenen Kräften des Gegners.

21. Nach Aufhebung der zeitweiligen operativen Unterstellung an die Landstreitkräfte hat der Kompaniechef insbesondere

a) die Kräfte und Mittel in geeigneten Räumen oder Objekten zu sammeln, die Grenzkompanie neu zu formieren und ihre Kampffähigkeit wiederherzustellen,
b) die Verbindung zum Vorgesetzten aufrechtzuerhalten

BStU
000137

oder wiederherzustellen,

c) bei Notwendigkeit die Kräfte und Mittel der Grenzkompanie zu verlegen,

d) die Aufklärung des Gegners zu organisieren,

e) grenztaktische Handlungen oder Gefechtshandlungen zur Erfüllung der befohlenen Aufgaben zu organisieren,

f) die Verbindung mit den Kräften des Zusammenwirkens und mit den Organen der Zusammenarbeit herzustellen sowie das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit mit ihnen neu zu organisieren,

g) die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt einzuleiten.

22. Zur Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Grenzkompanie sind insbesondere

a) die ununterbrochene Führung wiederherzustellen,

b) der Grad der Kampffähigkeit der Einheiten festzustellen,

c) die Aufgaben für die weiteren Handlungen der Einheiten, die ihre Kampffähigkeit bewahrt haben, zu präzisieren,

d) die Einheiten aus befallenen Zonen und Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen herauszuführen,

e) die Einheiten mit Bewaffnung, Technik, Munition, Kraftstoff und anderen materiellen Mitteln aufzufüllen,

f) der hohe politisch-moralische Zustand und die psychologische Standhaftigkeit des Personalbestandes aufrechtzuerhalten.

BStU
000138

VII. Handlungen bei besonderen Lagen

Handlungen bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches

1.(1) Bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches hat der Kommandeur Grenzsicherung insbesondere

a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,

b) Grenzposten und Alarmgruppen zur Abriegelung zu befehlen, wenn notwendig, die Alarmeinheit anzufordern oder, bei Übereinstimmung mit der Lage, die vom Kompaniechef geplante Einsatzvariante auszulösen,

c) eine Kontrollstreife zur eindeutigen Bestimmung des Ereignisses und der Ursachen zu befehlen,

d) wenn notwendig, Kräfte zur Verfolgung einzusetzen,

e) die Lage und den Entschluß an den Vorgesetzten zu melden,

f) wenn erforderlich, Informationen mit den Kräften des Zusammenwirkens auszutauschen,

g) das Ergebnis der Handlungen und der Überprüfung zu melden.

(2) Wird im Ergebnis der Überprüfung des Ereignisortes keine eindeutige Ursache erkannt, ist die Überprüfung zu wiederholen. In Zweifelsfällen ist zur wiederholenden Überprüfung ein Offizier einzusetzen. Zur Überprüfung sind keine Kräfte aus dem Bestand der Abriegelung zu befehlen.

(3) Der Ereignisort, die Spuren und Sachbeweise sind zu sichern, zu markieren und in ihrer Lage nicht zu verändern.

(4) Wird die Bewegung eines Grenzverletzers in Richtung DDR festgestellt, sind die Maßnahmen zur Festnahme gemeinsam mit den Kräften des Zusammenwirkens zu organisieren und durchzuführen.

2.(1) Reichen die vom Kommandeur Grenzsicherung veranlaßten Maßnahmen nicht aus, hat der Kompaniechef Grenzalarm auszulösen, zusätzliche Kräfte einzusetzen, die Lage und den Entschluß an den Vorgesetzten zu melden und die Führung persönlich zu übernehmen.

(2) Bestätigt sich der Versuch eines Grenzdurchbruches im Ergebnis durchgeführter Überprüfungen nicht, hat nur der Vorgesetzte oder dessen Diensthabender Stellvertreter das Recht, die eingeleiteten Maßnahmen aufzuheben. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und der

BStU
000139
Mittel zur Grenzsicherung ist sofort zu veranlassen.
(3) Bestätigt sich der Grenzdurchbruch, erfolgt die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und der Mittel zur Grenzsicherung auf Befehl des Vorgesetzten.

Handlungen zur Abwehr einer Grenzprovokation

3.(1) Die Abwehr einer Grenzprovokation erfordert ein politisch verantwortungsbewußtes sowie militärisch entschlossenes und überraschendes Handeln.
(2) Bei Erhalt von Angaben über den Beginn einer Grenzprovokation hat der Kommandeur Grenzsicherung insbesondere
a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
b) Grenzposten und Alarmgruppen zur Abwehr der gegnerischen Kräfte einzusetzen sowie die Alarmeinheit anzufordern,
c) die Lage und den Entschluß an den Vorgesetzten zu melden,
d) die Führung aller an der Abwehr der Grenzprovokation beteiligten Kräfte ununterbrochen zu gewährleisten.
(3) Der Kompaniechef hat auf der Grundlage der Meldung des Kommandeurs Grenzsicherung insbesondere
a) Grenzalarm auszulösen,
b) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
c) die Aufgaben zu stellen,
d) die Lage und den Entschluß an den Vorgesetzten zu melden,
e) die Kräfte zur Abwehr der Grenzprovokation persönlich zu führen.

4. Bei einer Grenzprovokation mit Verletzung des Hoheitsgebietes der DDR durch Sachen, Tiere oder Wirkung, bei der die Provokateure sich selbst nicht auf dem Hoheitsgebiet der DDR befinden und deren Handlungen nicht unmittelbar unterbunden werden können, sind insbesondere
a) Kräfte getarnt und gedeckt zur Aufklärung und Sicherung des gefährdeten Abschnittes einzusetzen oder
b) Demonstrationshandlungen zur Verunsicherung der Provokateure durchzuführen, um sie zur Beendigung ihrer provokatorischen Handlungen zu veranlassen,

BStU
000140

c) auf Befehl des Vorgesetzten die Provokateure aufzufordern, ihre das Hoheitsgebiet der DDR verletzenden Handlungen einzustellen.

5.(1) Die Handlungen zur Abwehr einer Grenzprovokation sind so zu organisieren und durchzuführen, daß
a) den gegnerischen Kräften kein Anlaß und keine Möglichkeiten geboten werden, ihre Handlungen auszuweiten,
b) die Kräfte und Mittel der Grenzkompanie schnell und für die gegnerischen Kräfte überraschend eingesetzt werden,
c) die Alarmeinheiten unverzüglich herangeführt, eingesetzt oder zum Einsatz bereitgehalten werden,
d) eine Verletzung des Hoheitsgebietes der BRD zuverlässig ausgeschlossen wird.
(2) Die Handlungen der gegnerischen Kräfte sind beweiskräftig zu dokumentieren.

Handlungen zur Abwehr eines überraschenden bewaffneten Überfalls

6.(1) Bei einem überraschenden bewaffneten Überfall gegnerischer Kräfte hat der Kommandeur Grenzsicherung insbesondere
a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
b) die sofortige Bekämpfung der gegnerischen Kräfte zu befehlen,
c) den Einsatz der Kräfte zu präzisieren, den Einsatz der Alarmgruppen zu befehlen und die Alarmeinheit anzufordern,
d) die Lage und den Entschluß an den Vorgesetzten zu melden,
e) die Führung aller an der Abwehr des überraschenden bewaffneten Überfalls beteiligten Kräfte ununterbrochen zu gewährleisten.
(2) Der Kompaniechef hat auf der Grundlage der Meldung des Kommandeurs Grenzsicherung insbesondere
a) Gefechtsalarm auszulösen,
b) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
c) die Aufgaben zu stellen,
d) die Lage und den Entschluß an den Vorgesetzten zu melden,
e) die Kräfte zur Abwehr des überraschenden bewaffneten Überfalls persönlich zu führen.

(3) Bei der Abwehr eines überraschenden bewaffneten Überfalls ist eine Verletzung des Hoheitsgebietes der BRD nicht zuzulassen.

(4) Die Handlungen der gegnerischen Kräfte sind beweiskräftig zu dokumentieren.

BStU
000141

Handlungen zur visuellen Luftraumbeobachtung und bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen

7.(1) Die Organisation und Durchführung der visuellen Luftraumbeobachtung ist in allen Arten der Grenzsicherung, bei der Durchführung der Gefechtsausbildung und beim Wachdienst zu gewährleisten mit dem Ziel, Verletzungen des Luftraumes, der Flugordnung innerhalb der Luftstraßen und im Grenzsperrstreifen sowie Not- und Gefahrenlagen von Luftfahrzeugen, Diversionsakte mittels Luftfahrzeugen, das widerrechtliche Absetzen oder Aufnehmen von Personen oder Sachen und den unberechtigten Start von Luftfahrzeugen im Grenzgebiet oder Standortbereich rechtzeitig zu erkennen, zu melden und Voraussetzungen für aktive Handlungen zu schaffen.

(2) Der Kompaniechef hat zur Organisation der visuellen Luftraumbeobachtung insbesondere

a) allen Kräften im Grenzabschnitt und dem UvD die Aufgaben zur visuellen Luftraumbeobachtung zu befehlen,
b) die Meldung aller Ergebnisse der visuellen Luftraumbeobachtung gemäß der dafür festgelegten Ordnung zu gewährleisten,
c) ein ununterbrochenes Zusammenwirken mit den funktechnischen Kompanien, den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens zu sichern,
d) die Aufgaben der Alarmgruppen und der Alarmeinheit bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen zu befehlen,
e) die Aufgaben zur militärischen Aus- und Weiterbildung für alle Angehörigen der Grenzkompanie zur visuellen Luftraumbeobachtung sowie zur Führung der Kräfte bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen festzulegen.

8.(1) Zur Suche gelandeter oder sich in Not- und Gefahrenlagen befindender Luftfahrzeuge, zur Abwehr von Diversionsakten mittels Luftfahrzeugen, zur Verhinderung des widerrechtlichen Ab-

setzens oder Aufnehmens von Personen oder Sachen und des unberechtigten Starts von Luftfahrzeugen im Grenzgebiet sind vom Kompaniechef vorrangig folgende Kräfte einzusetzen:

BStU
000142

a) die Alarmgruppen,
b) die Alarmeinheit.

(2) Der Ereignisort ist von den eingesetzten Kräften zu sichern. Ein unberechtigter Start des gelandeten Luftfahrzeuges ist nicht zuzulassen. Abhängig von der Art des Vorkommnisses sind die daran beteiligten Personen festzunehmen.

Handlungen zur Rettung und Bergung

9.(1) Zur Rettung und Bergung hat der Kommandeur Grenzsicherung insbesondere
a) die Alarmgruppe einzusetzen,
b) wenn notwendig, die Alarmgruppe durch den Einsatz weiterer Kräfte zu verstärken,
c) Meldung über die Lage und über die eingeleiteten Maßnahmen an den Vorgesetzten zu erstatten,
d) den Transport Geschädigter zu dem vom Vorgesetzten befohlenen Übergabepunkt zu gewährleisten,
e) die Sicherung des Ereignisortes zu befehlen,
f) nach Abschluß der Handlungen dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

(2) Wenn notwendig, hat der Kompaniechef weitere Maßnahmen zur Rettung und Bergung zu befehlen und die Führung persönlich zu übernehmen.

(3) Die Einsatzbereitschaft von Grenzsicherungsanlagen ist auf Befehl des Vorgesetzten wieder herzustellen.

10.(1) Die Rettung und Bergung sind auf der Grundlage der vom Vorgesetzten befohlenen Ordnung durchzuführen.

(2) Die Bergemittel sind an der Führungsstelle im Gelände oder am Unterbringungsort der Alarmgruppe gegen unbefugte Nutzung gesichert und einsatzbereit unterzubringen.

BStU
000143

VIII. Sicherstellung

Sicherstellung der Grenzsicherung

1.(1) Die Sicherstellung der Grenzsicherung ist eine Art der Sicherstellung und wird in der Grenzkompanie mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, eine ständig hohe Gefechtsbereitschaft aufrechtzuerhalten, überraschende Handlungen gegnerischer Kräfte zu verhindern, die Wirksamkeit ihrer Handlungen zu vermindern, die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und der Mittel zu gewährleisten sowie günstige Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben in allen Arten der Grenzsicherung zu schaffen.

(2) Die Sicherstellung der Grenzsicherung umfaßt:

a) die Grenzaufklärung,

b) den Schutz vor Massenvernichtungswaffen (nachfolgend MVW-Schutz),

c) den funkelektronischen Kampf,

d) die Tarnung,

e) die Pioniersicherstellung,

f) die chemische Sicherstellung.

(3) Der Kompaniechef ist für die Organisation und Durchführung der Sicherstellung der Grenzsicherung verantwortlich. Er hat die Sicherstellung der Grenzsicherung auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten und des Entschlusses zur Grenzsicherung zu realisieren.

2. Die Grenzaufklärung ist die wichtigste Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, Aufklärungsangaben über gegnerische Kräfte und das Gelände einzubringen.

3. Die Grenzaufklärung in der Grenzkompanie wird insbesondere mit Kräften und Mitteln der Truppenaufklärung verwirklicht und umfaßt

a) das Einbringen von Angaben über
   - die Lage, die Art der Handlungen und Absichten der im grenznahen Raum eingesetzten NATO-Streitkräfte sowie den Bestand, die Gruppierung und den Gefechtswert dieser Truppen,
   - militärisch bedeutsame Objekte im grenznahen Raum der BRD,

BStU
000144

- den Einsatz, die Handlungen und die Absichten der Grenzüberwachungsorgane der BRD,
- Veränderungen im System der Überwachung und Aufklärung durch die NATO-Streitkräfte und Grenzüberwachungsorgane der BRD an der Staatsgrenze,
- die Entfaltung funkelektronischer Mittel und Führungsstellen sowie das Beziehen von B-Stellen,
- die Absichten und die Handlungen von Personen, die sich gegen die Markierung, den Verlauf und die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze sowie gegen die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet richten,
- die Art und den Umfang des operativen Ausbaus des einsehbaren Hoheitsgebietes der BRD,
- die Heranführung und Entfaltung der Aufklärungs- und Deckungstruppen sowie der Hauptkräfte der NATO-Landstreitkräfte an die Staatsgrenze,
- Handlungen subversiver Kräfte, ihre vermutlichen Handlungsräume und -richtungen sowie Zielobjekte;

b) das Sammeln, Beurteilen und unverzügliche Melden der eingebrachten Aufklärungsangaben.

4. Der Kompaniechef hat die Aufgaben der Grenzaufklärung von allen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften der Grenzkompanie verwirklichen zu lassen. Dabei sind vorrangig folgende Forderungen durchzusetzen:

a) Zielstrebigkeit,
b) Ununterbrochenheit,
c) Aktivität,
d) Rechtzeitigkeit und Operativität,
e) Gedecktheit,
f) Zuverlässigkeit,
g) Genauigkeit.

5. Der Kompaniechef hat zur Grenzaufklärung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

a) die richtige Bestimmung der Aufgaben zur Grenzaufklärung,
b) die rechtzeitige Organisation und ununterbrochene Durchführung der Grenzaufklärung,
c) die Aufklärung besonders zu sichernder oder zu überwachender Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
d) die optimale Übereinstimmung der Aufklärungsaufgaben mit den Möglichkeiten der dazu eingesetzten Kräfte und Mittel,

BStU
000145

e) das rechtzeitige Reagieren auf Veränderungen der Lage und das Einbringen wahrheitsgetreuer Aufklärungsangaben,
f) das Erfassen der notwendigen Aufklärungstiefe im einsehbaren Hoheitsgebiet der BRD sowie im eigenen Grenzgebiet,
g) das zielgerichtete Ausnutzen aller Möglichkeiten, die sich aus einem ununterbrochenen Zusammenwirken mit den grenzsichernden Kräften der Deutschen Volkspolizei und einer engen Zusammenarbeit mit den Organen der Zusammenarbeit ergeben,
h) die Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
i) das Auswerten der Ergebnisse der Grenzaufklärung und das Ableiten von Schlußfolgerungen für den Einsatz der Kräfte und Mittel.

6. Der Kompaniechef hat zur Grenzaufklärung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:
a) die Neufestlegung der Aufgaben und des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Grenzaufklärung,
b) die Durchführung von Aufklärungs- und Sicherungsaufgaben aus Stützpunkten, Räumen oder Objekten,
c) das Zusammenwirken mit den im Grenzabschnitt handelnden Aufklärungsorganen der Landstreitkräfte auf Befehl des Vorgesetzten,
d) die Erfüllung von Aufklärungsaufgaben im Interesse der Landstreitkräfte.

7. Die wichtigsten Methoden der Truppenaufklärung sind:
a) die Beobachtung,
b) die Befragung der Bevölkerung im Grenzgebiet,
c) das Einholen von Informationen,
d) die Befragung von Festgenommenen,
e) das Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen,
f) die fotografische Dokumentation,
g) der Hinterhalt.

8.(1) Die Beobachtung ist ununterbrochen, insbesondere im Raum der Hauptanstrengung und in den provokationsgefährdeten Abschnitten sowie unter Beachtung anderer besonders zu sichernder oder zu überwachender Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte durchzuführen.

BStU
000146

(2) Bei Dunkelheit ist zur Beobachtung die Beleuchtung des Geländes auszunutzen oder es sind Nachtsichtgeräte einzusetzen. Werden Nachtsichtgeräte eingesetzt, ist die Ordnung der Nutzung festzulegen.
(3) Die Beobachtung ist von allen zum Grenzdienst eingesetzten Angehörigen der Grenzkompanie durchzuführen. Sie ist durch den Horchdienst zu ergänzen.

9.(1) Die <u>Befragung der Bevölkerung im Grenzgebiet</u> ist durchzuführen, um insbesondere Angaben einzubringen über
a) Anzeichen für die Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen,
b) mögliche Annäherungswege, Unterschlupfmöglichkeiten, Anlaufpunkte und Aufenthaltsorte von Grenzverletzern,
c) Verletzer der Grenzordnung,
d) Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet.
(2) Es sind solche Personen zu befragen, die zuverlässig und auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind, grenzdienstbezogene Angaben zu machen. Es ist nicht gestattet, an die befragten Personen Aufträge zu erteilen.
(3) Die Befragung ist vom Kompaniechef, von dazu befohlenen Offizieren oder Grenzaufklärern durchzuführen.

10.(1) Das <u>Einholen von Informationen</u> bei den Nachbarn, den Kräften des Zusammenwirkens, den Organen der Zusammenarbeit und bei den freiwilligen Helfern der Grenztruppen hat gemäß den inhaltlichen Festlegungen für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zu erfolgen.
(2) Das Einholen von Informationen wird durch die individuelle Arbeit mit einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen ergänzt.
(3) Zum Einholen von Informationen sind Offiziere und Grenzaufklärer einzusetzen.

11.(1) Die <u>Befragung von Festgenommenen</u> ist durchzuführen, um insbesondere Angaben zu erhalten über
a) die Motive für den Versuch der Handlung,
b) die Gründe für die Wahl des Ortes und der Zeit,
c) die Art und Weise der Vorbereitung,
d) die an der Vorbereitung und Durchführung Beteiligten,

BStU
000147

e) die Art und Weise der Annäherung und der Aufklärung des Grenzabschnittes,

f) die mitgeführten oder angewandten Mittel sowie die wirksam gewordenen Mittel und Anlagen.

(2) Die Befragung von Festgenommenen ist vom Kompaniechef oder einem Stellvertreter unter Beachtung der Festlegungen im Abschnitt IV, Ziff. 47 bis 50, durchzuführen.

12.(1) Das Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen ist durchzuführen, um Angaben über die Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte zu erhalten. Die Dokumente sind entsprechend den Möglichkeiten auszuwerten.

(2) Die Dokumente und Ausrüstungsgegenstände sind vom Kompaniechef, von dazu befohlenen Offizieren oder Grenzaufklärern zu studieren.

13.(1) Die fotografische Dokumentation hat insbesondere zu erfolgen, um Angaben zu erhalten über

a) gegnerische Kräfte, ihre Handlungen sowie die zum Einsatz gebrachte Bewaffnung, Technik und Ausrüstung,

b) Grenzverletzungen, Ereignisorte sowie Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,

c) Unterschlupfmöglichkeiten sowie Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist.

(2) Die fotografische Dokumentation dient der Vervollständigung bereits vorhandener Dokumentationen, der Vervollständigung der Identitätskartei und der Schaffung von Beweismaterial.

(3) Die fotografische Dokumentation ist von dazu befohlenen Offizieren oder Grenzaufklärern durchzuführen.

14.(1) Der Hinterhalt ist auf der Grundlage konkreter Angaben über gegnerische Kräfte zu planen und von speziell vorbereiteten Kräften durchzuführen. Für den Hinterhalt sind besonders solche Plätze auszuwählen, in denen gegnerische Kräfte eine hone Aktivität entwickeln, ihre Handlungen am wahrscheinlichsten sind und die den eigenen Kräften gute Tarn- und Deckungsmöglichkeiten bieten.

(2) Der Hinterhalt ist insbesondere anzuwenden zur

a) Festnahme von Grenzverletzern und Provokateuren,

BStU
000148

b) Gefangennahme oder Vernichtung von subversiven Kräften.

(3) Die Aufstellung der Kräfte für den Hinterhalt besteht in der Regel aus einem Überfalltrupp und einem oder 2 Sicherungstrupps sowie Beobachtern. Die Kräfte für den Hinterhalt handeln wie folgt:

a) Die Beobachter haben die wahrscheinlichen Annäherungswege auf möglichst große Entfernung zu beobachten und die Annäherung der gegnerischen Kräfte rechtzeitig festzustellen.
b) Der Überfalltrupp hat die gegnerischen Kräfte so überraschend zu überfallen, daß sie keinen organisierten Widerstand leisten können.
c) Der Sicherungstrupp hat die Handlungen des Überfalltrupps zu sichern, die gegnerischen Kräfte, wenn notwendig, durch Feuer niederzuhalten und zu verhindern, daß sie aus dem Raum des Hinterhaltes ausbrechen.

(4) Die eingesetzten Kräfte im Hinterhalt haben nach folgenden Grundsätzen zu handeln:

a) Die Stellungen sind rechtzeitig und von den gegnerischen Kräften unbemerkt zu beziehen.
b) Die beim Beziehen entstandenen Spuren sind zu beseitigen.
c) Das Beobachtungs- und das Feuersystem sind lückenlos zu organisieren.
d) Die gegnerischen Kräfte sind unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes durch entschlossenes Handeln festzunehmen oder zu vernichten.
e) Die gegnerischen Kräfte sind beim Ausbrechen aus dem Raum des Hinterhaltes zu verfolgen.
f) Die Spuren des Hinterhaltes sind beim Verlassen des Raumes zu beseitigen.

(5) In der Aufgabenstellung an die Kräfte für den Hinterhalt sind zu befehlen:

a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die Verstärkungskräfte und -mittel sowie die Aufgaben,
b) der Raum des Hinterhaltes, die Marschwege und die Zeiten des Beziehens,
c) die Handlungen nach Erfüllung der Aufgabe,
d) die Ordnung der Verbindung und der Meldung,
e) die Signale und Parolen,
f) das Zusammenwirken.

15. Abhängig von der Lage und der zu erfüllenden Aufgabe können insbesondere folgende Organe der Truppenaufklärung eingesetzt werden:

BStU
000149

a) der Beobachtungsposten,
b) der Aufklärungstrupp,
c) der Gefechtsaufklärungstrupp.

16. Der Beobachtungsposten ist in allen Arten der Grenzsicherung aus dem Bestand der Grenzaufklärer und der anderen Kräfte der Grenzkompanie zur Erfüllung spezieller Aufklärungsaufgaben gemäß den Festlegungen in der DV 718/0/008 einzusetzen.

17.(1) Der Aufklärungstrupp wird in der normalen und verstärkten Grenzsicherung bei zu erwartenden oder bereits erfolgten Veränderungen der Lage eingesetzt mit dem Ziel, in kürzester Zeit aussagekräftige Angaben über die Handlungen gegnerischer Kräfte einzubringen, zu dokumentieren oder sich widersprechende Angaben zu überprüfen.
(2) Der Aufklärungstrupp ist in Stärke bis zu einer Gruppe aus dem Bestand des Grenzaufklärungszuges zu bilden. Abhängig von der Lage und der Aufgabe können ihm weitere Angehörige der Grenzkompanie sowie Aufklärungs-, Foto- und Kfz-Technik zugeteilt werden.

18.(1) Der Gefechtsaufklärungstrupp wird in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung eingesetzt mit dem Ziel, Angaben über Handlungen gegnerischer Kräfte, insbesondere vor und an den Flanken von Stützpunkten und Räumen, einzubringen.
(2) Der Gefechtsaufklärungstrupp ist in Stärke bis zu einem Zug aus dem Bestand der Angehörigen der Grenzkompanie zu bilden. Abhängig von der Lage und der Aufgabe können ihm Grenzaufklärer sowie Aufklärungs-, Foto- und Kfz-Technik zugeteilt werden.

19. In der Aufgabenstellung an den Aufklärungstrupp oder Gefechtsaufklärungstrupp sind insbesondere anzuweisen:
a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die Verstärkungskräfte und -mittel sowie die Aufgaben,
b) die Räume, Abschnitte, Richtungen oder Objekte der Aufklärung,

BStU
000150

c) die Aufgaben, Aufklärungsmethoden und Termine,
d) die Handlungen nach Erfüllung der Aufgabe,
e) die Organisation des Zusammenwirkens,
f) die Organisation der Führung.

20. In der Grenzkompanie sind die Ergebnisse der Grenzaufklärung in Nachweisdokumenten festzuhalten (Anhang 9).

21. Der MVW-Schutz ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die Wirkung der Kern-, chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen des Gegners auf die Grenzkompanie maximal zu mindern, ihre Kampffähigkeit zu erhalten und die erfolgreiche Erfüllung der befohlenen Aufgaben unter den Bedingungen des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen (MVW) zu gewährleisten.

22. Der MVW-Schutz umfaßt:
a) den Pionierausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen,
b) die Warnung der Kräfte,
c) die Ausnutzung der Schutz- und Tarneigenschaften des Geländes,
d) die Vorbereitung und Durchführung von hygienischen und antiepidemischen, einschließlich gezielter prophylaktischer medizinischer und veterinärmedizinsicher Maßnahmen,
e) die Feststellung der Folgen des Einsatzes von MVW durch den Gegner,
f) die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes des Personalbestandes bei Handlungen in befallenen Zonen sowie in Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen,
g) die Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVW durch den Gegner.

23.(1) Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben des MVW-Schutzes über die Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel.
(2) Die Durchführung von Maßnahmen des MVW-Schutzes darf die Erfüllung der Aufgaben zur Grenzsicherung nicht beeinträchtigen.

BStU
000151

24. Der Kompaniechef hat zum MVW-Schutz in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:
a) die Einsatzbereitschaft der Geräte und Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des MVW-Schutzes,
b) die Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Angehörigen der Grenzkompanie im MVW-Schutz,
c) die Aufklärung der Räume, Abschnitte und Objekte, die günstige Voraussetzungen für den MVW-Schutz aufweisen,
d) die Aufklärung der Räume und Abschnitte, in denen beim Einsatz von MVW unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Veränderungen komplizierte KCB-Lagen entstehen können.

25. Der Kompaniechef hat zum MVW-Schutz in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:
a) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes beim Ausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen, um günstige Voraussetzungen für den MVW-Schutz zu schaffen,
b) die Warnung der innerhalb und außerhalb von Stellungen, Stützpunkten und Räumen handelnden Kräfte sowie der Nachbarn vor dem Einsatz und den Folgen des Einsatzes von MVW,
c) die Feststellung der Auswirkungen des Einsatzes von MVW auf die Grenzkompanie, das Gelände und die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen im Grenzabschnitt,
d) die Durchführung von hygienischen, antiepidemischen, einschließlich von speziellen prophylaktischen medizinischen und veterinärmedizinischen Maßnahmen,
e) die Sicherheit und den Schutz der Kräfte bei Handlungen in befallenen Zonen sowie in Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen,
f) die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVW.

26. Der <u>funkelektronische Kampf</u> ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die Gewinnung von Aufklärungsangaben durch den Gegner mit technischen Aufklärungsmitteln über die Einheiten, ihre Handlungen sowie über Objekte und Bewaffnung zu verhindern oder zu erschweren und die stabile und ununterbrochene Arbeit der eigenen funkelektronischen Mittel unter den Bedingungen des funkelektronischen Kampfes zu gewährleisten.

BStU
000152

27. Der funkelektronische Kampf umfaßt insbesondere
a) die Gegenwirkung gegen die technischen Aufklärungsmittel des Gegners,
b) den funkelektronischen Schutz.

28. Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben des funkelektronischen Kampfes über die Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel.

29.(1) Der Kompaniechef hat zur Gewährleistung der Gegenwirkung gegen die technischen Aufklärungsmittel des Gegners in allen Arten der Grenzsicherung insbesondere anzuweisen:
a) zur Sichttarnung
- die Ausnutzung der Tarneigenschaften des Geländes,
- die Anwendung der strukturmäßigen Tarnmittel,
- die Anwendung von Tarnanstrichen und Blenden,
- die Ausnutzung von örtlichen Materialien,
- die Maßnahmen zur Lichttarnung,
- den Einsatz von Nebelmitteln;

b) zur Funkmeß-, Infrarot- und Wärmetarnung
- die Ausnutzung der Tarneigenschaften des Geländes und der hydrometeorologischen (meteorologischen) Bedingungen,
- die Verwendung behelfsmäßiger Schutz- und Isolierschichten,
- den Einsatz von Blenden;

c) zur Funktarnung
- die zeitlichen Betriebseinschränkungen,
- die Dauer der Sendezeiten,
- die Anwendung von Signalen,
- den Umfang des Informationsaustausches,
- die Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung,
- die Nutzung des Antennentyps,
- die Aufbauplätze von Funkmitteln.

(2) Der Kompaniechef hat zur Gewährleistung des funkelektronischen Schutzes in allen Arten der Grenzsicherung insbesondere anzuweisen:
a) die Handlungen bei funkelektronischen Störungen,
b) die Handlungen bei funkelektronischer Aufklärung des Gegners,
c) die Nutzung natürlicher und künstlicher Abschirmungen elektromagnetischer Wellen.

30. Die Tarnung ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, den Bestand an Kräften und Mitteln, den Grad ihrer Einsatz- und Gefechtsbereitschaft, die Idee der Grenzsicherung sowie die taktischen Handlungen und Sicherstellungsmaßnahmen vor allen Arten und Mitteln der Aufklärung durch gegnerische Kräfte geheimzuhalten.

BStU
000153

31. Die Tarnung umfaßt:
a) die Sichttarnung,
b) die Lichttarnung,
c) die Geräuschtarnung,
d) die Infrarottarnung,
e) die Wärmetarnung,
f) die Funkmeßtarnung,
g) die Funktarnung.

32.(1) Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben der Tarnung über die Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel.
(2) Die Tarnung ist ununterbrochen, aktiv, überzeugend, lückenlos und vielfältig zu gewährleisten. Scheinhandlungen sowie Scheinobjekte und Scheinstellungen sind nur auf Befehl ab Kommandeur des Grenzbataillons aufwärts durchzuführen oder anzulegen.

33. Der Kompaniechef hat zur Tarnung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:
a) die Wahrung militärischer Geheimnisse,
b) den getarnten und gedeckten Einsatz der Kräfte und Mittel unter Ausnutzung der Tarneigenschaften des Geländes, begrenzter Sichtbedingungen, der strukturmäßigen Tarnmittel, örtlicher Materialien und des pioniertechnischen Ausbaus,
c) die Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung, der Sicht-, Licht-, Geräusch-, Infrarot-, Wärme-, Funkmeß- und Funktarnung sowie der Forderungen der Tarndisziplin.
d) die Durchführung von Scheinhandlungen,
e) den Einsatz von Nebelmitteln,
f) das rechtzeitige Feststellen und Beseitigen demaskierender Merkmale.

BStU
000155

34. Der Kompaniechef hat zur Tarnung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

a) den Tarnanstrich der Bewaffnung und Technik entsprechend dem Unter- und Hintergrund des Geländes,
b) das Errichten von Scheinstellungen und -objekten,
c) die Einschränkung der Arbeit der Funkmittel.

35. Die <u>Pioniersicherstellung</u> ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die erforderlichen Voraussetzungen für rechtzeitige und gedeckte Handlungen und überraschende Manöver zu schaffen, den Schutz der eigenen Kräfte und Mittel zu erhöhen sowie die Handlungen gegnerischer Kräfte zu erschweren und ihnen Verluste zuzufügen.

36. Die Pioniersicherstellung umfaßt

a) die Pionieraufklärung des Gegners und des Geländes,
b) die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der pionier- und signaltechnischen sowie anderer Anlagen,
c) die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Pionierausrüstung und der Bergemittel,
d) die Gewährleistung der Manöverfreiheit,
e) den Ausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen, deren Tarnung sowie das Anlegen von Sperren,
f) die Wasseraufbereitung.

37.(1) Die Durchführung von Erdarbeiten ist nur bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines für Schachtarbeiten (Schachtgenehmigung) und bei Einhaltung der damit verbundenen Auflagen zu gestatten.

(2) Arbeiten an Lichttrassen und Elektroinstallationen über 60 Volt sind nur durchzuführen von

a) Angehörigen der Grenzkompanie, die im Besitz des Facharbeiterbriefes "Elektriker" oder "Elektromonteur" sind oder eine Teilausbildung in der Elektrotechnik absolviert und erfolgreich an einem Ausbildungslehrgang für "Verantwortliche Fachleute" (TVB 3/3) teilgenommen haben,
b) Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben der Pioniersicherstellung über die Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel.

BStU
000155

38. Der Kompaniechef hat zur Pioniersicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

a) die Schadinstandsetzung, die Wartung Nr. 1 und Teile der Wartung Nr. 3 an den Grenzsignalzaunanlagen von Angehörigen des Wartungstrupps,
b) die Sicherheit und Ordnung auf der Führungsstelle und auf den Beobachtungstürmen,
c) die Spurensicherheit der Kontrollstreifen,
d) die Kontrolle der Sperrfähigkeit und Funktionstüchtigkeit sowie die Sauberhaltung der Wassersperrbauwerke,
e) die Sichtbarhaltung der Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze,
f) die Schaffung von Sicht- und Schußfeld,
g) die Nutzung, Wartung und Lagerung der Pionierausrüstung.

39. Der Kompaniechef hat zur Pioniersicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

a) die Pionieraufklärung des Gegners und des Geländes,
b) die Einsatzbereitschaft der Grenzsignalzaunanlagen,
c) den Ausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen, deren Tarnung sowie das Anlegen von Sperren,
d) die Aufklärung von Wasserentnahmestellen und die Wasseraufbereitung,
e) die Bildung und den Einsatz nichtstrukturmäßiger Sperrenräumtrupps.

40. Die chemische Sicherstellung ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die notwendigen Voraussetzungen für die Kräfte der Grenzkompanie zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben in allen Arten der Grenzsicherung unter den Bedingungen einer Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung zu schaffen, ihre Handlungen bzw. einzelne Objekte durch Nebel zu tarnen, ihren Strahlenschutz zu gewährleisten sowie gegnerischen Kräften durch den Einsatz von Brandwaffen Verluste zuzufügen.

BStU
000156

41. Die chemische Sicherstellung umfaßt
a) die Kernstrahlungs-, chemische und unspezifische bakteriologische (biologische) Aufklärung (nachfolgend KCB-Aufklärung),
b) die Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der Mittel des kollektiven Schutzes,
c) die Dosimetrie sowie die Kernstrahlungs- und chemische Kontrolle,
d) die Spezialbehandlung der Kräfte und Mittel,
e) die Gewährleistung des Strahlenschutzes,
f) den Einsatz von Nebelmitteln und Brandwaffen..

42. Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben der chemischen Sicherstellung über die Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel sowie über 1 nichtstrukturmäßigen Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung im Bestand von 2 Angehörigen der Grenztruppen und 1 nichtstrukturmäßigen Funktionsunteroffizier für chemische Ausrüstung.

43. Der Kompaniechef hat zur chemischen Sicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:
a) die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der chemischen Ausrüstung durch
   - die rechtzeitige Nachweisführung der materiellen Mittel und die rechtzeitige Anforderung derselben beim dafür zuständigen Offizier Chemische Dienste,
   - die periodische Durchführung von Kontrollen und Appellen,
   - die regelmäßige Wartung der chemischen Ausrüstung unter Anleitung des nichtstrukturmäßigen Funktionsunteroffiziers für chemische Ausrüstung;
b) die Arbeits- und Einsatzbereitschaft der im einheitlichen KCB-Aufklärungssystem erfaßten Kräfte und Mittel durch
   - die Befähigung der Diensthabenden, der nichtstrukturmäßigen Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung sowie der Militärkraftfahrer zur Erfüllung der zur KCB-Aufklärung und Warnung erforderlichen Aufgaben,
   - die Festlegung eines nichtstrukturmäßigen Postens Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung in der täglichen Gefechtseinteilung und dessen Einweisung in die zu erfüllenden Aufgaben;

BStU
000157

c) die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Dosimetrie;

d) die Durchführung der Rekognoszierung der für die Grenzkompanie festgelegten Plätze Spezialbehandlung und den Nachweis der Ergebnisse (halbjährlich einmal, bei extremen meteorologischen Bedingungen sofort);

e) die Befähigung des Personalbestandes zur rechtzeitigen und zweckmäßigen Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der Mittel des kollektiven Schutzes;

f) die Anwendung von Nebelmitteln zur Tarnung der eigenen Handlungen und von wichtigen Objekten, zum Blenden und zur Täuschung gegnerischer Kräfte;

g) den Einsatz des nichtstrukturmäßigen Postens Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung zur Entnahme von Proben bei der Anwendung von Reizstoffen und Nebelmitteln durch gegnerische Kräfte.

44. Der Kompaniechef hat zur chemischen Sicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

a) die ununterbrochene Durchführung der KCB-Aufklärung von allen im einheitlichen KCB- Aufklärungssystem erfaßten Kräften und die Inbetriebnahme aller installierten Kernstrahlungswarnanlagen (Anhang 10),

b) die rechtzeitige und zweckmäßige Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Mittel des kollektiven Schutzes beim Einsatz von MVW durch den Gegner,

c) die Versorgung des Personalbestandes mit nicht befallenen Lebensmitteln und nicht befallenem Trinkwasser bei vorheriger Kernstrahlungs- und chemischer Kontrolle,

d) die Ermittlung der Notwendigkeit, des Umfanges und des Erfolges der Spezialbehandlung nach Handlungen im aktivierten oder vergifteten Gelände durch Kernstrahlungs- und chemische Kontrollen,

e) die Organisation und Durchführung der Spezialbehandlung der Kräfte und Mittel der Grenzkompanie selbständig oder mit

BStU
000158
Unterstützung durch Einheiten der chemischen Abwehr bzw. der territorialen Kräfte (Anlage 8),

f) die Erfassung, Auswertung und Meldung der Kernstrahlungsbelastung des Personalbestandes gemäß den Festlegungen über die Dosimetrie,

g) die Organisation der Bekämpfung gegnerischer Kräfte durch den überraschenden und taktisch zweckmäßigen Einsatz zugeteilter Flammenwerfer sowie durch die Anwendung von Brandflaschen und anderen Brandwaffen.

Technische Sicherstellung

45. Die technische Sicherstellung ist eine Art der Sicherstellung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die Angehörigen der Grenzkompanie mit Bewaffnung, Kfz-Technik, Munition und mit militärtechnischem Gerät (nachfolgend Bewaffnung und Technik) sicherzustellen, die ständige Einsatzbereitschaft der Bewaffnung und Technik zu gewährleisten und die kurzfristige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft beschädigter Bewaffnung und Technik zu sichern.

46. Die technische Sicherstellung umfaßt
a) die waffentechnische Sicherstellung,
b) die Kfz-technische Sicherstellung.

47.(1) Der Kompaniechef ist für die Organisation und Durchführung der technischen Sicherstellung verantwortlich. Er hat die technische Sicherstellung auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten, des Planes der materiellen, technischen und medizinischen Maßnahmen, der Truppenwirtschaftsordnung und des Entschlusses zur Grenzsicherung zu realisieren.
(2) Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben der technischen Sicherstellung über die Stellvertreter, die Zugführer, den Hauptfeldwebel und den Kfz-Techniker.

48. Der Kompaniechef hat zur technischen Sicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

BStU
000159

a) zur waffentechnischen Sicherstellung
   - die Befehlserteilung an den Stellvertreter des Kompaniechefs zur Vorbereitung und zur Ausgabe und Rücknahme der Waffen und Munition sowie der Signalmittel und Beobachtungsgeräte,
   - den Auf- und Abbau der Signalmittel sowie das Nachladen der Signalgeräte,
   - die vorschriftsmäßige Nutzung der Waffen sowie der Signalmittel und Beobachtungsgeräte,
   - die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Waffen sowie der Signalmittel und Beobachtungsgeräte,
   - die planmäßige Durchführung der Durchsichten, Wartungen, Parktage und Appelle,
   - die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme und der Abrechnung von Munition und anderen materiellen Mitteln;

b) zur Kfz-technischen Sicherstellung
   - die Organisation des Kfz-Einsatzes unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgabe, der zur Verfügung stehenden Nutzungsnorm und des Kraftstoffkontingentes sowie unter Beachtung militärökonomischer Forderungen,
   - die Vorbereitung der zum Einsatz befohlenen Kfz-Technik,
   - die vorschriftsmäßige Nutzung der Kfz-Technik,
   - die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Kfz-Technik,
   - die planmäßige Durchführung der Durchsichten, Wartungen, Parktage und Appelle,
   - die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme materieller Mittel sowie die periodische Abrechnung und Auswertung der Nutzung.

49. Der Kompaniechef hat zur technischen Sicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

a) die Verladung und die Mitführung der befohlenen Truppenvorräte,
b) die Einlagerung von Truppenvorräten in der Kompanieversorgungsstelle,
c) die Organisation der Nutzung und Instandsetzung der Bewaffnung und Technik unter Gefechtsbedingungen,
d) die Durchführung von Wartungsmaßnahmen in Etappen und von laufenden Instandsetzungen verkürzten Umfangs,

BStU
000160

e) die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Bewaffnung und Technik vorrangig durch Instandsetzung am Ausfallort oder durch Bergung und Instandsetzung in der nächsten Deckung,

f) die Anforderung von Munition und anderen materiellen Mitteln.

Rückwärtige Sicherstellung

50. Die rückwärtige Sicherstellung ist eine Art der Sicherstellung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die Angehörigen der Grenzkompanie ununterbrochen, rechtzeitig und vollständig mit materiellen Mitteln[x] sicherzustellen, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen, bestmöglichste Dienst- und Lebensbedingungen zu gewährleisten, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Technik und Ausrüstung der rückwärtigen Dienste sowie die Pflege, Versorgung und veterinärmedizinische Betreuung der Diensthunde zu gewährleisten.

51. Die rückwärtige Sicherstellung umfaßt
a) die materielle Sicherstellung,
b) die medizinische Sicherstellung,
c) die Sicherstellung mit Militärtransportleistungen,
d) die Militärhandelsversorgung,
e) die Sicherstellung der Diensthunde.

52.(1) Der Kompaniechef ist für die Organisation und Durchführung der rückwärtigen Sicherstellung verantwortlich. Er hat die rückwärtige Sicherstellung auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten, des Planes der materiellen, technischen und medizinischen Maßnahmen, der Truppenwirtschaftsordnung und des Entschlusses zur Grenzsicherung zu realisieren.
(2) Der Kompaniechef verwirklicht die Aufgaben der rückwärtigen Sicherstellung über die Stellvertreter, die Zugführer und den Hauptfeldwebel.

---

x Unter materiellen Mitteln der rückwärtigen Dienste sind hier und im weiteren Kraft- und Schmierstoffe, Funktionsflüssigkeiten, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, materiell-medizinische Mittel sowie Trinkwasser zu verstehen.

BStU
000161

53. Der Kompaniechef hat zur rückwärtigen Sicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

a) zur materiellen Sicherstellung
   - die norm- und qualitätsgerechte Sicherstellung mit materiellen Mitteln und Verpflegung,
   - das Halten und die Gewährleistung der Einsatz- und Verladebereitschaft der befohlenen Truppenvorräte,
   - die Einsatzbereitschaft der Technik und Ausrüstung der rückwärtigen Dienste und ihre vorschriftsmäßige Nutzung, Lagerung und Wartung,
   - die Einsatzbereitschaft der am Mann befindlichen Bekleidung und Ausrüstung sowie deren ordnungsgemäße Trageweise und Verwendung;

b) zur medizinischen Sicherstellung
   - die Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des Personalbestandes der Grenzkompanie,
   - die Einhaltung der Forderungen des Gesundheitsschutzes und der Truppenhygiene;

c) zur Sicherstellung der Diensthunde
   - die Unterbringung, Versorgung und Pflege der Diensthunde,
   - die Einleitung von veterinärhygienischen und -medizinischen Maßnahmen.

54. Der Kompaniechef hat zur rückwärtigen Sicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

a) die Verladung und die Mitführung der befohlenen Truppenvorräte, materiellen Mittel und der Ausrüstung,
b) die Entfaltung der Kompanieversorgungsstelle,
c) die feldmäßige Unterbringung der Truppenvorräte, materiellen Mittel, Technik und Ausrüstung der rückwärtigen Dienste,
d) die Übergabe von materiellen Mitteln und von Ausrüstung an die sich im Grenzdienst befindenden Angehörigen der Grenzkompanie nach Beendigung ihres Dienstes in der Kaserne oder im Stützpunkt,
e) die feldmäßige Versorgung,

f) die Ergänzung des Verbrauchs aus den in der Kaserne der Grenzkompanie vorhandenen Truppenvorräten, materiellen Mitteln und der Ausrüstung sowie die Versorgung mit Trinkwasser,
g) die Anforderung von materiellen Mitteln und von Ausrüstung,
h) die Bergung von Geschädigten sowie die Maßnahmen der Selbst- und gegenseitigen Hilfe oder der ersten medizinischen Hilfe.

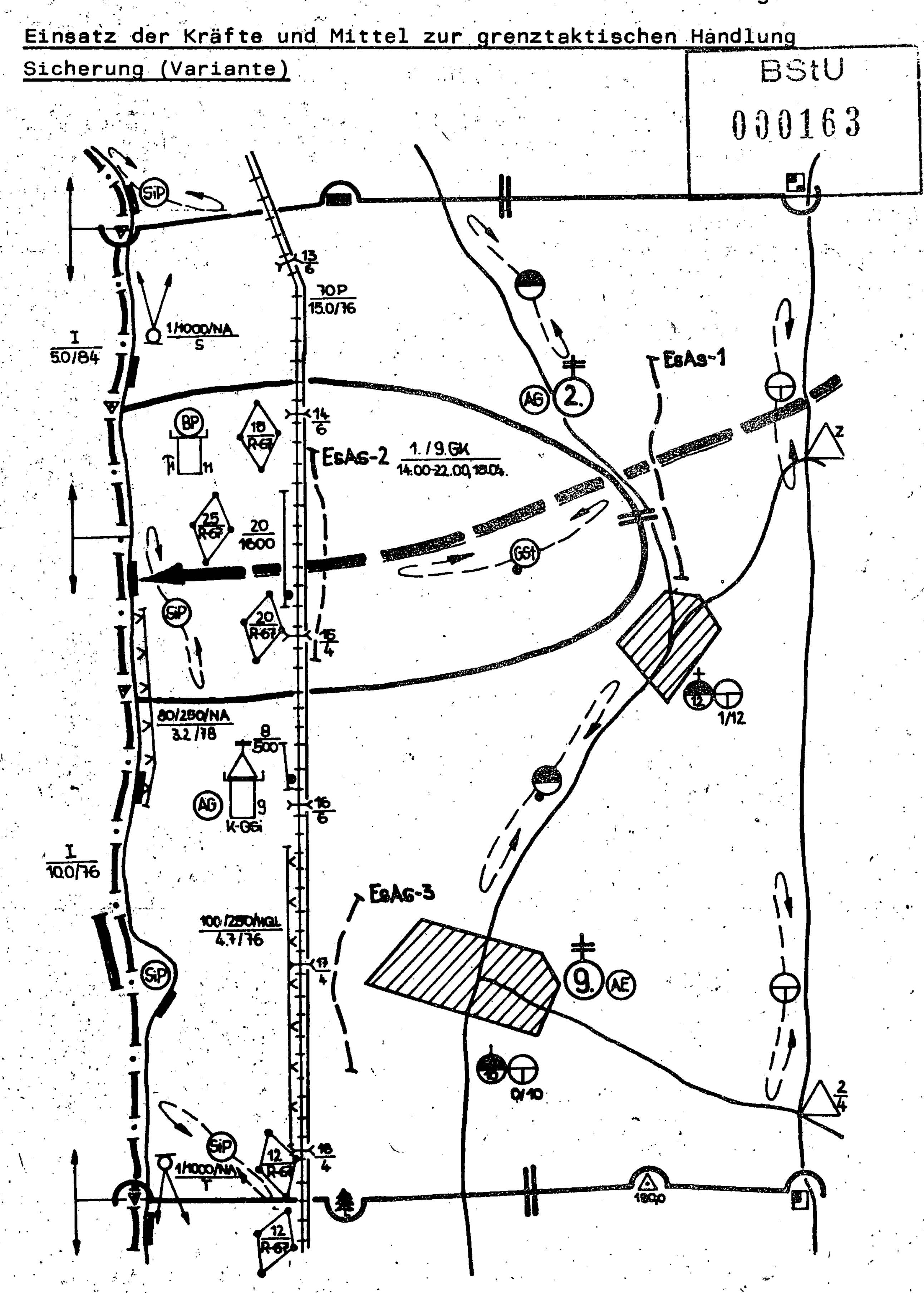
BStU
000162

Anlage 1

Einsatz der Kräfte und Mittel zur grenztaktischen Handlung

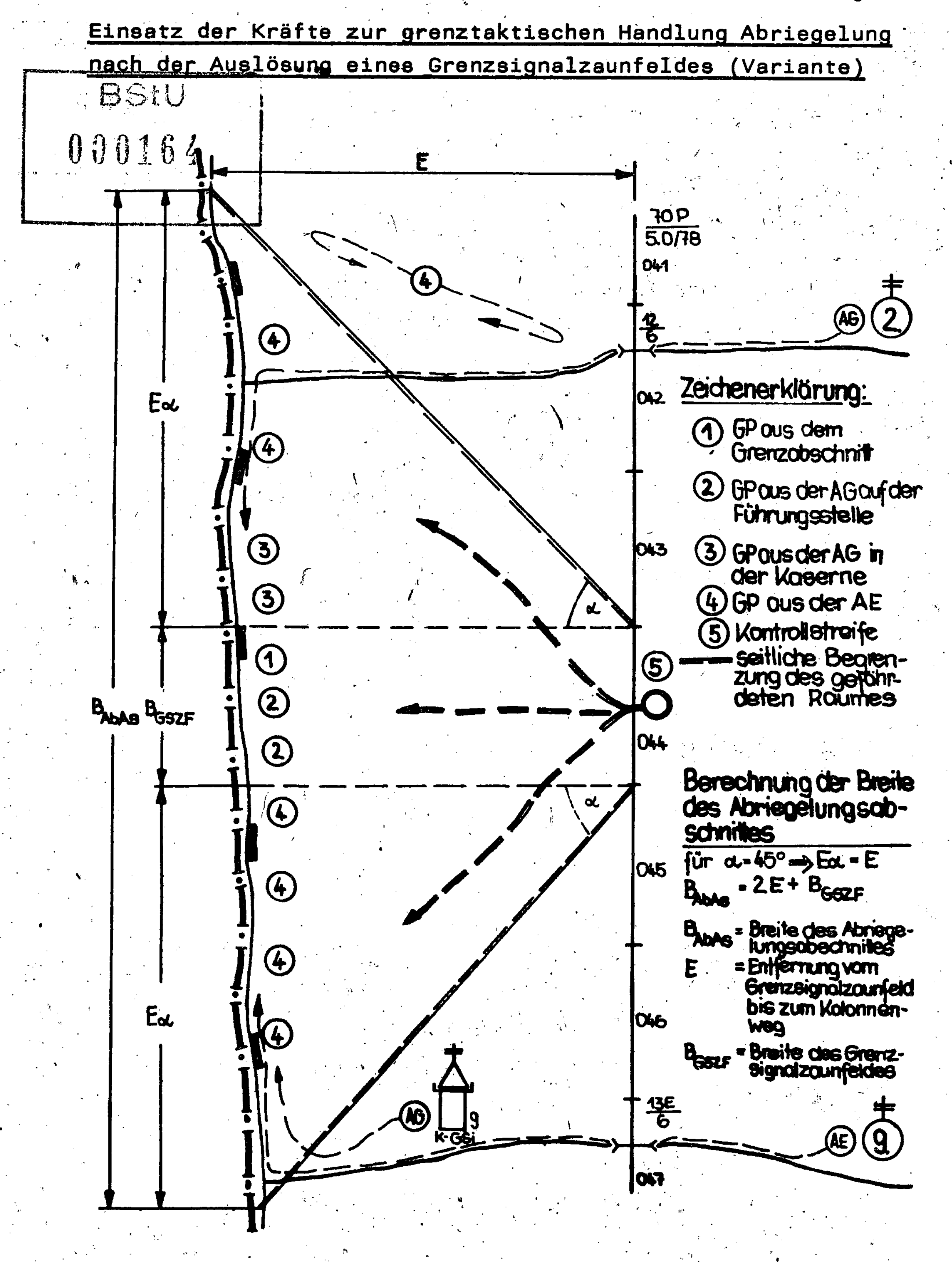
Sicherung (Variante)

BStU
000163



Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Abriegelung nach der Auslösung eines Grenzsignalzaunfeldes (Variante)

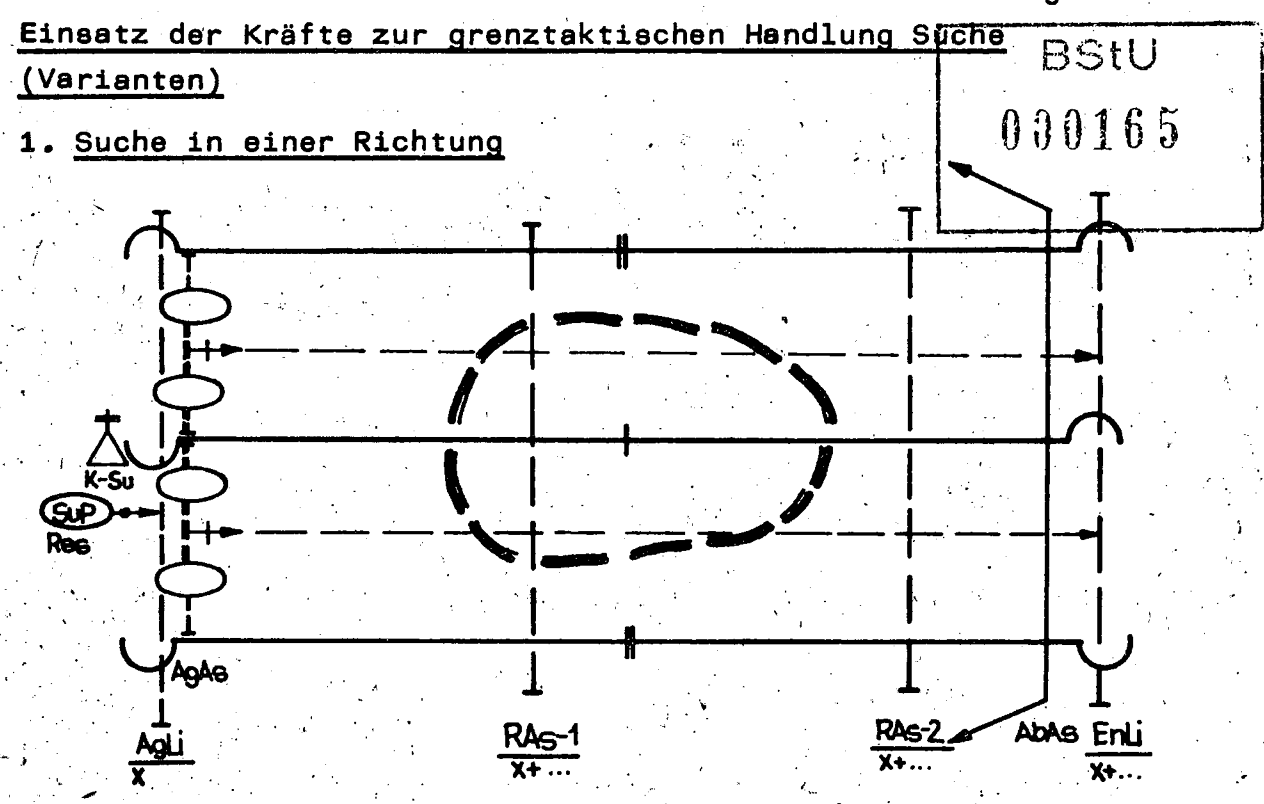
BStU
000164



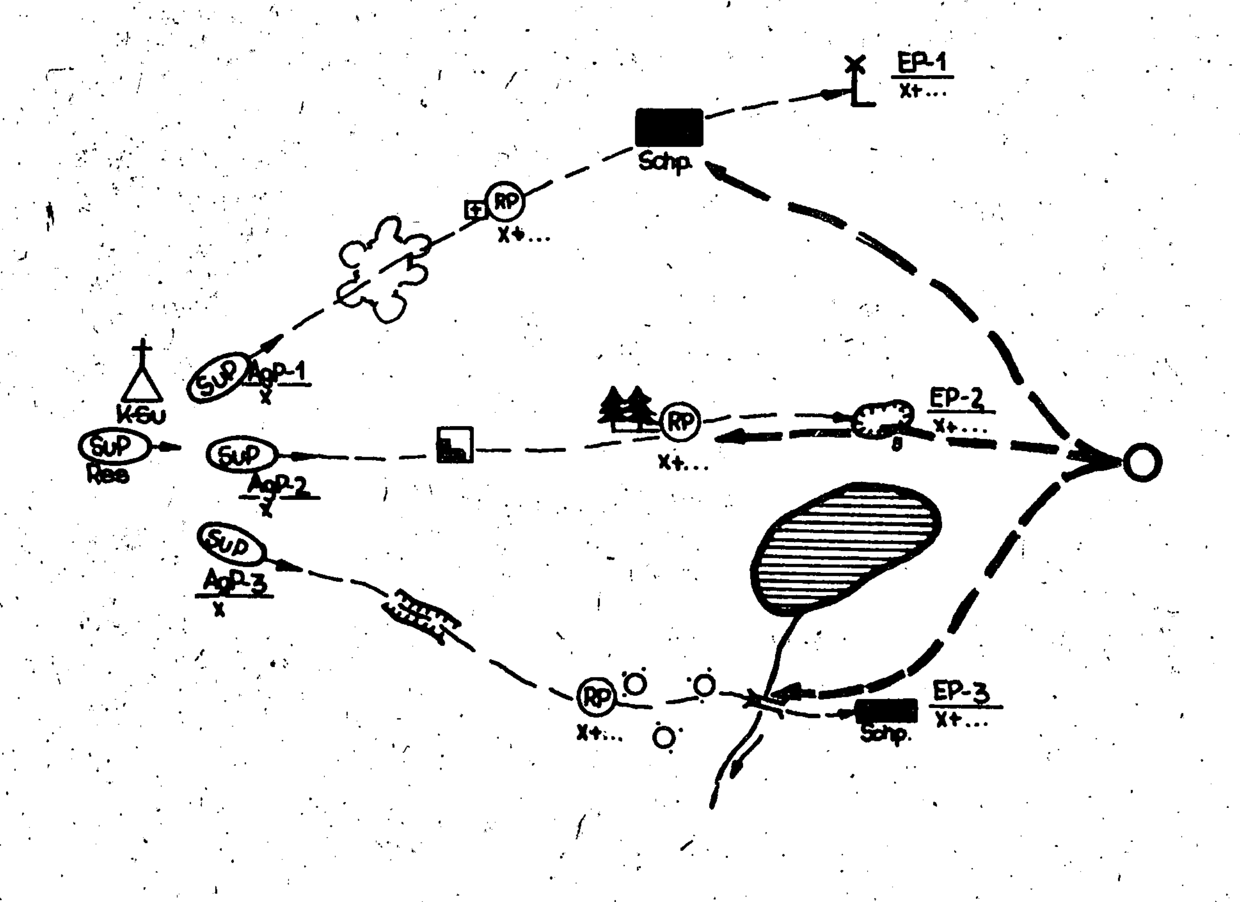
BStU
000165

Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Suche (Varianten)

1. Suche in einer Richtung



2. Suche in einzelnen Richtungen



3. Suche zum Zentrum

BStU
000166

Res
SuP
SuP
Res
K-Su
SuP
Res
EnLi
X+ ...
RAs-3
X+ ...
RAs-2
X+ ...
RAs-1
X+ ...
AgAs
AgLi
X
SuP
Res

Zeichenerklärung:


wahrscheinlicher Aufenthaltsraum des Grenzverletzers

Abschnitt der größten Postendichte

X Zeitpunkt des Beginns der Suche

X+ ... Zeitpunkt des Erreichens

Anlage 4

BStU
000167

Darstellung einer Einsatzvariante

Einsatzvariante „Fallstein"			
Kräfte	Stärke 1/6/4/27	Zeit (in Minuten) Tag	Nacht
(1) GP aus dem GAs	0/0/0/2	x+2	x+5
(2) AG von der FüSt	0/0/1/3	x+4	x+7
(3) AG aus der GK	0/0/1/3	x+7	x+10
(4) Kr. aus 1.-3. Zug	1/0/2/11	x+12	x+15
(5) Kr. aus GAklZ	0/6/0/0	x+15	x+18
FHG	0/0/0/4	x+20	x+25
Kräfte des ZW	0/0/0/4	x+13	x+16

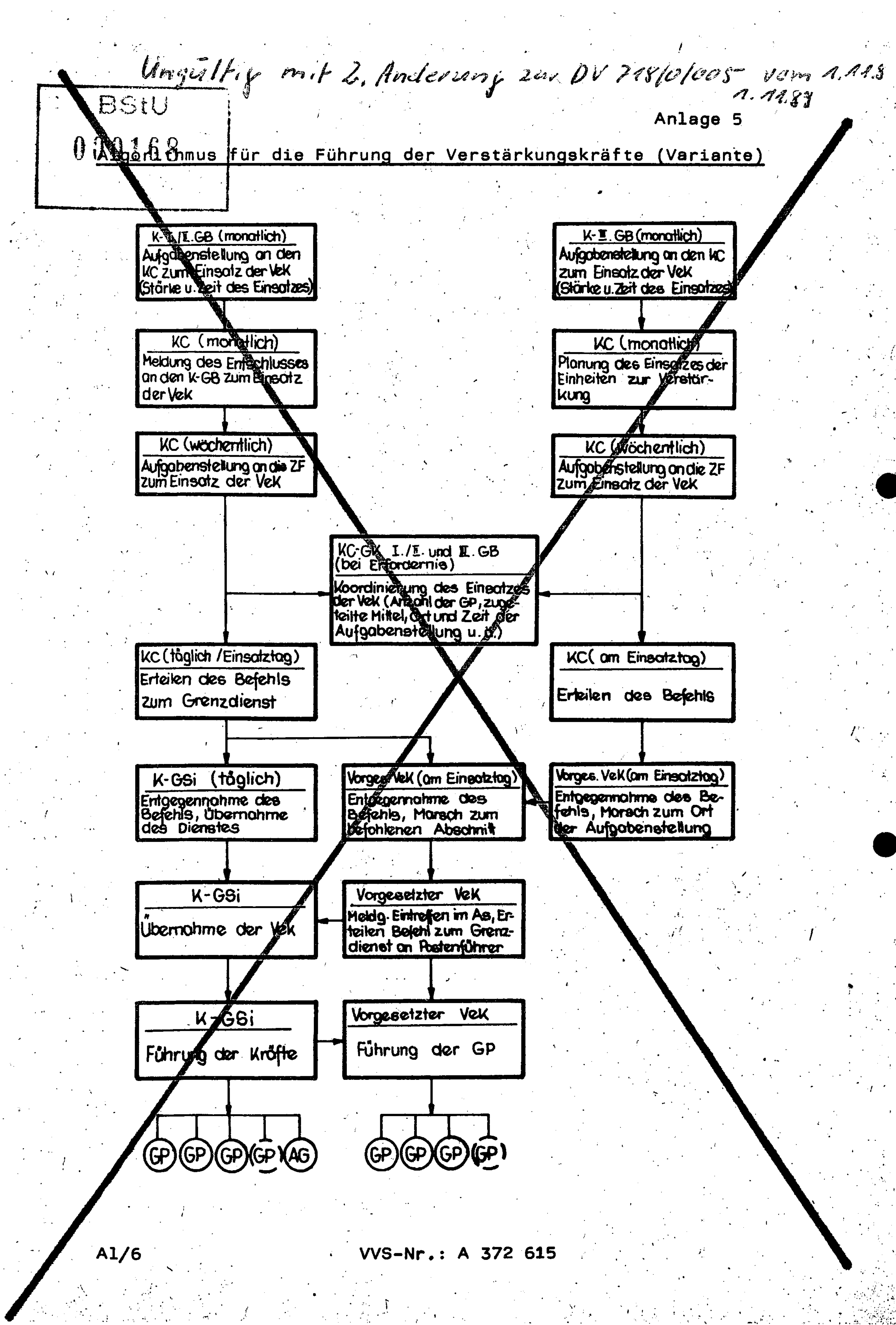
Schema der Führung und Verbindung

Ungültig mit 2. Änderung zur DV 718/0/005 vom 1.11.8[?] 1.11.83

BStU
000168

Anlage 5

Algorithmus für die Führung der Verstärkungskräfte (Variante)



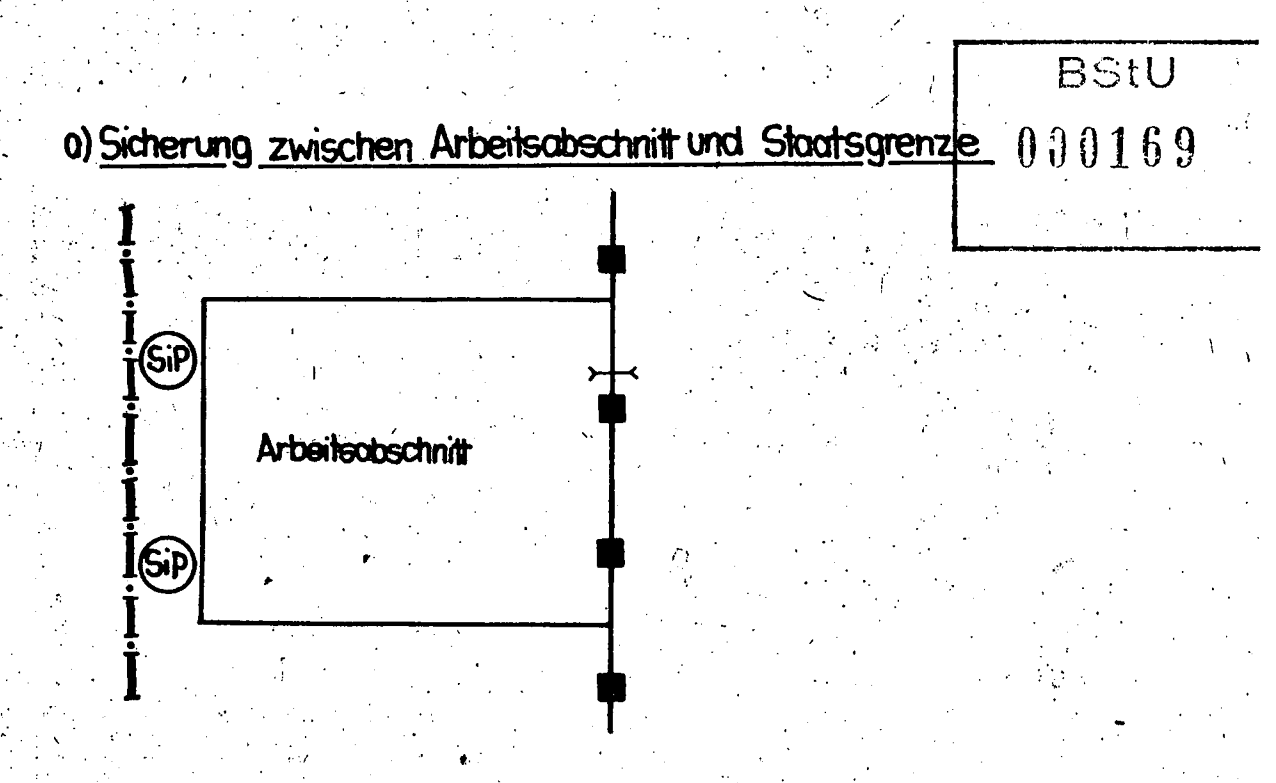
Anlage 6

Einsatz der Kräfte zur Sicherung von Arbeiten (Varianten)

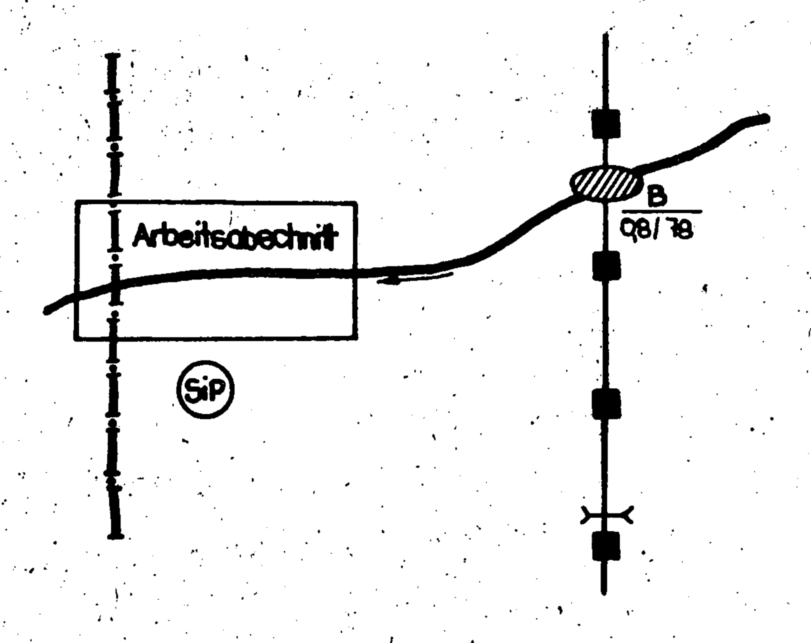
1. Sicherung von Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet

BStU
000169

a) Sicherung zwischen Arbeitsabschnitt und Staatsgrenze

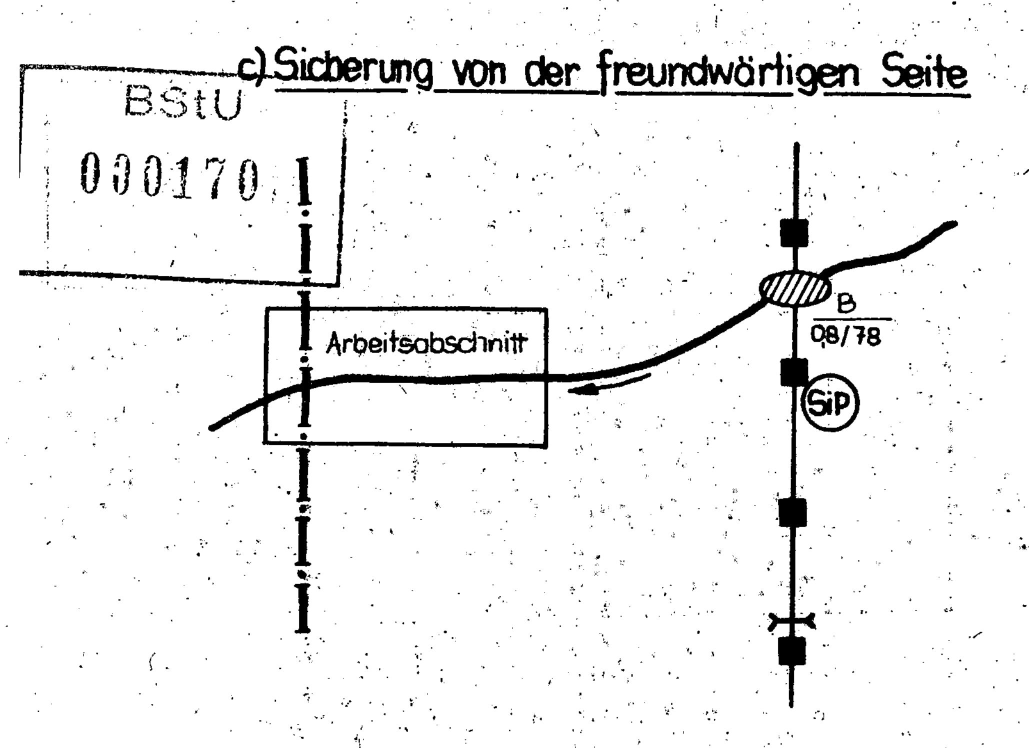


b) Sicherung von der Flanke

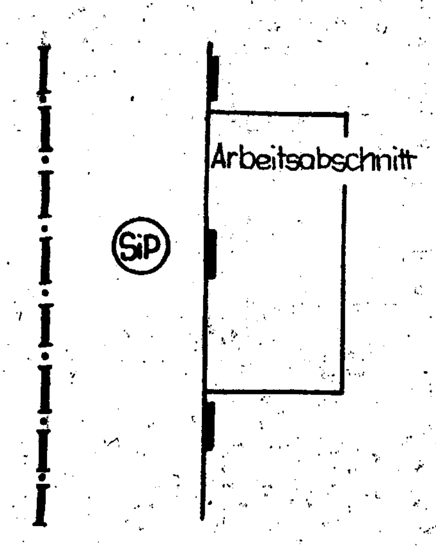


BStU
000170

c) Sicherung von der freundwärtigen Seite

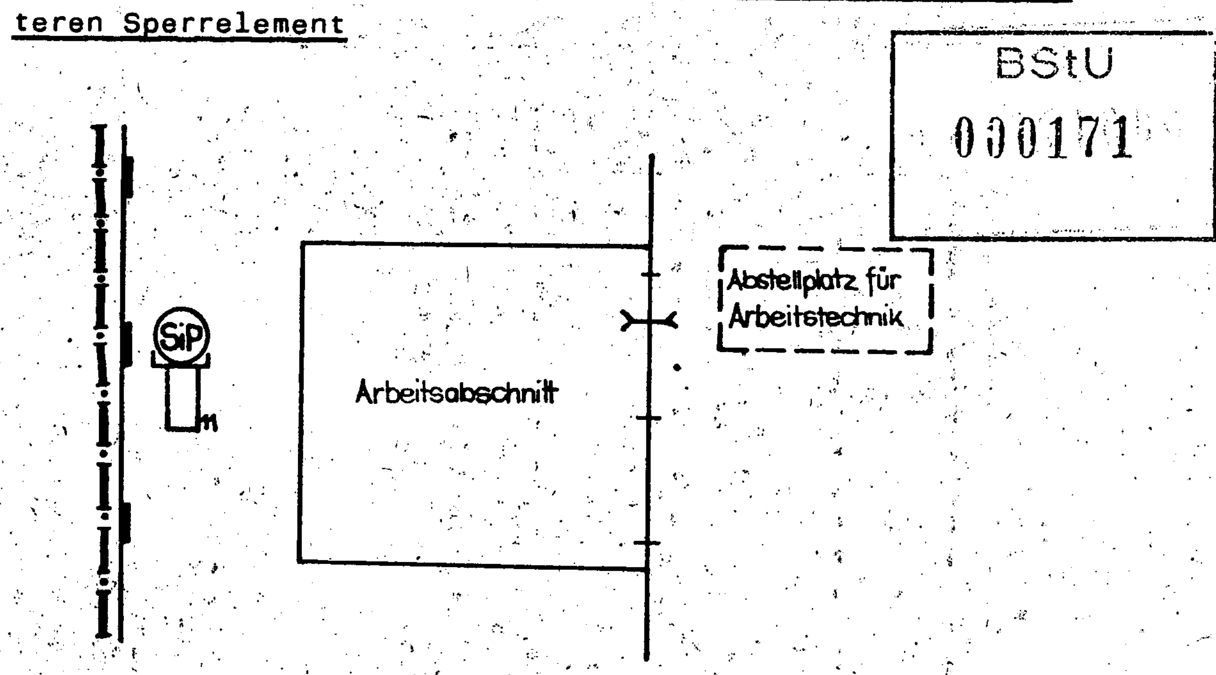


2. Sicherung von Arbeiten vom vorgelagerten Hoheitsgebiet

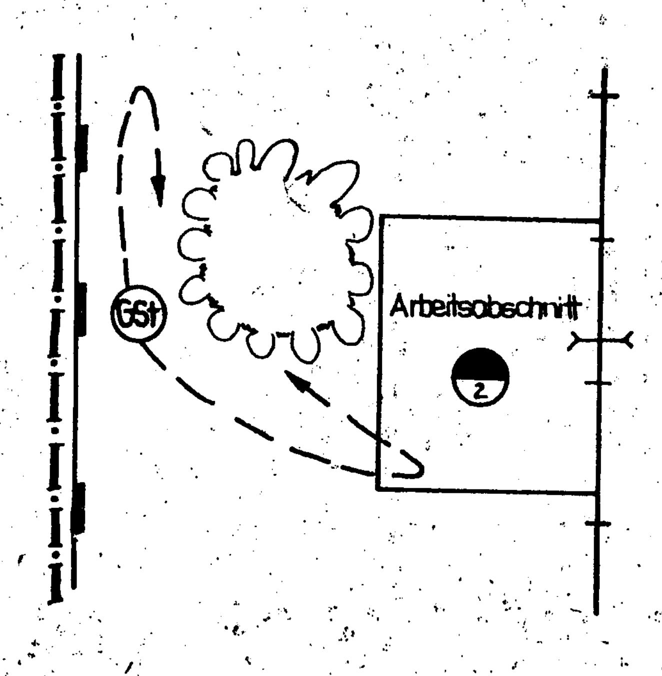


3. Sicherung von Arbeiten zwischen dem vorderen und dem hinteren Sperrelement

BStU
000171



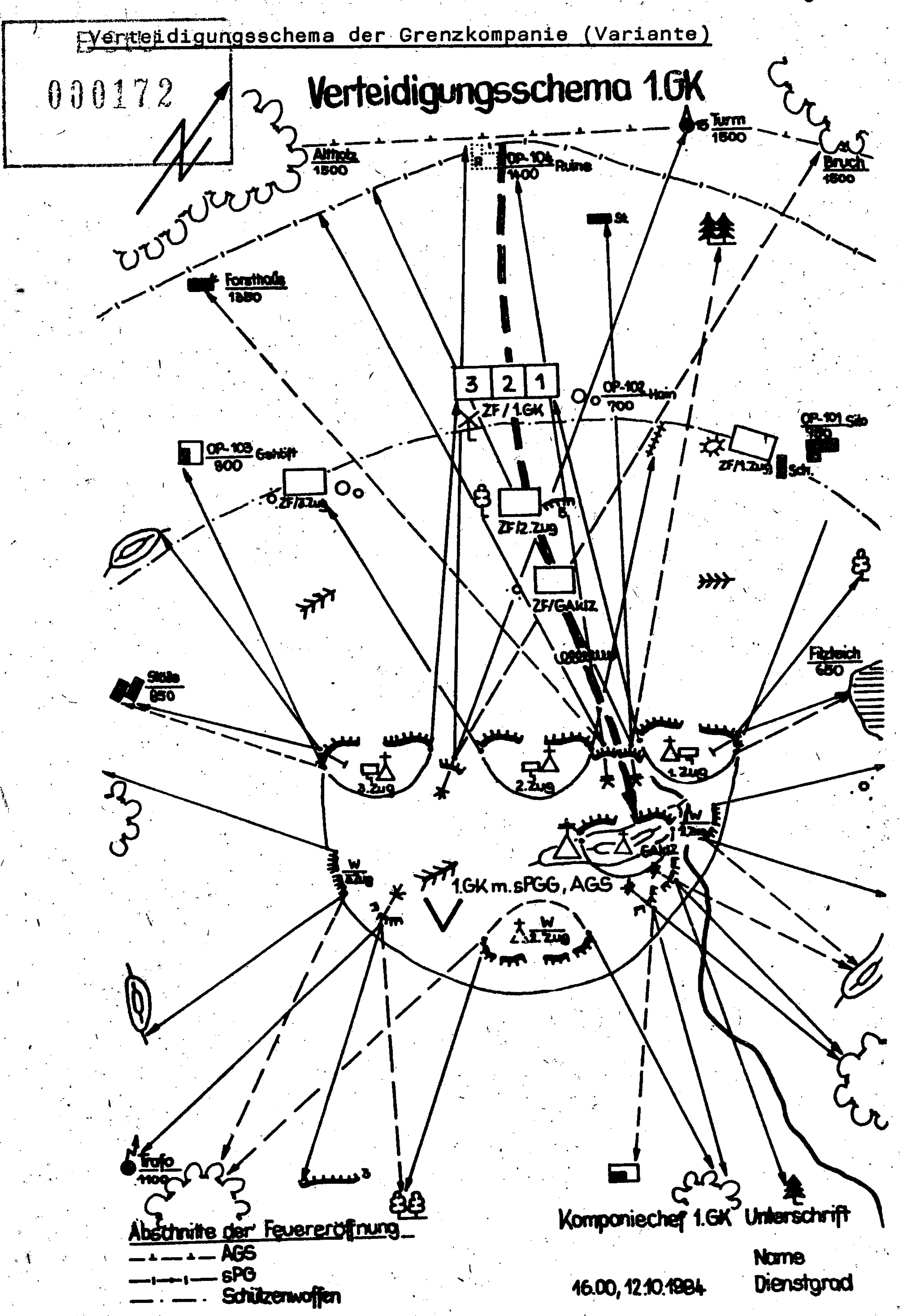
4. Kontrolle von Arbeiten zwischen dem vorderen und dem hinteren Sperrelement



Anlage 7

Verteidigungsschema der Grenzkompanie (Variante)

000172



Vollständige Spezialbehandlung einer Einheit (Variante) Anlage 8

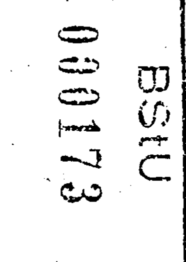
F
D
B
G
C
H
G
D
F
F
G
A
D
E
F

Zeichenerklärung:

A - Aufstellen der Technik an der Marschstraße und ihre Entaktivierung, Entgiftung und Entseuchung mit strukturmäßigen Geräten und Mitteln
B - Punkt Entaktivierung, Entgiftung, Entseuchung von Schützenwaffen und Ausrüstung
C - Punkt sanitäre Behandlung
D - KC-Kontrolle durch NPKCA
E - Stellplatz der Einheit nach der Spezialbehandlung
F - Sicherung
G - Grube für Verbrauchsmittel
H - fließendes Gewässer
→ - Weg des Personalbestandes

VVS-Nr.: A 372 615

A1/11

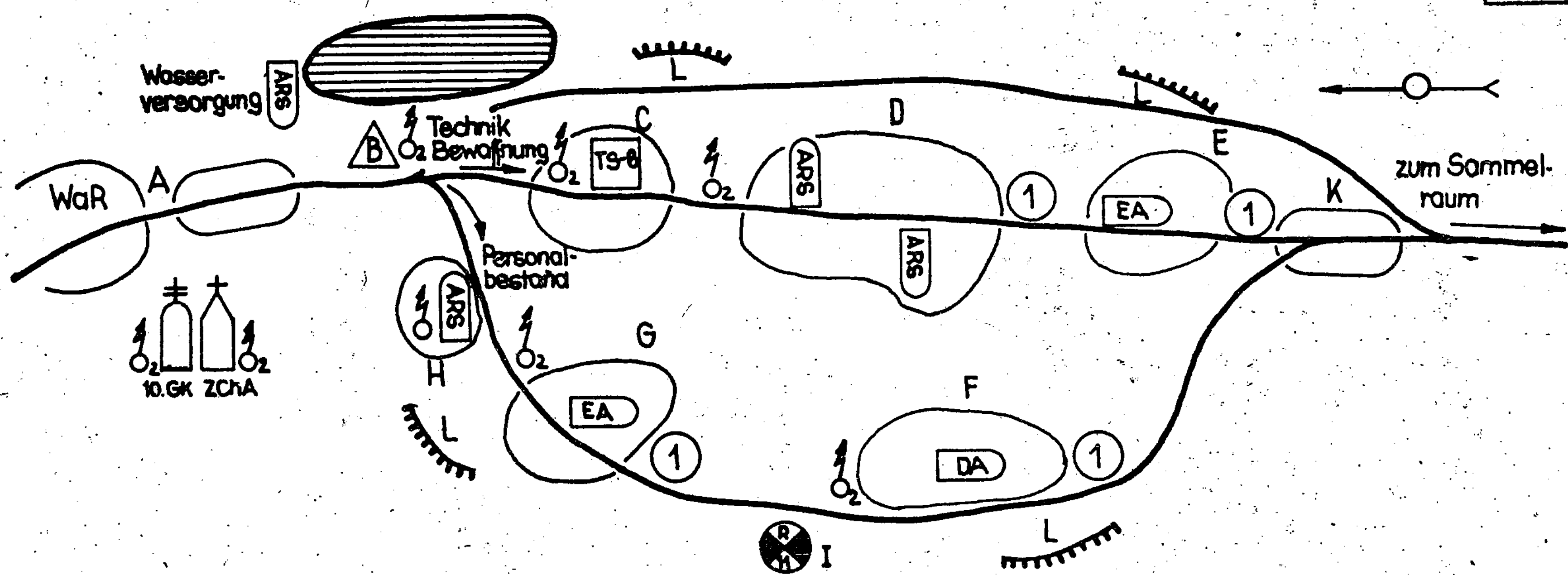


BStU
000174

A1/12

VVS-Nr.: A 372 615

Platz Spezialbehandlung bei Unterstützung durch Einheiten der chemischen Abwehr (Variante)



Zeichenerklärung:

A - Raum des Absitzens
B - Kontrollverteilungspunkt
C - Punkt Vorbehandlung
D - Punkt Entaktivierung, Entgiftung, Entseuchung von Technik und Bewaffnung
E - Punkt Nachbehandlung
F - Punkt sanitäre Behandlung
G - Punkt Entaktivierung, Entgiftung, Entseuchung von Schützenwaffen und Ausrüstung
H - Punkt technische und rückwärtige Sicherstellung
I - Sammelpunkt für vergiftete Bekleidung und Ausrüstung
K - Raum des Aufsitzens
L - Sicherung
1 - KC-Kontrolle
2 - Nachrichtenverbindung (Funk/Draht)

BStU
000175

Abkürzungen

Truppenteile, Einheiten

Grenzbezirkskommando	GBK
Grenzkreiskommando	GKK
Grenzübergangsstelle	GÜSt
Grenzkompanie	GK
Reservegrenzkompanie	RGK
Grenzausbildungszentrum	GAZ
Ausbildungskompanie	AbK
Ausbildungszug	AbZ
Sicherungskompanie	SiK
Sicherungszug	SiZ
Sicherungsgruppe	SiG
Bootskompanie	BK
Bootszug	BZ
Bootsbesatzung	BBes
Stabskompanie	StK
Kfz-Zug	KfzZ
Kfz-Transportzug	KfzTZ
Instandsetzungsgruppe	IG
Wartungsgruppe (Kfz)	WG (Kfz)
Wartungs-/Bergegruppe	WBG
Gruppe Regenerierung/materielle Sicherstellung	GRegmaSst
Waffeninstandsetzungsgruppe	WaIG
Zug chemische Abwehr	ZChA
Pionierkompanie	PiK
Pionierzug	PiZ
technischer Pionierzug	TePiZ
technische Pioniergruppe	TePiG
Minentransportgruppe	MTG
Straßenbaugruppe	SBG
Stellungsbaugruppe	StBG
Instandsetzungsgruppe Kfz- und Pioniertechnik	IGKfzPiT
Wartungsgruppe Führungsstellen	WGFüSt
Wartungsgruppe Grenzsignalzaunanlagen	WGGSZA
Nachrichtenkompanie	NK
Nachrichtenbetriebszug	NBeZ

BStU
000176

Fernsprech- und Kabelbauzug	FeKBZ
Funkzug	FuZ
Kompanie zur Sicherstellung	KSst
Kfz-Transportgruppe	KfzTG
Kfz-Wartungsgruppe	KfzWG
Nachrichtenzug	NZg
Akku-Ladetrupp	AkkuLT
Leitungsbautrupp	LBT
Funktruppe	FuT
Wartungsgruppe stationäre Fernmeldeanlagen	WgstFmA
Diensthundestaffel	DHuS
Grenzaufklärungszug	GAKlZ
Grenzaufklärungsgruppe	GAKlG
Waffenzug	WaZ
sPG-Gruppe	sPGG
Werfergruppe	WG

Dienststellungen und Dienste

Kommandeur	K
Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef	StKSC
Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit	StKPA
Stellvertreter des Kommandeurs für Ausbildung	StKA
Stellvertreter des Kommandeurs für Technik und Bewaffnung	StKTB
Stellvertreter des Kommandeurs für Rückwärtige Dienste	StKRD
Leiter Med.-Dienst	LMD
Stellvertreter des Stabschefs	StSC
Oberoffizier Grenzaufklärung	OOGAKl
Offizier Grenzaufklärung	OGAKl
Oberoffizier Grenzsicherung	OOGSi
Offizier Grenzsicherung	OGSi
Oberoffizier Gefechtsbereitschaft	OOGfb
Oberoffizier Planung	OOPl
Oberoffizier Zusammenwirken/Zusammenarbeit	OOZW/ZA

BStU
000177

Kompaniechef	KC
Stellvertreter des Kompaniechefs	StKC
Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit	StKCPA
Hauptfeldwebel	Hfw
Leiter der Küche	LKü
Leiter Einsatz Diensthunde	LEDHu
Diensthundestaffelführer	DHuSF
Kfz-Techniker	KfzT
Zugführer	ZF
Stellvertreter des Zugführers	StZF
Bootsführer	BF
Motorenmeister	MM
Gruppenführer	GF
Truppführer	TF
Nachrichtenunteroffizier	NU
Waffenunteroffizier	WaU
Ladewart	LW
Funker	Fu
Grenzaufklärer	GAk
Fährtenhundeführer	FHuF
Schutzhundeführer	SHuF
Postenführer	PF
Posten	P
Alarmgruppenführer	AGF
Maschinist	Ma
Militärkraftfahrer	MKF
Kommandant	Kdt
Kommandeur Grenzsicherung	K-GSi
Diensthabender Offizier	DHO
Diensthabender der Kompanie	DHK
Diensthabender Stellvertreter	DHSt
Operativer Diensthabender	OpD
Offizier vom Dienst	OvD
Offizier vom Park	OvP
Unteroffizier vom Dienst	UvD

Allgemeine Abkürzungen

Ablaufabschnitt	AAs
Ablaufpunkt	AP
Abriegelungsabschnitt	AbAs

BStU
000178

Abschnitt der größten Postendichte	AsgPD
Alarmeinheit	AE
Alarmgruppe	AG
Angehöriger der Grenztruppen	AGT
Anschaltpunkt	AnP
Auffüllung	Auff
Aufklärungstrupp	AT
Ausgangslage	AgL
Ausgangslinie	AgLi
Ausgangsabschnitt	AgAs
Ausgangspunkt	AgP
Bataillonsverteidigungsraum	BVR
Beobachtungsposten	BP
Beobachtungsstelle	BSt
Beobachtungsturm	BT
Dienstfahrrad	DFa
Diensthund	DHu
Doppelfernrohr	DF
Einhandleuchtzeichen	EHLZ
Einhandsignal	EHS
Einsatzabschnitt	EsAs
Einsatzvariante	EsV
Einkreisungsabschnitt	EkAs
Einkreisungslinie	EkLi
Endabschnitt	EnAs
Endpunkt	EnP
Endlinie	EnLi
erhöhte Gefechtsbereitschaft	EG
Fährtenhund	FHu
Feldarbeiten	FAr
Fernmeldenetz	FmN
Festnahmetrupp	FnT
Feldfernsprecher	FF
Führungsstelle	FüSt
freiwilliger Helfer der Grenztruppen	FHG
funkelektronischer Kampf	FEK
funkelektronischer Schutz	FES
Funkgerät	FuG
Funknetz	FuN

BStU
000179

Funkrichtung	FuR
Funkstelle	FuSt
Gegenwirkung gegen die technischen Aufklärungsmittel des Gegners	GTAG
gefechtsmäßige Grenzsicherung	GGSi
Gefechtsaufklärungstrupp	GAT
Geschädigtennest	GeN
Gleissperre	GSp
Grenzabschnitt	GAs
Grenzarbeiten	GAr
Grenzaufklärung	GAkl
Grenzdienst	GD
Grenzdurchbruch	GDb
Grenzgebiet	GGb
Grenzgewässer	GG
Grenzinformationspunkt	GIP
Grenzmarkierung	GMa
Grenzmauer	GM
Grenzmeldenetz	GMN
Grenzordnung	GOr
Grenzposten	GP
Grenzprovokation	GPr
Grenzsäule	GSä
Grenzsicherung	GSi
Grenzsicherungsanlage	GSiA
Grenzsicherungsboot	GSiB
Grenzsignalzaun	GSZ
Grenzsignalzaunanlage	GSZA
Grenzsignalzaunfeld	GSZF
Grenzsignal- und Sperrzaun Typ I/II	GSSZ-I/II
Grenzstein	GSte
Grenzstreckenabschnitt	GStrAs
Grenzstreife	GSt
Grenzübergangsstelle	GÜSt
Grenzverletzer	GV
Grenzzaun Typ I/II	GZ-I/II
Hinterhalt	HH
Hoheitsgebiet	HGb
Hubschrauber	Hs

BStU
000180

Hubschrauberstart- und -landeplatz	HsSLP
Hundelaufanlage	HuLA
Hundemeute	HuM
Kabelschacht	KSch
Kfz-Sperrgraben	KfzSpG
Kolonnenweg	KoW
Kompaniemunitionsstelle	KMS
Kompaniesanitätsposten	KsanP
Kompanieversorgungsstelle	KVS
Kompaniestützpunkt	KSP
Kontrollstreife	KSt
Kontrollstreifen 6 m/2 m	K-6/K-2
Kontrollterritorium	KT
Lichttrasse	LTr
luftfahrzeuggefährdetes Objekt	LFgO
Luftraumverletzung	LRV
Meldeabschnitt	MAs
Meliorationsarbeiten	MAr
Minenfeld	MF
nichtstrukturmäßiger Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung	NPKCA
nichtstrukturmäßiger Sperrenräumtrupp	NSpRT
normale Grenzsicherung	NGSi
Pionierarbeiten	PiAr
pionier-, signal- und nachrichtentechnische Anlagen	PSNA
Platz Spezialbehandlung	PSB
Postenbereich	PB
Postensprecheinrichtung	PSE
Postenpunkt	PP
provokationsgefährdeter Abschnitt	PgAs
Raum der Hauptanstrengung	RdH
Regulierungsabschnitt	RAs
Regulierungspunkt	RP
Regulierungsposten	R
Reserve	Res
Richtung der Hauptanstrengung	RidH
Ruf- und Sprechsäule	RSS

BStU
000181

Sanitäter	San
Sanitätstransportposten	SanTP
Scheinwerfer	SW
Schlagbaum	SB
Schutzhund	SHu
Schutzstreifen	SStr
Schwerpunktzeit	SPZ
Sicherungsposten	SiP
Signalgerät	SG
Signalfeld	SFe
Signallinie	SLi
Signalmine	SM
Sperrabschnitt	SpAs
Sperrzone	SpZo
Sprechgerätesatz	SGS
Sprechstelle	SST
Staatsgrenze	SGr
Suche	Su
Suchposten	SuP
Tagesverpflegungssatz	TVS
Trennungslinie	TLi
Truppenvorräte	TrVR
tunnelgefährdetes Objekt	TugO
Übergabepunkt	ÜP
Unterbringungsraum	UR
unterirdische Anlage	UiA
Unterschlupfmöglichkeit	UM
Verletzer der Grenzordnung	VGOr
verstärkte Grenzsicherung	VGSi
Verstärkungskräfte	VeK
versuchter Grenzdurchbruch	VGDb
vorgelagertes Hoheitsgebiet	VHGb
Wachhund	WHu
Wachposten	WP
wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer	WRG
Waldarbeiten	WaAr
Wasserentnahmestelle	WeSt
Wasserfilterstation	WFS

BStU
000182

Wassersperre	WSp
Wasserwirtschaftliche Arbeiten	WwAr
Zusammenarbeit	ZA
Zusammenwirken	ZW

<u>Zusammenwirken und Zusammenarbeit</u>

Abschnittsbevollmächtigter	ABV
Abschnittsbevollmächtigter/Transit	ABV/T
Betriebsschutz	BS
Betriebsschutzkommando	BSK
Einsatzbereich	EsB
freiwilliger Helfer der Deutschen Volkspolizei	FH
funktechnische Kompanie	FuTK
Funkstreifenwagen	FuStW
Grenzbeauftragter des Ministeriums für Staatssicherheit	GBMfS
Grenzzollamt	GZA
Kampfgruppenbataillon	KGB
Kampfgruppenhundertschaft	KGH
Kampfgruppenzug	KGZ
Kontrollpunkt	KP
Kontrollstelle	KSte
Paßkontrolleinheit	PKE
Transportpolizei	Trapo
Transportpolizeirevier	TPR
Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze	VPGP/G
Volkspolizeikreisamt	VPKA
Volkspolizeirevier	VPR
Wasserschutzinspektion	WSI
Wasserschutzpolizei	WSP
Wasserschutzpolizeirevier	WSR
Wasserstraßenamt	WSA

<u>Gegnerische Kräfte</u>

Bayrische Grenzpolizei	BGP
Bayrische Grenzpolizeiinspektion	BGPI
Bayrische Grenzpolizeistation	BGPSt
Bundesgrenzschutz	BGS
Bundeswehr	BuWe
Diversionskräfte	DivK
Einsatzhundertschaft	EHS

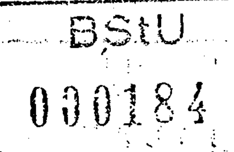
BStU
000183

Grenzschutzkommando	GSK
Grenzschutzeinsatzabteilung	GSA
Grenzüberwachungsorgane	GÜO
Grenzzolldienst	GZD
Grenzzollkommissariat	GZKom
Grenzaufsichtsstelle	GASt
Hauptzollamt	HZA
Landespolizei	LaP
Postierungspunkt	PoP
Personen in Zivil	PZiv
Stabshundertschaft	SHS
subversive Kräfte	SubK
Wasserschutzpolizei	WSP

Schreibweise von Einheiten und Dienststellungen

2. Gruppe, 3. Zug, 1. Grenzkompanie	2./3./1. GK
1. Zug, 6. Grenzkompanie	1./6. GK
~~3. Grenzkompanie, I. Grenzbataillon, Grenzregiment 13~~	~~3./I./GR 13~~
~~II. Grenzbataillon, Grenzregiment 13~~	~~II./GR 13~~
~~Kommandeur I. Grenzbataillon~~	~~K I. GB~~
~~Kompaniechef 9. Grenzkompanie~~	~~KC 9. GK~~
~~Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit der 2. Grenzkompanie~~	~~StKCPA 2. GK~~
~~Zugführer 1. Zug~~	~~ZF 1. Zug~~
~~Gruppenführer 2. Gruppe~~	~~GF 2. Gruppe~~

ungültig mit 2. Änd zur DV 718/0/005 vom 1.11.89



Anlage 10

Taktische Zeichen

Führungsstellen, Einheiten und Posten

GR-1 — Stab des Grenzregiments 1; andere Truppenteile mit der entsprechenden Abkürzung im Zeichen

I./GR-1 — ~~Stab des I. Grenzbataillons des Grenzregiments 1; mit den Buchstaben Kdt - Kommandant der Grenzübergangsstelle~~

ungültig mit 2. Änderung zu DV 718/01 005 vom 1.11.89

II./GR-1 — ~~Stab des II. Grenzbataillons des Grenzregiments 1 in der Bewegung~~

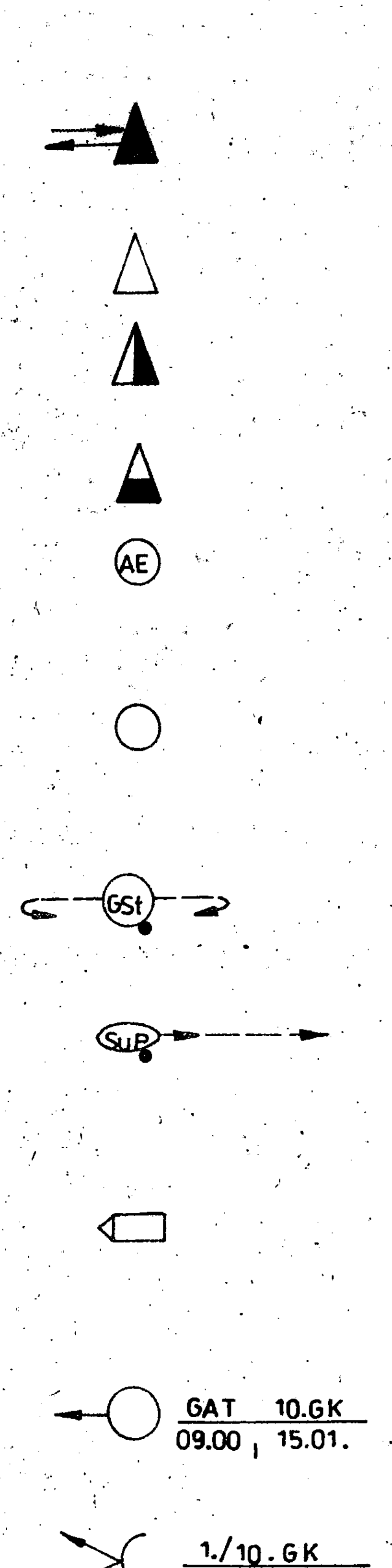
1. — Standort der 1. Grenzkompanie; mit einem Querstrich - des Zuges; ohne Querstrich - der Gruppe; andere Einheiten mit der entsprechenden Abkürzung in oder unter dem Zeichen

B-Stelle des Kompaniechefs; mit 3 Querstrichen - des Kommandeurs des Grenzbataillons; mit einem Querstrich - des Zugführers; mit der Bezeichnung K-GSi-Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung

Führungsstelle des Kompaniechefs auf Kfz; bei anderer Technik mit entsprechendem Zeichen

GR-1 — B-Stelle, Beobachtungsposten oder Beobachter mit Bezeichnung des Truppenteils oder der Einheit; mit den Buchstaben L - Luftraumbeobachtungsposten oder Luftraumbeobachter, KC - nichtstrukturmäßiger Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung, Pi - Pionierbeobachtungsposten oder Pionierbeobachter, F - Feldposten, A - Artilleriebeobachter, T - technische B-Stelle

BStU
000186



Grenzübergangsstelle/Straße mit Grenzinformationspunkt und dessen Nummer

Grenzübergangsstelle/Eisenbahn

Grenzübergangsstelle/Straße und Eisenbahn

Grenzübergangsstelle/Wasser

Alarmeinheit; mit den Buchstaben AG - Alarmgruppe

Grenzposten, allgemeine Bezeichnung; mit den Buchstaben BP - Beobachtungsposten, SiP - Sicherungsposten, WP - Wachposten, R - Regulierungsposten

Grenzstreife mit Diensthund und Handlungsrichtung; mit den Buchstaben KSt - Kontrollstreife

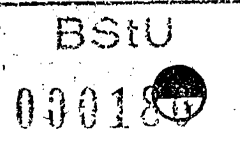
Suchposten mit Diensthund und Handlungsrichtung; mit den Buchstaben FnT - Festnahmetrupp

Grenzsicherungsboot, allgemeine Bezeichnung; mit den Buchstaben PoB - Positionsboot, SiB - Sicherungsboot, StB - Streifenboot, KB - Kontrollboot, AB - Alarmboot

Gefechtsaufklärungstrupp der 10. Grenzkompanie mit der Lage zur festgelegten Zeit

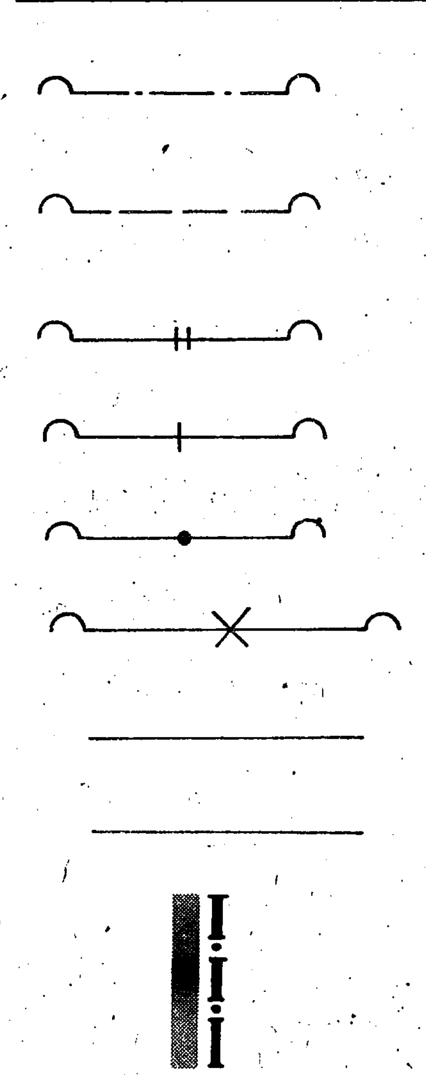
Hinterhalt des 1. Zuges der 10. Grenzkompanie mit der Lage zur festgelegten Zeit

Zug der freiwilligen Helfer der Grenztruppen; die Zahl im unteren Feld gibt die Stärke des Zuges an; ohne Querstrich - Gruppe



einzelner freiwilliger Helfer der Grenztruppen

Trennungslinien und Begrenzungen



Trennungslinie zwischen Grenzregimentern

Trennungslinie zwischen Grenzbataillonen

Trennungslinie zwischen Grenzkompanien

Trennungslinie zwischen Zügen

Trennungslinie zwischen Gruppen

Trennungslinie für Einsatzabschnitte

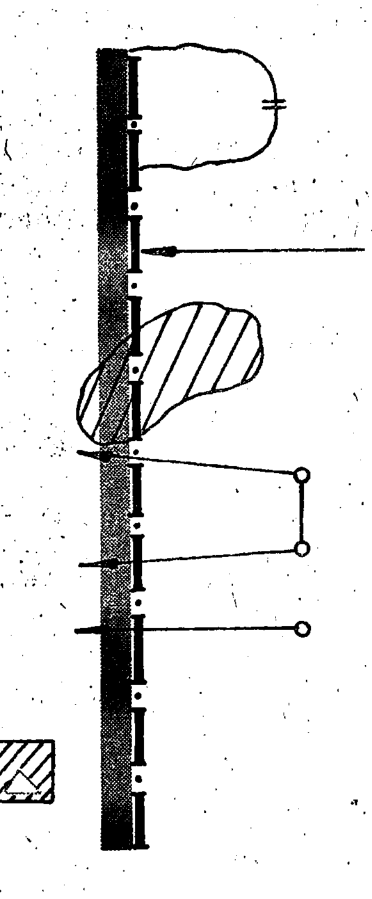
Begrenzung des Schutzstreifens

Begrenzung der Sperrzone

Kennzeichnung der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu BERLIN (WEST)

BStU
000187

Lagen und Handlungen



Raum der Hauptanstrengung der Grenzkompanie; andere Führungsebenen mit dem entsprechenden Zeichen für die Trennungslinie

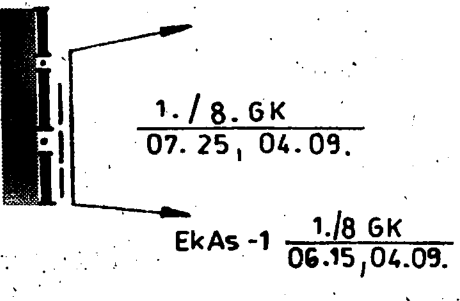
Richtung der Hauptanstrengung

Raum, auf den die Aufklärung zu konzentrieren ist

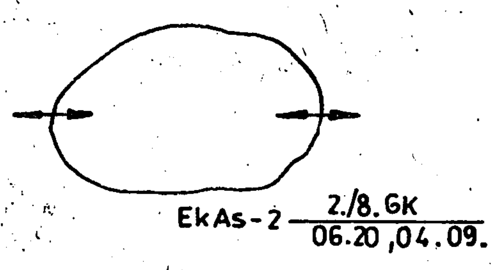
Abschnitt, auf den die Aufklärung zu konzentrieren ist

Richtung, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist

Objekt, auf das die Aufklärung zu konzentrieren ist; für andere Objekte das entsprechende taktische Zeichen



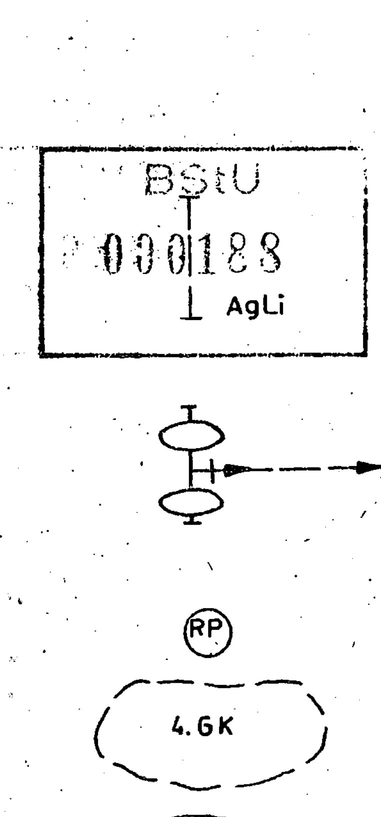
Abriegelungsabschnitt des 1. Zuges der 8. Grenzkompanie mit Abschnitt der größten Postendichte, der Zeit und dem Datum des Besetzens



Einkreisungslinie mit Einkreisungsabschnitten; mit den Buchstaben BAs - Blockierungsabschnitt; mit der Trennung zwischen den Einkreisungs- oder Blockierungsabschnitten

EsAs-1 1./11.GK / 06.00-14.00,04.09.

Einsatzabschnitt Nr. 1, besetzt vom 1. Zug der 11. Grenzkompanie mit Dienstzeit und Tag des Einsatzes



Ausgangslinie; mit den Buchstaben RAs - Regulierungsabschnitt, EnLi - Endlinie

Ausgangsabschnitt des Zuges zur Suche mit Handlungsrichtung; mit 2 Querstrichen - Kompanie

Regulierungspunkt

geplanter, zu beziehender Raum

von einer Einheit besetzter Raum

besonders zu sicherndes Objekt

Sonstige taktische Zeichen

leichtes Maschinengewehr

Panzerbüchse

schwere Panzerbüchse

automatischer Granatwerfer (AGS)

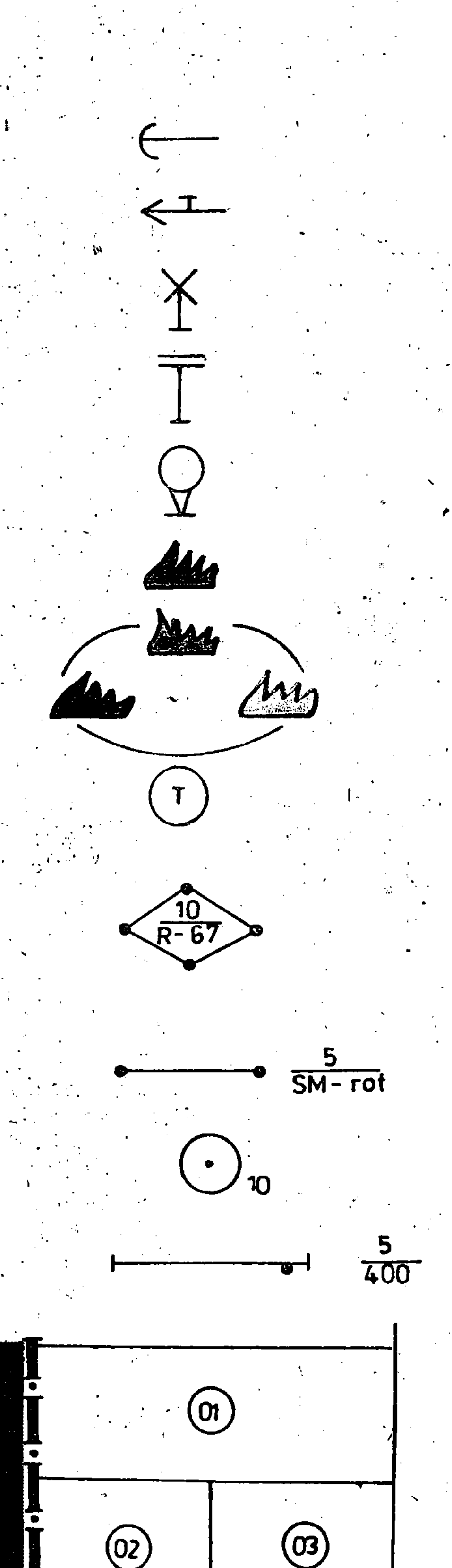
Schützenpanzerwagen

Kraftfahrzeug ohne und mit Anhänger; mit den Buchstaben WTA - Wassertransportanhänger, WTB - Wassertransportbehälter, FKü - Feldküche

Krad

Kleinkraftrad

BStU
000189



Dienstfahrrad

Motorschlitten

Hubschrauber

Flugzeug

Ballon

Einzelbrand

Flächenbrand

Hubschrauberstart- und -landeplatz

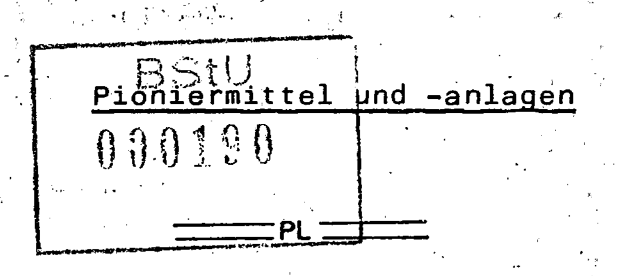
Signalfeld; im Zähler die Anzahl, im Nenner der Typ der Signalmittel

Signallinie; im Zähler die Anzahl, im Nenner der Typ der Signalmittel

Postenpunkt 10

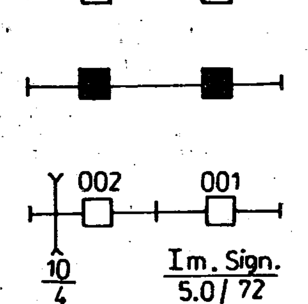
Hundelaufanlage; im Zähler die Anzahl der Wachhunde, im Nenner die Länge in Metern

Arbeitsabschnitte zur Durchführung volkswirtschaftlicher Arbeiten und deren Numerierung


BStU
000190
PL

Pioniermittel und -anlagen

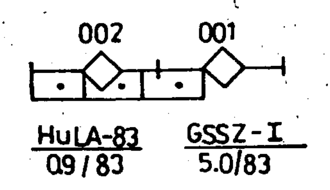
Grenzmauer aus Betonplatten; mit der Bezeichnung 75 - aus Stützwandelementen, 75 V - aus Stützwandelementen verstärkt, P - Panzermauer



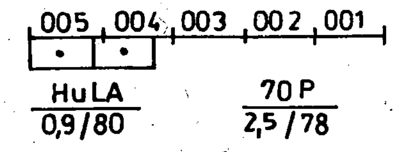
Grenzzaun I

Grenzzaun I/83

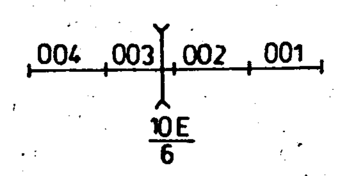
Grenzzaun I mit Signalteil; mit der Bezeichnung II - Grenzzaun II; Länge 5,0 km, Baujahr 1972, Felder 1 und 2, mit Tor Nr. 10, Breite 4 m



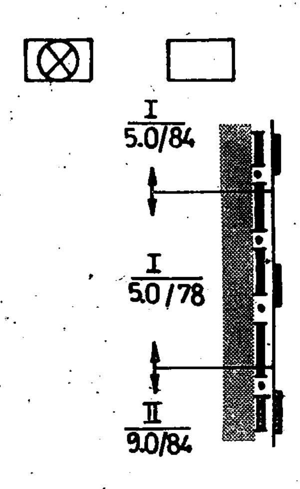
Grenzsignal- und Sperrzaun I; mit der Bezeichnung II - Grenzsignal- und Sperrzaun II; Länge 5,0 km, Baujahr 1983, Felder 1 und 2, mit Hundelaufanlage-83, Länge 0,9 km, Baujahr 1983



Grenzsignalzaun 70P, Länge 2,5 km, Baujahr 1978, Felder 1 bis 5, mit Hundelaufanlage alten Typs, Länge 0,9 km, Baujahr 1980



Tor Nr. 10 im Grenzsignalzaun, Breite 6 m; mit den Buchstaben E - Torsicherung elektromechanisch, S - Torsicherung durch Signalauslösung; bei fehlender Bezeichnung ohne Torsicherung



Grenzsignalgerät mit örtlicher Signalisation und ohne örtliche Signalisation

vereinfachte Darstellung des ausgebauten Grenzabschnittes mit den Elementen Grenzzaun I oder II, Kfz-Sperrgraben, 6-m-Kontrollstreifen und Kolonnenweg

BStU
000191

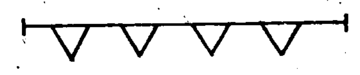
30/250/HQL
0,7/78

Lichttrasse mit 30 Brennstellen, je Brennstelle 250 Watt Leistung, Länge 0,7 km, Baujahr 1978; mit den Buchstaben HQL - Quecksilberhochdrucklampe, NA - Natriumhochdrucklampe; ohne Bezeichnung normaler Lampentyp

Lichttrasse oder Scheinwerfer mit Grenzsignalzaun gekoppelt; Beschriftung erfolgt wie bei Lichttrasse

1/1000/NA
S

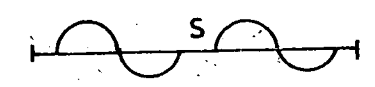
Scheinwerfer; im Zähler die Beschriftung wie bei Lichttrasse, im Nenner S - stationär, T - transportabel



Kfz-Sperrgraben unbefestigt; voll ausgemalte Dreiecke - befestigt

2-300

Sperrabschnitt aus Igeln, 2 Reihen, Länge 300 m



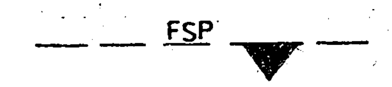
Seilsperre; mit den Buchstaben Sch - Schienensperre

2-40

S-Rollensperre, 2 Reihen, Länge 40 m

6

6-m-Kontrollstreifen; mit der Ziffer 2 - 2-m-Kontrollstreifen



Kolonnenweg mit Fahrspurplatten und Ausweichstelle; mit den Buchstaben Bit - Bitumen, Bet - Beton, S/K - Schotter und Kies

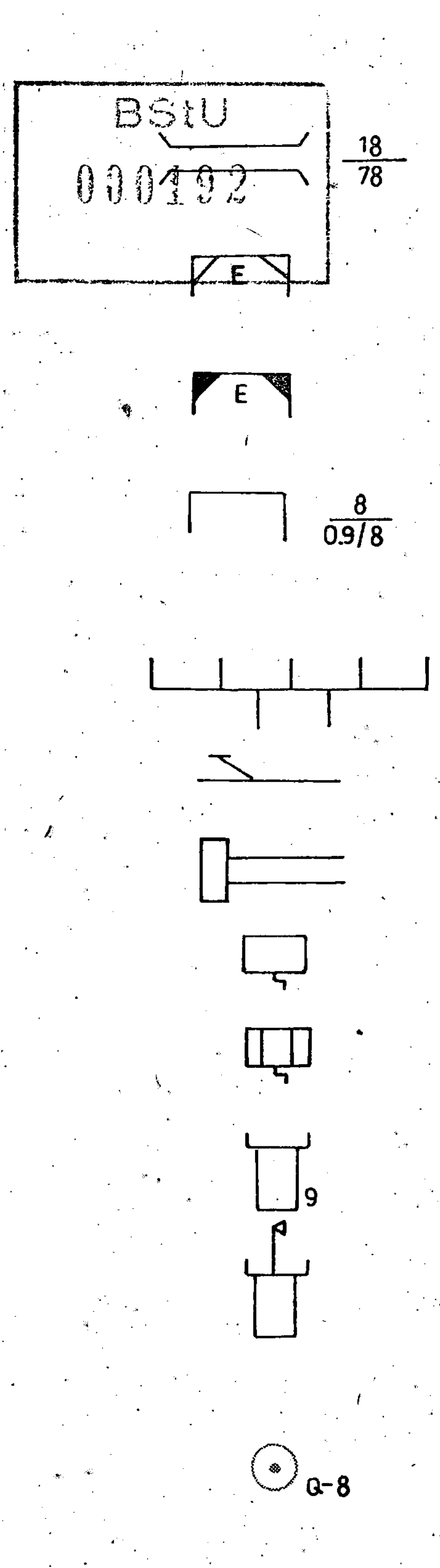
B
0,8/78

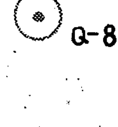
Wasserdurchlaß, Durchmesser 0,8 m, Baujahr 1978; mit den Buchstaben U - Sperrgitter unbeweglich, B - Sperrgitter beweglich und verschließbar

E
15/79

Wassersperre, Breite 15 m, Baujahr 1979; mit den Buchstaben E - elektromechanisch, M - mechanisch, U - unbeweglich

BStU
000192





Brücke; im Zähler - Spannweite 18 m, im Nenner - Baujahr 1978

beweglicher Schlagbaum aus Eisen; mit dem Buchstaben H - Holz

Sperrschlagbaum aus Eisen; mit dem Buchstaben H - Holz

sprengstofflose Straßensperre aus Beton, Höhe 0,9 m, Breite 8 m; mit den Buchstaben H - Holz, E - Eisen, StrA - Straßenaufriß

Slalomsperre

Schutzweiche

Gleissperre

Unterstand, Typ FB-3

teilgeschützte Führungsstelle mit 3 FB-3

Beobachtungsturm; die Zahl gibt dessen Höhe an

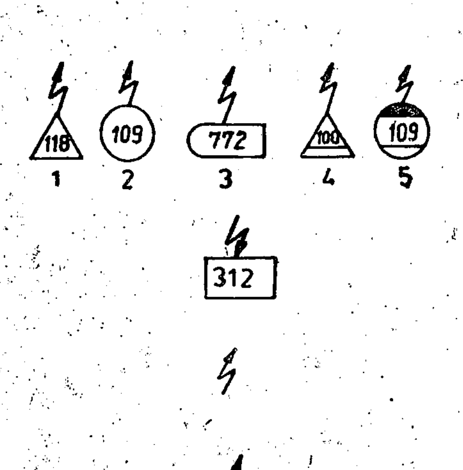
Beobachtungsturm mit Fernsehbeobachtungsanlage

Wasserentnahmestelle, Quelle; mit den Buchstaben F - Fluß, Br - Brunnen, B - Bohrloch, T - Trinkwasser, O - Oberflächenwasser, G - Grundwasser, U - Uferfiltrat; Kapazität 8 m^3/h

Wasserfilterstation mit Angabe des Typs

BStU
000193

Nachrichtenmittel und -anlagen

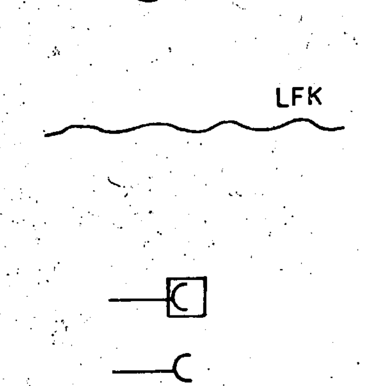


Funkgeräte oder Funkgerätesatz; Zahl im Zeichen gibt den Typ an; 1 - mobil, 2 - tragbar, 3 - im Kfz, 4 - stationär eingesetzt, 5 - tragbar, stationär eingesetzt, mit Leistungsverstärker

Funkempfänger

UKW-Funkgerät U 700, tragbar

UKW-Funkgerät U 700, mobil oder stationär



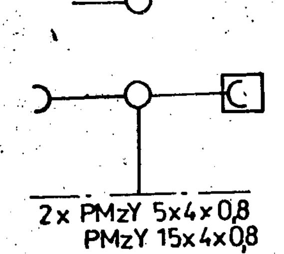
Feldkabelleitung aus leichtem Feldkabel; mit den Buchstaben LFL - leichte Feldleitung; bei mehr als einer Doppelader ist die Anzahl auf der Leitung anzugeben

Ruf- und Sprechsäule

Sprechstelle

Kabelschacht

Anschaltpunkt



Fernmeldenetz der Grenztruppen; Kabeltrasse mit Anschaltpunkt, Sprechstelle, Ruf- und Sprechsäule sowie Angabe der Anzahl der Kabel, Kabeltypen und Kabeldimensionen

Einrichtungen der technischen und rückwärtigen Sicherstellung

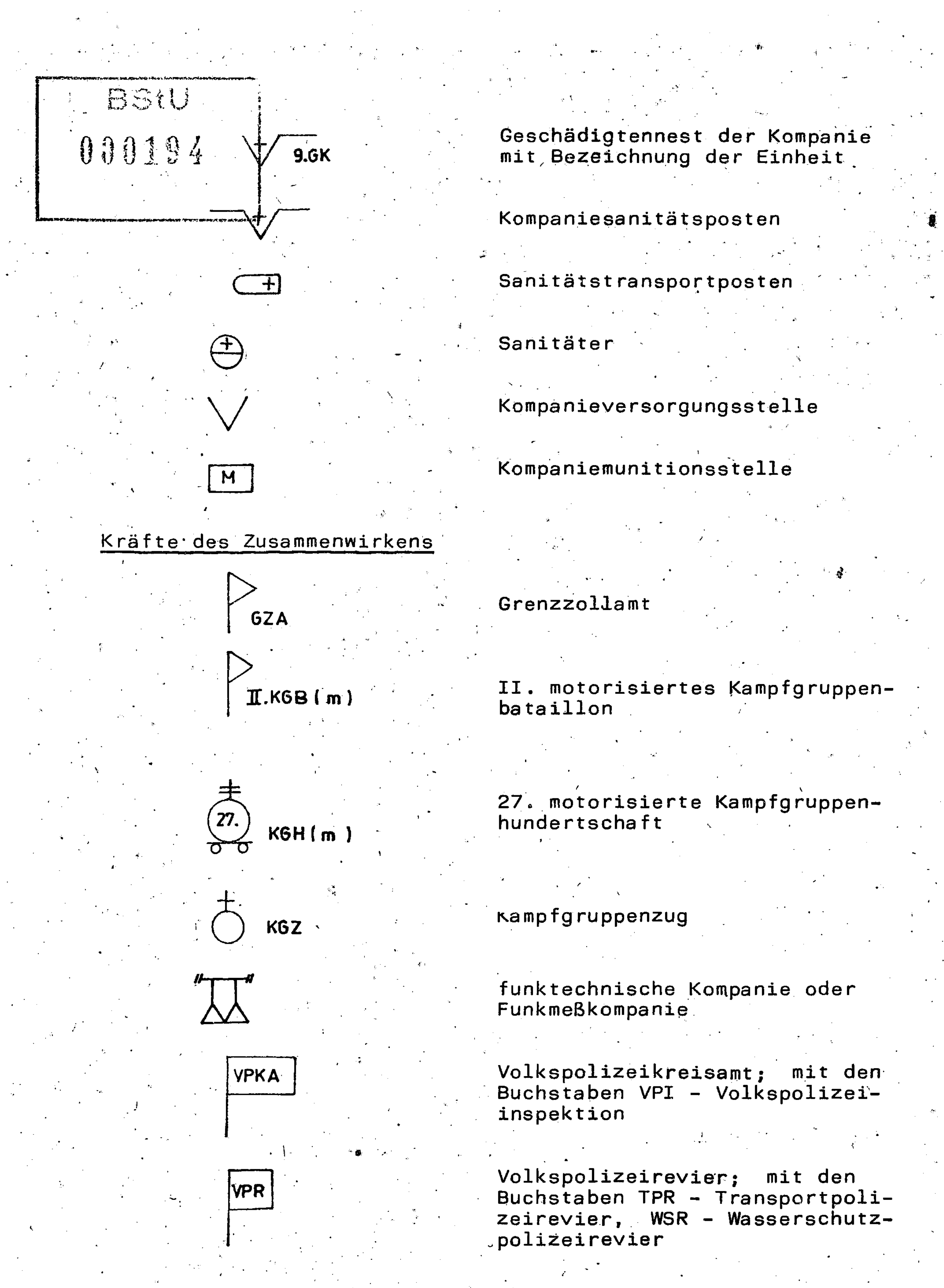


Sammelplatz für ausgefallene Technik Nummer 1 des Regiments für Kfz-Technik; mit dem Buchstaben P - Panzertechnik



Bataillons-Med.-Punkt/Bataillonsverbandplatz

BStU
000194



Geschädigtennest der Kompanie mit Bezeichnung der Einheit

Kompaniesanitätsposten

Sanitätstransportposten

Sanitäter

Kompanieversorgungsstelle

Kompaniemunitionsstelle

Kräfte des Zusammenwirkens

Grenzzollamt

II. motorisiertes Kampfgruppenbataillon

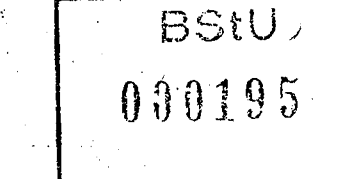
27. motorisierte Kampfgruppenhundertschaft

Kampfgruppenzug

funktechnische Kompanie oder Funkmeßkompanie

Volkspolizeikreisamt; mit den Buchstaben VPI - Volkspolizeiinspektion

Volkspolizeirevier; mit den Buchstaben TPR - Transportpolizeirevier, WSR - Wasserschutzpolizeirevier


BStU
000195

1/10

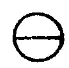
Abschnittsbevollmächtigter der Deutschen Volkspolizei mit einer Gruppe von 10 freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei; mit den Buchstaben T - Abschnittsbevollmächtigter/Transit, Trapo - Abschnittsbevollmächtigter der Transportpolizei; ohne Zahlen und Bezeichnung - Abschnittsbevollmächtigter

VPGP/G

Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze; mit den Buchstaben TPGP - Transportpolizei-Gruppenposten, WSGP - Wasserschutzpolizei-Gruppenposten, VPGP - Volkspolizei-Gruppenposten

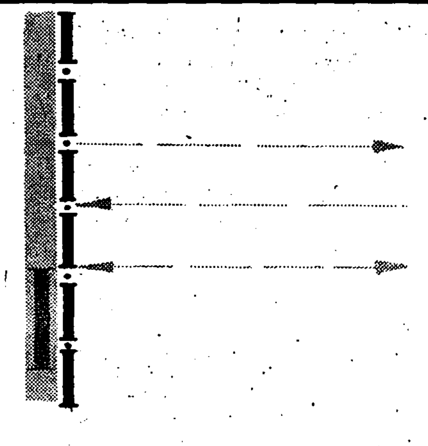


Kontrollpunkt der Deutschen Volkspolizei; im Zähler - normale Besetzung, im Nenner - verstärkte Besetzung; mit dem Buchstaben Z - zeitweilig besetzte Kontrollstelle



einzelner freiwilliger Helfer der Deutschen Volkspolizei

Angaben über gegnerische Kräfte



wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer

in Richtung DDR

aus Richtung DDR

in beide Richtungen

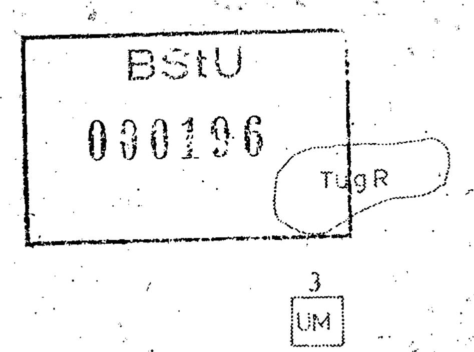
provokationsgefährdeter Abschnitt

Tug O

tunnelgefährdetes Objekt; mit den Buchstaben LFgO - luftfahrzeuggefährdetes Objekt

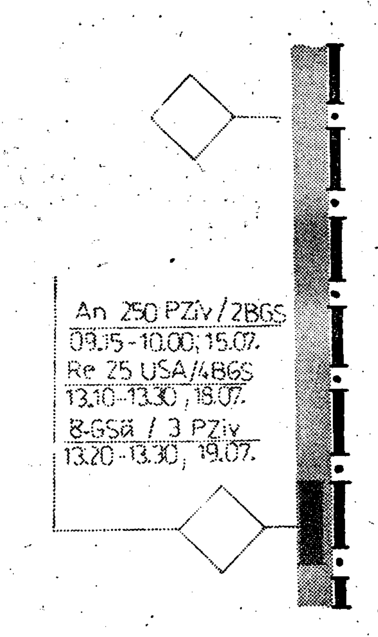
Tug As

tunnelgefährdeter Abschnitt; mit den Buchstaben LFgAs - luftfahrzeuggefährdeter Abschnitt

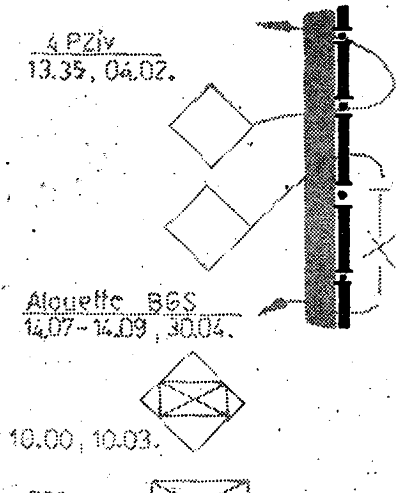


tunnelgefährdeter Raum; mit den Buchstaben LFgR - luftfahrzeuggefährdeter Raum

Unterschlupfmöglichkeit; Ziffer - Nummer der Unterschlupfmöglichkeit

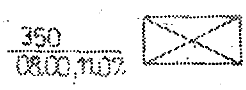


gegnerische Handlungen, allgemeine Darstellung mit der Kennzeichnung der Art der Handlung; mit den Buchstaben An - Ansammlung, Ew - Einweisung, Re - Rekognoszierung, Akl - Aufklärung, HV - Hetzveranstaltung, LSE - Lautsprechereinsatz, HL - Anbringen von Hetzlosungen, Fi - Filmaufnahmen, To - Tonaufnahmen, VKA - versuchte Kontaktaufnahme, KA - Kontaktaufnahme, Alg - Ablagerung auf dem Hoheitsgebiet, N - Nutzung des Hoheitsgebietes, Bew - bewerfen, Bes - beschießen, Bed - bedrohen, Z - zerstören, B - beschädigen, T - Terrorhandlungen, D - Diversionshandlungen

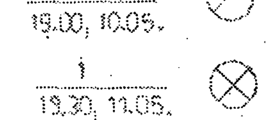


Betreten des Hoheitsgebietes; beim Befahren mit dem entsprechenden taktischen Zeichen in der Bewegungsrichtung

Luftraumverletzung durch Hubschrauber mit Einflug, Flugstrecke und Ausflug



Abschußbase für Hetzschriften

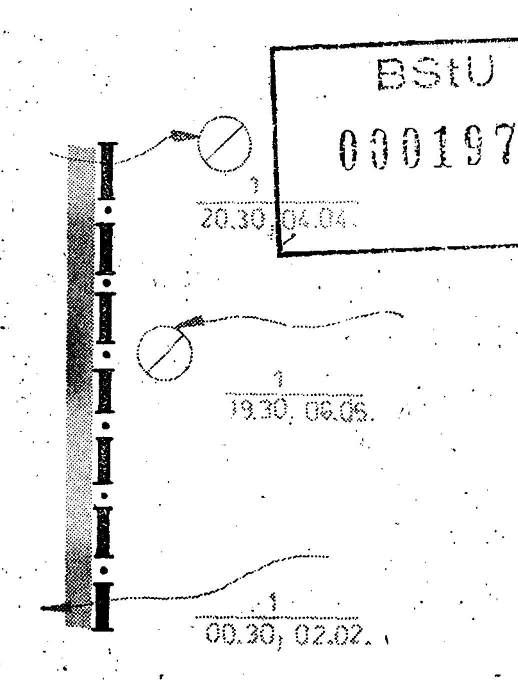


Fund von Hetzschriften

Festnahme einer Person

Toter

BStU
000197

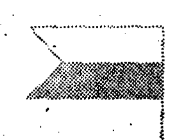


Festnahme einer Person in Richtung DDR mit festgestelltem Marschweg

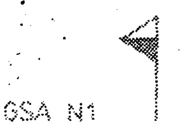
Festnahme einer Person aus Richtung DDR mit vermutlichem Marschweg

Grenzdurchbruch aus Richtung DDR durch eine Person mit festgestelltem Marschweg

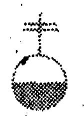
Bundesgrenzschutz



Grenzschutzkommando Süd; Hinterlegung: Küste - blau, Nord - gelb, Mitte - rot



Grenzschutzeinsatzabteilung Nord 1; mit den Buchstaben K - Küste, M - Mitte, S - Süd, A - Ausbildung, T - Technik



Einsatzhundertschaft des Bundesgrenzschutzes

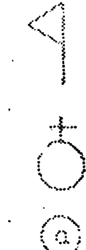


6 Angehörige des Bundesgrenzschutzes

Trennungslinie zwischen Grenzschutzkommandos

Trennungslinie zwischen Grenzschutzeinsatzabteilungen

Grenzzolldienst

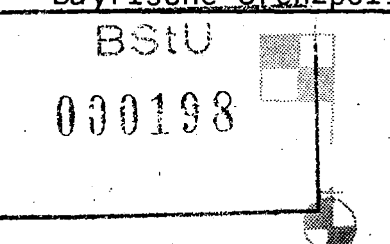


Grenzzollkommissariat

Grenzaufsichtsstelle

Postierungspunkt mit Kennzeichnung

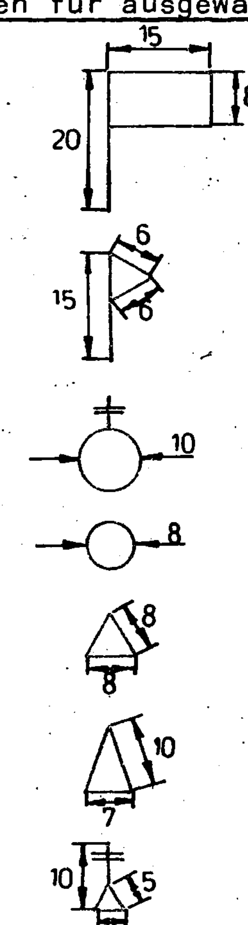
Bayrische Grenzpolizei



Bayrische Grenzpolizeiinspektion

Bayrische Grenzpolizeistation

Größen für ausgewählte taktische Zeichen (in mm)



Stab oder Gefechtsstand des Grenzregiments

Stab oder Gefechtsstand des Grenzbataillons

Standorte von Einheiten

Grenzposten

Kontrollpunkt oder Kontrollstelle

Grenzübergangsstelle

Führungsstelle oder B-Stelle

Anhang 1 BStU 000199

Kontrolle des Grenzdienstes in einem Monat (Anhalt)

Der Grenzdienst ist zu kontrollieren:

a) vom Kompaniechef	5mal
b) vom Stellvertreter des Kompaniechefs	6mal
c) vom Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit	4mal
d) von den Zugführern	je 4mal
e) von den Stellvertretern der Zugführer	je 5mal
f) vom Hauptfeldwebel	2mal
g) vom Kfz-Techniker	4mal
h) vom Leiter der Küche	2mal

BStU
000200

Anforderungen an einen Hubschrauberstart- und -landeplatz

1.(1) Als Hubschrauberstart- und -landeplatz ist eine ebene, hindernisfreie und feste Fläche (Arbeitsflugplatz der Interflug, trockene Wiese, Beton- und Asphaltfläche, Hartsportplatz o. ä.) mit einer Tragfähigkeit von mindestens 6 kp/cm^2 und einem maximalen Gefälle von 3° in Verantwortlichkeit des Kompaniechefs auszuwählen.
(2) Das Arbeitsfeld, besonders die Fläche im Radius von 30 m um die Start- und Landefläche, ist frei von aufwirbelbaren Gegenständen (Sand, Gras, Ästen, Heu u. a.) zu halten. Trockene, staubige Flächen sind vor der Landung oder vor dem Anlassen der Triebwerke mit Wasser zu benetzen. Schnee ist zu walzen oder zu räumen.

2. Bei der Anlage oder Nutzung künstlicher Decken ist deren Überrollbarkeit durch Planieren und Verfestigen der angrenzenden Randstreifen zu gewährleisten.

3. An jedem Hubschrauberstart- und -landeplatz sind zu gewährleisten:
a) eine Drahtnachrichtenverbindung,
b) Auffahrt- und Abstellmöglichkeiten für Sicherstellungstechnik und Transport-Kraftfahrzeuge,
c) die Bewachung des Hubschraubers bei mehrtägigem Einsatz.

4.(1) Bei Nacht sind auf den Hubschrauberstart- und -landeplätzen vorzusehen:
a) abrufbare Kräfte und Mittel des medizinischen Dienstes (diensthabender Arzt, Sankra) und des Brandschutzes (Löschgruppe mit Tanklöschfahrzeug oder Löschgerät) in Bereitschaft,
b) eine Lichtlandeanlage sowie eine UKW-Funkstation, die in Verantwortung des diensthabenden Offiziers des Hubschrauberstart- und -landeplatzes zu entfalten sind.
(2) Die Arbeitsbereitschaft des Hubschrauberstart- und -landeplatzes ist bis 1 Stunde vor dem geplanten Start des Hubschraubers an den Flugleiter zu melden.

5. Bei gleichzeitigen Handlungen von 2 oder mehreren Hubschraubern ist die in den nachfolgenden Bildern geforderte Größe des Arbeitsfeldes um das 2- oder Mehrfache zu vergrößern.

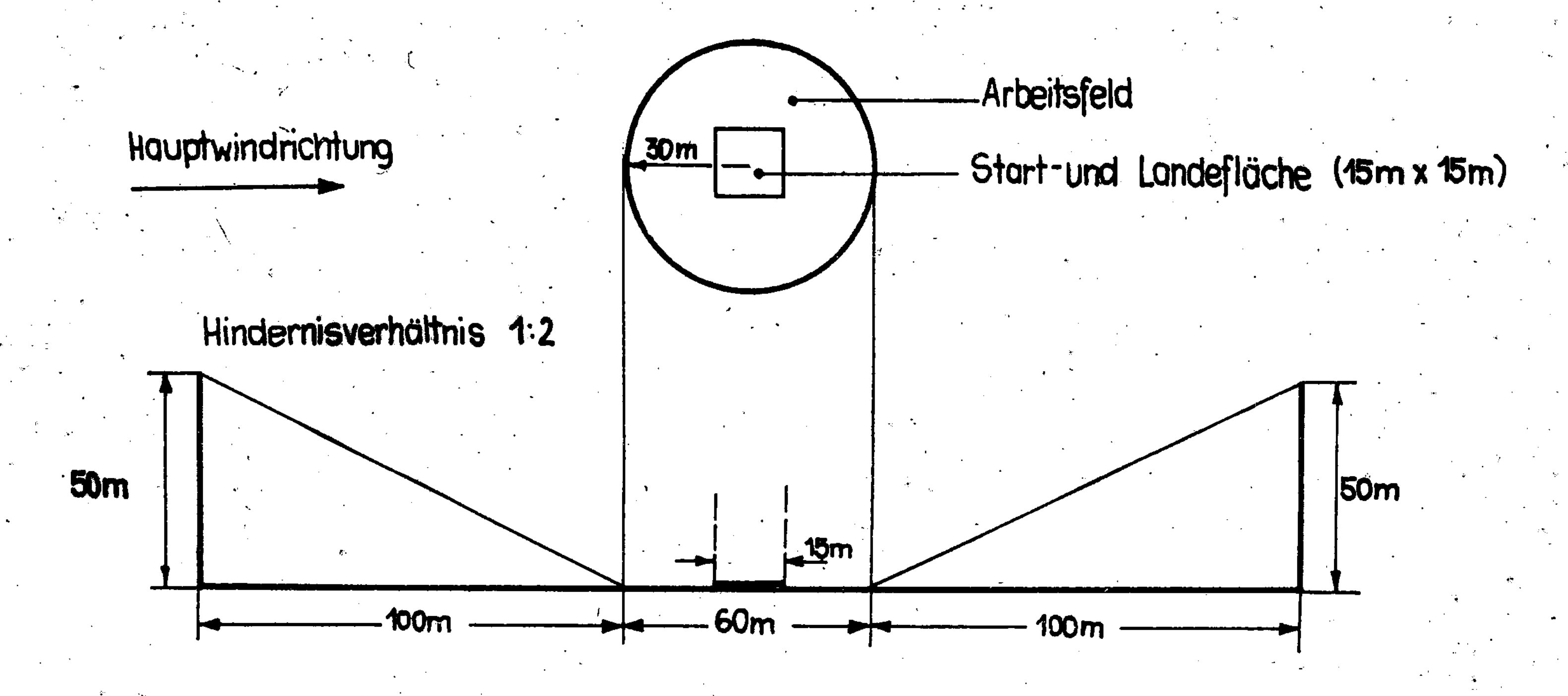
BStU
000201

Ah/4

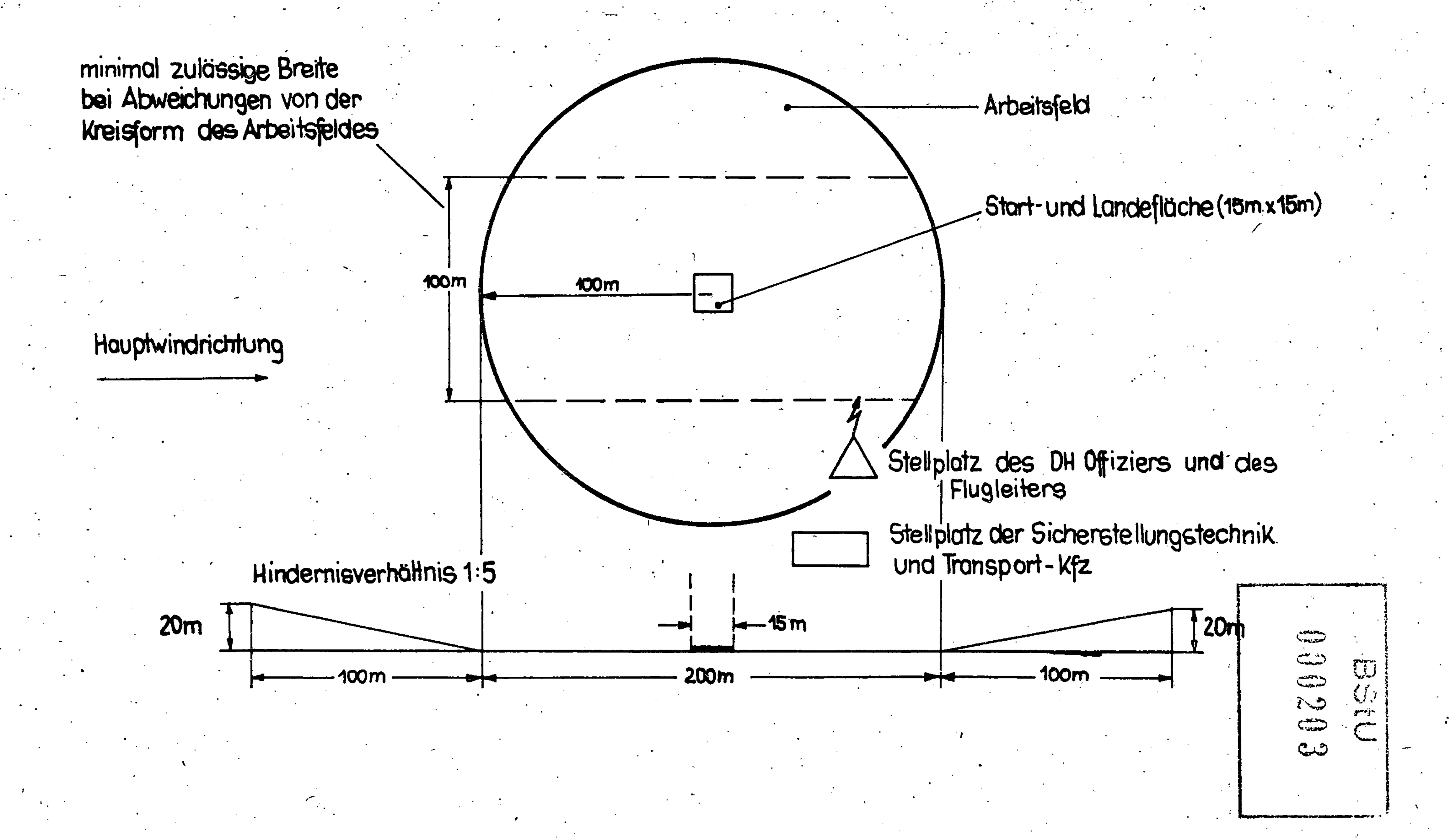
VVS-Nr.: A 372 615

BStU 000202

Hubschrauberstart- und -landeplatz für die Arbeit am Tag unter einfachen Wetterbedingungen



Hubschrauberstart- und -landeplatz für die Arbeit bei Nacht unter einfachen Wetterbedingungen



VVS-Nr.: A 372 615

Ah/5

BStU
000203

BStU
000204

Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung

1.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons ist für die Auswahl von Fähnrichen und Unteroffizieren, die als Kommandeur Grenzsicherung eingesetzt werden sollen, sowie deren rechtzeitige und systematische Vorbereitung auf die Prüfung verantwortlich.
(2) Die Vorbereitung auf die Prüfung hat im Rahmen der militärischen Weiterbildung und durch Dublieren im Dienst zu erfolgen.

2.(1) Die Prüfung hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen. Die theoretische Prüfung ist als Prüfungsgespräch und die praktische Prüfung als Kurzaufgabe auf der Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung und im Grenzabschnitt der Grenzkompanie durchzuführen.
(2) Für die Durchführung der Prüfung ist eine Prüfungskommission unter Vorsitz des Kommandeurs des Grenzregiments oder eines dazu befohlenen Stellvertreters zu bilden. Als Mitglieder sind der Kommandeur des Grenzbataillons und der Kompaniechef der jeweiligen Grenzkompanie zu befehlen.
(3) Die Prüfungsunterlagen sind, unter Beachtung der konkreten Bedingungen der Lage im jeweiligen Grenzabschnitt, zu erarbeiten und vom Kommandeur des Grenzregiments zu bestätigen.
(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit dem Prädikat "Bestanden" oder "Nicht bestanden" zu bewerten. Wird eine Teilprüfung als "Nicht bestanden" bewertet, gilt die gesamte Prüfung als "Nicht bestanden".

3. Der Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung ist im Grenzdienstbuch nachzuweisen und im Wehrdienstausweis einzutragen.

4. Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
a) vorbildliche Dienstdurchführung sowie hohe Wachsamkeit und Zuverlässigkeit im Grenzdienst,

BStU
000205

b) diszipliniertes, klassenmäßiges Auftreten und Verhalten sowie Beherrschung der für den Grenzdienst geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen,
c) gute Ergebnisse in der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung oder der politischen Schulung sowie aktive politische und gesellschaftliche Tätigkeit,
d) Besitz der "Betriebsberechtigung Signal- und Nachrichtenausrüstung der Führungsstellen der Grenztruppen".

5. Bei der Zuversetzung von Angehörigen der Grenztruppen, die bereits im Besitz des "Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung" sind, ist die Befähigung im Grenzabschnitt der Grenzkompanie bei einem dublierenden Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung mit dem Kompaniechef nachzuweisen.

6.(1) Bei groben Verstößen gegen die für den Grenzdienst geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie bei Aberkennung der "Betriebsberechtigung Signal- und Nachrichtenausrüstung der Führungsstellen der Grenztruppen" kann der "Befähigungsnachweis für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung" vom Kommandeur des Grenzregiments aberkannt werden.
(2) Der erneute Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung ist frühestens nach einem halben Jahr durch die nochmalige Ablegung einer Prüfung möglich.

7. In der theoretischen Prüfung sind folgende Schwerpunkte zu behandeln:
a) Angaben über gegnerische Kräfte,
b) Annäherungs-, Unterschlupf-, Beobachtungs- und Orientierungsmöglichkeiten für Grenzverletzer,
c) Verlauf, Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze,
d) Verlauf und Kennzeichnung des Schutzstreifens und der Sperrzone,
e) pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau des Grenzabschnittes,
f) taktische Eigenschaften des Geländes im Grenzabschnitt,
g) Elemente des Entschlusses des Kompaniechefs zur Grenzsicherung und ihre Durchsetzung im Grenzabschnitt.

8. In der praktischen Prüfung sind folgende Schwerpunkte zu behandeln:

a) Gewährleistung der ununterbrochenen Führung der Kräfte im Grenzabschnitt;

b) Organisation des Einsatzes und die Führung der Kräfte im Grenzabschnitt beim Eintreten besonderer Lagen, wie
   - Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches,
   - Abwehr einer Grenzprovokation,
   - Abwehr eines überraschenden Überfalls,
   - Vorkommnisse mit Luftfahrzeugen;

c) Erstatten von Meldungen.

BStU
000206

BStU
Anhang 000207

Anfertigen und Führen von Dokumenten

1. Die Dokumente für die Grenzsicherung sind textlich oder grafisch anzufertigen. Sie sind rechtzeitig zu erarbeiten, lückenlos zu führen und haben sich durch Kürze, Konkretheit und Anschaulichkeit auszuzeichnen sowie wahrheitsgetreue Angaben zu enthalten. Festlegungen aus Dienstvorschriften sind nicht zu wiederholen.

2.(1) Ortschaften, Geländepunkte und -objekte, Abschnitte, Stützpunkte, Räume und Handlungen der eigenen Kräfte sind von der rechten Flanke, die der gegnerischen Kräfte von ihrer linken Flanke beginnend, anzugeben. Abschnitte sind mit mindestens 2 und Räume oder Stützpunkte mit 3 Geländepunkten anzugeben.
(2) In textlichen Dokumenten sind Ortschaften und Geländepunkte mit großen Buchstaben zu schreiben und untereinander durch Kommas zu trennen. Wenn erforderlich, sind Planquadrate anzugeben.
Beispiele:
a) NEUNDORF, FREIENHUFEN, BEHRINGEN,
b) GROSSER BERG (2634),
c) Höhe 250,6 (47629).
(3) Trennungslinien sind mindestens mit 3 Geländepunkten anzugeben, einer davon muß auf Höhe der Staatsgrenze oder des vorderen Randes der eigenen Kräfte liegen. Zuerst ist die rechte und dann die linke Trennungslinie anzugeben.
(4) Eine Richtung ist für die gesamte Tiefe der Aufgabe durch mehrere Geländepunkte anzugeben. Die Marschstraße ist mit Geländepunkten und Ortschaften anzugeben, durch die sie verläuft. Der 1. Punkt liegt am Beginn und der letzte Punkt am Ende der Marschstraße.

3.(1) Die Lage, die Aufgaben und die Handlungen der eigenen Kräfte sind rot, die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und Mittel schwarz darzustellen. Die Lage und die Handlungen der gegnerischen Kräfte sind blau zu zeichnen. Sind dafür keine taktischen Zeichen festgelegt, sind die gleichen taktischen Zeichen wie für die eigenen Kräfte zu verwenden.
(2) Zur Unterscheidung der NATO-Verbände, -Truppenteile und -Einheiten sind die taktischen Zeichen wie folgt zu hinterlegen:

BStU
000208

a)	BRD	braun
b)	USA	grün
c)	Frankreich	rosa
d)	Großbritannien	blau
e)	Belgien	violett
f)	Niederlande	lila
g)	Kanada	blau
h)	Dänemark	grau

(3) Die Numerierung und die Bezeichnung der Kräfte sowie erläuternde Beschriftungen sind für die eigenen Kräfte schwarz und für gegnerische Kräfte blau auszuführen. Auf einfarbigen Dokumenten sind alle taktischen Zeichen und Beschriftungen schwarz und die taktischen Zeichen gegnerischer Kräfte mit einem Doppelstrich zu zeichnen.

4. Die taktischen Zeichen der eigenen und gegnerischen Kräfte sowie der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sind in die topographische Karte oder das Schema nach ihrer tatsächlichen Lage im Gelände oder ihrer Handlungsrichtung einzuzeichnen. Innerhalb oder neben den taktischen Zeichen sind, wenn notwendig, die Anzahl und der Typ der Anlagen und Mittel anzugeben.

5.(1) Aufklärungsangaben sind mit schwarzen Anfangsbuchstaben zu kennzeichnen. Beispiele:

a)	Beobachtung	B
b)	Befragung der Bevölkerung	BB
c)	Befragung Festgenommener	BF
d)	Information	I
e)	Luftaufklärung	L
f)	Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen gegnerischer Kräfte	DG
g)	Bildauswertung	BA

(2) Die Uhrzeit und das Datum der Aufklärung sind unter oder neben der Aufklärungsangabe anzugeben. Angaben, die der Überprüfung bedürfen, sind mit einem Fragezeichen zu versehen.

6.(1) Die tatsächlichen Handlungen der Kräfte und ihre Lage sind mit einer durchgehenden Linie und die voraussichtlichen oder geplanten Handlungen sowie die im Bau befindlichen pionier-,

BStU
000209

signal- und nachrichtentechnischen Anlagen mit einer ununterbrochenen Linie zu zeichnen.

(2) Angaben, die sich nicht mit taktischen Zeichen wiedergeben lassen, sind auf der topographischen Karte oder im Schema an einer geeigneten Stelle zu erläutern. Sind mehrere Lagen der Kräfte zu verschiedenen Zeiten in die topographische Karte oder das Schema einzutragen, können taktische Zeichen mit Strichen, Kreuzen, Punkten und anderen Symbolen markiert und mit verschiedenen Farben hinterlegt werden. Die dazu entsprechenden Zeiten sind zu erläutern.

(3) Die Beschriftungen sind parallel zum unteren bzw. oberen Kartenrand oder Rand des Schemas vorzunehmen. Schriftgrößen:

a) für Überschriften		40 mm
b) für Bestätigungsvermerke und Unterschriften		20 mm
c) für Beschriftungen	Grenzkompanie/Zug	8 mm
	Grenzkreiskommando	20 mm
	Grenzbezirkskommando	20 mm

(4) Die Staatsgrenze zur BRD und zu BERLIN (WEST) ist hellblau zu hinterlegen. Die Breite der Hinterlegung ist auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit 15 mm und auf topographischen Karten in den Maßstäben 1 : 25 000 und 1 : 50 000 mit 10 mm auszuführen.

(5) Abkürzungen sind bei der Ausarbeitung und Führung von Dokumenten (topographischen Karten, Plänen, Tabellen, Übersichten u. ä.) zu nutzen. Werden Abkürzungen verwendet, die nicht festgelegt sind, müssen sie erläutert werden.

7. Neben den in der vorliegenden Dienstvorschrift festgelegten Abkürzungen (Anlage 9) und taktischen Zeichen (Anlage 10) gelten darüber hinaus die Festlegungen in den Gefechtsvorschriften der Landstreitkräfte der NVA.

BStU
000210

Dokumente der Grenzsicherung

1. Alle für die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung notwendigen Dokumente sind Dokumente der Grenzsicherung.

2.(1) In der Grenzkompanie sind zu erarbeiten und zu führen:
a) das Grenzdienstbuch,
b) der Entschluß des Kompaniechefs,
c) das Arbeitsbuch für Sicherheitsberatungen und sozial-ökonomische Angaben zum Grenzabschnitt,
d) das Arbeitsbuch mit dem Nachweis über freiwillige Helfer der Grenztruppen,
e) die Führungskarte des Kommandeurs Grenzsicherung,
f) das Tätigkeitsbuch des Kommandeurs Grenzsicherung,
g) die Führungstabelle,
h) die Tätigkeitsmappe des Kommandeurs Grenzsicherung,
i) die Postentabelle,
k) das Gefechtsarbeitsbuch.
(2) Die Grenzkarten für den Grenzabschnitt der Grenzkompanie sind beim Kompaniechef aufzubewahren.

3. Das Grenzdienstbuch ist laut Vordruck zu führen.

4. Der Entschluß des Kompaniechefs (grafisch) hat folgenden Inhalt:
a) allgemeine Angaben
- Dislozierung der gegnerischen Kräfte, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone,
- pionier- und signaltechnischer Ausbau mit der Numerierung der Gassen, Tore und Felder,
- nachrichtentechnischer Ausbau mit Verlauf des Fernmeldenetzes, Anschaltpunkten, Sprechstellen, Ruf- und Sprechsäulen sowie den Kabeleinführungen der Deutschen Post (Anzahl der Doppeladern),
- Postenpunkte,
- Meldeabschnitte,
- Arbeitsabschnitte,
- funktote Räume,
- Begrenzung der Luftstraßen;
b) zu erwartende Handlungen gegnerischer Kräfte
- wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,

BStU
000211

- provokationsgefährdete Abschnitte,
- Unterschlupfmöglichkeiten,
- tunnel- und luftfahrzeuggefährdete Räume, Abschnitte und Objekte;

c) Elemente des Befehls des Vorgesetzten und des eigenen Entschlusses
- Richtung der Hauptanstrengung,
- Raum der Hauptanstrengung,
- Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- besonders zu sichernde Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
- Sicherung der Trennungslinien sowie der Flanken der Grenzübergangsstelle,
- Einsatzabschnitte der Verstärkungskräfte,
- Einsatzvarianten,
- Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung,
- Räume der Ausbildung,
- Einsatzbereiche der Deutschen Volkspolizei;

d) Ergebnisse der Grenzsicherung (grafisch und statistisch)
- Handlungen gegnerischer Kräfte,
- Festnahmen,
- Grenzdurchbrüche,
- Zurückweisungen,
- Verletzungen des Luftraumes;

e) Erläuterungen
- Idee der Grenzsicherung (alle nicht grafisch darstellbaren Aussagen),
- Tabelle der Schwerpunktzeiten,
- Tabelle der Signale,
- Schema der Funk- und Drahtverbindungen,
- Zeichenerklärung.

Anmerkungen:

a) Abhängig von der Konfiguration des Verlaufes der Staatsgrenze ist der Entschluß des Kompaniechefs (grafisch) auf einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 anzufertigen. Die Dislozierung der gegnerischen Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet ist in einer Tiefe bis 10 km (1 : 25 000) oder 5 km (1 : 10 000) darzustellen.

b) Anhalt für die Beschriftung:
<u>Bestätigt:</u>

Kommandeur GKK-.../GBK-...

Unterschrift
Name
Dienstgrad

am:

BStU
000212

Entschluß KC-1./GKK-... zur Grenzsicherung
ab: .....

Kompaniechef 1. GK

Unterschrift
Name
Dienstgrad

5. Das Arbeitsbuch für Sicherheitsberatungen und sozialökonomische Angaben zum Grenzabschnitt hat folgenden Inhalt:

a) Sicherheitsberatungen
- Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse der Sicherheitsberatungen,
- Stand der Realisierung getroffener Festlegungen,
- Forderungen und Bitten zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen und in der Sperrzone,
- Aufgaben zur Kontrolle der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen und in der Sperrzone sowie die dabei erreichten Ergebnisse,
- Einsatz von Angehörigen der Grenzkompanie zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Meldungen und Bitten an den Vorgesetzten;

b) sozialökonomische Angaben zum Grenzabschnitt
- Einwohnerzahl,
- Klassenstruktur,
- Parteien,
- Staatsorgane,
- gesellschaftliche Organisationen,
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, deren Produktionsprofil und die Beschäftigtenzahl,
- Rechtsträgerschaft der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, anderer Flächen und der Gewässer im Schutzstreifen sowie deren Größe,
- Formationen der Kampfgruppen, der Zivilverteidigung und der freiwilligen Feuerwehr.

6. Das Arbeitsbuch mit dem Nachweis über freiwillige Helfer der Grenztruppen ist gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu führen.

7. Die Führungskarte des Kommandeurs Grenzsicherung hat folgenden Inhalt:

BStU
000213

a) allgemeine Angaben
   - Dislozierung gegnerischer Kräfte, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
   - Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone,
   - pionier- und signaltechnischer Ausbau mit der Numerierung der Gassen, Tore und Felder,
   - nachrichtentechnischer Ausbau mit Verlauf des Fernmeldenetzes, Anschaltpunkten, Sprechstellen, Ruf- und Sprechsäulen sowie den Kabeleinführungen der Deutschen Post (Anzahl der Doppeladern),
   - Postenpunkte,
   - Meldeabschnitte,
   - Arbeitsabschnitte,
   - funktote Räume,
   - Begrenzung der Luftstraßen,
   - Unterschlupfmöglichkeiten,
   - tunnel- und luftfahrzeuggefährdete Räume, Abschnitte und Objekte,
   - Sicherung der Trennungslinien sowie der Flanken der Grenzübergangsstelle,
   - Einsatzabschnitte der Verstärkungskräfte,
   - Einsatzvarianten,
   - Räume der Ausbildung,
   - Einsatzbereiche der Deutschen Volkspolizei;

b) mit Magnetelementen sind darzustellen
   - wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
   - provokationsgefährdete Abschnitte,
   - Raum der Hauptanstrengung,
   - Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
   - Einsatz der Kräfte zum Grenzdienst und zur Sicherstellung im Grenzabschnitt,
   - Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung,
   - Einsatz der Kräfte des Zusammenwirkens,
   - Arbeiten im Schutzstreifen und am Rande desselben,
   - Ausbildung im Grenzabschnitt,
   - Ergebnisse des Grenzdienstes.

Anmerkungen:

a) Abhängig von der Konfiguration des Verlaufes der Staatsgrenze ist die Führungskarte im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 anzufertigen. Die Dislozierung der gegnerischen Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet ist in einer Tiefe bis 5 km (1 : 25 000) oder 2 km (1 : 10 000) darzustellen.

BStU 000214

b) Beispiel für die Beschriftung (für alle Arten der Grenzsicherung):
Führungskarte des K-GSi,1./GKK...
begonnen:
beendet:

c) Die Führungskarte ist auf der Führungsstelle anzubringen und kann, solange die Übersichtlichtkeit erhalten bleibt, über mehrere Monate geführt werden.

8. Das <u>Tätigkeitsbuch des Kommandeurs Grenzsicherung</u> hat folgenden Inhalt:

a) Befehle des Vorgesetzten,
b) Entschlüsse zur Veränderung des Einsatzes der Kräfte und Mittel,
c) Ergebnisse des Grenzdienstes,
d) Auslösungen der Grenzsignalzaunanlagen und anderer signaltechnischer Anlagen und Geräte,
e) Schäden und Störungen an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und Mitteln zur Grenzsicherung sowie die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eingeleiteten Maßnahmen,
f) Übergabe und Übernahme des Dienstes.

<u>Anmerkung:</u>
Das Tätigkeitsbuch ist auf der Führungsstelle aufzubewahren.

9. Die <u>Führungstabelle</u> hat folgenden Inhalt:

a) Auszug aus dem Befehl des Kompaniechefs zum Grenzdienst,
b) Auszüge aus der Organisation des Zusammenwirkens, der Sicherstellung und der Führung,
c) Arbeitslisten,
d) Sprech- und Zahlentafel,
e) Funkauftrag,
f) Tabelle der Signale,
g) Parolen.

10. Die <u>Tätigkeitsmappe des Kommandeurs Grenzsicherung</u> hat folgenden Inhalt:

a) Aufgaben und Rechte des Kommandeurs Grenzsicherung,
b) Algorithmus der Übernahme und Übergabe des Dienstes auf der Führungsstelle,
c) Inhalt des Befehls zum Grenzdienst an den Postenführer und Alarmgruppenführer,

BStU
000215

d) Inhalt der Aufgabenstellung zur Abriegelung, Verfolgung, Suche und Einkreisung,
e) Inhalt der Aufgabenstellung an die bei Auslösung einer Einsatzvariante zum Einsatz gelangenden Kräfte,
f) Handlungsalgorithmen bei Eintreten besonderer Lagen an der Staatsgrenze,
g) Auszüge aus der Meldetabelle Grenztruppen,
h) Texte für die Zurückweisung sowie die Übermittlung und Entgegennahme von Informationen und Protesten,
i) Regeln des Funkbetriebsdienstes,
k) Beobachtungsschema (auf der Führungsstelle im Gelände),
l) Anleitungen zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der auf die Führungsstelle geschalteten Grenzsicherungsanlagen,
m) Bedienungsanleitungen für das Aggregat, die Nachrichten- und Pioniermittel,
n) Bedienungsanleitung zum Öffnen der Tore in Grenzsignalzaunanlagen,
o) Arbeitsschutzinstruktion zur Nutzung der Beobachtungstürme und der Führungsstelle,
p) notwendige Dokumente gemäß den örtlichen Gegebenheiten,
q) Ausrüstungsnachweis der Führungsstelle,
r) Nachweisbuch für Staats- und militärische Geheimnisse.

Anmerkung:
Die Tätigkeitsmappe ist auf der Führungsstelle aufzubewahren.

11. Die Postentabelle hat folgenden Inhalt:
a) Geländeskizze mit Elementen des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus und Postenpunkten,
b) Funkauftrag,
c) Sprechtafel,
d) Tabelle der Signale,
e) Parolen,
f) Texte für die Zurückweisung.

12. Das Gefechtsarbeitsbuch hat folgenden Inhalt:
a) Aufgaben der Grenzkompanie zur Herstellung höherer Stufen der Gefechtsbereitschaft,
b) Reihenfolge der Arbeiten des Kompaniechefs nach Erhalt der Aufgabe zum Beziehen eines Kompaniestützpunktes oder Unterbringungsraumes,

c) Inhalt des Verteidigungsschemas und des Befehls des Kompaniechefs,
d) Aufgaben des Kompaniechefs zur Organisation des Zusammenwirkens,
e) Plan des Einsatzes der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Sicherung gemäß der inhaltlichen Gestaltung des Grenzdienstbuches,
f) Parolen,
g) Schlüssel für die Sprechtafel,
h) Reihenfolge des Pionierausbaus des Kompaniestützpunktes oder Unterbringungsraumes,
i) Kampfsätze,
k) wichtige taktische und technische Angaben über Panzerabwehrmittel und Granatwerfer,
l) Angaben über gegnerische Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet,
m) Angaben über Stärke, Bewaffnung und Truppenvorräte der Grenzkompanie sowie die Verladeschemata,
n) Tabelle der Einschränkungen.

BStU
000216

BStU
000217

Anhang 6

Dokumente der Dienstplanung

1. Alle für die ununterbrochene Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft, der Grenzsicherung, der politischen Arbeit, der politischen und militärischen Ausbildung, des Innendienstes sowie der Sicherstellung notwendigen Dokumente sind Dokumente der Dienstplanung.

2. In der Grenzkompanie sind zu erarbeiten und zu führen:
a) der Dienst- und Kalenderplan (Magnet-Dispo-Gerät),
b) der Dienstplan,
c) der Arbeitsplan des Stellvertreters des Kompaniechefs für Politische Arbeit,
d) der Tagesdienstablaufplan,
e) das Arbeits- und Planungsbuch des Zugführers,
f) der Urlaubsplan.

Anhang 7

Texte für die Zurückweisung (Anhalt)

1. Beim widerrechtlichen Betreten des Hoheitsgebietes der DDR:
"Achtung! - Hier sprechen die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik! - Ich fordere Sie auf, unverzüglich das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen!".

2. Bei widerrechtlicher Nutzung des Hoheitsgebietes der DDR:
"Achtung! - Hier sprechen die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik! Ich fordere Sie auf, Ihre Handlungen einzustellen und unverzüglich das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen!".

BStU
000218

Übermittlung und Entgegennahme mündlicher Informationen und Proteste an der Staatsgrenze der DDR zur BRD

1.(1) Zur Verbindungsaufnahme ist der nächste an der Staatsgrenze dienstverrichtende Angehörige eines Grenzüberwachungsorgans der BRD (BGS, GZD, BGP) durch den vom Vorgesetzten befohlenen Offizier korrekt anzusprechen. Bei der Annäherung an die Staatsgrenze ist in angemessener Entfernung militärisch zu grüßen. Wird dabei von der Gegenseite der Tagesgruß entboten, ist dieser zu erwidern. Die Anwendung unkorrekter Mittel und Methoden zur Verbindungsaufnahme ist nicht zulässig.
(2) Der beauftragte Offizier hat Felddienstuniform und Pistole zu tragen. Er ist von einem Offizier oder bestätigten Angehörigen der Grenztruppen der DDR mit MPi zu begleiten. Die MPi ist für die Dauer der Übermittlung oder Entgegennahme der Information umgehangen zu tragen.

2.(1) Bei der Übermittlung der Information ist der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD mit "Herr" und "Dienstgrad" anzusprechen. Die Übermittlung der Information ist wie folgt einzuleiten:
"Ich bin beauftragt, Ihnen folgende Information zu übermitteln"
(Inhalt der Information über einen Schadensfall:
a) Datum und Uhrzeit,
b) Art, Ausmaß und Ort [Grenzabschnitt, Grenzzug, Grenzpunkt] des Schadensfalles,
c) von seiten der DDR eingeleitete Maßnahmen der Schadensbekämpfung).
(2) Bei Angeboten der Hilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet der DDR ist wie folgt zu antworten: "Danke für das Angebot. Eine Hilfeleistung ist nicht erforderlich!"
(3) Hat der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD zum Ausdruck gebracht, daß er die Information verstanden hat, ist die Übermittlung der Information mit der militärischen Grußerweisung zu beenden. Bei Unklarheiten ist der erforderliche Teil

BStU
000219

der Information zu wiederholen.

3.(1) Zur Entgegennahme der Information hat der Angehörige der Grenztruppen den Angehörigen des Grenzüberwachungsorgans der BRD mit "Herr" und "Dienstgrad" anzusprechen. Die Entgegennahme der Information ist wie folgt einzuleiten: "Ich bin bereit, Ihre Information entgegenzunehmen."
(2) Nach der Entgegennahme der Information ist zu antworten: "Ich habe Ihre Information verstanden." Bei Unklarheiten ist um Wiederholung des erforderlichen Teils der Information zu bitten.
(3) Die Informationsentgegennahme ist mit der militärischen Grußerweisung zu beginnen und zu beenden.

Übermittlung und Entgegennahme von Protesten

4.(1) Nach der Verbindungsaufnahme gemäß den Festlegungen in der Ziffer 1, Abs. 1, ist gegenüber dem angesprochenen Angehörigen des Grenzüberwachungsorgans der BRD die Bitte auszusprechen, daß sich ein Offizier oder in Ausnahmefällen ein anderer Angehöriger des zuständigen Grenzüberwachungsorgans zur Entgegennahme eines Protestes an die Staatsgrenze begeben möge, wobei Ort und Zeitpunkt vorzuschlagen sind.
(2) Der beauftragte Offizier hat Felddienstuniform und Pistole zu tragen. Er ist von einem Offizier oder bestätigten Angehörigen der Grenztruppen mit MPi zu begleiten. Die MPi ist für die Dauer der Übermittlung oder Entgegennahme des Protestes umgehangen zu tragen.

5.(1) Bei der Übermittlung des Protestes ist der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD mit "Herr" und "Dienstgrad" anzusprechen. Die Übermittlung des Protestes ist wie folgt einzuleiten: "Ich bin beauftragt, Ihnen einen Protest zu übermitteln!". (Inhalt eines schriftlich ausgearbeiteten Protestes:
a) Datum und Uhrzeit,
b) Art, Ausmaß und Ort [Grenzabschnitt, Grenzzug, Grenzpunkt] der Grenzverletzung,
c) Hinweise auf Verstöße gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen und das Völkerrecht,

d) Abschlußsatz:

"Gegen derartige Verletzungen der Souveränität der DDR wird Protest erhoben. Sie werden aufgefordert, Maßnahmen zur Verhinderung solcher Rechtsverletzungen [zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes] einzuleiten. Haben Sie den Protest verstanden?").

(2) Hat der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD zum Ausdruck gebracht, daß er den Protest verstanden hat, ist die Übermittlung des Protestes mit der militärischen Grußerweisung zu beenden.

(3) Bei Unklarheiten kann auf Bitte des Angehörigen des Grenzüberwachungsorgans der BRD der Protest oder können Teile davon wiederholt werden.

(4) Die Übergabe schriftlicher Proteste ist nicht statthaft.

6. Die Entgegennahme von Protesten hat analog gemäß den Festlegungen in der Ziffer 3 zu erfolgen.

BStU
000220

BStU
000221

Nachweisdokumente der Grenzaufklärung

1. Vom Kompaniechef ist das Arbeitsbuch zur Arbeit mit einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen (Format A5, Geheimhaltungsgrad VVS) mit folgendem Inhalt zu führen:
a) Name und Vorname,
b) Art der Benachrichtigung,
c) Ergebnisse der Zusammenarbeit und veranlaßte Maßnahmen,
d) Auszeichnungen und Prämierungen.

2. Vom Zugführer des Grenzaufklärungszuges sind zu führen:
a) das Nachweisbuch über Ergebnisse der Grenzaufklärung (Format A4, Geheimhaltungsgrad VVS) mit folgendem Inhalt:
- tägliche statistische Übersicht der Streifentätigkeit und der Luftaufklärung der Grenzüberwachungsorgane der BRD und der NATO-Aufklärungskräfte sowie der Grenzprovokationen nach der Zeit, dem Ort und den eingesetzten Kräften und Mitteln mit wöchentlicher und monatlicher Zusammenfassung und Wertung,
- wichtige Aufklärungsangaben und Aufklärungsergebnisse über das einsehbare Hoheitsgebiet der BRD, das eigene Grenzgebiet, über die Arbeit mit einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen sowie die eingeleiteten Maßnahmen;

b) das Journal der Aufklärungsmeldungen der Grenzaufklärer (Format A4, ohne Geheimhaltungsgrad) mit Meldungen der Grenzaufklärer nach dem Einsatz über
- das einsehbare Hoheitsgebiet der BRD,
- das eigene Grenzgebiet;

c) die Identitätskartei "Gegnerische Kräfte" mit Angaben über
- die Offiziere und die strukturmäßigen Aufklärungskräfte,
- die Angehörigen bewaffneter Kräfte, die im Zusammenhang mit Grenzprovokationen auftreten,
- die Provokateure und terroristischen Kräfte,
- die regelmäßig in Erscheinung tretenden Personen und Fahrzeuge;

d) das Arbeitsbuch zur Arbeit mit einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen (Format A5, Geheimhaltungsgrad VVS) mit folgendem Inhalt:
- Ergebnisse der Zusammenkunft sowie Schlußfolgerungen und Vorschläge,
- Aufgaben sowie Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft,
- Prämierungen oder Rückerstattung von Auslagen.

3. Vom Grenzaufklärer ist das Arbeitsbuch zur Arbeit mit einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen (Format A5, Geheimhaltungsgrad VVS) analog den Festlegungen für den Zugführer des Grenzaufklärungszuges zu führen.

BStU
000222

Anhang 10

Inhalt des Befehls des Kompaniechefs an den nichtstrukturmäßigen Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung sowie Meldung von Ergebnissen der KCB-Aufklärung laut dem Meldeblock für Kernstrahlungs- und chemische Aufklärungskräfte

Inhalt des Befehls des Kompaniechefs

1. Orientierungspunkte.

2. Kurze Schlußfolgerungen aus der Beurteilung des Gegners.

3. Aufgabe der Grenzkompanie.

4. Angaben über die KCB-Lage im Grenzabschnitt.

5. Gefechtsaufgabe der/des NPKCA (nach der Ankündigung "Ich befehle!"):
a) Bestand und Platz des NPKCA in der Gefechtsordnung;
b) Aufgaben und Zeiten zur Durchführung
- der KCB-Beobachtung mit
  . Beobachtungsstelle,
  . Methode der Beobachtung,
  . Hauptrichtung der Beobachtung und besonders zu beobachtende Richtungen oder Objekte,

- . Arbeitsregime der Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärungsgeräte,
  . Platz und Ordnung der Ermittlung von Angaben über das Bodenwetter,
  . Wechselbeobachtungsplatz,
  . Handlungen beim Einsatz von MVW;
- der KCB-Aufklärung von Räumen, Abschnitten, Marschstraßen, Richtungen und Objekten mit
  . Raum, Abschnitt, Marschstraße, Richtung oder Objekt der KCB-Aufklärung,
  . Methode der KCB-Aufklärung,
  . Arbeitsregime der Kernstrahlungs- und chemischen Aufklärungsgeräte,
  . Handlungen beim Erreichen befallener Räume.

BStU
000223

6. Organisation des Zusammenwirkens: Signale der Warnung und Ordnung des Zusammenwirkens.

7. Organisation der Führung: Signale der Führung, Art und Weise der Meldung von KCB-Beobachtungs- und Aufklärungsergebnissen, Organisation der Ablösung und Handlungen nach Erfüllung der Aufgabe.

8. Platz des Kompaniechefs und der Stellvertreter.

Inhalt der Meldung über den Einsatz von chemischen Waffen durch den Gegner

1. Ermitteln der Anfangsangaben für die Sofortmeldung durch den NPKCA.

2. Erstatten der mündlichen Sofortmeldung vom NPKCA an den Kompaniechef. Inhalt der Sofortmeldung (Variante):

   "NPKCA 2. Zug, 10.00, Einsatz einer chemischen Waffe, Flugzeugabsprühgerät, entlang der Ortsverbindungsstraße WIESENTHAL, WALDORF, Länge des Absprühens 2 km von OP 102 bis OP 105".

3. Erstatten der Sofortmeldung vom Kompaniechef an den Vorgesetzten mit Formblatt des KCB-Meldeblockes (Vordruck NVA 53 603). Inhalt der Sofortmeldung (Variante; Klartext):

BStU 000224

a) Empfänger	K-GKK-...
b) Absender	KC-3. GK
c) Meldung-Nr.:	01
	Einsatz einer chemischen Waffe
- Datum und Uhrzeit des Einsatzes:	15. des laufenden Monats 10.00 Uhr
- Koordinaten des Standortes des NPKCA:	5573729
- Einsatzmittel:	Flugzeugabsprühgerät
- Koordinaten der unmittelbar vergifteten Fläche:	5583722 5583735

Inhalt der Sofortmeldung mit Formblatt des KCB-Meldeblockes (1. Tagesmeldung):

"4444, Nr. der Meldung: 01, K-GKK-..., KC-3. GK, 01222, 02151000, 0315573729, 0325583877, 0325583735, 07011".

4. Ermitteln der Angaben für die 1. Ergänzung zur Meldung Nr. 01 durch den NPKCA.

5. Erstatten der mündlichen Ergänzungsmeldung vom NPKCA an den Kompaniechef. Inhalt der 1. Ergänzungsmeldung zur Meldung Nr. 01 (Variante):

a) Art des chemischen Kampfstoffes:	nervenschädigender Kampfstoff
b) Länge des unmittelbar vergifteten Abschnittes auf der Ortsverbindungsstraße:	2 500 m
c) Wind auf Richtung:	Marschrichtungszahl 50
d) Windgeschwindigkeit:	3 m/s
e) Lufttemperatur:	-2 °C
f) Bodentemperatur:	-4 °C
g) vertikale Stabilität der Luft:	Inversion

h) Markierung des vergifteten Abschnittes wurde durchgeführt.

6. Erstatten der Ergänzungsmeldung vom Kompaniechef an den Vorgesetzten mit Formblatt des KCB-Meldeblockes. Inhalt der 1. Ergänzungsmeldung zur Meldung Nr. 01 (Variante; Klartext):

BStU
000225

a) Empfänger: K-GKK-...
b) Absender: KC-3. GK

Inhalt der 1. Ergänzung zur Meldung Nr. 01 (Variante):

a) Art des chemischen Kampfstoffes: nervenschädigender Kampfstoff
b) vergiftete Fläche: unmittelbar vergiftet 20 ha
c) Wind aus Richtung: Marschrichtungszahl 50
d) Windgeschwindigkeit: 3 m/s
e) Lufttemperatur: -2 °C
f) Bodentemperatur: -4 °C
g) vertikale Stabilität der Luft: Inversion
h) bedeckt, Schneedecke
i) unbewachsenes Gelände
k) Markierung des vergifteten Abschnittes wurde durchgeführt.

Inhalt der 1. Ergänzungsmeldung zur Meldung Nr. 01 mit Formblatt des KCB-Meldeblockes (2. Tagesmeldung):

"4444, Nr. der Meldung: 02, K-GKK-..., KC-3. GK, 012220101, 04112055, 105011366, 113352445455, 124466, 1311, 1411"

Inhalt der Meldung über den Einsatz von Kernwaffen durch den Gegner

1. Ermitteln der Anfangsanagaben für die Sofortmeldung durch den NPKCA.

2. Erstatten der mündlichen Sofortmeldung vom NPKCA an den Kompaniechef. Inhalt der Sofortmeldung (Variante):

"NPKCA 2. Zug, 13.25, Einsatz einer Kernwaffe, Luftdetonation, Richtung zum Detonationszentrum Marschrichtungszahl 50, Entfernung zum Detonationszentrum 16 km".

3. Erstatten der Sofortmeldung vom Kompaniechef an den Vorgesetzten mit Formblatt des KCB-Meldeblockes (Vordruck NVA 53 603). Inhalt der Sofortmeldung (Variante; Klartext):

a) Empfänger: K-GKK-...
b) Absender: KC-3. GK
c) Meldung-Nr.: 06 Einsatz von Kernwaffen

BStU
000225

- Datum und Uhrzeit des Einsatzes: 15. des laufenden Monats, 13.25 Uhr
- Koordinaten des Standortes des NPKCA: 5573729
- Richtung zum Detonationszentrum: Marschrichtungszahl 50
- Entfernung zum Detonationszentrum: 16 km
- Detonationsart: Luftdetonation

Inhalt der Sofortmeldung mit Formblatt des KCB-Meldeblockes (6. Tagesmeldung):

"4444, Nr. der Meldung: 06, K-GKK-..., KC-3. GK, 01111, 02151325, 0315573729, 055011, 0616, 0722".

4. Ermitteln der Angaben für die 1. Ergänzung zur Meldung Nr. 06 durch den NPKCA.

5. Erstatten der mündlichen Ergänzungsmeldung vom NPKCA an den Kompaniechef. Inhalt der 1. Ergänzungsmeldung zur Meldung Nr. 06 (Variante):

a) Steighöhe der Detonationswolke: Wolkenoberkante 12 km
b) Ausmaße der Detonationswolke: horizontal, W = 08 - 50 Strich
c) Ausbreitungsrichtung der Detonationswolke: Marschrichtungszahl 30

6. Erstatten der Ergänzungsmeldung vom Kompaniechef an den Vorgesetzten mit Formblatt des KCB-Meldeblockes. Inhalt der 1. Ergänzungsmeldung zur Meldung Nr. 06 (Variante; Klartext):

a) Empfänger: K-GKK-...
b) Absender: KC-3. GK

Inhalt der 1. Ergänzungsmeldung zur Meldung Nr. 06:

a) Steighöhe der Detonationswolke: Wolkenoberkante 12 km
b) Ausmaße der Detonationswolke: horizontal, W = 08 - 50 Strich
c) Ausbreitungsrichtung der Detonationswolke: Marschrichtungszahl 30

Inhalt der 1. Ergänzungsmeldung zur Meldung Nr. 06 mit Formblatt des KCB-Meldeblockes (7. Tagesmeldung):

"4444, Nr. der Meldung: 07, K-GKK-..., KC-3. GK, 011110106, 08221233, 0911085044, 106011".

BStU
000227

Aufnahme und Eingliederung zuversetzter Soldaten und Unteroffiziere

1. Der Kompaniechef hat die zuversetzten Angehörigen der Grenztruppen im Rahmen eines Appells zu empfangen und zu begrüßen. Während des Appells sind die Vorgesetzten sowie der Partei- und der FDJ-Sekretär vorzustellen.

2. Die zuversetzten Soldaten und Unteroffiziere sind
a) von den Vorgesetzten in den Bestand der Züge, Gruppen und Trupps aufzunehmen und den Kollektiven vorzustellen,
b) in ihre Dienstpflichten und Gefechtsfunktionen einzuweisen,
c) am Tag und bei Nacht von Vorgesetzten in den Grenzabschnitt einzuweisen,
d) gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen aktenkundig zu belehren,
e) mit den Traditionen der Einheit bekanntzumachen.

3.(1) Nach der Eingliederung in die Züge, Gruppen und Trupps haben die Vorgesetzten mit den zuversetzten Angehörigen der Grenztruppen individuelle Aussprachen durchzuführen.
(2) Die Aussprachen mit den zuversetzten Unteroffizieren hat der Kompaniechef im Beisein ihrer unmittelbaren Vorgesetzten durchzuführen.

4. Gegenüber den zuversetzten Soldaten und Unteroffizieren sind Maßnahmen der Hilfe und Anleitung festzulegen sowie Patenschaften zu organisieren.

5. Vor der Zuversetzung sind die Wehrunterlagen und Persönlichkeitsbilder von den Vorgesetzten gründlich zu studieren. Die Persönlichkeitsbilder sind die Grundlage für die Aufteilung auf die Züge, Gruppen und Trupps, den Einsatz zum Grenzdienst, die festzulegenden Maßnahmen der Hilfe und Anleitung sowie die zu organisierenden Patenschaften.

BStU
000228

Vergatterung

1. Die Erteilung des Befehls zum Grenzdienst an den Postenführer oder Alarmgruppenführer und die Einweisung der Alarmeinheit sind mit der Vergatterung abzuschließen. Erfolgt die Aufgabenstellung nicht vollständig für die gesamte Dienstzeit, ist nur die erste Befehlserteilung mit der Vergatterung zu beenden.

2. Die Vergatterung ist prinzipiell in der Kaserne der Grenzkompanie durchzuführen.

3. Die Vergatterung hat folgenden Wortlaut:
"Der Grenzposten (Dienstgrad und Name von Postenführer und Posten)/die Alarmgruppe/die Alarmeinheit/die Einheit eingesetzt zum Grenzdienst im Grenzabschnitt der ... .Grenzkompanie/im Einsatzabschnitt ... hat die Aufgabe, die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze im zugewiesenen Grenzabschnitt zu gewährleisten und den Grenzdienst auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen politisch verantwortungsbewußt, initiativreich, wachsam und entschlossen getreu dem Fahneneid durchzuführen! - Vergatterung!".

4. Der Posten-, Gruppen- oder Zugführer hat nach der Vergatterung zu antworten: "Genosse (Dienstgrad)! Aufgabe verstanden!".

BStU
000229

Grenzdienstzimmer und Spurengarten

1. In jeder Grenzkompanie sind ein Grenzdienstzimmer und ein Spurengarten einzurichten.

2.(1) Das Grenzdienstzimmer ist insbesondere zu nutzen zur
a) Erteilung des Befehls zum Grenzdienst an den Kommandeur Grenzsicherung,
b) Erteilung des Befehls zum Grenzdienst an die Grenzposten,
c) Durchführung der Grenzausbildung der Züge,
d) Qualifizierung der Postenführer,
e) Ausbildung der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
f) Zirkeltätigkeit,
g) Auswertung des Grenzdienstes.
(2) Der Spurengarten ist insbesondere zu nutzen zur
a) Durchführung der Grenzausbildung der Züge,
b) Qualifizierung der Postenführer,
c) Ausbildung der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
d) Zirkeltätigkeit,
e) selbständigen Weiterbildung.

3. Das Grenzdienstzimmer ist auszustatten mit
a) einem Reliefkasten,
b) Lehrtafeln,
c) Fotodokumentationen,
d) Anschauungsmodellen und -materialien.

4. Der Inhalt der Ausstattung des Grenzdienstzimmers hat insbesondere zu enthalten:
a) Angaben über gegnerische Kräfte auf dem Hoheitsgebiet der BRD,
b) Angaben zum Truppenerkennungsdienst,
c) Auszüge aus dem Grenzgesetz und den dazu erlassenen Folgebestimmungen,
d) Aufgaben, Rechte und Verbote für den Grenzposten,
e) Einsatzgrundsätze des Grenzpostens in der jeweiligen Postenart,
f) Aufgaben des Postenführers,
g) Einsatzgrundsätze der zugeteilten Mittel und deren Handhabung,

h) Umgang mit der Schußwaffe im Grenzdienst,
i) Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung eines Grenzpostens,
k) Kontrolle von Personen und Fahrzeugen,
l) Festnahme, Durchsuchung und Zuführung von Personen,
m) Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches,
n) Aufgaben und Rechte des Kommandeurs Grenzsicherung,
o) Inhalt des Befehls zum Grenzdienst an den Postenführer,
p) Anhalt zur Durchführung grenztaktischer Handlungen,
q) Handlungsalgorithmen beim Feststellen von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches und bei anderen besonderen Lagen an der Staatsgrenze,
r) Angaben zum Grenzabschnitt,
s) Auszüge aus der Meldetabelle der Grenztruppen und Mustermeldungen,
t) Dienstpflichten des Diensthabenden der Kompanie.

BStU
000230

Anhang 15

Nutzung der Nachrichtenverbindungen der Grenzsicherung

1. Während der Nutzung der Nachrichtenverbindungen der Grenzsicherung sind folgende Grundsätze durchzusetzen:
a) Nachrichtenverbindungen sind in der befohlenen Organisationsform und nur mit gültigen Betriebsunterlagen zu betreiben.
b) Informationen sind über die sicherste der zur Verfügung stehenden Nachrichtenverbindungen zu übermitteln. Drahtverbindungen sind sicherer als Funkverbindungen.

BStU
000231

c) Die Übermittlung von Informationen über Funkverbindungen ist beim Vorhandensein stabiler Drahtverbindungen verboten.
d) Die Funkverbindungen der Grenzsicherung dienen der Überlagerung der Drahtverbindungen und sind nur zu nutzen bei deren Ausfall sowie zur Führung beweglicher Kräfte und von Kräften in der Tiefe des Grenzgebietes.
e) Der Sprechverkehr auf den Drahtverbindungen der Grenzsicherung ist gemäß den Regeln für den Funkbetriebsdienst abzuwickeln.

2.(1) Die gedeckte Truppenführung bei der Nutzung der Nachrichtenverbindungen und technischer Nachrichtenmittel umfaßt alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen während der Nachrichtenübertragung mit dem Ziel, den Abfluß von Informationen an den Gegner zu verhindern. Dazu haben die Nutzer der Nachrichtenverbindungen
a) die Mittel der gedeckten Truppenführung anzuwenden,
b) die Regeln für den Nachrichtenbetriebsdienst einzuhalten.
(2) Auf dem Grenzmeldenetz kann zur Informationsübermittlung zwischen dem Kommandeur Grenzsicherung und den Grenzposten ohne Postentabelle gearbeitet werden. Die Informationsübermittlung über Funkverbindungen ist durch die Anwendung der Verschleierungsmittel zu sichern.
(3) Durch die Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung sind zu verschleiern:
a) die Identität der Nutzer der Nachrichtenverbindung,
b) die Bezeichnungen von Dienststellen, Stäben, Einheiten und Führungsstellen,
c) die Bezeichnungen von Dienststellungen,
d) Informationen über Handlungen des Gegners, die dieser versucht geheimzuhalten,
e) Informationen über eigene Handlungen, Bestände und Zustände, deren Kenntnis dem Gegner von Nutzen sein kann.
(4) Offen können alle Informationen übermittelt werden, deren Kenntnis dem Gegner keinen Nutzen bringt. Z. B. Informationen über
a) eigene, vom Gegner erkennbare Handlungen,
b) Grenzprovokationen und deren Folgen,
c) Demonstrativhandlungen des Gegners,

BStU
000282

d) erkennbare Handlungen im eigenen Grenzgebiet und im einsehbaren Hoheitsgebiet der BRD, die keinen gezielten Angriff auf die Staatsgrenze darstellen.

(5) Ebenso können offen übermittelt werden:

a) Befehle, wenn dem Gegner zwischen Erteilung und der Ausführung keine Zeit für Gegenmaßnahmen bleibt,
b) Meldungen, deren Anlaß unverzüglich Gegenmaßnahmen erfordern,
c) Signale und Informationen der Warnung.

3.(1) Für den Sprechverkehr in den Funknetzen der Grenzsicherung gelten insbesondere folgende Grundsätze und Regeln:

a) Zur Verschleierung der Identität der Nutzer sind Funktarnzahlen anzuwenden (im Funknetz Kommandeur Grenzsicherung verkürzte Funktarnzahlen - 2stellig).
b) Vor jedem Sendebeginn ist zu prüfen, daß kein Funkverkehr zwischen anderen Teilnehmern des Funknetzes stattfindet.
c) Zur gleichzeitigen Information aller Teilnehmer sind Rundsprüche zu senden.
d) Zur Durchgabe von Befehlen oder Meldungen, deren unverzügliche Übermittlung erforderlich ist, sind Vorranggespräche zu führen.
e) Auf Anweisung der Hauptfunkstelle ist auf Ersatzkanäle oder -frequenzen bei Beibehaltung der gleichen Funktarnzahl überzugehen.
f) Bei Zweifel über die Identität der Gegenstelle ist in allen Fällen die Parole anzufordern.

(2) Der Sprechverkehr in den Funknetzen der Grenzsicherung ist wie folgt abzuwickeln:

a) Verbindungsaufnahme mit verkürzter Funktarnzahl

- Anruf:	23 hier 36, kommen
- Antwort:	23, kommen
- Quittung:	empfangen, kommen

b) Verbindungsaufnahme mit Rundrufzahl (10 = Rundrufzahl)

- Anruf:	10 hier 36, kommen
- Antworten:	23, kommen
	25, kommen
	28, kommen
	usw.
- Quittung:	empfangen, kommen.

BStU
000233

Die Teilnehmer antworten in der Reihenfolge des Funkauftrages.

c) Funkgespräch

- Anruf:	23 hier 36, kommen
- Antwort:	23, kommen
- Text:	PX LB eingetroffen, kommen
- Quittung:	verstanden, kommen

oder mit Anwendung der Redewendung "Wiederholen Sie"

- Text:	PX LB eingetroffen, wiederholen sie, kommen
- Quittung:	PX LB eingetroffen, kommen

d) Rundspruch

- Anruf und Text:	10 hier 36, RM ED bis XP, kommen
- Quittungen:	23 verstanden, kommen
	25 verstanden, kommen
	28 verstanden, kommen
	usw.

e) Durchgabe von Signalen

- Anruf und Text:	23 hier 36, Signal AB333, AB333, kommen
- Quittung:	Signal AB333, kommen

f) Führen eines Vorranggespräches

- Anruf, Dringlichkeit und Text:	36 hier 23, Luft, 09.00 Uhr, 3 bewaffnete Personen in Zivil, Betreten des Hoheitsgebietes der DDR an Straße B-Dorf, kommen
- Quittung:	verstanden, kommen

g) Führen eines Übermittlungsgespräches

- Anruf:	23 hier 36, kommen
- Antwort:	23, kommen
- Forderung der Übermittlung mit Text:	übermitteln Sie an 25, Trennung AD MX, kommen
- Quittung:	verstanden, kommen
- Anruf:	25 hier 23, kommen
- Antwort:	25, kommen
- Übermittlung:	ich übermittle von 36, Trennung AD MX, kommen
- Quittung:	verstanden, kommen
- Anruf:	36 hier 23, kommen
- Antwort:	36, kommen
- Übermittlung der Quittung:	25 verstanden, kommen

BStU
000234

h) Übergang auf Ersatzkanäle oder -frequenzen

- Anruf und Text: 10 hier 36, Signal MX311, MX311, kommen
- Quittungen: 23, Signal MX311, kommen
  25, Signal MX311, kommen
  28, Signal MX311, kommen
  usw.
- Befehl: Schluß des Sendens

i) Parolenanforderung und -antwort

- Anruf und Parolenanforderung: 23 hier 36, 926, kommen
- Antwort und Parolenantwort: 23, 841, kommen

(3) Die Parole ist so auszuwählen, daß eine aufeinanderfolgende Nutzung ein und derselben Antwort ausgeschlossen ist. Bei falscher Parolenantwort ist mit Signal der Befehl "Sofort über Drahtverbindungen melden" zu erteilen und die Funkverbindung mit diesem Teilnehmer abzubrechen. Anschließend ist darüber dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

(4) Besteht im Verlauf des Informationsaustausches eine standhafte Nachrichtenverbindung und sind Verwechslungen der Gegenstellen ausgeschlossen, können die Funktarnzahl und das Betriebszeichen "kommen" entfallen. In diesem Fall muß der Übergang der Gegenstelle auf Empfang am Tonfall der Stimme oder aus dem Sinn des Gesprächs erkannt werden.

4.(1) Der Sprechverkehr im Fernsprechnetz der Grenzsicherung ist darüber hinaus wie folgt abzuwickeln:

a) Verbindungsüberprüfung

- Anruf: 23 hier 36, kommen
- Antwort: 23, kommen
- Ankündigung der Verbindungsüberprüfung und Forderung der Hörbarkeit: Verbindungsüberprüfung, wie hören Sie mich? kommen
- Antwort: höre mit 4, kommen
- Forderung des Rückrufs: höre mit 5, rufen Sie zurück, kommen
- Rückruf: (Betätigung der Rufeinrichtung)
- Antwort: Ruf kommt an, Ende

BStU
000235

b) Vermittlung von Gesprächen im Fernsprechnetz der Grenzsicherung:

- Anruf: 23 hier 36, kommen
- Antwort: 23, kommen
- Forderung der Vermittlung: Bitte 25, kommen
- Bestätigung: 25, ich rufe
- Anruf: 25 hier 23, kommen
- Antwort: 25, kommen
- Ankündigung: Sie werden gerufen von 23, bitte sprechen
- Herstellen der Verbindung
- Führen des Gespräches
- Nach Beendigung des Gesprächs Abruf durch die Teilnehmer: (Betätigung der Rufeinrichtung)
- Trennen der Verbindung

c) Vermittlung von Gesprächen zwischen Fernsprechnetz der Grenzsicherung und Stabsnetz: Ab dem Moment des Herstellens der Verbindung ist vom Teilnehmer des Stabsnetzes von Fernsprechtarnzahl und -name auf Funktarnzahl überzugehen. Der Teilnehmer im Fernsprechnetz der Grenzsicherung verwendet seine Funktarnzahl ohne Veränderungen.

- Anruf: (Ansprechen der Rufeinrichtung)
- Antwort: Schleierkraut 65 (Tarnname und Index der Führungsstelle)
- Meldung und Forderung der Vermittlung: Schleierkraut 531, bitte 23, kommen (Tarnname und Tarnzahl des Teilnehmers Stabsnetz)
- Prüfung der Berechtigung:
- Bestätigung: 23, ich rufe
- Anruf: 23 hier 36, kommen (36 = Funktarnzahl der Führungsstelle)
- Antwort: 23, kommen
- Ankündigung der Vermittlung: Sie werden gerufen von 88, bitte sprechen (88 = Funktarnzahl des Teilnehmers Stabsnetz)
- Herstellen der Verbindung
- Führen des Gesprächs

- Nach Beendigung des Gesprächs Abruf durch den Teilnehmer des Fernsprechnetzes der Grenzsicherung (Betätigung der Rufeinrichtung)
- Trennen der Verbindung

(2) Bei einem auf der Führungsstelle der Grenzkompanie über eine RSS-Linie ankommenden Ruf hat sich der Kommandeur Grenzsicherung mit "Grenztruppen der DDR, Dienstgrad, Name" zu melden. Ist der Auslösende des Rufes ein Angehöriger der Grenztruppen, sind im weiteren die Regeln zur Abwicklung des Nachrichtenbetriebsdienstes verbindlich. In allen anderen Fällen ist, unter strengster Einhaltung von Wachsamkeit und Geheimhaltung, der Informationsaustausch wie im öffentlichen Fernsprechnetz zu führen.

BStU
000236

BStU
000237

Festlegungen zur Durchführung des Zusammenwirkens mit dem Grenzbeauftragten des MfS und den anderen Kräften des Zusammenwirkens

1. Das Zusammenwirken ist zu organisieren, zu verwirklichen und sicherzustellen durch

a) monatliche gemeinsame Beratungen zur Lageeinschätzung (Gemeinsame Beratungen sind in kürzeren Zeiträumen einzuberufen, wenn es die Entwicklung der Lage erfordert) und Planung der Maßnahmen des Zusammenwirkens,

b) die wöchentliche Koordinierung des Einsatzes und der Handlungen aller im Grenzgebiet und an seinen Zugängen für die Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens,

c) den gegenseitigen Informationsaustausch,

d) die ununterbrochene Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen.

2.(1) Die monatlichen gemeinsamen Beratungen sind insbesondere darauf zu richten,

a) die Lageentwicklung beiderseits der Staatsgrenze und im Grenzgebiet einzuschätzen, Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen abzustimmen sowie die Koordinierung der Handlungen der im Grenzgebiet und an seinen Zugängen einzusetzenden Kräfte vorzunehmen,

b) den Stand der Realisierung der für die Grenztruppen und die anderen Kräfte des Zusammenwirkens festgelegten Forderungen des Grenzgesetzes, seiner Folgebestimmungen und der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Küste der DDR" (Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 07. 04. 1982) einzuschätzen und die Maßnahmen abzustimmen,

c) die Ergebnisse der koordinierten Handlungen und von Kontrollen auszuwerten,

d) die Realisierung der in den vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen einzuschätzen.

(2) Im Ergebnis der gemeinsamen Beratungen hat der Kompaniechef abgestimmte Festlegungen zu treffen für

BStU
000233

a) zu erwartende Handlungen gegnerischer Kräfte an der Staatsgrenze,
b) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
c) die Schwerpunktzeit,
d) die Hauptanstrengungen, Handlungsräume und Zeiten des Einsatzes der Kräfte der Grenztruppen, einschließlich der Verstärkungskräfte und der freiwilligen Helfer der Grenztruppen in der Tiefe des Grenzgebietes,
e) den Einsatz der Kräfte des Zusammenwirkens im Grenzgebiet und an seinen Zugängen nach örtlichen und zeitlichen Schwerpunkten, einschließlich der lageentsprechenden Besetzung von Kontrollstellen der Deutschen Volkspolizei,
f) Einsatzvarianten und Maßnahmen des Zusammenwirkens zur Festnahme von Grenzverletzern im Rahmen der festgelegten und koordinierten Handlungen,
g) Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Grenzordnung.

(3) Der Kompaniechef hat die vom Grenzbeauftragten des MfS und vom Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens/Grenze vorgetragenen eigenständigen Beiträge und Vorschläge auszuwerten und entsprechende Schlußfolgerungen für die Organisation der Grenzsicherung zu ziehen.

(4) Die gemeinsamen Beratungen können, wenn erforderlich, mit Rekognoszierungen verbunden werden. Dabei sind der Einsatz der Kräfte und Mittel, die geplanten Handlungen sowie die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung zu überprüfen und, wenn notwendig, zu präzisieren.

(5) Die im Ergebnis der gemeinsamen Beratungen getroffenen und abgestimmten Festlegungen sind vom Kompaniechef im Grenzdienstbuch nachzuweisen und dem Kommandeur des Grenzbataillons zu melden.

(6) Zu den gemeinsamen Beratungen können, abhängig von der Tagesordnung, Vertreter der Organe der Zusammenarbeit eingeladen werden.

(7) Wirkt ein Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze mit 2 Grenzkompanien zusammen, sind die gemeinsamen Beratungen getrennt durchzuführen.

3.(1) Die wöchentlichen Koordinierungen sind insbesondere darauf zu richten, den Einsatz und die Handlungen aller im Grenzgebiet und an seinen Zugängen für die Erfüllung grenz-

BStU
000239

sichernder Aufgaben einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens abzustimmen. Dabei sind vom Kompaniechef insbesondere zu beachten:

a) die ihm vom Vorgesetzten für das Zusammenwirken gestellten Aufgaben,
b) die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer und die Schwerpunktzeit,
c) die täglich verfügbaren eigenen Kräfte, einschließlich der Verstärkungskräfte und der freiwilligen Helfer der Grenztruppen sowie die Mittel,
d) die Sicherung oder Überwachung wichtiger Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
e) die Aufgaben und Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,
f) die bestehenden Nachrichtenverbindungen.

(2) Der koordinierte Kräfteeinsatz ist auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Postenpunkte, Einsatzabschnitte und Streifenbereiche im Grenzdienstbuch nachzuweisen.

4.(1) Der ständige gegenseitige Austausch von Informationen, die für die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung, für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet sowie für das koordinierte Handeln zur Erfüllung der Aufgaben von gegenseitigem Interesse sind, ist vom Kompaniechef auf der festgelegten Ebene des Zusammenwirkens zu organisieren. Dabei ist zu gewährleisten, daß erforderliche Maßnahmen und taktische Handlungen rechtzeitig eingeleitet werden können.

(2) Der Kompaniechef hat den Informationsaustausch mit dem Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens/Grenze in der Regel täglich durchzuführen. Der Informationsaustausch hat über die organisierten Nachrichtenverbindungen unter strenger Einhaltung der militärischen Bestimmungen über den Geheimnisschutz zu erfolgen.

(3) Der Informationsaustausch ist unverzüglich durchzuführen über:

a) plötzliche Lageveränderungen im Grenzgebiet und im Grenzkreis, die das Zusammenwirken zur Gewährleistung des Schutzes der Staatsgrenze erfordern, insbesondere
   - Anzeichen und Hinweise für Grenzverletzungen,

BStU
000240

- Auslösung von Groß- und Eilfahndungen,
- Festnahmen von Grenzverletzern und von Verletzern der Grenzordnung, deren Methoden, angewandte Mittel und Absichten,
- Ergebnisse der Aufklärung und der Untersuchung, die für die Organisation der Grenzsicherung und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet von Bedeutung sind,
- festgestellte Besonderheiten in der Luftlage,
- Auffinden von Hetzschriften,
- Katastrophen, Brände, Havarien und andere Ereignisse mit folgenschweren Auswirkungen im Grenzgebiet;

b) Vorkommnisse und Maßnahmen im Grenzgebiet, die für die Grenzsicherung und das Zusammenwirken von Bedeutung sind, insbesondere
- die Festnahme oder Haftentlassung von Bewohnern sowie die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes,
- besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Angaben über Personen, von denen Gefahren für die Sicherheit der Staatsgrenze ausgehen oder ausgehen können und über Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder aufgehalten haben,
- Feststellungen bei Kontrollen möglicher Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen, von Abstellplätzen schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge und Unterschlupfmöglichkeiten,
- eingebrachte Angaben von freiwilligen Helfern und der Grenzbevölkerung,
- Straßen- sowie Streckensperrungen und die Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- sowie Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet,
- Fragen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu in das Grenzgebiet einreisenden Personen,
- die Durchführung von Agrar- und anderen Wirtschaftsflügen im Grenzsperrstreifen;

c) Vorkommnisse in der Grenzkompanie, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben können.

BStU
000241

Vertrauliche Verschlußsache!
Zur VVS-Nr.: A 372 615
. Ausfertigung = 56 Blatt

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

2. Änderung
zur
DV 718/0/005
Einsatz der Grenztruppen
zum Schutz der Staatsgrenze
Grenzkompanie
Ausgabejahr 1985

Die Änderung wird erlassen, tritt am 01. 11. 1989 in Kraft und ist in die DV 718/0/005 einzuarbeiten.

Königs Wusterhausen, den 04. 08. 1989 Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR

1990

BStU
000242

In der DV 718/0/005 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) handschriftliche Änderungen

Streichen
- Seite A1/6, gesamt
- Seite A1/21, 6. bis 9. Zeile von unten
- Seite A1/22, 2. und 3. taktisches Zeichen von oben, mit Text

b) Austauschen

Außentitelblatt
Seiten 1 und 2
Seiten 5 und 6
Seiten 9 bis 12
Seiten I/1 und I/2
Seiten I/11 und I/12
Seiten I/17 und I/18
Seiten I/21 und I/22
Seiten I/25 bis I/30
Seiten II/3 bis II/14
Seiten II/17 und II/18
Seiten II/21 bis II/24
Seiten II/27 und II/28
Seiten II/31 bis II/36
Seiten IV/1 bis IV/18
Seiten IV/21 und IV/22
Seiten IV/27 und IV/28
Seiten V/3 und V/4
Seiten VI/1 und VI/2
Seiten VII/5 und VII/6
Seiten VIII/1 und VIII/2
Seiten VIII/7 und VIII/8
Seiten VIII/13 bis VIII/18
Seiten A1/13 und A1/14
Seiten Ah/1 und Ah/2
Seiten Ah/11 bis Ah/20
Seiten Ah/25 bis Ah/34

Anmerkung:
Die mit ABv gekennzeichneten Austauschblätter (AB) haben veränderten Text.